

18.09.2024

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 27
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/9437

Entwicklung, Bestände und Disponibilität der Selbstbewirtschaftungsmittel

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Nach § 15 Absatz 2 Satz 4 Landeshaushaltsordnung ist in Bezug auf Selbstbewirtschaftungsmittel bei der Rechnungslegung nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten somit für den Haushalt als verausgabt, unabhängig davon, ob eine Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Ab dem Jahr der Zuweisung werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in den auf ihre Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung folgenden Haushaltsrechnungen nicht mehr aufgeführt, sodass es dem Parlament nicht ohne weiteres möglich ist, die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände nachzuverfolgen. Da die Selbstbewirtschaftungsmittel nach ihrer Zuweisung zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen und darüber hinaus die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen diesen Selbstbewirtschaftungsmitteln zufließen, können sie den Charakter von Dauerfonds neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen (Drs. 17/3600, Seite 121).

Die Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2023 betragen circa 8,5 Mrd. Euro (Vorlage 18/1669 Anlage 1 Seite 10). Zum 01.01.2024 betragen sie circa 7,9 Mrd. Euro (Vorlage 18/2265 Anlage).

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass sich insbesondere vor dem Hintergrund der dem Jahresberichtsbeitrag 2018 zugrundeliegenden Prüfungserkenntnisse und der bis 2024 erreichten Größenordnung von Selbstbewirtschaftungsmittel-Beständen gezeigt hat, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände mittlerweile den Charakter von Dauerfonds angenommen haben (Stellungnahme 18/1399, Seite 5).

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Kenntnis über den Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel für die Steuerung des Landeshaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Schuldenbremse, von großer Bedeutung ist. Durch das Erfordernis, den Haushalt grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten ausgleichen zu müssen, seien Einsparungen bei Haushaltsansätzen notwendig. Die Kenntnis über die Höhe noch bestehender Ausgabeermächtigungen in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln würde ein

Datum des Originals: 17.09.2024/Ausgegeben: 26.09.2024

gezieltes Kürzen der Haushaltsansätze erleichtern. Für den Landtag sind die Kenntnisse über noch ausstehende Selbstbewirtschaftungsmittel zudem von Bedeutung, damit er seine Budget- und Kontrollrechte fundiert wahrnehmen kann (Drs. 17/3600, Seite 121).

Im Haushalt 2022 wurden im Einzelplan 14 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 100 Mio. Euro rückübertragen. Im Haushalt 2023 wurden 112,3 Mio. Euro in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurückgeführt (Vorlage 18/2465, Seite 4). Im Haushalt 2024 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 859.990.300 Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Aus welchen Titeln diese zurückgeführt werden (sollen), ergibt sich aus Vorlage 18/2465 Anlage.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (Drs. 18/7762) hat Professor Rossi darauf hingewiesen, dass die Selbstbewirtschaftung Fehlanreize für die Haushaltsaufstellung setzt. Sie verführe dazu, entgegen dem Grundsatz der kassenmäßigen Fälligkeit auch solche Mittel zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen, die im Planungsjahr voraussichtlich gar nicht kassenwirksam werden (Stellungnahme 18/1434, Seite 3). Ein Volumen an Selbstbewirtschaftungsmitteln in Höhe von 10% des Gesamthaushalts indiziere, dass nicht nur beim Haushaltsvollzug, sondern bereits bei der Haushaltsaufstellung der gebotene Ausnahmecharakter der Selbstbewirtschaftung missachtet werde. Zugleich indiziere ein solches Volumen, dass das Instrumentarium für die Kontrolle des Haushaltsvollzugs offenkundig unzureichend ist (Stellungnahme 18/1434, Seite 4).

Da das Institut der Selbstbewirtschaftung Durchbrechungen wesentlicher Haushaltsgrundsätze wie des Grundsatzes der Jährlichkeit, des Bruttonprinzips sowie des Grundsatzes der Gesamtdeckung im Haushalt beinhaltet und diese Durchbrechungen das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht beeinträchtigen, fordert der Landesrechnungshof Selbstbewirtschaftungsvermerke in Anzahl und Umfang auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Jeder Selbstbewirtschaftungsvermerk sei dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit durch die Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung über die für alle Ausgaben allgemein geltende sparsame Mittelverwendung hinaus gefördert wird. Zum Beispiel könne die Begründung, dass sich Maßnahmen über mehrere Jahre erstrecken, im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Selbstbewirtschaftungsmittel allenfalls als Beschreibung, aber nicht als ausreichende Begründung für die Veranschlagung der Mittel zur Selbstbewirtschaftung angesehen werden (Stellungnahme 18/1399, Seite 3). Zur Vereinheitlichung der Bewirtschaftungspraxis sollten zudem Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel erlassen werden (Stellungnahme 18/1399, Seite 4).

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. berichtet, neben dem Parlament hätten aufgrund der mangelnden Transparenz sogar die Ministerien nicht immer einen vollständigen Überblick über die derzeit noch vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel (Stellungnahme 18/1418, Seite 1).

Diese Erkenntnisse teilt zwischenzeitlich offensichtlich auch der Minister der Finanzen Dr. Optendrenk. Laut der Ausgabe der Rheinischen Post vom 24.04.2024 hat er angekündigt, dass man künftig weniger auf Selbstbewirtschaftungsmittel setzen werde, bei denen die Häuser quasi über ein Budget in Eigenregie für jahresübergreifende Projekte verfügen. In dem Artikel wird er unter anderem wie folgt zitiert: „Wir werden den Mitteleinsatz wieder mit Verpflichtungsermächtigungen und Baransätzen genauer planen.“

Infolgedessen hat der Minister der Finanzen Schritte eingeleitet, um selbst wieder einen Überblick über den Einsatz und Einfluss auf die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel zu gewinnen (vgl. Vorlage 18/2465 vom 14.04.2024). So befindet sich seitens des Ministeriums

der Finanzen ein zentrales Controlling im Aufbau. Als erster Baustein waren die Anfangsbestände 2024 durch die Ressorts zu melden (vgl. Vorlage 18/2265 Anlage). Aktuell erfolgt die Meldung der Ressorts für das erste Quartal. Maßnahmen für eine zukünftige Automationsunterstützung wurden eingeleitet (Vorlage 18/2465, Seite 3). Zudem ist ab 2024 für eine Verausgabung der Mittel aus dem Haushaltsplan in die Selbstbewirtschaftung aufgrund des ausgebrachten Haushaltsvermerks zusätzlich noch eine Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich (Vorlage 18/2465, Seite 2).

Die mit der vorliegenden Großen Anfrage abgefragten Informationen sollen dem Landtag Aufschluss über den Umgang der Landesregierung mit den in die Selbstverwaltung überführten Mitteln sowie deren Bewirtschaftung geben. Insoweit berufen sich die Anfrager auf ihr Frage- und Informationsrecht aus Art. 30 Absätze 1 und 2 der Landesverfassung. Zudem werden diese auch für die parlamentarische Beratung des Haushaltsentwurfs 2025 benötigt. Ohne die abgefragten Daten ist eine fundierte Beurteilung, inwieweit Mittelbedarfe bei einer Zusammenschau der Veranschlagungen in Titeln des Haushaltsentwurfs 2025 sowie der in den korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonten vorhandenen Mittel gedeckt sind bzw. in welcher Höhe Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückübertragen werden können, nicht möglich. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2850 hat die Landesregierung ausgeführt, dass detaillierte Aussagen zur Rückführbarkeit der aktuellen Selbstbewirtschaftungsmittel der Ressorts, zum Stand der rechtlichen oder tatsächlichen Bindungen sowie zu den Anteilen der Bundesmittel bzw. der Mittel der Europäischen Union an den aktuellen Selbstbewirtschaftungsmitteln in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich seien (Drs. 18/7284, Seite 2 f.). Um der Landesregierung eine vollständige Antwort zu ermöglichen, werden die Fragestellungen daher nunmehr mittels einer Großen Anfrage weiterverfolgt. Das Parlament benötigt einen lückenlosen und geschlossenen Gesamtüberblick zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben (Meickmann, Schattenhaushalte und parlamentarisches Budgetrecht, NVwZ 2022, 106 (107) m.w.N.). Zwangsläufig erfolgt die Einreichung der Großen Anfrage bereits im Vorfeld des voraussichtlich von der 37. bis zur 51. Kalenderwoche 2024 dauernden parlamentarischen Beratungsverfahrens des Haushaltsentwurfs 2025, da dieses die Vierteljahresfrist des § 90 Absatz 1 GO LT NRW nur um wenige Tage überschreitet und eine parlamentarische Verarbeitung der abgefragten Informationen in dessen Rahmen bei einem Zuwarten mit der Einreichung der Großen Anfrage bis zur Einbringung des Haushaltsgesetzes 2025 durch die Landesregierung bei einer Ausschöpfung der Vierteljahresfrist durch die Landesregierung nicht möglich wäre. Eine Berufung der Landesregierung auf eine Beschränkung des Budgetinformationsrechts aus Art. 81 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung in zeitlicher Hinsicht auf das parlamentarische Haushaltsgesetzgebungsverfahren (vgl. SächsVerfGH NVwZ 2008, 585 (593)), wäre im Hinblick darauf rechtsmissbräuchlich und läge auch nicht in dem erklärten Interesse der Landesregierung. So führte der Minister der Finanzen Dr. Optendrenk am 24.01.2024 in der Sitzung des Landtags aus: „Das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht ist ein hohes Gut, das es nicht nur zu schützen, sondern auch zu stärken gilt. Deshalb ist eine hohe Transparenz auch bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln für mich und für die Landesregierung ganz selbstverständlich und wichtig.“ (PIPr 18/54, Seite 119). Aufgrund der zeitlichen Grenzen des Budgetinformationsrechts aus Art. 81 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung, und da bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Rahmen der mit dem Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten aus Art. 30 Absätze 1 und 2 der Landesverfassung korrespondierenden Antwortpflicht der Landesregierung unter anderem zu berücksichtigen ist, dass für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen in der Regel lediglich ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung steht (VerfGH NRW NWVBl. 2020, 366 (374)), erklären sich die Anfrager vorsorglich von vornherein mit einer Verlängerung der Vierteljahresfrist des § 90 Absatz 1 GO LT NRW bis zur 37. Kalenderwoche 2024 einverstanden und regen insofern die Beantragung

einer Fristverlängerung gemäß §§ 29 Absatz 3 Satz 3 GOLR, 32 Absatz 5 Satz 1, 2. Alternative GGO NRW an.

Der Aufbau der Großen Anfrage ermöglicht trotz des Umfangs eine in weiten Teilen standardisierte Bearbeitung. Unter I. sind allgemeine Fragen zusammengefasst, die unabhängig vom einzelnen Selbstbewirtschaftungskonto vor die Klammer gezogen werden können. Unter II. finden sich die Fragen zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten, die jeweils nach einem wiederkehrenden Schema aufgebaut sind. Grundlage der Gliederung zu II. ist die Tabelle der Anlage zu Vorlage 18/2265. Unter III. erfolgt entsprechend dem Schema zu II. die Aggregation der zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten abgefragten Ergebnisse, um ein kapitel- und einzelplanübergreifendes Gesamtbild zu erhalten.

Der Minister der Finanzen hat die Große Anfrage 27 mit Schreiben vom 17. September 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Fragen zu Teil I

1.1 Welche einzelnen untergesetzlichen Regelungen bzw. Verwaltungsvorschriften gelten derzeit in Nordrhein-Westfalen für Selbstbewirtschaftungsmittel?

1.2 Wie ist jeweils der Wortlaut der entsprechenden untergesetzlichen Regelungen bzw. Verwaltungsvorschriften?

Die Fragen I.1 und I.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Selbstbewirtschaftungsmittel gilt die gesetzliche Regelung in § 15 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die untergesetzliche Regelung in den Verwaltungsvorschriften zu § 15 LHO.

§ 15 LHO Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) [...]

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

VV zu § 15 LHO:

Nr. 1- 3 [...]

Nr. 4. Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Die Ausgaben sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

1.3 Minister Dr. Optendrenk berichtete im Landtag, Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln seien erstmalig im Dezember 2019 für den Haushalt 2021 in einen Aufstellungserlass der Landesregierung aufgenommen worden (PIPr 18/54, Seite 119).

a) Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2021?

- b) Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2022?**
- c) Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2023?**
- d) Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2024?**

Die Fragen I.3 a bis d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Wortlaut im Aufstellungserlass für den Haushalt 2021 lautete wie folgt: „Die Veranschlagung von Mitteln zur Selbstbewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Selbstbewirtschaftungsvermerke sind zu überprüfen und auf das nötigste Maß zu begrenzen, wobei hierbei andere Formen der Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in die Betrachtungen einzubeziehen sind. Darüber hinaus sind die Vermerke dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit durch deren Ausbringung eine sparsame Bewirtschaftung über die für alle Ausgaben allgemein geltende sparsame Mittelverwendung hinaus gefördert wird (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 LHO)“. Der Passus wurde für die Jahre 2022 und 2024 beibehalten. Aufgrund der Besonderheiten der im Mai 2022 stattfindenden Landtagswahl und den damit verbundenen Abläufen wurde für das Jahr 2023 ein Aufstellungserlass nicht erstellt.

I.4 Welche anderen Erlasse seit dem 01.07.2022 haben Bestimmungen zu Selbstbewirtschaftungsmitteln zum Gegenstand?

I.5 Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut dieser Bestimmungen i.S.d. Frage 4?

Die Fragen I.4 und I.5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Feststellungserlassen 2022 und 2023 finden sich keine Regelungen zu Selbstbewirtschaftungsmitteln.

Feststellungserlass 2024 (19.12.2023)

„11. Selbstbewirtschaftungsmittel (SBM)

SBM stehen zunehmend im Fokus der Haushaltsaufstellung, des Haushaltsvollzugs, der Haushaltskontrolle, der Finanzstatistik und der Rechnungslegung. Zur Erhöhung der Transparenz werden deshalb die nachfolgenden Berichts- und Rechnungslegungspflichten eingeführt. Das Ministerium der Finanzen beabsichtigt überdies allgemeine Bewirtschaftungsvorgaben zu erarbeiten, um die Bewirtschaftung zu vereinheitlichen. Für die in 2024 vorgesehene Rückübertragung von SBM wurden entsprechende Hinweise bereits unter Ziffer 11.2 aufgenommen.

11.1 Meldung zur Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel

Über die SBM ist zum Ende des Haushaltsjahres durch die jeweiligen Beauftragten des Haushalts der Ressorts Rechnung zu legen. Darzustellen ist der Anfangsbestand, der Endbestand und die Summe der im Laufe des Jahres erfolgten Einnahmen und Ausgaben je Haushaltsstelle. Für Titelgruppen können die Angaben summarisch für alle Titel der

Titelgruppe erfolgen. Besonderheiten wie Ausgaben aufgrund von Rückübertragungen in den Landeshaushalt, Einnahmen aufgrund von Rückflüssen etc. sind unter Angabe der jeweiligen Beträge zu erläutern. Ergänzend zur jährlichen Rechnungslegung sind entsprechende Informationen auch unterjährig im Haushaltsvollzug zur Verfügung zu stellen.

Die unterjährigen Meldungen sind quartalsweise zu den Stichtagen 31. März 2024, 30. Juni 2024 und 30. September 2024 vorzunehmen und jeweils bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats unmittelbar dem ... Ministerium der Finanzen zuzuleiten. Die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr ist bis zum 5. Arbeitstag im Februar des Folgejahres ebenfalls ... vorzulegen.

11.2 Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln

Die Zuführung zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Haushaltsjahr 2024 ist von meiner Zustimmung abhängig. Anträge sind bis zum 30. November 2024 bei dem jeweiligen Spiegelreferat des Ministeriums der Finanzen einzureichen.

11.3 Rückübertragung der Selbstbewirtschaftungsmittel über EPOS-SAP

Die Rückübertragung von SBM wird ausschließlich im Buchungskreis des jeweiligen Ministeriums erfasst und erfolgt ohne Berührung der Liquidität des Landes. Die Buchung zur Rückübertragung der Selbstbewirtschaftungsmittel ist wie folgt zu gestalten:

| Sachkontenbuchung | | | | | |
|--|----------------|--------|--------------|---------|------------------|
| Buchungskreis: Buchungskreis des jeweiligen Ministeriums | | | | | |
| Belegart: SD (dualismusrelevant) | | | | | |
| Sachkonto | Soll/ Haben | Betrag | Finanzstelle | PS P | FiPo |
| 3210010000 freie Rücklage | Soll | X,Y | Z | --- | 61/64.xxx.xxx.xx |
| 2401060000 Verrechnung Land „Freie Rücklage“ | Haben | X,Y | Z | --- | 20.020.119.20 |

Grundlage dieser Buchung ist die im Jahresabschlussleitfaden verankerte Buchungssystematik in SBM-Fällen. In allen Rückübertragungsfällen ist eine Fremdableitung einzurichten und der Titel 119 20 in Kapitel 20 020 der HKR-TV Nummer des jeweiligen Ministeriums zuzuordnen. Zwecks Einrichtung der Fremdableitung und bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Postfach“

Regelungen zur Bildung von Resten in 2022 und Inanspruchnahme von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2023 (16. Januar 2023)

„5.3

Über die Verwendung und den Stand der nach § 9 Haushaltsgesetz in den Jahren 2010 bis 2012 zur Verfügung gestellten Selbstbewirtschaftungsmitteln ist jeweils zum Abschluss eines Haushaltsjahres spätestens bis zum 31. März 2023 an das ... Ministerium der Finanzen (...)

Rechnung zu legen. In diesem Zusammenhang ist auch über die geplante zukünftige Verwendung der Mittel zu berichten.“

Regelungen zur Bildung von Resten in 2023 und Inanspruchnahme von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2024 (18. Januar 2024)

„5.3

Über die Verwendung und den Stand der nach § 9 Haushaltsgesetz in den Jahren 2010 bis 2012 zur Verfügung gestellten Selbstbewirtschaftungsmittel ist jeweils zum Abschluss eines Haushaltsjahres spätestens bis zum 07. Februar 2024 gegenüber dem ...Ministerium der Finanzen (...) Rechnung zu legen. In diesem Zusammenhang ist auch über die geplante zukünftige Verwendung der Mittel zu berichten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Tz. 11.1 des Feststellungserlasses 2024 vom 19. Dezember 2023 verwiesen.“

Aufstellungserlass 2025 Teil I (05. Februar 2024)

„c) Selbstbewirtschaftungsmittel

Die Veranschlagung von Mitteln zur Selbstbewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Selbstbewirtschaftungsvermerke sind zu überprüfen und auf das nötigste Maß zu begrenzen, wobei hierbei andere Formen der Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in die Betrachtungen einzubeziehen sind. Darüber hinaus sind die Vermerke dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit durch deren Ausbringung eine sparsame Bewirtschaftung über die für alle Ausgaben allgemein geltende sparsame Mittelverwendung hinaus gefördert wird (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 LHO). Hinsichtlich weitergehender Regelungen, u.a. zur Steigerung der Transparenz der Selbstbewirtschaftungsmittel, bleibt der Eckwertebeschluss abzuwarten.“

Aufstellungserlass 2025 Teil II (25. März 2024)

„c) Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln +2,6 Mrd. EUR

Von den Selbstbewirtschaftungsmitteln in den Ressorts sind 53,05 % im Jahr 2025 in den Landeshaushalt rückzuübertragen. Die Vereinnahmung erfolgt im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Kapitel 20 020 Titel 119 20). In der beigefügten Anlage VI bitte ich, mit der Haushaltsanmeldung zum 12. April 2024 mitzuteilen, welche Selbstbewirtschaftungsmittel des Einzelplans in den Epl. 20 rückübertragen werden sollen. Ausgangsbasis für die Ermittlung ist der bereinigte Anfangsbestand der Selbstbewirtschaftungsmittel zu Beginn des Jahres 2024 (01.01.2024). Er enthält die Kürzung der Selbstbewirtschaftungsmittel des Kapitels 07 040 wegen des Politikschwerpunktes Kinder sowie die Reduzierung um die rückübertragenen Selbstbewirtschaftungsmittel gemäß Haushalt 2024. Der bereinigte Anfangsbestand wird vermindert um die erhaltenen Fremdmittel von Bund und EU, die vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierten Ausgaben sowie um Mittel von Landeskofinanzierungen in Höhe von 300 Mio. EUR. Von dieser bereinigten Bemessungsgrundlage sind 53,05 % in den Landeshaushalt rückzuübertragen.

Die Ermittlung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Einzelplan | bereinigter Anfangsbestand zum 01.01.2024* | abzüglich Bundes-/ EU-Mittel (SKZ: 100 / 640 / 660 / 680) | Zwischensumme | nachrichtlich: Landesko-finanzierung (SKZ: 650 / 670 / 690 / 130) | abzüglich Landesko-finanzierung (SKZ: 650 / 670 / 690 / 130) anteilig an Verteilung von 300 Mio. EUR | bereinigte Bemessungsgrundlage | Rückübertragung von 53,05% |
|---------------------|--|---|----------------------|---|--|--------------------------------|----------------------------|
| Epl. 02 - MP | 85.148.194 | 0 | 85.148.194 | 0 | 0 | 85.148.194 | 45.166.900 |
| Epl. 03 - IM | 2.512.470 | 0 | 2.512.470 | 2.114 | 216 | 2.512.254 | 1.332.600 |
| Epl. 04 - JM | 25.560.198 | 0 | 25.560.198 | 0 | 0 | 25.560.198 | 13.558.400 |
| Epl. 05 - MSB | 581.849 | 0 | 581.849 | 0 | 0 | 581.849 | 308.600 |
| Epl. 06 - MKW | 935.650.574 | 0 | 935.650.574 | 323.880.186 | 33.117.100 | 902.533.474 | 478.749.500 |
| Epl. 07 - MKJFGFI** | 20.047.714 | 0 | 20.047.714 | 2.346.207 | 239.902 | 19.807.812 | 10.507.100 |
| Epl. 08 - MHKBD | 744.540.854 | 31.271.926 | 713.268.928 | 165.492.269 | 16.921.764 | 696.347.164 | 369.377.800 |
| Epl. 10 - MUNV | 366.165.848 | 1.995.945 | 364.169.904 | 97.994.626 | 10.020.057 | 354.149.847 | 187.859.000 |
| Epl. 11 - MAGS | 1.406.280.523 | 654.814.453 | 751.466.071 | 512.047.043 | 52.357.365 | 699.108.706 | 370.842.700 |
| Epl. 12 - FM | 35.495.328 | 0 | 35.495.328 | 0 | 0 | 35.495.328 | 18.828.500 |
| Epl. 14 - MWIKE | 3.071.003.473 | 922.216.236 | 2.148.787.236 | 1.783.671.544 | 182.382.348 | 1.966.404.889 | 1.043.080.800 |
| Epl. 15 - MLV | 118.804.261 | 0 | 118.804.261 | 48.520.257 | 4.961.249 | 113.843.012 | 60.388.100 |
| Summe | 6.811.791.286 | 1.610.298.560 | 5.201.492.726 | 2.933.954.246 | 300.000.000 | 4.901.492.726 | 2.600.000.000 |

* bereinigt um die bereits in der Haushaltsaufstellung 2024 festgelegten Rückübertragungssummen.

** bereinigt um das Kapitel 07 040 wegen des Politik-Schwerpunkts Kinder / Schüler i. H. v. 628,9 Mio. €.

Bei der Rückübertragung der Selbstbewirtschaftungsmittel sollte darauf geachtet werden, dass zunächst ungebundene Selbstbewirtschaftungsmittel rückübertragen werden. Bei der Rückübertragung von gebundenen Selbstbewirtschaftungsmitteln ist zunächst zu prüfen, ob die Rückübertragung durch eine einmalige titelscharfe Ausgabenkürzung im Haushaltsentwurf 2025 ersetzt werden kann. Ist die Möglichkeit nicht gegeben, ist zu prüfen, ob die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplanentwurf 2025 und eine Erhöhung der Ansätze der Finanzplanungsjahre zur Ausfinanzierung der Verpflichtungsermächtigung erforderlich werden. Es wird um einen Vorschlag zur Deckung gebeten. Ob und inwieweit Flexibilisierungen für den Haushaltsvollzug im Einzelfall möglich sind (z.B. Haushaltsvermerke zur Schaffung von Deckungskreisen), muss im Rahmen des Haushaltsaufstellungsprozesses zwischen Ressort und Ministerium der Finanzen geprüft werden.

Zur Erleichterung der Konsolidierung in den Ressorts gelten folgende weitere Flexibilisierungsregelungen: Titelscharfe Einsparungen für das Jahr 2025 können durch eine Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln substituiert werden, wenn in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 eine dauerhafte titelscharfe Ausgabenkürzung erfolgt. Auch kann die Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln durch die einmalige titelscharfe Reduzierung von Haushaltsansätzen 2025 ersetzt werden.

III. Zur Erhöhung der Transparenz zur Höhe der nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel ist ab dem Haushalt 2025 eine automatisierte einzelplanweise Darstellung vergleichbar mit der Darstellung im Bundeshaushalt geplant. Nach Abschluss der Programmierung wird Ihnen ein gesondertes Schreiben mit weiteren Informationen zugehen.“

Aufstellungserlasses 2025 Teil III (09. Juni 2024)

” (1) Steigerung der Transparenz von nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmitteln in den Einzelplänen

I. Hintergrund und Lösungsansatz

Aufgrund der Vielzahl von parlamentarischen Anfragen zum Thema Selbstbewirtschaftungsmittel (SB-Mittel) ist ab dem Haushaltsplanentwurf 2025 eine **transparente Darstellung** der jeweiligen Bestände der nicht verbrauchten SB-Mittel geplant. Bisher konnten Fragen zur Höhe der nicht verbrauchten SB-Mittel nur durch aufwändige Ressortabfragen beantwortet werden. Ab dem Haushaltsplanentwurf 2025 soll die Darstellung der SB-Mittel-Bestände daher in den Einzelplänen automationsunterstützt erfolgen. Die neue Funktionalität orientiert sich an der Darstellung im Bundeshaushalt. Daher wird bei jedem Titel mit einem Selbstbewirtschaftungsvermerk in den Erläuterungen folgender programmierter Hinweis ausgegeben: „Bis zum 31.12.XXXX nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel: X.XXX EUR.“ Das Datum ist jeweils das Vorvorjahr; d.h. im Haushaltsplanentwurf 2025 wird der Bestand der SB-Mittel zum 31.12.2023 ausgewiesen.

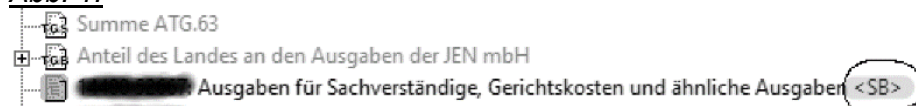
Neu einzurichtende Strukturen (Kapitel und Titel) in den Selbstbewirtschaftungskonten der Einzelpläne 60 bis 69 müssen denen im Haushaltsplan entsprechen, um eine zweifelsfreie Zuordnung zu ermöglichen. Da nur Ausgabemittel zur Selbstbewirtschaftung bestimmt werden können, werden auch nur Ausgabetitel in den Selbstbewirtschaftungskonten eingerichtet.

II. Umsetzung und Handlungsvorgaben für die HAV User

1. Ausgangslage

Nachdem die Programmierung der neuen Funktionalität endgültig abgeschlossen worden ist, wurde in den zu der Zeit aktuellen HAV-Ressortversionen einmalig ein Suchprozess vom Ministerium der Finanzen (...) angestoßen, um die sogenannten **SB-Merker** (siehe Abb. 1) zu setzen. **Am SB-Merker sind alle neuen Funktionalitäten angebunden.** Bei diesem Suchprozess durchsucht das HAV-Programm den jeweiligen Einzelplan nach dem Wort "Selbstbewirtschaftungsmittel" oder "Selbstbewirtschaftung". Wird das Programm fündig, wird automatisiert ein SB-Merker bei der betroffenen Haushaltsstelle in der Navigation gesetzt und die Angaben zum Prozentsatz (siehe Abb. 2) übernommen.

Abb. 1:



2. Arbeitsschritte der Ressorts

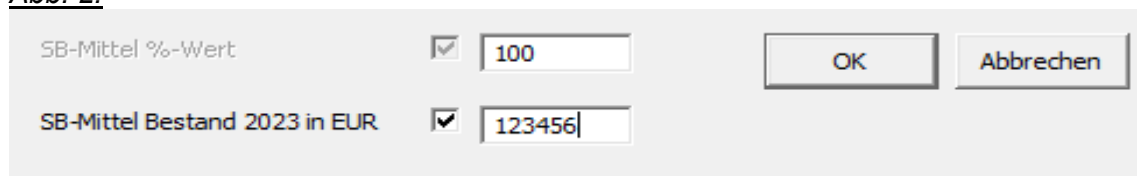
a) Grundsatz

Die automatisiert gesetzten SB-Merker sind dem Grunde (siehe Abb. 1) und dem Inhalt (siehe Abb. 2) nach durch die Ressorts zu prüfen, ggfls. zu korrigieren oder zu ergänzen. Bei der Überprüfung sollte ein besonderes Augenmerk auf der Plausibilität der automatisiert gesetzten SB-Merker liegen.

Sollte ausnahmsweise ein SB-Merker nicht automatisiert gesetzt worden sein, obwohl ein SB-Vermerk im Haushalt ausgebracht ist, ist der SB-Merker manuell zu setzen. Die manuelle Eingabe erfolgt durch Betätigung der rechten Maustaste an der jeweiligen Haushaltsstelle in der Navigation und Auswahl der Option „SB-Mittel“. Sobald der Haken für SB-Mittel gesetzt ist, müssen alle angezeigten Felder der Abb. 2 ausgefüllt sein. Die Eintragung eines Prozentwerts von 0 bis 100 ist möglich. Sollte ausnahmsweise ein fester Betrag zur Selbstbewirtschaftung vorgesehen sein, ist dieser in eine Prozentzahl umzurechnen und einzutragen. Der Prozentwert bezieht sich hierbei auf die Selbstbewirtschaftung des Titels im aktuellen Haushaltsjahr.

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 ist neben dem grundsätzlichen SB-Vermerk zusätzlich der jeweilige SB-Mittel Bestand zum 31.12.2023 zu erfassen. Dafür wurde ein weiteres Feld „SB-Mittel Bestand 2023 in EUR“ hinzugefügt, **welches in jedem Fall manuell auszufüllen ist**. Da diese Eingaben die Grundlage für die Darstellung einer Gesamtübersicht im Haushaltsgesetz bilden [siehe III., 3.], ist besondere Sorgfalt geboten. Die jeweiligen Bestände der SB-Mittel zum 31.12.2023 bzw. zum 01.01.2024 können der Aufstellung in Anlage 1 der HFA-Vorlage 18/2265 vom 19.02.2024 entnommen werden.

Abb. 2:

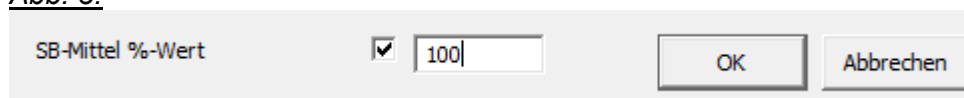


The screenshot shows a dialog box with two rows of input fields. The first row is labeled 'SB-Mittel %-Wert' and has a checked checkbox, a text box containing '100', and two buttons: 'OK' and 'Abbrechen'. The second row is labeled 'SB-Mittel Bestand 2023 in EUR' and has a checked checkbox, a text box containing '123456', and the same two buttons.

b) SB-Vermerke zu Kapiteln, Ausgaben oder Titelgruppen

Sind SB-Vermerke an einem ganzen Kapitel, an den Ausgaben oder an einer Titelgruppe angebracht, so setzt das Programm an jedem Titel dieses Kapitels / dieser Ausgaben / dieser Titelgruppe einen SB-Merker. Die SB-Mittel-Bestände sind auf Titelebene im Eingabefenster (siehe Abb. 2) zu erfassen. Auf Kapitel / Ausgaben / oder Titelgruppenebene ist lediglich der Prozentsatz aufzunehmen (siehe Abb. 3).

Abb. 3:



The screenshot shows a dialog box with one row of input fields. It is labeled 'SB-Mittel %-Wert' and has a checked checkbox, a text box containing '100', and two buttons: 'OK' and 'Abbrechen'.

c) SB-Mittel-Bestände aus Titeln, die nicht mehr im Haushalt enthalten sind

Sind nicht verbrauchte SB-Mittel aus Titeln vorhanden, die im Haushalt nicht mehr existieren, ist zunächst zu prüfen, ob es einen Titel mit einer vergleichbaren Zweckbestimmung im Haushalt gibt. Ist dieser Titel nicht bereits mit einem SB-Merker versehen, ist er manuell zu setzen [siehe a)].

Ist kein Titel mit vergleichbarer Zweckbestimmung vorhanden, ist der ursprüngliche Titel mit einem Strichansatz wieder neu aufzunehmen und über die Navigation an dieser Stelle ein SB-Merker zu setzen. In diesem Fall ist ein Prozentwert von „0“ anzugeben, da es sich bei dem neu aufgenommenen Titel um einen Strichansatz handelt. Der Bestand zum 31.12.2023 ist entsprechend einzutragen.

Die Neuordnung oder Wiederaufnahme eines Titels bedarf der Zustimmung

Abb. 4:

d) SB-Mittel-Bestände aus Titeln, die mittlerweile im Haushalt keinen SB-Vermerk haben

Zur Erfassung von SB-Mittel-Beständen an Titeln, bei denen im aktuellen Haushalt kein SB-Vermerk angebracht ist, muss an dem betroffenen Titel der SB-Merker manuell gesetzt werden [siehe a)] und ein Prozentwert für die Selbstbewirtschaftung im aktuellen Haushalt von 0 eingetragen werden [vgl. c)].

III. Auswertbarkeit

1. Erweiterung auf die Selektionsverwaltung

Das Feld SB-Mittel (HHJahr-2) wird auch in der Selektionsverwaltung berücksichtigt. Es ist möglich, das Feld zu selektieren, um alle Titel mit SB-Mitteln (HHJahr-2) auszugeben.

2. Vorwort des Einzelplans

Im Vorwort jedes Einzelplans wird ab dem Haushaltsplanentwurf 2025 folgender fest einprogrammierter Hinweis unterhalb der Ausgabenübersicht erzeugt: "Für den Einzelplan xx bis zum 31.12.HHJahr-2 nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel: X.XXX EUR". Die Summe wird programmgesteuert durch die Addition aller bei den Titeln ausgewiesenen nicht verbrauchten SB-Mitteln berechnet und eingesetzt. Sofern keine SB-Mittel im Einzelplan ausgewiesen sind, wird der Hinweis mit dem Wert „0“ dargestellt.

Abb. 5:

- Ausgaben -

| Kap. / | Bezeichnung | Personal- ausgaben (TEUR) | Sächliche Verwaltungs- ausgaben (TEUR) | Schulden- dienst (TEUR) | Zuweisungen u. Zuschüsse für laufende Zwecke (TEUR) | Ausgaben für Investi- tionen (TEUR) | Besondere Finan- zierungs- ausgaben (TEUR) | Summe Ausgaben (TEUR) |
|--|-----------------------------|---------------------------------|---|-------------------------------|---|---|--|-----------------------------|
| 04 010 | Ministerium | 26.912,9 | 8.579,0 | - | 3.108,2 | 41,7 | - | 38.641,8 |
| 04 020 | Allgemeine Bewilligungen | -2.100,0 | - | - | - | - | -21.004,3 | -23.104,3 |
| 04 022 | Krisenbewältigungsmaßnahmen | - | - | - | - | - | - | - |
| Gesamtsumme Haushaltsjahr 2025 | | 3.431.138,1 | 1.900.679,7 | - | 67.650,8 | 106.507,8 | -15.034,1 | 5.490.942,3 |
| Gesamtsumme Haushaltsjahr 2024 | | 3.276.475,4 | 1.767.116,7 | - | 66.656,9 | 120.672,2 | -15.034,1 | 5.215.887,1 |
| gegenüber 2024 mehr(+) oder weniger(-) | | +154.662,7 | +133.563,0 | - | +993,9 | -14.164,4 | - | +275.055,2 |

Bis zum 31.12.2023 nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel: 0,00 EUR.

3. Neuer Bericht






Zusätzlich wird es einen neuen automatisierten Bericht geben. Dieser wird im Haushaltsgesetz als Anlage 6 ausgegeben. Es werden alle nicht verbrauchten SB-Mittel titelscharf mit Einzelplansummen für alle Einzelpläne aufgeführt. Die dafür notwendigen Daten werden aus

den manuellen Eingaben der Einzelpläne gespeist. Daher ist bei der Eingabe der SB-Mittel-Bestände besondere Sorgfalt erforderlich.

(2) **Berichtsmöglichkeit kw Vermerke HAV**

Wie bereits im technischen Aufstellungserlass vom 5. Februar 2024 angekündigt (siehe Tz. IV. 3.4.1), ermöglicht die Eintragung der kw-Vermerke in die Erläuterungstabelle 143 bzw. 243 anschließend die automatisierte Auswertbarkeit der kw-Vermerke in den Einzelplänen.

Anleitung zur Erstellung eines Berichts über die kw-Vermerke:

1. Durch das -Symbol öffnen Sie das Fenster, in dem Sie Berichte erstellen können.
2. Über die Option  Berichte können Sie nun die Leiste  Infosystem 8 und anschließend  Personalübersichten öffnen.
3. Dort haben Sie über  kapitelweise Aufteilung der kw-Vermerke schließlich die Möglichkeit einen kapitelweisen Bericht über die kw-Vermerke in Ihrem Einzelplan zu erstellen.“

1.6 Welche einzelnen Datensätze werden durch das zentrale Controlling des Ministeriums der Finanzen erhoben?

Erhoben werden regelmäßig der Anfangsbestand, der Endbestand und die Summe der im Laufe des Berichtszeitraums erfolgten Einnahmen und Ausgaben je Selbstbewirtschaftungstitel. Besonderheiten sind unter Angabe der jeweiligen Beträge zu erläutern.

1.7 Zu jeweils welchem Stichtag werden die einzelnen Datensätze durch das zentrale Controlling des Ministeriums der Finanzen erhoben?

Aufgrund des aufwändigen Verfahrens und des benötigten zeitlichen Vorlaufs wird aktuell ein standardisiertes quartalsweises Reporting etabliert. Die in der Antwort zur Frage 1.6 genannten Datensätze werden jeweils zum Quartalsende bzw. zum Abschluss des Haushaltsjahres erhoben.

1.8 Welche Maßnahmen für eine zukünftige Automationsunterstützung wurden eingeleitet?

Siehe Antwort zu den Fragen 1.4 und 1.5 - hier Aufstellungserlass 2025 Teil III.

1.9 Welche einzelnen Datensätze sollen zukünftig automatisiert erhoben werden?

Siehe Antwort zu den Fragen 1.4 und 1.5 - hier Aufstellungserlass 2025 Teil III.

I.10 In welcher Organisationseinheit des Ministeriums der Finanzen ist das zentrale Controlling angesiedelt?

Zuständig für das zentrale Controlling der Selbstbewirtschaftungsmittel ist die Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen.

I.11 Inwieweit verfügt die Landesregierung über (einheitliche) Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel?

I.12 Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung der Forderung des Landesrechnungshofs, zur Vereinheitlichung der Bewirtschaftungspraxis Bewirtschaftungsregelungen zu erlassen, zu entsprechen?

Die Fragen I.11 und I.12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Feststellungserlass für das Haushaltsjahr 2024 enthält entsprechende Vorgaben. Darüber hinaus wurden mit dem Aufbau des zentralen Controllings zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres Hinweise an die Ressorts ausgegeben, um die Einrichtung, Korrektur und Verbuchung der Selbstbewirtschaftungsmittel zu harmonisieren. Einheitliche Bewirtschaftungsregeln auf der Basis der bisherigen Einzelregelungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Aufbau des zentralen Controllings werden erarbeitet.

I.13 Inwieweit verfügen die jeweiligen Ressorts über Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel?

Die jeweiligen Antworten der Ressorts zur Frage I.13 können der Anlage 1 entnommen werden.

I.14 Nach welchen Maßstäben erteilt oder versagt das Ministerium der Finanzen die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung?

I.15 Inwieweit prüft das Ministerium der Finanzen vor einer Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung deren Rechtmäßigkeit?

I.16 Inwieweit macht das Ministerium der Finanzen die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung von deren Zweckmäßigkeit abhängig?

Die Fragen I.14 bis I.16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit wird auf der Grundlage des vom Parlament beschlossenen Haushalts und der bestehenden rechtlichen Regelungen erfolgen.

I.17 Inwieweit prüft das Ministerium der Finanzen im Haushaltsaufstellungsverfahren vor Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks dessen Rechtmäßigkeit?

I.18 Inwieweit macht das Ministerium der Finanzen im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks von dessen Zweckmäßigkeit abhängig?

Die Fragen I.17 und I.18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Die Vorgaben der LHO werden bei der Aufstellung des Haushalts beachtet.

I.19 Inwieweit werden die Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vor der Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks vom Ministerium der Finanzen dokumentiert?

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung wird der Landesregierung das Initiativrecht zugeordnet. Mit der Einbringung des jeweiligen Entwurfs zu Haushaltsgesetz und Haushaltsplan legt die Landesregierung fest, wie aus ihrer Sicht der Finanzbedarf des Haushaltsjahres gedeckt werden soll, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Die Landesregierung legt einen Entwurf vor, der die haushaltsrechtlichen Vorgaben einhält.

I.20 Inwieweit werden die Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vor der Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks vom jeweiligen Ressort dokumentiert?

Die jeweiligen Antworten der Ressorts zur Frage I.20 können der Anlage 2 entnommen werden.

I.21 Inwieweit wird bei bestehenden Selbstbewirtschaftungsmittelkonten das Fortbestehen der Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vom Ministerium der Finanzen in jedem Haushaltsjahr überprüft?

Die Veranschlagung von Mitteln zur Selbstbewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Selbstbewirtschaftungsvermerke sind zu überprüfen und auf das nötigste Maß zu begrenzen, wobei hierbei andere Formen der Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in die Betrachtungen einzubeziehen sind. Darüber hinaus sind die Vermerke dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit durch deren Ausbringung eine sparsame Bewirtschaftung über die für alle Ausgaben allgemein geltende sparsame Mittelverwendung hinaus gefördert wird (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 LHO).

I.22 Inwieweit wird bei bestehenden Selbstbewirtschaftungsmittelkonten das Fortbestehen der Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vom jeweiligen Ressort in jedem Haushaltsjahr überprüft?

Die jeweiligen Antworten der Ressorts zur Frage I.22 können der Anlage 3 entnommen werden.

1.23 Inwieweit werden die Überprüfungen i.S.d. Fragen 1.21 und 1.22 dokumentiert?

Die Antworten der jeweiligen Ressorts zur Frage 1.23 können der Anlage 4 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1.21 verwiesen.

1.24 Weshalb werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in Gänze als Liquidität vorgehalten (vgl. Vorlage 18/1962, Seite 2)?***1.25 Inwieweit ist es rechtlich erforderlich, dass Selbstbewirtschaftungsmittel als liquide Mittel vorgehalten werden?***

Die Fragen 1.24 und 1.25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da Selbstbewirtschaftungsmittel überjährig zur Verfügung stehen, sind diese auch mit entsprechender Liquidität zu unterlegen. Hierdurch erhöht sich die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der bewirtschaftenden Stellen, da die Gelder unmittelbar zur Verfügung stehen und nicht erst am Kapitalmarkt beschafft werden müssen. So kann flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagiert und wirtschaftliche Vorteile (z.B. Skonto) ausgenutzt werden. Andernfalls würden die nachfolgenden Haushalte mit der Finanzierung der Selbstbewirtschaftungsmittel belastet. Es ist das Wesen der Selbstbewirtschaftungsmittel, dass diese durch die jeweiligen mittelbewirtschaftenden Stellen genutzt werden können. Würde man dies anders handhaben, würde dies dem Ziel der Selbstbewirtschaftung zuwiderlaufen.

1.26 Inwieweit entspricht es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel in Gänze als liquide Mittel vorgehalten werden?

Da die Mittel überjährig zur Verfügung stehen, kann auch ein planmäßiger Mittelabfluss dargestellt werden, der unwirtschaftliche Finanzierungsmaßnahmen am Ende des Jahres vermeidet. Exemplarisch kann hier die Abwicklung von Investitionsmaßnahmen benannt werden, die eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Verausgabung von Mitteln erfordert um – wie zuvor genannt – dem „Jahresendfieber“ entgegenzuwirken (z.B. bei Beschaffungsmaßnahmen). Auch die Umsetzung von längerfristigen Projekten (z.B. Zuwendungen im Wissenschaftsbereich), deren Mittelabfluss im Vorfeld in zeitlicher Hinsicht nicht exakt geplant werden können, erfordern liquide Mittel. So können bei Baumaßnahmen kostenintensive Bauzeitverlängerungen durch die Nutzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln vermieden werden.

1.27 Inwieweit könnte durch eine Liquiditätsplanung in Bezug auf die Selbstbewirtschaftungsmittel die Wirtschaftlichkeit von deren Bewirtschaftung erhöht werden?

Die Liquidität der Selbstbewirtschaftungsmittel wird im Kassenbestand des Landes mitgeführt. Sie ist Bestandteil der bereits vorhandenen Liquiditätsplanung, die sich an Wirtschaftlichkeitskriterien orientiert. Diese Liquiditätsplanung basiert auf Schätzungen der Einnahmen bzw. Ausgaben. Diese Schätzungen werden kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben, sodass das Treasury die Liquiditätsbestände für das aktuelle und teilweise das kommende Haushaltsjahr recht präzise ermitteln kann. Auf dieser Grundlage erfolgt sodann ein Ertrag maximierendes Management der Gelddisposition über einen Horizont von bis zu einem Jahr.

Eine separate Liquiditätsplanung ausschließlich für den Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel könnte indes zu einem geringeren Grad der Wirtschaftlichkeit führen. Im Rahmen eines Mikromanagements fallen i.d.R. bestimmte Skalen- und Volumenvorteile geringer aus und zudem würde hierdurch die Flexibilität in der Verausgabung deutlich eingeschränkt werden.

Fragen zu Teil II

Die Fragen zu den einzelnen Haushaltstellen der Selbstbewirtschaftungsmittel werden nachfolgend je Haushaltstelle beantwortet: Die Antworten basieren auf Zulieferungen der Ressorts und können der Anlage 5 entnommen werden.

Fragen zu Teil III

Die Antworten zu den Fragen **III.a, b, d, f, g, i, k, l, n, o, p, q und r** können der Anlage 6 entnommen werden. Die Antworten basieren auf Zulieferungen der Ressorts. Fragen **III.c, e, h, j, m, t und v** waren unbesetzt.

III.s In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe insgesamt bzw. je Einzelplan einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Selbstbewirtschaftungsmittel können rechtlich bereits gebunden oder bereits überjährig verplant sein. Eine Rückführung wäre in diesen Fällen in der Regel nicht zweckmäßig, weil sie dem Sinn und Zweck von Selbstbewirtschaftungsmitteln zuwiderlaufen würde. Beträge können diesbezüglich nicht genannt werden, da es sich zumeist um noch variable Werte handelt, die sich erst im weiteren Zeitablauf konkretisieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage III.u verwiesen.

III.u In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Selbstbewirtschaftungsmittel unterliegen einer jährlichen Überprüfung. Sofern beispielsweise der Verwendungszweck entfällt, können diese Mittel in dem entsprechenden Umfang in den Haushalt zurückgeführt werden. Gleiches gilt, wenn sich die tatsächlichen, rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen für die ursprüngliche Etablierung ändern, sofern die Mittel nicht von Dritter Seite zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus sind Selbstbewirtschaftungsmittel im Vermögen des Landes – eine entsprechende Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe der noch nicht verausgabten Mittel rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. Im Falle einer rechtlichen Bindung kann eine Nachveranschlagung erforderlich werden. Soweit Drittmittel nicht für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden, sind diese an die Dritten zurückzuzahlen.

Anlage 1 zur Beantwortung der Frage I.13

Frage I.13:

Inwieweit verfügen die jeweiligen Ressorts über Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel?

Staatskanzlei

Die Selbstbewirtschaftungsmittel werden im Einzelfall nach denselben haushaltsrechtlichen Bestimmungen -wie z.B. dem Zuwendungsrecht oder dem Vergaberecht – bewirtschaftet, wie die sonstigen Ausgabeermächtigungen des Einzelplans auch.

Ministerium des Inneren

Im Einzelplan 03 selbst sind keine Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Es sind zurzeit lediglich zwei Titel vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Kantinen bzw. Verpflegung durch Haushaltsvermerke auf Selbstbewirtschaftungsmittel verweisen.

In diesen beiden Fällen ist durch Erlass eindeutig geregelt, dass die Mittel ausschließlich für die Verpflegungswirtschaft der Polizeiküchen der Deutschen Hochschule der Polizei und des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei verwendet werden dürfen. Die Gründe für die Selbstbewirtschaftung der Mittel finden sich in dem entsprechenden Erlass.

In einem weiteren Fall fußt die Selbstbewirtschaftung der Haushaltsstelle auf den Haushaltsgesetzen 2009 - 2012. Diese Mittel dürfen für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

Ministerium der Justiz

Für die Mittel des Kapitels 64 040 und des Einzelplanes 69 existieren keine allgemeinen Bewirtschaftungsregeln. Die Mittel werden vielmehr nur im Einzelfall und nur mit einer speziellen Zweckbindung zugewiesen (z.B. „Beschaffung von Schutzwesten für Gerichtsvollzieher“). Bei der Bewirtschaftung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Gesonderter Bewirtschaftungsregelungen bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Ministerium für Schule und Bildung

Im Einzelplan 05 sind aktuell keine Haushaltsstellen durch Haushaltsvermerk zur Selbstbewirtschaftung vorgesehen, so dass keine Notwendigkeit zu expliziten Bewirtschaftungsregelungen besteht.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Die Bildung der Selbstbewirtschaftungsmittel orientiert sich unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit an der Zweckbestimmung der jeweiligen Haushaltsstelle. Die Zweckbestimmung wird auf die SB-Mittel übertragen („vererbt“) und im weiteren Verlauf beachtet.

Selbstbewirtschaftungsmittel der von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Einrichtungen, z.B. im Rahmen von Art. 91b Grundgesetz, werden unter Beachtung der Bestimmungen aus den Bund-Länder-Vereinbarungen bewirtschaftet.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Das MKJFGFI verfügt über keine gesonderten Bewirtschaftungsregeln für Selbstbewirtschaftungsmittel. Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der jährlichen Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln auf Grundlage des Feststellungsschreibens des Finanzministers sowie des Bewirtschaftungsschreibens des Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans 07.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Bei der Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel finden die allgemeinen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß des Feststellungsschreibens des FM Anwendung. Zudem wird mit dem Bewirtschaftungsschreiben des BdH vom 2. Januar 2024 für das MHKBD geregelt, dass die Inanspruchnahme der Selbstbewirtschaftungsmittel ausschließlich in den ursprünglichen Titeln des Einzelplans 08 in Abstimmung mit dem BdH erfolgt.

Ministerium Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Das MUNV verfügt über keine gesonderten Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bei der Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel werden die allgemeinen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß des Feststellungserlasses des FM zugrunde gelegt. Es gibt keine weitergehenden spezifischen Regelungen für das MAGS.

Ministerium der Finanzen

Die Bewirtschaftungsregelungen ergeben sich aus der einfachgesetzlichen Vorgabe. Darüberhinausgehende Regelungen bestehen nicht.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Nach § 15 Abs. 2 LHO können Selbstbewirtschaftungsmittel gebildet werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Weitere Bestimmungen sind in den VV Nr. 4 zu § 15 LHO geregelt. Die Gesetzliche Grundlage zzgl. der VV bildet die Maßgabe für das Handeln der Ressorts und den Umgang mit Selbstbewirtschaftungsmitteln. Darüber hinaus werden konkretere Verwaltungsanweisungen im jeweils gültigen Feststellungs- bzw. Aufstellungserlass des Finanzministeriums geregelt. Die Regelungen für die Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel sind im jährlichen Bewirtschaftungsschreiben des MWIKE erneut festgelegt und verweisen auf die Vorgaben des Finanzministeriums.

Insbesondere für die Bewirtschaftung des Haushalts 2024 wurde das Verfahren weiter verschärft. Dies ist zum einen auf die novellierten Bewirtschaftungsvorgaben des Finanzministeriums zurückzuführen. Zum anderen wurden weitere Vorgaben für die Beantragung von Neubildungen im Bereich der Selbstbewirtschaftungsmittel vereinbart. Ergänzend besteht auf Arbeitsebene ein intensiver Kontakt mit der Koordinierungsstelle im Finanzministerium, wodurch insbesondere ein regelmäßiger Abgleich der Bewirtschaftungsstände erfolgt.

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Explizite Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel gibt es im MLV nicht. Es gelten auch hier die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die LHO NRW und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und die Maßgaben, die mit den jährlichen Bewirtschaftungszuweisungen zur Haushaltsausführung den mittelbewirtschaftenden Stellen auferlegt werden. Die

Bewirtschaftungspraxis besteht im Übrigen darin, dass vorrangig die vorhandenen Kassenmittel eingesetzt werden müssen und subsidiär die Selbstbewirtschaftungsmittel zu nutzen sind. Zudem können bei vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmitteln Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden, wenn im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungsermächtigungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Allgemeine Finanzverwaltung

Die Bewirtschaftungsregelungen ergeben sich aus den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des jeweiligen Feststellungserlasses des Ministeriums der Finanzen. Darüberhinausgehende Regelungen bestehen nicht.

Anlage 2 zur Beantwortung der Frage I.20

Frage I.20:

Inwieweit werden die Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vor der Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks vom jeweiligen Ressort dokumentiert?

Staatskanzlei

Die Gründe wurden bei der erstmaligen Veranschlagung der Selbstbewirtschaftungsvermerke im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens mit dem Finanzministerium diskutiert. Der Staatskanzlei sollte die Möglichkeit gegeben werden, seitens des Haushaltsgesetzgebers zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel – insbesondere – für

- a) investive Maßnahmen, wie z.B. für das zeitlich befristete Investitionsprogramm „Moderne Sportstätten 2022“
- b) zeitlich befristete, aber überjährige Maßnahmen, wie z.B. die Implementierung der Ehrenamtsinitiative der Landesregierung, die Universiade 2025; die Ertüchtigung von Sportstätten für die Universiade; Filmförderprojekte der Film- und Medienstiftung
- c) die dauerhaft institutionell geförderte und in Alleingesellschafterstellung des Landes stehende Nordrhein-Westfälische Akademie für internationale Politik

haushaltsjahrübergreifend und damit möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Zweck dieses Vorgehens ist das Erreichen der uneingeschränkten Umsetzung der politischen Zielvorgaben in ausgesuchten Förderbereichen, die in ganz besonderem Maße zeitlichen Imponderabilien ausgesetzt sind.

Ministerium des Inneren

Im Einzelplan 03 selbst sind keine Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Es sind zurzeit lediglich zwei Titel vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Kantinen bzw. Verpflegung durch Haushaltsvermerke auf Selbstbewirtschaftungsmittel verweisen.

In diesen beiden Fällen ist durch Erlass eindeutig geregelt, dass die Mittel ausschließlich für die Verpflegungswirtschaft der Polizeiküchen der Deutschen Hochschule der Polizei und des Landesamtes für Ausbildung,

Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei verwendet werden dürfen. Die Gründe für die Selbstbewirtschaftung der Mittel finden sich in dem entsprechenden Erlass.

In einem weiteren Fall fußt die Selbstbewirtschaftung der Haushaltsstelle auf den Haushaltsgesetzen 2009 - 2012. Diese Mittel dürfen für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

Ministerium der Justiz

Bezüglich der Mittel des Kapitels 64 040 sind keine Selbstbewirtschaftungsvermerke ausgebracht. Die Möglichkeit zur Selbstbewirtschaftung ist zurückzuführen auf (ehemalige) haushaltsgesetzliche Regelungen der Jahre 2009 bis 2012. Einer Dokumentation durch das JM bedarf es daher nicht. Die Selbstbewirtschaftungsmittel des EP 69 sind bestimmt für Leistungen des BLB NRW und anderer Dienstleister für Planungs- und Beratungskosten sowie Kosten für Ausschreibungen bei Anmietungen. Nach Ziff. 2 der VV zu § 20 LHO kann von der Förderung einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwendung insbesondere dann ausgegangen werden, wenn eine günstigere Zweck-Mittel-Relation im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erreicht wird. Dabei ist insbesondere Folgendes relevant:

- Durch die Möglichkeit, die Selbstbewirtschaftungsmittel überjährig zu verwenden, können für größere Maßnahmen Haushaltsmittel mehrerer Jahre verwendet werden, die über die Bereitstellung in einzelnen Haushaltsjahren hinausgeht.
- Die Planung von Baumaßnahmen lässt sich zeitlich sowie in Bezug auf die Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel selten genau bestimmen; die Marktpreise verändern sich mitunter kurzfristig. Durch die Verwendung von Selbstbewirtschaftungsmitteln besteht so eine größere Flexibilität, eine bedarfsgerechte Zahlung der Planungskosten – auch überjährig – vorzunehmen.
- Stehen Haushaltsmittel nicht zum erforderlichen Zeitpunkt zur Verfügung, besteht die Gefahr von Projektverzögerungen, die aufgrund der steigenden Baupreise zu Mehrkosten führen.

Diese Gründe bestehen solange fort, wie die Titel 546 11 im EP 04 existieren. Eine einmalige Dokumentation bei der Ausbringung der Selbstbewirtschaftungsvermerke im Jahr 2021 hat stattgefunden.

Ministerium für Schule und Bildung

Im Einzelplan 05 sind aktuell keine Haushaltsstellen durch Haushaltsvermerk zur Selbstbewirtschaftung vorgesehen, so dass keine Notwendigkeit zur angesprochenen Dokumentation besteht.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Die Aufnahme der Selbstbewirtschaftungsvermerke erfolgt im regulären Haushaltsaufstellungsverfahren. Dort erfolgt auch eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Neben den Vorgaben von § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO sind Mittel zur Selbstbewirtschaftung gemäß Nummer 4 VV zu § 15 LHO getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen, und die Ausgaben sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen. Allein um diesen Anforderungen nachzukommen, bedarf es einer Abstimmung zwischen dem für die Bewirtschaftung des Einzelplans zuständigen Ressort und dem Ministerium der Finanzen im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen. Entsprechende Ergebnisse werden in der üblichen Dokumentation der Haushaltsverhandlungen niedergelegt.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Die Fragen I.20 bis I.23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. In diesen Fällen werden die Ausgaben durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplanentwurf ausdrücklich zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.

Neue Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung müssen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens beim FM beantragt werden. Hierfür bedarf es einer eingehenden Begründung seitens der fachlich zuständigen Stellen im Hause, die seitens FM einer Prüfung unterzogen wird. Die Dokumentation erfolgt im üblichen Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens über Haushaltsanmeldungen, Streitlisten, Protokolle und letztlich den Haushaltsplanentwurf.

Bestehende Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung werden jährlich im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens und den Haushaltsverhandlungen zwischen FM und MHKBD überprüft.

Ministerium Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung müssen neu angemeldete Selbstbewirtschaftungsvermerke durch die Antragstellenden begründet werden.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Alle HH-Vermerke, und damit auch die SB-Vermerke, müssen im Rahmen des HH-Aufstellungsverfahrens beim FM beantragt werden. Dazu bedarf es einer eingehenden Begründung. Die Fachabteilungen legen entsprechende Begründungen vor, die im Rahmen der Haushaltsverhandlungen besprochen werden. Ein Zugeständnis seitens FM erfolgt ausschließlich nach deren eingehender Prüfung. Die Dokumentation erfolgt über Haushaltsanmeldungen, ggfs. Streitlisten und am Ende im Ergebnis (Protokoll Chefgespräch- HH-Entwurf).

Auch die Überprüfungen der HH-Vermerke erfolgen jährlich im Rahmen der HH-Verhandlungen zwischen FM und MAGS. Alle Titel bzw. TG werden besprochen; auch im Hinblick auf die HH-Vermerke. Im Ergebnis kann dies auch zum Wegfall eines SB-Vermerkes führen (Bsp. Kap. 11 090 TG 93 – Wegfall des SB-Vermerkes ab 2025).

Ministerium der Finanzen

Angesichts der sehr überschaubaren Anzahl von Veranschlagungen in diesem Bereich im EP 12 erfolgt eine individuelle Betrachtung der Vorgaben zum Zeitpunkt der Veranschlagung.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Selbstbewirtschaftungsvermerke werden vom Parlament beschlossen und in der Regel im Rahmen der Haushaltsaufstellung und den anschließenden Haushaltsberatungen im jeweiligen Einzelplan aufgenommen und etatisiert. Vor der Neuausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks werden die Voraussetzungen des §15 Abs. 2 LHO besonders kritisch überprüft. Diese Ergebnisse werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung dokumentiert.

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eine Dokumentation erfolgt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung. Für die Anmeldung des Haushaltsvermerkes beim

Ministerium der Finanzen werden die Erfordernisse des neu einzurichtenden Haushaltsvermerks zur Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln bei der Anmeldung ausführlich begründet.

Allgemeine Finanzverwaltung

Angesichts der überschaubaren Anzahl von Veranschlagungen in diesem Bereich im Einzelplan 20 erfolgt eine individuelle Betrachtung der Vorgaben zum Zeitpunkt der Veranschlagung.

Anlage 3 zur Beantwortung der Frage I.22

Frage I.22:

Inwieweit wird bei bestehenden Selbstbewirtschaftungsmitteln das Fortbestehen der Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vom jeweiligen Ressort in jedem Haushaltsjahr überprüft?

Staatskanzlei

Im Einzelplan 02 wurden die Selbstbewirtschaftungsmittel zu ganz wesentlichen Teilen nur einmalig im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt. Daneben können SB-Mittel jährlich wiederkehrend ausschließlich bei den Filmfördermitteln der Film- und Medienstiftung und für die Nordrhein-Westfälische Akademie für internationale Politik in Höhe der eventuell jeweils am Ende des Haushaltsjahres entstandenen Reste gebildet werden. Hier wirken die oben genannten Gründe für die Beibehaltung der Eigenschaft als SB-Mittel fort.

Ministerium des Inneren

Es erfolgt eine jährliche Prüfung im Hinblick auf die Gültigkeit des unter Antwort zu Frage I.20 genannten Erlasses sowie der Selbstbewirtschaftungsvermerke.

Ministerium der Justiz

Es wird auf die Antwort zur Frage I.20 verwiesen.

Ministerium für Schule und Bildung

Im Einzelplan 05 wurden in den Jahren 2010 bis 2012 im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung auf der Grundlage des § 9 Haushaltsgesetzes Ausgabereste gebildet und übertragen. Diese wurden als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Bewirtschaftung zugelassen.

Über die Verwendung und den Stand der nach § 9 Haushaltsgesetz in den Jahren 2010 bis 2012 zur Verfügung gestellten Selbstbewirtschaftungsmittel ist jeweils zum Abschluss eines Haushaltsjahres Rechnung zu legen. In diesem Zusammenhang wurde auch die geplante Verwendung der Mittel geprüft und dokumentiert.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Bei unveränderter Zweckbestimmung der Veranschlagung werden auch vorhandene Selbstbewirtschaftungsvermerke fortgeführt, wenn das weiterhin der Wirtschaftlichkeit entspricht. Die Überprüfung erfolgt im Haushaltsaufstellungsverfahren. Auf die Antwort zu Frage I.20 wird verwiesen.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Neben den Vorgaben von § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO sind Mittel zur Selbstbewirtschaftung gemäß Nummer 4 VV zu § 15 LHO getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen, und die Ausgaben sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen wird die Veranschlagung des gesamten Einzelplans erörtert. Dies betrifft auch die Veranschlagung der Selbstbewirtschaftungsmittel vor dem Hintergrund der Vorgaben von § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO und Nummer 4 VV zu § 15 LHO.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Die Fragen I.20 bis I.23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. In diesen Fällen werden die Ausgaben durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplanentwurf ausdrücklich zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.

Neue Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung müssen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens beim FM beantragt werden. Hierfür bedarf es einer eingehenden Begründung seitens der fachlich zuständigen Stellen im Hause, die seitens FM einer Prüfung unterzogen wird. Die Dokumentation erfolgt im üblichen Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens über Haushaltsanmeldungen, Streitlisten, Protokolle und letztlich den Haushaltsplanentwurf.

Bestehende Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung werden jährlich im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens und den Haushaltsverhandlungen zwischen FM und MHKBD überprüft.

Ministerium Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Bereits ausgebrachte Selbstbewirtschaftungsvermerke werden nur im Falle eines konkreten Anlasses überprüft.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Alle HH-Vermerke, und damit auch die SB-Vermerke, müssen im Rahmen des HH-Aufstellungsverfahrens beim FM beantragt werden. Dazu bedarf es einer eingehenden Begründung. Die Fachabteilungen legen entsprechende Begründungen vor, die im Rahmen der Haushaltsverhandlungen besprochen werden. Ein Zugeständnis seitens FM erfolgt ausschließlich nach deren eingehender Prüfung. Die Dokumentation erfolgt über Haushaltsanmeldungen, ggfs. Streitlisten und am Ende im Ergebnis (Protokoll Chefgespräch- HH-Entwurf).

Auch die Überprüfungen der HH-Vermerke erfolgen jährlich im Rahmen der HH-Verhandlungen zwischen FM und MAGS. Alle Titel bzw. TG werden besprochen; auch im Hinblick auf die HH-Vermerke. Im Ergebnis kann dies auch zum Wegfall eines SB-Vermerkes führen (Bsp. Kap. 11 090 TG 93 – Wegfall des SB-Vermerkes ab 2025).

Ministerium der Finanzen

Selbstbewirtschaftungsvermerke sind regelmäßig Gegenstand der hausinternen Verhandlungen zur Aufstellung des jeweiligen Haushalts; insoweit werden auch die gesetzlichen Vorgaben thematisiert.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Hierzu erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung neben der Überprüfung und Aktualisierung der Haushaltsvermerke auch eine Überprüfung, ob die bestehenden SB-Vermerke weiterhin eine sparsame Bewirtschaftung fördern (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LHO). Diese Abstimmung und Überprüfung erfolgen stets in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium.

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Rahmen der Bewirtschaftung wird die Notwendigkeit und Sparsamkeit jeglicher Maßnahmen geprüft und dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung des nächstjährigen Haushaltes werden die Gründe für das Fortbestehen der Selbstbewirtschaftungsvermerke geprüft und angepasst. Stehen Selbstbewirtschaftungsmittel nicht mehr zur Verfügung bzw. werden diese nicht mehr benötigt, da ein

Förderprogramm ausläuft, werden die entsprechenden Haushaltsvermerke bei der nächsten Haushaltsaufstellung gestrichen.

Allgemeine Finanzverwaltung

Die Überprüfung von Selbstbewirtschaftungsvermerken ist regelmäßig Gegenstand der jeweiligen Haushaltsaufstellung; insoweit werden auch die gesetzlichen Vorgaben auditiert.

Anlage 4 zur Beantwortung der Frage I.23

Frage I.23:

Inwieweit werden die Überprüfungen i.S.d. Fragen 21. und 22. dokumentiert?

Staatskanzlei

Über die oben unter I.20 und I.22 dargestellten Ausführungen hinaus findet keine weitere Dokumentation statt. Eine Notwendigkeit dazu wird aus den dort genannten Gründen auch nicht gesehen.

Ministerium des Inneren

Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Ministerium der Justiz

Es wird auf die Antwort zur Frage I.20 verwiesen.

Ministerium für Schule und Bildung

Im Einzelplan 05 wurden in den Jahren 2010 bis 2012 im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung auf der Grundlage des § 9 Haushaltsgesetzes Ausgabereste gebildet und übertragen. Diese wurden als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Bewirtschaftung zugelassen.

Über die Verwendung und den Stand der nach § 9 Haushaltsgesetz in den Jahren 2010 bis 2012 zur Verfügung gestellten Selbstbewirtschaftungsmittel ist jeweils zum Abschluss eines Haushaltsjahres Rechnung zu legen. In diesem Zusammenhang wurde auch die geplante Verwendung der Mittel geprüft und dokumentiert.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der üblichen Dokumentationspflichten im originären Haushaltsaufstellungsverfahren.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Entsprechende Ergebnisse werden in der üblichen Dokumentation der Haushaltsverhandlungen niedergelegt.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Die Fragen I.20 bis I.23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. In diesen Fällen werden die Ausgaben durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplanentwurf ausdrücklich zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.

Neue Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung müssen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens beim FM beantragt werden. Hierfür bedarf es einer eingehenden Begründung seitens der fachlich zuständigen Stellen im Hause, die seitens FM einer Prüfung unterzogen wird. Die Dokumentation erfolgt im üblichen Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens über Haushaltsanmeldungen, Streitlisten, Protokolle und letztlich den Haushaltsplanentwurf.

Bestehende Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung werden jährlich im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens und den Haushaltsverhandlungen zwischen FM und MHKBD überprüft.

Ministerium Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Die Anträge sind digital abgelegt.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Alle HH-Vermerke, und damit auch die SB-Vermerke, müssen im Rahmen des HH-Aufstellungsverfahrens beim FM beantragt werden. Dazu bedarf es einer eingehenden Begründung. Die Fachabteilungen legen entsprechende Begründungen vor, die im Rahmen der Haushaltsverhandlungen besprochen werden. Ein Zugeständnis seitens FM erfolgt ausschließlich nach deren eingehender Prüfung. Die Dokumentation erfolgt über Haushaltsanmeldungen, ggfs. Streitlisten und am Ende im Ergebnis (Protokoll Chefgespräch- HH-Entwurf).

Auch die Überprüfungen der HH-Vermerke erfolgen jährlich im Rahmen der HH-Verhandlungen zwischen FM und MAGS. Alle Titel bzw. TG werden besprochen; auch im Hinblick auf die HH-Vermerke. Im Ergebnis kann dies auch zum Wegfall eines SB-Vermerkes führen (Bsp. Kap. 11 090 TG 93 – Wegfall des SB-Vermerkes ab 2025).

Ministerium der Finanzen

Selbstbewirtschaftungsvermerke sind regelmäßig Gegenstand der hausinternen Verhandlungen zur Aufstellung des jeweiligen Haushalts; insoweit werden auch die gesetzlichen Vorgaben thematisiert.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Die Grundsätze der sparsamen Bewirtschaftung sind Bestandteil für den quartalsmäßigen Abgleich mit der zuständigen Stelle im Finanzministerium.

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Überprüfungen werden dokumentiert durch Quartalsmeldungen an den FM sowie über die Meldungen zur Prognose von Mittelabflüssen.

Allgemeine Finanzverwaltung

Es wird auf die Beantwortung der Frage I.22 verwiesen.

Anlage 5 zur Beantwortung der Fragen aus Teil II

Mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel sind in 2024 bereits umfassende Umstrukturierungen erfolgt, die zum Teil auch noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Zu den einzelnen Fragen und Antworten wurde daher jeweils ein Passus vorangestellt, der wiedergibt auf welche aktuellen Strukturen Bezug genommen wird.

1. Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 979.631,03 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?

Im Jahr 2022 wurden 82.174,75 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Mehrausgaben bei Kapitel 02 010 Titel 547 71

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 897.456,28 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel stammen aus Ausgaberesten der Jahre 2009 bis 2011 und dürfen im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 HHG 2009 - 2013). Durch die damalige Regelung sollte insbesondere eine kontinuierliche Haushaltsführung unter Ausnutzung von Sparpotentialen (saisonale Preisschwankungen, Mengenrabatte etc.) ermöglicht und unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende („Jahresendfieber“) vermieden werden.

2. Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 67 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 8.000.000,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 67 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?

Im Jahr 2023 wurden 2.490.484,52 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Die Verausgabung der SB Mittel erfolgt für unterschiedliche Förderprojekte und Maßnahmen und dient in Umsetzung der Engagementstrategie der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dazu gehören vor allem die Finanzierung der Personalstellen der eingerichteten Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement und deren Durchführung von digitalen Informationsveranstaltungen für die Engagierten im Land, Projekte im Bereich der Weiterbildung sowie die Finanzierung des Kleinstförderprogramms „2.000 x 1.000 für das Engagement“, damit Vereine/Institutionen unbürokratische und schnelle Unterstützung erhalten.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 67 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 56.000,25 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.578.384,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.987.232,87 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 987.232,87 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Abprache mit FM zur Umsetzung der Engagementstrategie für das Land NRW.

3. Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 633 67 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 633 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 60.500,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 633 67 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?

Im Jahr 2023 wurden 56.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Korrektur der SB Mittelbildung - Zufluss siehe 68 010 547 67

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 633 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 633 67 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 4.500,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

4. Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 684 67 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.076.493,59 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?

Im Jahr 2022 wurden 4.387.855,27 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Die Verausgabung der SB Mittel erfolgt für unterschiedliche Förderprojekte und Maßnahmen und dient in Umsetzung der Engagementstrategie der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dazu gehören vor allem die Finanzierung der Personalstellen der eingerichteten Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement und deren Durchführung von digitalen Informationsveranstaltungen für die Engagierten im Land, Projekte im Bereich der Weiterbildung sowie die Finanzierung des Kleinstförderprogramms „2.000 x 1.000 für das Engagement“, damit Vereine/Institutionen unbürokratische und schnelle Unterstützung erhalten.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 684 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.021.616,25 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 684 67 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?

Im Jahr 2023 wurden 767.021,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Die Verausgabung der SB Mittel erfolgt für unterschiedliche Förderprojekte und Maßnahmen und dient in Umsetzung der Engagementstrategie der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dazu gehören vor allem die Finanzierung der Personalstellen der eingerichteten Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement und deren Durchführung von digitalen Informationsveranstaltungen für die Engagierten im

Land, Projekte im Bereich der Weiterbildung sowie die Finanzierung des Kleinstförderprogramms „2.000 x 1.000 für das Engagement“, damit Vereine/Institutionen unbürokratische und schnelle Unterstützung erhalten.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 684 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 684 67 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?

Bis zum 30.06.2024 wurden 11.021.616,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

5. Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.842.300,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?

Im Jahr 2022 wurden 1.430.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Es handelt sich um abgerufene Mittel aus der Zuwendung zur institutionellen Förderung 2022.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.900.000,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.110.000,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 4.310.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.112.300,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Kündigung der Liegenschaft zum 31.12.2024; es werden Mittel für den Umzug in noch zu bestimmender Höhe benötigt.

6. Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 10.713.510,37 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?

Im Jahr 2022 wurden 11.861.830,96 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Die Verausgabung der SB Mittel erfolgt für unterschiedlichste haushaltsjahrüberschreitende Fördermaßnahmen und -projekte. Dazu gehören Projekte im Bereich Gamesförderung, Förderung von Hörspielen, Kinos und Kinofilmen, Förderung von Serien sowie Filmproduktionen.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 8.556.050,33 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?

Im Jahr 2023 wurden 1.210.269,30 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Die Verausgabung der SB Mittel erfolgt für unterschiedlichste haushaltsjahrüberschreitende Fördermaßnahmen und -projekte. Dazu gehören Projekte im Bereich Gamesförderung, Förderung von Hörspielen, Kinos und Kinofilmen, Förderung von Serien sowie Filmproduktionen.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.010.985,35 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 4.750.400,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 4.816.635,68 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Fördernehmer schließen mit der FMS einen Fördervertrag ab. In diesem sind die Auszahlungen der Mittel geregelt, z. B. bei der Filmförderung nach Vertragsanschluss, Drehschluss oder Abnahme des Rohschnitts. Die Auszahlung der Raten erfolgt über mehrere Jahre und die möglichen Auszahlungen in den jeweiligen Jahren stellen zudem nur Prognosen dar. Die Mittel werden sparsam von der FMS eingesetzt, da sie zur Begleichung von in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen nach dem o. g. Prinzip ausgegeben werden. Die SBM sind daher keine zusätzlichen freien Mittel, sondern werden nur bei Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen (nicht prognostizierbar) in Anspruch genommen. Diese Flexibilität ist für die FMS notwendig, um sowohl eingegangene Verpflichtungen begleichen zu können, flexibel auf Anträge reagieren zu können und dennoch mit dem jährlichen Mittelansatz weitere neue Projekte zur Stärkung des

Film-, Fernseh- und Gamesstandort Nordrhein-Westfalen zu fördern.

7. Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 45.026.471,06 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 15.588.255,82 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Rhine Ruhr 2025 FISU World University Games

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 080 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 10.322.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 23.496.781,53 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 23.496.781,53 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

8. Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 686 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 8.795.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 686 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.000.000,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 686 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 686 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 686 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 12.795.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

9. Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 893 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 62.526.306,25 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?

Im Jahr 2022 wurden 62.662.428,05 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderprogramm "Moderne Sportstätte 2022"

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 893 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 91.156.804,75 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 893 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?

Im Jahr 2023 wurden 52.295.041,69 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderprogramm "Moderne Sportstätte 2022"

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 893 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 893 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 22.068.926,90 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 16.969.360,76 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 15.775.189,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

10. Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 03 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.510.355,42 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 03 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 03 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 03 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 03 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.510.355,42 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

11. Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 461.656,97 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10?

Im Jahr 2022 wurden 220.762,13 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verpflegungswirtschaft Polizei 220.762,13 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 51.632,30 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10?

Im Jahr 2023 wurden 271.768,68 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verpflegungswirtschaft Polizei 271.768,68 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 274.070,40 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 31.755,24 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verpflegungswirtschaft Polizei 31.755,21 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 263.073,62 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 514 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Erlass für die Verpflegungswirtschaft der Polizeiküchen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2013 Nr. 3.3 und 4: "Die Polizeiküchen werden nach dem Prinzip der Selbstbewirtschaftung gem. § 15 Abs. 2 LHO geführt. Die Verantwortung der Selbstbewirtschaftung obliegt der DHPol."

12. Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 4.007.881,18 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00?

Im Jahr 2022 wurden 375.951,97 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für abgängige Ausstattungsgegenstände und Geräte bei der Fachhochschule für Rechtspflege und der Justizakademie
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung
- Austausch der Bodenbeläge beim LG Bielefeld
- Rechtsanwaltskosten des Finanzgerichts Köln im Zuge der BAG-Rechtsprechung zur Eingruppierung von Serviceeinheiten
- Beschaffung von Luftfiltergeräten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 04 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00?

Im Jahr 2023 wurden 780.537,66 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Beschaffung von Schutzausstattung für Gerichtsvollzieher
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für abgängige Ausstattungsgegenstände und Geräte bei der Fachhochschule für Rechtspflege und der Justizakademie
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung,

- Beschaffung von Schutzausstattung für Bedienstete der Staatsanwaltschaften
- Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung

i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 04 zugeführt worden.

j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 428.981,60 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rechtsanwaltskosten des Finanzgerichts Köln im Zuge der BAG-Rechtsprechung zur Eingruppierung von Serviceeinheiten
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für abgängige Ausstattungsgegenstände und Geräte bei der Fachhochschule für Rechtspflege und der Justizakademie
- Beschaffung von Schutzausstattung für Gerichtsvollzieher
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung,
- Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung
- Fortbildung der Bediensteten

n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.422.409,95 Euro.

o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 206.703,23 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 549 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel des Kapitels 64 040 stammen aus Ausgaberesten der Jahre 2009 bis 2011 und dürfen für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 HHG 2009 - 2013). Die Mittel werden dem nachgeordneten Geschäftsbereich bei Bedarf für das jeweilige Haushaltsjahr zweckgebunden zur Bewirtschaftung zugewiesen (z.B. zur Beschaffung von Schutzausstattung für Gerichtsvollzieher und Justizwachtmeister, für Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung, für gesetzlich vorgeschriebene Schulungen zur psychosozialen Prozessbegleitung). Voraussetzung der Zuweisung ist, dass ein bei der Aufstellung des Haushalts noch nicht absehbarer, dringender Bedarf zur Finanzierung der notwendigen, in den meisten Fällen rechtlich zwangsläufigen Maßnahme besteht, der ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Selbstbewirtschaftungsmittel nicht rechtzeitig hätte gedeckt werden können. Hierdurch können Folgekosten durch eine späte Etatisierung vermieden werden.

13. Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 943.340,90 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 010 Titel 546 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 943.340,90 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel des EP 69 sind bestimmt für Leistungen des BLB NRW und anderer Dienstleister für Planungs- und Beratungskosten sowie Kosten für Ausschreibungen bei Anmietungen.

Nach Ziff. 2 der VV zu § 20 LHO kann von der Förderung einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwendung insbesondere dann ausgegangen werden, wenn eine günstigere Zweck-Mittel-Relation im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erreicht wird.

- Durch die Möglichkeit, die SBM überjährig zu verwenden, können für größere Maßnahmen HHM mehrerer Jahre verwendet werden, die über die Bereitstellung in einzelnen HHJen hinausgeht.
- Die Planung von Baumaßnahmen lässt sich zeitlich sowie in Bezug auf die Höhe der erforderlichen HHM selten genau bestimmen; die Marktpreise verändern sich mitunter kurzfristig. Durch die Verwendung von SBM besteht so eine größere Flexibilität, eine bedarfsgerechte Zahlung der Planungskosten - auch überjährig - vorzunehmen.
- Stehen HHM nicht zum erforderlichen Zeitpunkt zur Verfügung, besteht die Gefahr von Projektver-zögerungen, die aufgrund der steigenden Baupreise zu Mehrkosten führen.

14. Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 7.248.200,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.801.103,83 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.030.024,02 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.174.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe zur Rückführung des Betrages an den Einzelplan 20.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 11.905.327,85 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel

546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Ausführungen zu 69 010 546 11 verwiesen.

15. Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 118.000,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 110.000,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 118.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe zur Rückführung des Betrages an den Einzelplan 20.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 110.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel

546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Ausführungen zu 69 010 546 11 verwiesen.

16. Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 966.000,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.292.600,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 966.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe zur Rückführung des Betrages an den Einzelplan 20.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.292.600,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel

546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Ausführungen zu 69 010 546 11 verwiesen.

17. Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 172.000,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.414.051,98 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 172.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe zur Rückführung des Betrages an den Einzelplan 20.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.414.051,98 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel

546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Ausführungen zu 69 010 546 11 verwiesen.

18. Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.954.700,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.954.700,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Ausführungen zu 69 010 546 11 verwiesen.

19. Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.510.000,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden 43.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Leistungen des BLB NRW an die JVA Willich I

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 622.386,00 Euro aus Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 5.088.786,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es wird auf die Ausführungen zu 69 010 546 11 verwiesen.

20. Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 05 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 581.849,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 05 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 05 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 05 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 05 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 581.849,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Im Einzelplan 05 wurden in den Jahren 2009 bis 2012 im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung auf der Grundlage des § 9 Haushaltsgesetzes Ausgabereste gebildet und übertragen. Diese wurden als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Bewirtschaftung zugelassen. Es entsprach dem Anreizsystem der Budgetierung, erwirtschaftete Minderausgaben dem Bewirtschafter auch über das Haushaltsjahr zu belassen, nachdem ein Abzug eines zur Haushaltskonsolidierung vereinnahmten Teils den Ressorts überjährig in den Folgejahren zur Verfügung gestellt wurden.

21. Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 111.744,70 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00?

Im Jahr 2022 wurden 105.648,87 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe nach den Vorgaben des § 9 HHG der Jahre 2010 bis 2012.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 6.095,83 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 429 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

22. Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 547 62 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 708.471,53 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?

Im Jahr 2022 wurden 258.172,27 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 547 62 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 547 62 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?

Im Jahr 2023 wurden 948,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 547 62 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 547 62 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?

Bis zum 30.06.2024 wurden 449.351,26 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel

547 62 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

23. Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73.

Laut Auskunft des Ressorts sind die gemeldeten Buchbestände möglicherweise unvollständig. Die Titelgruppe befindet sich derzeit in der Klärung.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 17.408.395,18 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73?

Im Jahr 2022 wurden 14.099.123,94 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73?

Im Jahr 2023 wurden 3.309.271,24 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 025 TG 73 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 025 TG 73 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

24. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 10.506.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.351.806,60 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?

Im Jahr 2023 wurden 1.980.140,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 1.980.140 ; Es wurden in 2023 SBM i.H.v. 1.980.140,00 Euro zur Finanzierung des Landesanteils an den Personal- und Sachaufwendungen der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) (Deckung von Ansprüchen aus dem Vorjahr) ausgezahlt.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.349.854,60 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?

Bis zum 30.06.2024 wurden 13.786.286,54 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabung erfolgte in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 7.441.234,66 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 7.441.234,66 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

25. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 683.967,50 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 683.967,50 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 683.967,50 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

26. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 17.104.020,60 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?

Im Jahr 2022 wurden 11.134.701,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 11.134.701 ; Auszahlung SB-Mittel inst. Förderung MPG 2021 zum 22.01.2022

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.234.430,71 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?

Im Jahr 2023 wurden 20.366.486,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 20.366.486,50 ; Auszahlung SB-Mittel inst. Förderung MPG 2022 zum 22.01.2023

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 23.805.729,35 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?

Bis zum 30.06.2024 wurden 22.765.352,21 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 21.702.466,72 ; Auszahlung SB-Mittel inst. Förderung MPG 2023 zum 22.01.2024
- Euro 1.062.855,49 ; Ausgleich nicht auskömmlicher HH-Ansatz 2024 inst. Förderung MPG 2024

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 6.877.640,95 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 6.877.640,95 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

27. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 159.500,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 54.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 32.400,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?

Bis zum 30.06.2024 wurden 245.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabung erfolgte in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

28. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 396.089,04 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 396.089,04 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 396.089,04 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

29. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.080.500,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 394.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?

Im Jahr 2023 wurden 116.990,11 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 118.490,11 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.476.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.476.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

30. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 4.000.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?

Im Jahr 2022 wurden 2.450.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabung erfolgte in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 27.500.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?

Im Jahr 2023 wurden 1.780.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabung erfolgte in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 15.000.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 42.270.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 42.270.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

31. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 85.073,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 85.073,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 85.073,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

32. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 130.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?

Bis zum 30.06.2024 wurden 97.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?

Die Verausgabung erfolgte in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 32.400 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 32.400,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

33. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 17.200.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?

Bis zum 30.06.2024 wurden 4.200.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 13.000.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel

892 26 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 13.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

34. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 8.773.450,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?

Im Jahr 2022 wurden 1.300.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 1.300.000 ; Sanierung Birlinghoven, Phase I und II; Auszahlung zum 25.10.2022, 1.300.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.500.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?

Im Jahr 2023 wurden 1.800.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 1.800.000 ; Sanierung Birlinghoven, Phase I und II; Auszahlung zum 15.12.2023, 1.800.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.500.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 8.673.450,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 8.673.450,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

35. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 130.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 29 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 130.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 130.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 29 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

36. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 (es wird um Angabe der Fundstelle des Titels im Haushaltsplan und Erläuterung gebeten) (siehe Kap. 06 031)

Die obige Frage bezieht sich auf den SB-Titel 61 030 892 33 und wurde somit unter Frage 28 bereits beantwortet.

37. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.446.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?

Im Jahr 2022 wurden 1.446.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 1.446.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung IME Schmallenberg zum 25.10.2022; 1.446.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.100.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.100.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 2.100.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung IME Schmallenberg zum 31.05.2024; 2.100.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

38. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.092.771,94 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?

Im Jahr 2022 wurden 2.768.967,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 2.768.967 ; Es wurden in 2022 SBM i.H.v. 2.768.967,00 Euro mit Deckung i.H.v. 1.676.195,06 Euro aus 61 030/685 24 zur Finanzierung des Landesanteils an den Investitionskosten der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) (Deckung von Ansprüchen aus dem Vorjahr) verausgabt. Es handelt sich um den Landesanteil an der institutionellen Förderung der FZJ GmbH, die an umfassenden Lösungen für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft in den Helmholtz-Forschungsbereichen Energie, Erde und Umwelt, Information sowie Materie forscht.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.937.333,40 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?

Im Jahr 2023 wurden 3.632.073,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 3.632.073 ; Es wurden in 2023 SBM i.H.v. 3.632.073,00 Euro mit Deckung i.H.v. 1.694.739,60 Euro aus 61 030/685 24 zur Finanzierung des Landesanteils an den Investitionskosten der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) (Deckung von Ansprüchen aus dem Vorjahr) verausgabt. Es handelt sich um den Landesanteil an der institutionellen Förderung der FZJ GmbH, die an umfassenden Lösungen für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft in den

Helmholtz-Forschungsbereichen Energie, Erde und Umwelt, Information sowie Materie forscht.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.163.700,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?

Bis zum 30.06.2024 wurden rechnerisch per Saldo -3.272.731,94 Euro unter Berücksichtigung von Deckungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 (siehe II.24.I) an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 8.234.000 ; Es wurden in 2024 SBM i.H.v. 8.234.000,00 Euro mit Deckung i.H.v. 4.070.300,00 Euro aus 61 030/685 24 zur Finanzierung des Landesanteils an den Investitionskosten der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) (Deckung von Ansprüchen aus dem Vorjahr) verausgabt. Es handelt sich um die institutionelle Förderung der FZJ GmbH, die an umfassenden Lösungen für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft in den Helmholtz-Forschungsbereichen Energie, Erde und Umwelt, Information sowie Materie forscht.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 4.065.497,28 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 4.065.497,28 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

39. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 63 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.239.454,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?

Im Jahr 2022 wurden 406.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Anteil des Landes an der Finanzierung der Personal- und Sachaufwendungen des Deutschen Zentrums für NEuroodegenerative Erkrankungen (DZNE)
(Die Mittel werden in voller Höhe benötigt, um der rechtlichen Verpflichtung aus den jeweiligen Abkommen zu den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung nachkommen zu können. Aufgrund der in den Zuwendungsbescheiden erteilten Nebenbestimmungen sind die Mittel für die Zuwendungsempfangenden bereitzustellen.)
Euro 406.300,00 abgerufen für den Betrieb der Standorte Bonn und Witten

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 810.600,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 63 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?

Im Jahr 2023 wurden 786.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 786.000,00 abgerufen für den Betrieb der Standorte Bonn und Witten

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 835.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 63 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?

Bis zum 30.06.2024 wurden 904.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 904.000,00 abgerufen für den Betrieb der Standorte Bonn und Witten

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.788.754,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.788.754,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

40. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 63 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 606.550,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?

Im Jahr 2022 wurden 283.200,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Anteil des Landes an den laufenden Investitionsausgaben des Deutschen Zentrums für NEuroodegenerative Erkrankungen (DZNE)
(Die Mittel werden in voller Höhe benötigt, um der rechtlichen Verpflichtung aus den jeweiligen Abkommen zu den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung nachkommen zu können. Aufgrund der in den Zuwendungsbescheiden erteilten Nebenbestimmungen sind die Mittel für die Zuwendungsempfänger bereitzustellen.)
Euro 283.200,00 Invest abgerufen für die Standorte Bonn und Witten

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 382.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 63 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?

Im Jahr 2023 wurden 288.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 288.000,00 Invest abgerufen für die Standorte Bonn und Witten

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 393.600,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 63 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?

Bis zum 30.06.2024 wurden 185.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 185.600,00 Invest abgerufen für die Standorte Bonn und Witten

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 625.350,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 625.350,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

41. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 64 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.351.130,15 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.251.259,77 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 64 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?

Im Jahr 2023 wurden 2.378.439,70 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 2.378.439,70 ; für die Förderung des „Verbundprojekts Ausbau und Weiterentwicklung des GCS Standortes Jülich“. Im Rahmen des Projektes werden die Beschaffung, Nutzung und der Ausbau des Höchstleistungsrechnensystems JUWELS am Forschungszentrum Jülich gefördert.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 64 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.223.950,22 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 3.223.950,22 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

42. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 (Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 8.118.449,46 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 8.118.449,46 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 8.118.449,46 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

43. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 (es wird um Angabe der Fundstelle des Titels und Erläuterung gebeten)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 714.299,61 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 714.299,61 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 714.299,61 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

44. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 631 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 390.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 631 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 183.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 631 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 631 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 250.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 631 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 823.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 823.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

45. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 187.241,02 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?

Im Jahr 2022 wurden 49.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (Mittel werden in voller Höhe benötigt, um der rechtlichen Verpflichtung aus den jeweiligen Abkommen zu den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung nachkommen zu können. Aufgrund der in den Zuwendungsbescheiden erteilten Nebenbestimmungen sind die Mittel für die Zuwendungsempfänger bereitzustellen.) Euro 49.700,00 abgerufen zur anteiligen Finanzierung des Partnerstandortes Essen/Düsseldorf des DKTK (Deutsches Krebsforschungszentrum)

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 53.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?

Im Jahr 2023 wurden 51.800,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 51.800,00 abgerufen zur anteiligen Finanzierung des Partnerstandortes Essen/Düsseldorf des DKTK

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 54.600,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 193.341,02 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 193.341,02 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

46. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 66 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.637.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 66 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 66 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.637.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 2.637.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

47. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 66 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 4.800.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?

Im Jahr 2022 wurden 4.800.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 3.000.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 15.04.2022
- Euro 179.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 04.08.2022
- Euro 1.621.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 11.10.2022

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.696.600,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 66 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?

Im Jahr 2023 wurden 1.432.885,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 229.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 11.01.2023
- Euro 1.100.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 17.07.2023
- Euro 103.885 ; Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 25.07.2023

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 66 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?

Bis zum 30.06.2024 wurden 263.715,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 139.000,00 Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 30.01.2024
- Euro 124.715,00 Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Chem. Energiekonversion zum 22.04.2024

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

48. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 67 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 13.500.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 12.000.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 67 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?

Im Jahr 2023 wurden 1.231.264,51 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 1.231.264,51 ; Auszahlung Sonderfinanzierung MPI Sicherheit und Privatsphäre zum 05.10.2023

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 12.000.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 67 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 36.268.735,49 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 36.268.735,49 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

49. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 68 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 68 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 68 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 68 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.768.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 68 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.768.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.768.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 68 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

50. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 882.503,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 74.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 70 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 83.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.039.503,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.039.503,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

51. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 (Zuschüsse zu den Bau- und Ersteinrichtungskosten)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 71 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 47.450.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 71 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?

Im Jahr 2023 wurden 36.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 36.500.000,00 Es wurden in 2023 aus diesem Titel SBM für die Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten eines Höchstleistungsrechners (Exascale-System) im Forschungszentrum Jülich verausgabt.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 71 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 10.950.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 10.950.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

52. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 (Deutsche Zentren für Psychische Gesundheit - Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 300.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 300.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 300.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 72 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

53. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 298.351,39 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?

Im Jahr 2023 wurden 79.701,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?

Bis zum 30.06.2024 wurden 372.709,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

54. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 788.297,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.526.521,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.526.521,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

55. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 96.760,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 16.950,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?

Bis zum 30.06.2024 wurden 113.710,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

56. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 192.732,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 243.922,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?

Bis zum 30.06.2024 wurden 188.694,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 55.228,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 55.228,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 55.228,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

57. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.068.326,04 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?

Im Jahr 2023 wurden 152.445,04 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?

Bis zum 30.06.2024 wurden 902.656,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von -1.068.326,04 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

58. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.124.893,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?

Im Jahr 2023 wurden 151.513,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.152.003,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.152.003,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

59. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 88.280,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?

Im Jahr 2023 wurden 88.280,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabung erfolgte in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 101.686,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 101.686,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

686 24 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 101.686,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 101.686,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

60. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 698.870,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

61. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 27 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 670.338,82 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?

Im Jahr 2022 wurden 981.606,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 27 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 311.267,18 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 27 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 27 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 27 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

64. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.483.349,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?

Im Jahr 2023 wurden 58.286,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.189.966,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?

Bis zum 30.06.2024 wurden 908.766,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 941.156,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 941.156,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

65. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 640.612,64 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?

Im Jahr 2022 wurden 639.707,64 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmungen des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 950,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

686 31 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 950,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

66. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.289.867,78 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.289.867,78 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

67. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 37 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 166.902,63 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?

Im Jahr 2022 wurden 189.136,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmungen des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 37 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 22.233,37 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 37 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 37 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 37 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

686 37 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

**68. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan
06 Kapitel 031 Titel 892 41 (Sonderfinanzierung für das IUF - Leibniz-
Institut für umweltmedizinische Forschung GmbH, Düsseldorf)**

Die obige Frage bezieht sich auf den SB-Titel 61 031 892 41 und wurde
somit unter Frage 77 bereits beantwortet.

69. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 21.418,54 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?

Im Jahr 2022 wurden 20.920,54 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?

Im Jahr 2023 wurden 5.314.765,39 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 498,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

686 42 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 498,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

70. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 684.932,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29?

Im Jahr 2022 wurden 684.932,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 547.018,79 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 547.018,79 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 547.018,79 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 29 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

71. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 104.600,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?

Bis zum 30.06.2024 wurden 104.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

72. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 84.466,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?

Im Jahr 2023 wurden 1,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?

Bis zum 30.06.2024 wurden 84.465,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

73. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 (Zuschuss zu den Investitionen an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 311.267,18 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?

Bis zum 30.06.2024 wurden 311.267,18 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

74. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 28.940,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?

Bis zum 30.06.2024 wurden 28.940,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

892 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

75. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 443.411,74 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?

Bis zum 30.06.2024 wurden 339.066,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 104.345,74 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 104.345,74 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

76. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 136.333,62 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?

Im Jahr 2022 wurden 114.100,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?

Bis zum 30.06.2024 wurden 22.233,62 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs. Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

77. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 306.459,30 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?

Im Jahr 2022 wurden 121.400,41 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?

Im Jahr 2023 wurden 170.111,21 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 98.304,31 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 98.304,31 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

892 41 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 98.304,31 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

78. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 42 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 42 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 42 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 42 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 42 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

79. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 29.842.175,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?

Im Jahr 2022 wurden 5.820.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?

Im Jahr 2023 wurden 8.535.576,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.793.257,24 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 13.486.598,50 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 13.486.598,50 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

80. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 (Zuschuss für die räumliche Erweiterung an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn (Land

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 670.773,50 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46?

Im Jahr 2022 wurden 447.880,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.790.825,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46?

Im Jahr 2023 wurden 104.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 19.033.600,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.141.914,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 22.800.804,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 22.800.804,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 22.800.804,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 46 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

81. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 37.700,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?

Im Jahr 2022 wurden 23.602,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 517.500,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?

Im Jahr 2023 wurden 517.500,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.011.800,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?

Bis zum 30.06.2024 wurden 515.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.025.898,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 3.025.898,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 3.025.898,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

82. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 300.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?

Im Jahr 2023 wurden 165.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 135.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

892 49 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 135.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

83. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 750.050,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?

Bis zum 30.06.2024 wurden 975.050,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 0,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

84. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.645.700,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.645.700,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 2.645.700,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 2.645.700,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

85. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.622.300,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?

Im Jahr 2023 wurden 6.620.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.300,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.300,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 2.300,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 2.300,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

86. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 840.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 385.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 385.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel

686 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

87. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61.

Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Historische Entwicklungen der Titelstrukturen in den Selbstbewirtschaftungsmitteln wurden noch nicht in Gänze vollzogen. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 dort nicht berücksichtigt.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 140.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 860.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 860.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

88. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.121.612,82 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 207.379,32 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.121.612,82 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel

631 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.121.612,82 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

89. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 179.239.276,89 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64?

Im Jahr 2022 wurden 3.274.848,98 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel insbesondere für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 336.213 ; Titel 685 64 HHSt. Digitales Kant-Zentrum: Kant für die heutige Zeit neu entdecken und die Erkenntnisse für jedermann verständlich im Netz veröffentlichen. Gesamtvolumen für 4 Jahre 1.775.000 Euro.
- Euro 915.400 ; Projekt NRW.Euroopa (Tap.-Nr. 5001); Zuwendung an die ZENIT GmbH Jahresrate: 915.400 (soll=ist)
- DDZ - Deutsche Diabetes Forschungsgesellschaft (GWK-Beschluss: große Baumaßnahme Fassadensanierung)
- Euro 250.000 ; Auszahlung Projektförderung Center Textillogistik Mönchengladbach zum 28.12.2022
- Euro 100.000 ; Ergänzende Finanzierung des Landesanteils an der Programmförderung des Institute for Environment and Human Security der United Nations University (UNU-EHS) in Bonn (trilateraler Vertrag): 100.000 Euro aus der "Tapete" Titel 686 64

- Euro 1.807.136,83 ; Förderprogramm Profilbildung (im Rahmen der themenoffenen Forschungsförderung) Mit "Profilbildung" werden Forschungsvorhaben aller Fachrichtungen gefördert, die geeignet sind, Potentialbereiche der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung(en) zu Profilschwerpunkten weiterzuentwickeln.
- Euro 4.192.845,66 ; Förderprogramm Forschungskollegs: 4.192.845,66 Euro. Mit den interdisziplinär zusammengesetzten NRW Forschungskollegs wird der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, in dem Gelegenheit zur problem- und umsetzungsorientierten Forschung zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen gegeben wird.
- Euro 170.000 ; Projekt Humboldt hoch n: 170.000,00 Euro. Im Kontext der Diskussionen zu nachhaltigem Handeln haben sich die Universitäten des Landes NRW zu diesem Thema zusammengeschlossen, um gegebenenfalls mit einschlägigen außeruniversitären Partnern sowohl Grundlagenforschung als auch umsetzungs- und anwendungsorientierte Nachhaltigkeitsforschung zu bündeln und speziell Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler – als Multiplikatoren in zukünftigen Leitungsfunktionen – für diese Forschung zu sensibilisieren. Gefördert wird ein Vorbereitungsprojekt zur Etablierung des Netzwerks.
- Euro 39.594,76 ; Förderprogramm KI-Starter 1.-3. Auswahlrunde im Rahmen der Förderlinie „Künstliche Intelligenz / Maschinelles Lernen“ Das Förderprogramm richtet sich an junge Nachwuchswissenschaftler*innen im Bereich der grundlagenorientierten Forschung. (Übertrag der Mittel aus dem HHJ 2021)
- Euro 400.000 ; Förderprogramm GRK NERD II im Rahmen der Förderlinie Digitale Sicherheit Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine Weiterführung des Graduiertenkollegs „North-Rhine Westphalian Experts in Research on Digitalization“ (GRK NERD) im Bereich IT-Sicherheit.
- Euro 12.360,51 ; Förderprogramm Fokus Forschung HAW 1. Runde (Programmbaustein Geräte) im Rahmen der

themenoffenen Forschungsförderung an Hochschulen für
angewandte Wissenschaften

Das Förderprogramm besteht aus den Bausteinen
"Kooperationen" und "Geräte" und dient der Stärkung des
Forschungsprofils der HAW.

- Euro 254.203,5 ; Förderlinie Extremismusforschung,
Kurzbeschreibung: Förderung von Vorhaben zur Erforschung
verschiedener Formen des Extremismus, Auszahlung
- Euro 90.506,54 ; Förderprojekt MathematikDigital
„DigiMath4Edu“, Kurzbeschreibung: Entwicklung digitaler
Lernmethoden für den Mathematikunterricht in der Schule,
Auszahlung
- Euro 106.986,41 ; Förderprojekt: „Besatzungsgesellschaften
im Zweiten Weltkrieg – Eine Europäische Perspektive“,
Projekt zur Dokumentation von Quellenmaterial über die
Alltagsgesellschaft in Besatzungsländern zur Zeit des zweiten
Weltkrieges
- Es wurden in 2022 aus dieser TG keine SBM für die
Projektförderung „PVReliabilityLab als Teil der
Energieforschung auf dem Zukunftscampus Jülich (Living Lab
Energy Campus)“ (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH)
verausgabt.
- Es wurden in 2022 aus dieser TG keine SBM für die
Projektförderung „Aufbau des Instituts für photonische
Quantensysteme (PhoQS) – Personal und Ausstattung“
(Zuwendungsempfänger: Universität Paderborn) verausgabt.
- Es wurden in 2022 aus dieser TG keine SBM für die
Projektförderung "EIN Quantum NRW; Education Quantum
NRW" (Zuwendungsempfänger: Rheinische Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn) verausgabt.
- Euro 24.159,85 ; Es wurden in 2022 aus dieser TG SBM für
die Projektförderung "Wissenschaftliche Koordinierung EIN
Quantum NRW" (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH)
verausgabt.
- Es wurden in 2022 aus dieser TG keine SBM für die
Projektförderung "Roadmap Quantentechnologien in NRW -
Planung, Koordination und Durchführung eines integrativen
Roadmappings für das Land Nordrhein-Westfalen unter der
Federführung des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik in

Aachen (Gesamtvorhaben)" (Zuwendungsempfänger: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.) verausgabt.

- Es wurden in 2022 aus dieser TG keine SBM für die Projektförderung "Roadmap Quantentechnologien in NRW - Planung, Koordination und Durchführung eines integrativen Roadmappings für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Federführung des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik in Aachen (Gesamtvorhaben)." (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH) verausgabt.
- Es wurden in 2022 aus dieser TG keine SBM für die Projektförderung „Ausstattung der Professur für Angewandte elektrochemische Energiespeichertechnik und Wirtschaftschemie“ (Zuwendungsempfänger Universität Münster) verausgabt.
- Euro 259.103,62 ; Es wurden in 2022 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „High Performance Solid-State Batteries (HIPSTER)“ (Zuwendungsempfänger FZJ GmbH) verausgabt.
- Euro 159.492,3 ; Es wurden in 2022 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „Internationale Forschungsschule für Batterie-Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling und Anwendung (BACCARA)“ (Zuwendungsempfänger Universität Münster) verausgabt.
- Uni Bonn - Förderung des Hausdorff Research Institute for Mathematics (HIM)

d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 37.707.100,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 zugeführt worden.

e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.856,93 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64?

Im Jahr 2023 wurden 36.605.305,35 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel insbesondere für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 450.275 ; Digitales Kant-Zentrum: Kant für die heutige Zeit neu entdecken und die Erkenntnisse für jedermann verständlich im Netz veröffentlichen.
- 10%ige Kofinanzierung für Antragsteller für den EFRE/JTF-Aufruf zdi-MINTplus.NRW. In 2023 wurden keine Mittel verausgabt.
- Euro 915.400 ; Projekt NRW.Euroopa (Tap.-Nr. 5001); Zuwendung an die ZENIT GmbH
- DDZ - Deutsche Diabetes Forschungsgesellschaft (GWK-Beschluss: große Baumaßnahme Fassadensanierung)
- Euro 41.489 ; Auszahlung Projektförderung Center Textillogistik Mönchengladbach zum 29.12.2023
- Euro 100.000 ; Ergänzende Finanzierung des Landesanteils an der Programmförderung des Institute for Environment and Human Security der United Nations University (UNU-EHS) in

Bonn (trilateraler Vertrag): 100.000 Euro aus der "Tapete" Titel 686 64.: 100.000 Euro

- Euro 6.643.741,63 ; Förderprogramm Profilbildung (im Rahmen der themenoffenen Forschungsförderung) Mit "Profilbildung" werden Forschungsvorhaben aller Fachrichtungen an allen Einrichtungsarten gefördert, die geeignet sind, Potentialbereiche der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung(en) zu Profilschwerpunkten weiterzuentwickeln.
- Euro 4.246.892,43 ; Förderprogramm Netzwerke (im Rahmen der themenoffenen Forschungsförderung) Mit "Netzwerke" werden Verbundvorhaben aller Fachrichtungen und zwischen allen Arten wissenschaftlicher Einrichtungen gefördert, die bereits umfassende wissenschaftliche Vorarbeiten und einen hohen Reifegrad der gemeinsamen Forschung aufweisen und Die Netzwerkbildung der geförderten Einrichtungen nachhaltig und signifikant vorantreiben.
- Euro 219.006,09 ; Förderprogramm Forschungskollegs mit den interdisziplinär zusammengesetzten NRW Forschungskollegs wird der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, in dem Gelegenheit zur problem- und umsetzungsorientierten Forschung zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen gegeben wird.
- Euro 164.000 ; Projekt Humboldt hoch n: Im Kontext der Diskussionen zu nachhaltigem Handeln haben sich die Universitäten des Landes NRW zu diesem Thema zusammengeschlossen, um gegebenenfalls mit einschlägigen außeruniversitären Partnern sowohl Grundlagenforschung als auch umsetzungs- und anwendungsorientierte Nachhaltigkeitsforschung zu bündeln und speziell Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler – als Multiplikatoren in zukünftigen Leitungsfunktionen – für diese Forschung zu sensibilisieren. Gefördert wird ein Vorbereitungsprojekt zur Etablierung des Netzwerks.
- Euro 550.442,26 ; Förderprogramm GRK NERD II im Rahmen der Förderlinie Digitale Sicherheit Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine

Weiterführung des Graduiertenkollegs „North-Rhine Westphalian Experts in Research on Digitalization“ (GRK NERD) im Bereich IT-Sicherheit.

- Euro 4.835 ; Förderprogramm Fokus Forschung HAW 1. Runde (Programmbausteine Kooperationen und Geräte) im Rahmen der themenoffenen Forschungsförderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Das Förderprogramm besteht aus den Bausteinen "Kooperationen" und "Geräte" und dient der Stärkung des Forschungsprofils der HAW.
- Euro 776.300 ; Förderprogramm Fokus Forschung HAW 2. Runde (Programmbausteine Kooperationen und Geräte) im Rahmen der themenoffenen Forschungsförderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Das Förderprogramm besteht aus den Bausteinen "Kooperationen" und "Geräte" und dient der Stärkung des Forschungsprofils der HAW.
- Euro 101.485 ; Förderlinie Extremismusforschung, Kurzbeschreibung: Förderung von Vorhaben zur Erforschung verschiedener Formen des Extremismus, Auszahlung
- Euro 90.506,54 ; Förderprojekt MathematikDigital „DigiMath4Edu“, Kurzbeschreibung: Entwicklung digitaler Lernmethoden für den Mathematikunterricht in der Schule
- Euro 33.997,56 ; Förderprojekt: „Besatzungsgesellschaften im Zweiten Weltkrieg – Eine Europäische Perspektive“, Projekt zur Dokumentation von Quellenmaterial über die Alltagsgesellschaft in Besatzungsländern zur Zeit des zweiten Weltkrieges
- Euro 19.169,32 ; Es wurden in 2023 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „PVReliabilityLab als Teil der Energieforschung auf dem Zukunftscampus Jülich (Living Lab Energy Campus)“ (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH) verausgabt. In 2023 wurden zudem SBM i.H.v. 7.398,45 € zurückgezahlt.
- Euro 1.302.400 ; Es wurden in 2023 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „Aufbau des Instituts für photonische Quantensysteme (PhoQS) – Personal und Ausstattung“ (Zuwendungsempfänger: Universität Paderborn) verausgabt.

- Euro 202.715 ; Es wurden in 2023 aus dieser TG SBM für die Projektförderung "EIN Quantum NRW; Education Quantum NRW" (Zuwendungsempfänger: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) verausgabt.
- Euro 48.319,69 ; Es wurden in 2023 aus dieser TG SBM für die Projektförderung "Wissenschaftliche Koordinierung EIN Quantum NRW" (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH) verausgabt.
- Es wurden in 2023 aus dieser TG keine SBM für die Projektförderung "Roadmap Quantentechnologien in NRW - Planung, Koordination und Durchführung eines integrativen Roadmappings für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Federführung des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik in Aachen (Gesamtvorhaben)" (Zuwendungsempfänger: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.) verausgabt.
- Es wurden in 2023 aus dieser TG keine SBM für die Projektförderung "Roadmap Quantentechnologien in NRW - Planung, Koordination und Durchführung eines integrativen Roadmappings für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Federführung des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik in Aachen (Gesamtvorhaben)." (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH) verausgabt.
- Euro 93.000 ; Es wurden in 2023 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „Ausstattung der Professur für Angewandte elektrochemische Energiespeichertechnik und Wirtschaftschemie“ (Zuwendungsempfänger Universität Münster) verausgabt.
- Euro 500.000 ; Es wurden in 2023 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „High Performance Solid-State Batteries (HIPSTER)“ (Zuwendungsempfänger FZJ GmbH) verausgabt.
- Euro 2.335.335,50 ; Es wurden in 2023 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „Internationale Forschungsschule für Batterie-Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling und Anwendung (BACCARA)“ (Zuwendungsempfänger Universität Münster) verausgabt.
- TH Köln - Übergangsfinanzierung Campus-Rhein-Erft
- Uni Wuppertal - Errichtung Johannes-Rau-Zentrum/Bibliothek an der Uni Wuppertal

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 36.292.794,96 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 TG 64 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.000.000 Mio. Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 26.938,34 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64?

Bis zum 30.06.2024 wurden 50.685.262,61 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel insbesondere für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Digitales Kant-Zentrum: Kant für die heutige Zeit neu entdecken und die Erkenntnisse für jedermann verständlich im Netz
veröffentlichen. Noch kein Betrag ausgezahlt.
- 10%ige Kofinanzierung für Antragsteller für den EFRE/JTF-Aufruf zdi-MINTplus.NRW. Bis zum 30.06.2024 sind noch keine Mittel verausgabt. Der 1. Aufruf erfolgt im Herbst 2024.
- Euro 165.417,55 ; Umsetzung des „Programms zur Unterstützung von studieninteressierten Schülerinnen und Schülern und Studierenden aus nichtakademischen Elternhäusern“ (Arbeiterkind).
- Euro 333.025,14 ; Projekt NRW.Euroopa (Tap.-Nr. 5001); Zuwendung an die ZENIT GmbH; (Jahresrate 2024: 915.400)
- Euro 1.188.000 ; Auszahlung Sonderfinanzierung IME Schmallenberg
- Euro 1.722.289,52 ; Förderprogramm Profilbildung (im Rahmen der themenoffenen Forschungsförderung) Mit "Profilbildung" werden Forschungsvorhaben aller Fachrichtungen gefördert, die geeignet sind, Potentialbereiche der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung(en) zu Profilschwerpunkten weiterzuentwickeln.
- Euro 530.000 ; Förderprogramm Forschungskollegs: Mit den interdisziplinär zusammengesetzten NRW Forschungskollegs wird der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, in dem Gelegenheit zur problem- und umsetzungsorientierten Forschung zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen gegeben wird.
- Euro 139.314,81 ; Förderprogramm KI-Starter 5. Auswahlrunde im Rahmen der Förderlinie „Künstliche Intelligenz / Maschinelles Lernen“ Das Förderprogramm richtet sich an junge Nachwuchswissenschaftler*innen im Bereich der grundlagenorientierten Forschung.
- Euro 649.557,74 ; Förderprogramm GRK NERD II im Rahmen der Förderlinie Digitale Sicherheit Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine Weiterführung des Graduiertenkollegs „North-Rhine Westphalian Experts in Research on Digitalization“ (GRK NERD) im Bereich IT-Sicherheit.

- Euro 710.365 ; Förderprogramm Fokus Forschung HAW 2. Runde (Programmbaustein Geräte) im Rahmen der themenoffenen Forschungsförderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Förderprogramm besteht aus den Bausteinen "Kooperationen" und "Geräte" und dient der Stärkung des Forschungsprofils der HAW.
- Euro 39.690,04 ; Förderprojekt MathematikDigital „DigiMath4Edu“, Kurzbeschreibung: Entwicklung digitaler Lernmethoden für den Mathematikunterricht in der Schule
- Es wurden in 2024 aus dieser TG noch keine SBM für die Projektförderung „PVReliabilityLab als Teil der Energieforschung auf dem Zukunftscampus Jülich (Living Lab Energy Campus)“ (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH) verausgabt.
- Es wurden in 2024 aus dieser TG noch keine SBM für die Projektförderung „Aufbau des Instituts für photonische Quantensysteme (PhoQS) – Personal und Ausstattung“ (Zuwendungsempfänger: Universität Paderborn) verausgabt.
- Es wurden in 2024 aus dieser TG noch keine SBM für die Projektförderung "EIN Quantum NRW; Education Quantum NRW" (Zuwendungsempfänger: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) verausgabt.
- Es wurden in 2024 aus dieser TG bisher keine SBM für die Projektförderung "Wissenschaftliche Koordinierung EIN Quantum NRW" (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH) verausgabt.
- Es wurden in 2024 aus dieser TG noch keine SBM für die Projektförderung "Roadmap Quantentechnologien in NRW - Planung, Koordination und Durchführung eines integrativen Roadmappings für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Federführung des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik in Aachen (Gesamtvorhaben)" (Zuwendungsempfänger: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.) verausgabt.
- Euro 75.000 ; Es wurden in 2024 aus dieser TG SBM für die Projektförderung "Roadmap Quantentechnologien in NRW - Planung, Koordination und Durchführung eines integrativen Roadmappings für das Land Nordrhein-Westfalen unter der

Federführung des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik in Aachen (Gesamtvorhaben)." (Zuwendungsempfänger: FZJ GmbH) verausgabt.

- Es wurden in 2024 aus dieser TG noch keine SBM für die Projektförderung „Ausstattung der Professur für Angewandte elektrochemische Energiespeichertechnik und Wirtschaftschemie“ (Zuwendungsempfänger Universität Münster) verausgabt.
- Es wurden in 2024 aus dieser TG noch keine SBM für die Projektförderung „High Performance Solid-State Batteries (HIPSTER)“ (Zuwendungsempfänger FZJ GmbH) verausgabt.
- Euro 1.060.020 ; Es wurden in 2024 aus dieser TG SBM für die Projektförderung „Internationale Forschungsschule für Batterie-Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling und Anwendung (BACCARA)“ (Zuwendungsempfänger Universität Münster) verausgabt.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 163.901.000,62 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 163.901.000,62 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags

und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 TG 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

90. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

91. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

92. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

93. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

94. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

95. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

96. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

97. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64

Die Fragen wurden zur gesamten Titelgruppe (Siehe Lfd.Nr. 89) und nicht je Titel beantwortet.

98. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 7.704.956,27 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?

Im Jahr 2022 wurden 1.244.731,59 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmungen des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.256.899,48 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?

Im Jahr 2023 wurden 1.008.369,80 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmungen des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.830.586,95 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.043.613,21 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmungen des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 10.581.488,10 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel

685 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 10.581.488,10 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

99. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.183.315,39 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.000.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 500.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.183.315,39 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.500.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel

894 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.500.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

100. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 6.822.408,46 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.162.800,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 70 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.361.340,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 9.346.548,46 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 9.346.548,46 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

101. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 70 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 133.200,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 133.200,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 133.200,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

102. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 (Förderung der Quantentechnologie - Zuschüsse für Investitionen an Öffentliche Einrichtungen)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71?

Im Jahr 2023 wurden 59.278,37 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 600.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 540.721,63 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 540.721,63 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

103. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 (Titelgruppe 75 Förderung der translationalen Stammzellenforschung) und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 33.375,84 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 (Titelgruppe 75 Förderung der translationalen Stammzellenforschung) zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 (Titelgruppe 75 Förderung der translationalen Stammzellenforschung) zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 (Titelgruppe 75 Förderung der translationalen Stammzellenforschung) zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 (Titelgruppe 75 Förderung der translationalen Stammzellenforschung) zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?

Bis zum 30.06.2024 wurden 33.375,84 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von Einzelplan 06 (Titelgruppe 75 Förderung der translationalen Stammzellenforschung) rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

104. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 76 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 76 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 350.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 76 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 350.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 350.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

105. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 76 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 30.000.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?

Im Jahr 2022 wurden 22.500.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 22.500.000 ; Es wurden in 2022 aus diesem Titel SBM an die NRW.Urban GmbH im Rahmen eines Treuhandvertrages zur Errichtung der Forschungsfabrik Batteriezelle gezahlt.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 76 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 76 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 7.500.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 7.500.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

106. Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 042 Titel 686 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 235.446,33 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?

Im Jahr 2022 wurden 67.364,21 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Unterstützung der JRF-Institute zur Einwerbung von Programmmitteln

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 042 Titel 686 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 122.774,50 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 042 Titel 686 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?

Im Jahr 2023 wurden 88.308,36 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel insbesondere für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 70.537,68 ; Unterstützung der JRF-Institute zur Einwerbung von Programmmitteln

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 042 Titel 686 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.828,25 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 042 Titel 686 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 205.376,51 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 205.376,51 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

107. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 685 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 685 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 585.635,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 685 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 685 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 685 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 585.635,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 585.635,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

108. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 633 63 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 773,14 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 633 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 633 63 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 633 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 664.400,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 633 63 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 665.173,14 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 665.173,14 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

109. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.803.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.803.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.803.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

110. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 682 68 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 682 68 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 682 68 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?

Im Jahr 2023 wurden 5.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 682 68 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.110.420,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 682 68 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.110.420,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.110.420,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

111. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 71 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 32.300.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 71 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?

Im Jahr 2023 wurden 32.300.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 71 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 32.300.000 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

112. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 73 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 41.500.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 73 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 73 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 73 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 73 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 41.500.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 41.500.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

113. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 75 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 22.130.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 75 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 75 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 75 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 75 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 22.130.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 22.130.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

114. Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 76 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 76 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 344.274,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 76 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 344.274,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 344.274,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

115. Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 76.524.997,56 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?

Im Jahr 2022 wurden 8.570.162,96 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 180.000 ; Landesmusikrat Projektförderungen 2022
- Euro 3.200 ; Zahlung BLB (ohne Beteiligung Abt. 4)
- Euro 10.400 ; Zahlung BLB (ohne Beteiligung Abt. 4)
- Euro 250.000 ; Wettbewerb für eine künstl. Kommentierung der Pallas Athene v. Arno Breker, Stadt Wuppertal
- Euro 25.200 ; Festival Welttheater der Straße - Aufstockung- 25.200 Euro
- Euro 25.200 ; Theater Marabu - Festival Westwind - Aufstockung Vorlaufkosten- 25.200 Euro
- Euro 49.500 ; Festival Bildstörung, Erstförderung bisher nicht im Förderportfolio
- Euro 2.227 ; Ensemble Reut Shemesh (Tanz), Wiederauszahlung nach MRZ im Vorjahr
- Euro 30.000 ; NPN Tanz Berlin, Finanzierung der Aufstockung bis 2022 durch SB-Mittel, danach in MFP enthalten

- Euro 189.000 ; Instrumentenankauf Jekits - Mehrkosten durch Doppelbelegungsjahrgänge BR A
- Euro 27.000 ; Instrumentenankauf Jekits - Mehrkosten durch Doppelbelegungsjahrgänge BR Det
- Euro 117.000 ; Instrumentenankauf Jekits - Mehrkosten durch Doppelbelegungsjahrgänge BR Dü
- Euro 49.000 ; Instrumentenankauf Jekits - Mehrkosten durch Doppelbelegungsjahrgänge BR K
- Euro 68.000 ; Instrumentenankauf Jekits - Mehrkosten durch Doppelbelegungsjahrgänge BR M
- Euro 35.000 ; Kulturrat NRW e.V. - Stabilisierung der Arbeitsstrukturen des Kulturrates
- Euro 175.000 ; LAG Soziokultur - Zertifizierung RLT Anlagen in Einrichtungen
- Euro 65.000 ; RKP - Transurban Residency - 3teiliges Sonderprojekt zur Vernetzung im urbanen Raum
- Euro 110.000 ; Transkulturelle Impulse - LFDK - Querfinanzierung
- Euro 38.741 ; Exportförderung 2022 BR A - Querfinanzierung für die Bauunterhaltung Kunstsammlung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 38.741 Euro
- Euro 5.478 ; Exportförderung 2022 BR DT - Querfinanzierung für die Bauunterhaltung Kunstsammlung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 5.478 Euro
- Euro 72.013 ; Exportförderung 2022 BR D- Querfinanzierung für die Bauunterhaltung Kunstsammlung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 72.013 Euro
- Euro 42.139 ; Exportförderung 2022 BR K- Querfinanzierung für die Bauunterhaltung Kunstsammlung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 42.139 Euro
- Euro 5.500 ; Filmothek der Jugend - Gewährung v. SB-Mitteln nach Rückzug in gleicher Höhe im Vorjahr
- Euro 401.400 ; Neue Schauspiel GmbH - Erhöhung der inst. Förderung

- Euro 2.165.151 ; Beethovenjubiläum - Zuweisung der in 2020 nicht benötigten Mittel. Verschiebung aufgrund Corona
- Euro 412.330 ; JeKits (BR A,K,A für 22)Gewährung v. SB-Mitteln nach Rückzug aus dem Vorjahr
- Euro 35.400 ; EÜK Straelen - Gewährung von. SB-Mittel nach Rückzug aus dem Vorjahr
- Euro 10.000 ; Frauenkulturbüro - Gewährung von SB-Mitteln nach Rückzug aus dem Vorjahr
- Euro 45.000 ; Aufstockung Kultursekretariat Wuppertal f. d. Projekte digitele performance
- Euro 100.000 ; Zertifizierung RLT - Anlagen über LfdK
- Euro 10.000 ; Förderung 20jähriges Jubiläum d. Euroopäischen Akademie f. Musik und Darstellende Kunst in Montepulciano d. Fördervereins "Verein Palazzo Ricci e.V."
- Euro 20.000 ; Übernahme Zusatzkosten PCR-Tests d. Landesjugendensembles
- Euro 7.000 ; Zusatzprojekt "FMN 2022" des Frau Musica Nova e.V.
- Euro 93.169 ; Ergänzung Ensembleförderung Musik 2022 - 2025
- Euro 73.350 ; Ergänzung Ensembleförderung Musik 2022 -BR Köln
- Euro 14.100 ; Ergänzung Ensembleförderung Musik 2022 - BR Münster
- Euro 250.000 ; Ergänzung Ensembleförderung Musik 2022 - BR Arnsberg
- Euro 60.350 ; Ergänzung Projektförderung LMA - versch. Projekte
- Euro 200.000 ; Förderung Projekt "Deutscher Pavillion biennale Venedig" d. IFA e.V.
- Euro 53.333 ; Erhöhung Förderung Festival "Düsseldorf Festival"
- Euro 77.100 ; Zusatzprojekt "20 Jahre PACT Zollverein" d. Pact Zollverein GmbH - 77.100 Euro (aus zurückgez. Mitteln Vorjahr)
- Euro 40.000 ; Co-Finanzierung Tanzpakt Stadt LandBund, Förderphase 2 (2019-2022); Overhead Project und Circus Dance Festival

- Euro 17.793 ; Aufstockung Ensemble Reut Shemesh nach Rückzug in gleicher Höhe im Vorjahr
- Euro 1.284 ; Nachfinanzierung Projekt Ruhrpoeten - BR Münster
- Euro 11.600 ; Anteilige Finanzierung Projekt "Literarische Utopien"
- Euro 49.887 ; Kooperationsförderung - BR D - Querfinanzierung für Bauunterhaltung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 49.887 Euro
- Euro 61.124 ; Kooperationsförderung - BR K - Querfinanzierung für Bauunterhaltung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 61.124 Euro
- Euro 25.000 ; Kooperationsförderung - BR D - Querfinanzierung für Bauunterhaltung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 25.000 Euro
- Euro 30.661 ; Exportförderung 2022 BR K- Querfinanzierung für die Bauunterhaltung Kunstsammlung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 30.661 Euro
- Euro 19.600 ; Exportförderung 2022 BR M- Querfinanzierung für die Bauunterhaltung Kunstsammlung (Mittel können aufgrund Ihrer Herkunft nicht in den SB-Mitteln dargestellt werden) - 19.600 Euro
- Euro 987.112 ; Co-Förderung des Programmes INK für Projekt Marta Herford
- Euro 25.000 ; Aufstockung inst. Förderung KuBia f. Teilbereich Teilhabe/Inklusion
- Euro 120.765 ; Geschäftshaushalt Beethovenhaus - Zuweisung des in 2021 nicht benötigten und zurückgezogenen Betrages
- Euro 130.000 ; Aufstockung Kultursekretariat Wuppertal f. d. Projekt "next level"
- Euro 200.000 ; Ergänzung Ensembleförderung Musik 22-25 (Ausgleich für Falschbuchung Shalom)
- Euro 1.029.501 ; Ergänzung Ensembleförderung Musik 22-25 Anteile für 2023 bis 2025

- Euro 75.000 ; Strukturelle Erhöhung der inst. Förderung d. Wolfgang Borchert Theaters
- Euro 249.000 ; Erhöhung der Projektförderung "Internationale Tanzmesse" des Landesbüro Tanz e.V.
- Euro 36.000 ; Förderung Projekt "Reise um den Mond" Theater Bonn
- Euro 80.000 ; Aufstockung der Westfälischen Kammerspiele i.R. der Umstrukturierung der Förderung von BKZ nach inst. Förderung (ab 2025 Betrag in MFP enthalten)
- Euro 40.690 ; Co-Finanzierung Tanzpakt Stadt LandBund, Förderphase 3 (2022-2025); Kompanien Tanzfaktor und DIN A 13 - Anteil 2022
- Euro 700.000 ; Aufstockung der BKZ für das Theater an der Ruhr mit 300.000 Euro und Pina Bausch Tanztheater mit 400.000 Euro
- Euro 35.000 ; Aufstockung Spitzenförderung Overhead Projekt Köln - Zuweisung nach Mittelrückzug im Vorjahr in gleicher Höhe
- Euro 45.000 ; Joint Adventures NPN Gastspielförderung Tanz Aufstockung der Förderung (ab 25 in MFP)
- Euro 23.333 ; Aufstockung Projektförderung Sommerblutfestival Köln
- Euro 70.000 ; Aufstockung Projektförderung Asphalt Festival
- Euro 25.000 ; Spitzenförderung Kinder- und Jugendtheater - Aufstockung um 2 Ensembles für den Förderzeitraum 22-25 - Hier anteilige Mehrkosten f. Alfredo Zinola
- Euro 5.000 ; Sonderprogramm Coronafonds "Neue Stücke - Neue Verbindungen" Anteil Overhead Landesbüro Tanz (nicht durch TG 88 gedeckt) - 5.000 Euro
- Euro 5.000 ; Sonderprogramm Coronafonds "Neue Stücke - Neue Verbindungen" Anteil Anette v. Droste-Hülshoff (nicht durch TG 88 gedeckt) - 5.000 Euro
- Euro 100.000 ; Exzellenzförderung Theater zwei neue Ensembles -kainkollektiv und Hofmann Lindholm) im Förderturnus 22-25 - Anteil 2022 -
- Euro 25.000 ; Spitzenförderung Kinder- und Jugendtheater - Aufstockung um 2 Ensembles für den Förderzeitraum 22-25 - Hier anteilige Mehrkosten f. performing:group

- Euro 40.000 ; Aufstockung bzw. Verlängerung d. lfd. Projektförderung Pottburus e.V. Ensemble Renegade
- Euro 138.900 ; Zusätzliche inst. Förderung Grenzlandtheater Aachen - Ausgleich für den in 2021 von der BR Köln versehentlich nicht ausgezahlten Betrag
- Euro 40.000 ; Aufstockung Projektförderung "internationale Tanzmesse" des Landesbüro Tanz e.V.
- Euro 24.500 ; Frauenkulturbüro - Erhöhung der inst. Förderung
- Euro 3.626 ; Landesmusikrat - Aktivierung Musikszene Abschluss VN-Prüfung
- Euro 275.839 ; Ensembleförderung Freie Szene Musik
- Euro 100.000 ; Erhöhung inst. Förderung Philharmonie Südwestfalen
- Euro 50.000 ; Erhöhung inst Förderung NPW
- Euro 17.000 ; Erhöhung inst. Förderung NWD
- Euro 50.000 ; Exzellenzförderung Theater neues Ensemble halbpastselbserschuld Anteil 2022
- Euro 70.000 ; Projektförderung "Schrittmacherfestival" 22/23
- Euro 120.000 ; Projektförderung "Theaterpreis - Der Faust" NSG
- Euro 50.000 ; Tanzhaus NRW Projekt "take off" Zuweisung nach Mittelrückzug im Vorjahr in gleicher Höhe
- Euro 65.600 ; Projekt "Versammlung der Wünsche" der LAG Soziokultur
- Euro 28.500 ; Projekt "Neue Normalität" Zuweisung des Anteils an Droste-Hülshoff nach Mittelrückzug in gleicher Höhe im Vorjahr
- Euro 9.385 ; Projektförderung "Soziokultur" Zuweisung des Anteils Depot e.V. nach Mittelrückzug in gleicher Höhe im Vorjahr
- Euro 150.000 ; Projekt "OWL-Live" RKP
- Euro 256.308 ; Einmalige Erhöhung der inst. Förderung d. WLT Castrop-Rauxel zur Errichtung einer Lüftungsanlage
- Euro 150.000 ; Kosten Rückkauf Renoir Museum Osthaus Hagen - Restitution
- Euro 14.980 ; Projekt "Weinhebers Koffer" rimon production Nachzüglerprojekt - 1.700 Jahre jüdisches Leben
- Euro 225.819 ; Anteilige Förderung zum Projekt "Neue Wege" originär TG 69

- Euro 154.600 ; Mehrkosten im Projekt " Bettenhaus LMA"
- Euro 31.500 ; Projekt "Jugendsymphonyorchester Ukraine"
- Euro 10.000 ; Literaturhaus Köln - Veranstaltung mit dem Friedenspreisträger Serhij Zhadan, Ukraine
- Euro 50.000 ; Nachfinanzierung Projekt "IN.DI.E Musik 22/23" LMA, Fortbildungen und Beratungen für ukrainische Geflüchtete
- Euro 100.000 ; Projekt "ArtsAsyl e.V."
- Euro 366.355 ; Projekt "Kunst digital" Kunstsammlung NRW

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 36.384.294,64 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?

Im Jahr 2023 wurden 41.759.545,16 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 35.000 ; Erhöhung Projektförderung "Festival Westwind" wg. Wegfall Förderung Kunststiftung (ab 25 in MFP)
- Euro 33.261 ; Erhöhung inst. Förderung LAG Soziokultur
- Euro 113.500 ; Aufstockung Förderung Popboard NRW für "Struktur und Toursupport"
- Euro 57.500 ; Aufstockung inst. Förderung Euroopäisches Übersetzerkollegium nach MRZ in 2022
- Euro 75.000 ; Co-Finanzierung i.R. Ökokult für Nachhaltigkeitsprojekt der Pina Bausch Theater GmbH
- Euro 180.000 ; Co-Finanzierung i.R. Ökokult für d. Projekt "Raus ins Land 2" des LfdK
- Euro 25.000 ; Aufstockung Zuweisung NPN Tanz (ab 2025 in MFP)
- Euro 75.942 ; Zuweisung Sammelerlass Freie Szene BR M + D, Mehrbedarf für Festivals,
- Euro 120.000 ; Strukturförderung Asphalt Festival
- Euro 1.000.000 ; Projekt zur EM "Europas Meister, United by football" der DFB Stiftung
- Euro 90.000 ; Ukraine Projekt "Kultur hilft Kultur" des Kulturrat NRW
- Euro 40.000 ; Projekt " Personal und Marketing Interkultur Ruhr" RVR
- Euro 30.000 ; "Cafe Müller/common grounds" Projekt Tanztheater Pina Bausch
- Euro 16.800 ; Neue Künste Ruhr Projekt "Licht und Klanginstallationen" Zuweisung nach MRZ im Vorjahr in gleicher Höhe
- Euro 42.405 ; Neue Künste Ruhr, Projekt "Supermarkt der digitalen Erinnerung" Zuweisung nach MRZ im Vorjahr in gleicher Höhe - 40.055 Euro + 2.350 Euro
- Euro 24.790 ; Projekt "Ukrainische Filmtage NRW" Deutsch-Ukrainischer Verein e.V.

- Euro 652.124 ; Projektförderung LfdK - Querfinanzierung für mehrere Projekte im Bereich Theater Tanz
- Euro 250.000 ; Kunstakademie "250jähriges Jubiläum"
- Euro 23.333 ; Aufstockung der Förderung "Sommerblutfestival" Köln
- Euro 10.395 ; Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. "Musica Sacra Nova"
- Euro 36.000 ; Ausstellung "Baegert" im Kurhaus Kleve
- Euro 326.928 ; Exportförderung/Kooperationsförderung - Querfinanzierung für Mehrbedarf Bauunterhalt Kunstsammlung
- Euro 5.485.599 ; Energetische Sanierung Museumsinsel Hombroich, Verteuerung der Baukosten
- Euro 1.200.000 ; Co-Finanzierung INK "Corvey gGmbH"
- Euro 500.000 ; Co-Finanzierung INK "Hombroich"
- Euro 1.356.660 ; Co-Finanzierung INK "EÜK Straelen"
- Euro 350.000 ; Co-Finanzierung INK "Ruhrmuseum"
- Euro 2.000.000 ; Projekt "Manifesta 16" der Manifesta 16 Ruhr GmbH
- Euro 49.996 ; Projekt "Die nubische Wasserträgerin" Black German Arts and Color e.V.
- Euro 41.200 ; Co-Finanzierung INK "Zollverein"
- Euro 198.000 ; Projekt "200 Jahre Kölner Karneval" - Gemeinn. Gesellschaft Kölner Karneval mbH
- Euro 136.500 ; Projekt "Aufstockung Personal Museumsbau Haus der Einwanderungsgesellschaft" - Domid gGmbH
- Euro 65.878 ; Aufstockung "Festival Ruhrfestspiele"
- Euro 29.041 ; Aufstockung Zuweisung NPN Theater (ab 25 in MFP)
- Euro 200.000 ; Projekt "Emscherkunstweg" der Emschergenossenschaft
- Euro 49.000 ; Projekt "Hallo Kultur" im Rahmen der Euroop. Mobilitätswoche
- Euro 50.000 ; Restaurierungsprojekt des Museum Mönchengladbach
- Euro 115.000 ; Ukraine Projektes des Landesbüro Freie darstellende Künste
- Euro 300.000 ; Erhöhung BKZ Tanztheater Pina Bausch (ab 25 in MFP)

- Euro 80.000 ; Erhöhung BKZ Westfälische Kammerspiele (ab 25 in MFP)
- Euro 9.845 ; Projekt "Pace!Pace!" des Neue Musik e.V.
- Euro 10.200 ; "Ambiguität und Unvorhersehbarkeit: zu Formen des Widerstands und der Archivierung queerer Erzählungen" der Universität Duisburg/Essen im Programm Medienkunstfellows
- Euro 40.000 ; Aufstockung der inst. Förderung der Filmothek der Jugend
- Euro 50.000 ; Aufstockung der inst. Förderung der Neue Philharmonie Westfalen
- Euro 225.000 ; Bereitstellung von Mittel für die Beispieltheaterförderung, Kultursekretariat Detmold für die Verwendung in 2024 bei MRZ in 2023
- Euro 115.030 ; Aufstockung der inst. Förderung der Philharmonie Südwestfalen
- Euro 789.200 ; Projekt "Austellung Jenny Holzer" - Kunstsammlung NRW
- Euro 87.000 ; Aufstockung der inst. Förderung Nordwestdeutschen Philharmonie e.V.
- Euro 250.000 ; Co-Finanzierung im Rahmen Ökokult "Raus ins Land 3" LfdK
- Euro 179.559 ; "Brandschutzsanierung" der Neue Philharmonie Westfalen
- Euro 200.000 ; Projekt "Machbarkeitsstudie Forum der Völker Werl" LWL
- Euro 50.000 ; Aufstockung der inst. Förderung Landesmusikakademie NRW
- Euro 77.965 ; Zusatzbudget Kunsthaus NRW zum Kunstankauf zur Förderung bildender Künstlerinnen und Künstler
- Euro 280.000 ; Aufstockung Ensembleförderung Musik Freie Szene
- Euro 10.000 ; Projekt "Publikationsförderung" der Freihandelszone e.V.
- Euro 20.000 ; Konzeptionsförderung Felix Bürkle "projekt:archiv", Zuweisung nach MRZ
- Euro 400.000 ; Erhöhung der BKZ Theater an der Ruhr (in MFP ab 2025)

- Euro 380.000 ; Inst. Förderung des LT Castrop-Rauxel aus 2022 Aufgrund fehlerhafter Zuweisung der BR MÜ
- Euro 150.000 ; Aufrüstung der inst. Förderung des Beethovenhauses zur Um- und Aufrüstung der klimatechnischen Anlagen
- Euro 647.004 ; Projekt "Summer Academy" Stiftung Zollverein
- Euro 120.000 ; Projekt "Kulturklima - Einrichtung einer digitalen 360 ° Plattform zur Energiekrise" durch LWL und LVR
- Euro 15.991 ; Projekt "BTHVN 2020" - Liquidation der Jubiläums Gesellschaft
- Euro 40.000 ; Aufstockung inst. Förderung Kulturrat
- Euro 120.000 ; Projekt "Circusdance Festival" d. Overhead project
- Euro 12.000 ; Aufstockung inst. Förderung Kuba
- Euro 101.391 ; Sammelerlass Freie Szene Theater BR Mü
- Euro 18.333 ; Aufstockung Projekt "Festival Welttheater der Straße", Stadt Schwerte
- Euro 47.430 ; Fortsetzung Projekt "Theater der Zukunft - Zukunft der Theater" Adil Laraki
- Euro 1.200.000 ; "Fellowship & Jubiläumsprojekte" der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH- 1.200.000 Euro

i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 55.383.820 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 zugeführt worden.

j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?

Bis zum 30.06.2024 wurden 43.525.424,38 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 74.997.442,56 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 74.997.442,56 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

116. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 257.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?

Bis zum 30.06.2024 wurden 246.119,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 10.881,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 10.881,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

117. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 12.055.094,46 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.700.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.400.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?

Bis zum 30.06.2024 wurden 20.563.200,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 591.894,46 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel

686 55 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 591.894,46 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

118. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 425.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 425.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 425.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

119. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.024.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.024.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.024.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

120. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 3.915.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?

Im Jahr 2022 wurden 1.009.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 319.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?

Im Jahr 2023 wurden 3.090.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 73.833,73 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 222.725,70 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 222.725,70 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

121. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.714.235,67 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?

Im Jahr 2022 wurden 235.043,85 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.114.125,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?

Im Jahr 2023 wurden 609.815,58 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 129.815,58 ; Professorinnenprogramm III
- Euro 480.000 ; Sonderzuweisungen Kunst- und Musikhochschulen u. HS für Gesundheit

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 969.351,07 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 952.852,31 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 952.852,31 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

122. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 685 76 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 4.794.055,27 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76?

Im Jahr 2022 wurden 311.790,01 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 685 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.051.298,58 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 685 76 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76?

Im Jahr 2023 wurden 321.250,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 685 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.693.780,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 685 76 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 13.977.320,41 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 13.977.320,41 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 685 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

123. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 76 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.562.359,45 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 76 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.000.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 76 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 5.562.359,45 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 5.562.359,45 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

124. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 20.742.672,72 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?

Im Jahr 2022 wurden 5.603.270,80 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Euro 175.644 ; RWTH Aachen - Projektförderung ProgRes.nrw, Erweiterungsantrag zu cris.nrw
- Euro 66.791 ; FH Aachen - Einzelprojekt Curriculum.nrw, vorher Vereinbarung zur Digitalisierung
- Euro 814.709,54 ; RWTH Aachen - Projektförderung "Höhere Mathematik I Online - hm4mint.nrw"
- Euro 1.242.893,26 ; RWTH Aachen - Projektförderung hpc.nrw
- Euro 3.267.165 ; Teilauszahlungen aus der Vereinbarung zur Digitalisierung 2022 - verschiedene Hochschulen
- Euro 36.068 ; Uni Münster - Erhöhung der Projektförderung sciebo.nrw

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.974.666,43 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?

Im Jahr 2023 wurden 5.584.563,91 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?

Bis zum 30.06.2024 wurden 10.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.337.196,58 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 2.337.196,58 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

125. Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 102 Titel 661 63 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 102 Titel 661 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 102 Titel 661 63 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 102 Titel 661 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 7.696,48 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 102 Titel 661 63 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 7.696,48 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 7.696,48 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

126. Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 10.202.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.508.100,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.823.300,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 685 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 31.533.400,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 31.533.400,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 685 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

127. Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 894 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 130.880.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 894 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 67.403.200,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 894 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 894 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 69.425.300,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 131 Titel 894 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 267.708.500,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 267.708.500,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 Titel 894 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

128. Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 3.983.471,76 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.988.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.252.500,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 12.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 223.971,76 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel

671 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 223.971,76 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

129. Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.156.000,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.156.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.156.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

130. Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20

Die Frage betrifft den Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?

Im Jahr 2023 wurden 780.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.511.400,00 Euro aus Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 731.400,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 731.400,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Bei der Bildung der SBM werden stets haushaltsrechtliche Maßstäbe angelegt. Bei verlässlicher Planung für Verwaltung und Förderempfänger und zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts aufgrund unterbleibender Anmeldung neuer/zusätzlicher Ansatzmittel können ressortspezifische Ziele und Zwecke erreicht werden.

131. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 07 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.551.506,55 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 07 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 07 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.551.506,55 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 511 01 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um Ausgaben im Rahmen der Regelungen des § 9 Haushaltsgesetz der Jahre 2009 bis 2012.

132. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50

Die Frage betrifft den Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 430.000.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?

Im Jahr 2022 wurden 1.229.104,60 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 60.000.000,00 Euro aus Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?

Im Jahr 2023 wurden 79.896.095,93 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Rückübertragungen an den Einzelplan 20

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 220.000.000,00 Euro aus Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel 70.000.000 Euro in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?

Bis zum 30.06.2024 wurden 398.927.400,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückübertragungen an den Einzelplan 20

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 229.947.399,47 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel

883 50 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 229.947.399,47 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 9.374.799,48 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Mittel stehen für investive Förderungen zur Verfügung, deren Durchführungs- und Bewilligungszeiträume in der Regel über- und mehrjährig sind. Für diese Förderkonstellation stellen SBM eine sparsame Bewirtschaftung sicher, da der Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung insbesondere im Hinblick auf Laufzeiten und mögliche verzögerte Fertigstellungen reduziert wird.

133. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 07 Kapitel 060 Titel 684 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 Titel 684 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.000.000,00 Euro aus Einzelplan 07 Kapitel 060 Titel 684 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 Titel 684 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.150.000,00 Euro aus Einzelplan 07 Kapitel 060 Titel 684 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 16.150.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Mittel dienen der langfristigen Stärkung der Frauenhilfeeinfrastruktur und damit dem Schutz und der Hilfe von gewaltbetroffenen Frauen vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention. Hierfür stellen SBM eine sparsame Bewirtschaftung sicher, da der Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung insbesondere im Hinblick auf die langfristige Zielumsetzung reduziert wird.

134. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98

Die Frage betrifft den Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 800.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.600.000,00 Euro aus Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?

Im Jahr 2023 wurden 53.792,56 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabungen im Rahmen der Kofinanzierung des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen"

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.346.207,44 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 2.346.207,44 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 535.072,45 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Mittel stehen als Landesmittel zur Kofinanzierung für investive Bundesförderungen zur Verfügung, deren Durchführungs- und Bewilligungszeiträume in der Regel über- und mehrjährig sind. Für diese Förderkonstellation stellen SBM eine sparsame Bewirtschaftung sicher, da der Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung insbesondere im Hinblick auf Laufzeiten und mögliche verzögerte Fertigstellungen reduziert wird.

135. Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 319.959,10 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 319.959,10 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ruhrkonferenz

136. Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.500.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.500.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Unvorhersehbare Projektverläufe bei komplexen IT-Projekten (OZG Umsetzung vieler Verwaltungsleistungen im Bereich Bauen und Wohnen in gebündelter Form auf einem Fachportal, vgl. Online-Zugangsgesetz, E-Governmentgesetz NRW und Single Digital Gateway) erfordern oftmals Flexibilität, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

137. Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 627.797,21 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 627.797,21 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 080 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel stammen aus Ausgaberesten der Jahre 2009 bis 2011 und dürfen im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 HHG 2009 - 2013). Durch die damalige Regelung sollte insbesondere eine kontinuierliche Haushaltsführung unter Ausnutzung von Sparpotentialen (saisonale Preisschwankungen, Mengenrabatte etc.) ermöglicht und unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende („Jahresendfieber“) vermieden werden.

138. Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 19.500.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.302.101,65 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Behebung Schäden nach Sturmtief Emmeline in den Städten Höxter, Lippstadt und Paderborn. Keine neuen Maßnahmen in 2022 und 2024

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 28.802.101,65 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 27.800.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewendet, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Zielgerichtete und zeitnahe Bewilligung und Auszahlung führt zu einer schnellen Umsetzung vor Ort. Durch den Wegfall mit Zuwendungsbescheiden festgelegter Fälligkeiten wird die Flexibilität der Kommunen beim Wiederaufbau sichergestellt. Nur so kann der Wiederaufbau schnell und damit auch wirtschaftlich umgesetzt werden. Strenge kamerale Vorgaben zur Mittelbereitstellung würden zu einer Verzögerung bei der Umsetzung der Behebung der Schäden nach dem Sturmtief führen.

139. Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.485.519,31 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.237.852,11 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 4.723.371,42 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten verzögert sich die Planung und Umsetzung regelmäßig u.a. auch wegen externer Faktoren (Lieferengpässe, Mangel geeigneter Baufirmen u.a.). Daher ist die überjährige Sicherstellung einer Finanzierung durch SB-Mittel notwendig, um die Umsetzung der baulich-investiven Projekte nicht zu gefährden.

140. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 (Sächliche Verwaltungsausgaben Bau.Land.Leben)

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 5.211.436,27 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.533.999,67 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.119.555,98 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 12.864.991,92 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 547 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Eine volatile Inanspruchnahme der Instrumente durch die Kommunen als auch plötzliche, landespolitische Entscheidungen zur zeitnahen Unterstützung von Kommunen in besonderen Fällen erfordern oftmals Flexibilität in der Bewirtschaftung, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können und Planungssicherheit bei den Kommunen besteht.

141. Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 29.092.164,19 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.273.259,89 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 4.093.498,12 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückführung an den Landeshaushalt i.H.v. 4.093.498,12 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 5.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückführung an den Landeshaushalt i.H.v. 5.000.000,00 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 26.271.925,96 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 629.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten verzögert sich die Planung und Umsetzung regelmäßig u.a. auch wegen externer Faktoren (Lieferengpässe, Mangel geeigneter Baufirmen u.a.). Daher ist die überjährige Sicherstellung einer Finanzierung durch SB-Mittel notwendig, um die Umsetzung der baulich-investiven Projekte nicht zu gefährden und um damit das Entstehen von Bauruinen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, die zukünftige Landeshaushalte als Ewigkeitslasten belasten.

142. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 (Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement)

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.237.852,67 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.237.852,67 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 TG 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten verzögert sich die Planung und Umsetzung regelmäßig u.a. auch wegen externer Faktoren (Lieferengpässe, Mangel geeigneter Baufirmen u.a.). Daher ist die überjährige Sicherstellung einer Finanzierung durch SB-Mittel notwendig, um die Umsetzung der baulich-investiven Projekte nicht zu gefährden und um damit das Entstehen von Bauruinen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, die zukünftige Landeshaushalte als Ewigkeitslasten belasten.

143. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 (Erschließung des Baugebiets Schulze-Everding (2. Bauabschnitt) in Hamm-Bockum-Hövel))

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.030.876,78 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.030.876,78 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.030.876,78 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten verzögert sich die Planung und Umsetzung regelmäßig u.a. auch wegen externer Faktoren (Lieferengpässe, Mangel geeigneter Baufirmen u.a.). Daher ist die überjährige Sicherstellung einer Finanzierung durch SB-Mittel notwendig, um die Umsetzung des baulich-investiven Projekts nicht zu gefährden.

144. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 (Sanierung der Petrikirche in Münster)

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.273.106,23 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.273.106,23 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.273.106,23 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 014 Titel 712 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten verzögert sich die Planung und Umsetzung regelmäßig u.a. auch wegen externer Faktoren (Lieferengpässe, Mangel geeigneter Baufirmen u.a.). Daher ist die überjährige Sicherstellung einer Finanzierung durch SB-Mittel notwendig, um die Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Denkmalpflege und der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht an der Petrikerche stehen, nicht zu gefährden.

145. Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 36.054.369,69 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 36.849.999,04 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 28.799.400,65 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 15.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückführung an den Landeshaushalt i.H.v. 15.000.000,00 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 86.703.769,38 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Im Bereich der Digitalisierung der Landesverwaltung handelt es sich neben Daueraufgaben und Betrieb zentraler Infrastrukturen vorwiegend um mehrjährige, komplexe Projekte. Bedingt durch die Komplexität und äußere Effekte kommt es hierbei häufig zu nicht vorhersehbaren Verzögerungen und Verschiebungen (insbesondere my.NRW). Diese Umstände erfordern oftmals Flexibilität, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

146. Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 4.133.108,45 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 27.536.007,45 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 31.669.115,90 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Im Bereich der Digitalisierung der Landesverwaltung handelt es sich neben Daueraufgaben und Betrieb zentraler Infrastrukturen vorwiegend um mehrjährige, komplexe Projekte. Bedingt durch die Komplexität und äußere Effekte kommt es hierbei häufig zu nicht vorhersehbaren Verzögerungen und Verschiebungen. Diese Umstände erfordern oftmals Flexibilität, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

147. Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 67.476.731,37 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 126.600.706,27 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 71.967.834,41 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?

Bis zum 30.06.2024 wurden 85.130.900,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückführung an den Landeshaushalt i.H.v. 85.130.900,00 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 180.914.372,05 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Im Bereich der Digitalisierung der Landesverwaltung handelt es sich neben Daueraufgaben und Betrieb zentraler Infrastrukturen vorwiegend um mehrjährige, komplexe Projekte. Bedingt durch die Komplexität und äußere Effekte kommt es hierbei häufig zu nicht vorhersehbaren Verzögerungen und Verschiebungen. Diese Umstände erfordern oftmals Flexibilität, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

148. Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.370.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.370.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 6.740.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Insbesondere bei ehrenamtlich getragenen Projekten kam bzw. kommt es aufgrund fehlender Erfahrung und Kenntnisse der projektdurchführenden Personen immer wieder zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung und darüber hinaus auch zur Verschiebung bereits bewilligter Fördermittel. Der Umgang mit diesen Umständen erfordert Flexibilität in der Bewirtschaftung der Mittel.

149. Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 120.802.395,54 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 35.837.469,03 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 156.639.864,57 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei baulich-investiven Projekten treten regelmäßig Verzögerungen u.a. auch wegen externer Faktoren auf, die wiederum zu Verzögerungen bei der Inanspruchnahme der Förderung durch die Kommunen führen. Der Umgang mit diesen Umständen erfordert Flexibilität in der Bewirtschaftung der Mittel.

150. Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.000.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.000.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 8.000.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 5.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Umsetzung Zukunftspartnerschaft Gelsenkirchen in 2024, Bescheidübergabe 21.06.2024;

Diese Fördermittel werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2024 vollständig verausgabt sein.

151. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 103.761.889,26 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.894.100,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 26.166.700,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 150.822.689,26 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 150.822.689,26 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 150.822.689,26 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bauverzögerungen führen auch zu verzögerten Mittelabrufen, daher Überführung nicht abgerufener Mittel in überjährige SB-Mittel, damit die kommunalen Investitionen auch tatsächlich durchgeführt und finanziert werden können.

152. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 750.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.750.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.368.196,88 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 8.868.196,88 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 8.868.196,88 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 8.868.196,88 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Die Selbstbewirtschaftung der Mittel sichert die Verpflichtung zur Kofinanzierung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel ab, da zum Zeitpunkt der Förderzusage des Bundes noch kein Bauzeitenplan des Zuwendungsempfängers vorlag und der Mittelbedarf damit zeitlich nicht exakt bestimmbar war.

153. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 115.132,88 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.048.029,22 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?

Im Jahr 2023 wurden 1.254.783,60 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Nationale Kofinanzierung der Bundesfinanzhilfen für die im Rahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" bewilligte Projekte

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.908.378,50 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 1.908.378,50 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 907.788,98 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bauverzögerungen führen auch zu verzögerten Mittelabrufen, daher Überführung nicht abgerufener Mittel in überjährige SB-Mittel, damit die kommunalen Investitionen auch tatsächlich durchgeführt und finanziert werden können.

154. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 349.850,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 102.322,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 452.172,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 165.834,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Unvorhersehbarer Verlauf beim Wettbewerbsverfahren zur Auswahl der am Projekt teilnehmenden Kommunen erfordert Flexibilität in der Bewirtschaftung, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

155. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 4.988.800,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?

Im Jahr 2022 wurden 370.599,64 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Ehemalige Trabrennbahn Recklinghausen Hillerheide: Herstellung Lärmschutzwand, Konditionierung Seeaushub und Flächenprofilierung;
- Stadtumbau Dortmund Kielstraße: Mehrkosten Abbruch des Hochhauses Kielstraße 26;
- Stadtumbau Dortmund Wichlinghofen: Abbruch Wichlinghofer Grundschule und einfache Herrichtung der Fläche

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?

Im Jahr 2023 wurden 98.648,90 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Ehemalige Trabrennbahn Recklinghausen Hillerheide: Herstellung Lärmschutzwand, Konditionierung Seeaushub und Flächenprofilierung;
- Stadtumbau Dortmund Kielstraße: Mehrkosten Abbruch des Hochhauses Kielstraße 26

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 4.519.551,46 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 4.519.551,46 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bauverzögerungen führen auch zu verzögerten Mittelabrufen, daher Überführung nicht abgerufener Mittel in überjährige SB-Mittel, damit die kommunalen Investitionen auch tatsächlich durchgeführt und finanziert werden können.

156. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 400.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 400.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 327.676,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Unvorhersehbarer Verlauf beim Wettbewerbsverfahren zur Auswahl der am Projekt teilnehmenden Kommunen erfordert Flexibilität in der Bewirtschaftung, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

157. Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.000.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.893.004,48 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.893.004,48 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 3.893.004,48 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 3.893.004,48 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei einer denkmalgerechten Sanierung erwartbare Verzögerungen im Bauablauf und bei der Verfahrensabwicklung machen regelmäßige Verschiebungen im Mittelabruf unabdingbar. Der Umgang mit diesen Umständen erfordert Flexibilität in der Bewirtschaftung der Mittel.

158. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 (Zuschuss an die Stiftung Zollverein in Essen für die Errichtung eines Besucherzentrums)

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 450.341,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 450.341,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 450.341,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 893 21 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Die Selbstbewirtschaftung der Mittel sichert die Verpflichtung zur Kofinanzierung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel ab.

159. Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.500.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 23.597.032,05 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 4.539.616,73 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Im Rahmen der Denkmalförderprogramme ab 2021 bewilligte bau- und bodendenkmalpflegerische Projekte

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 21.557.415,32 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 21.557.415,32 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Die Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen an Denkmälern ist in der Regel (u.a. aufgrund externer Faktoren) nur eingeschränkt planbar. Die Bewilligung der Gesamtmaßnahme unter der Nutzung von SB-Mitteln erlaubt den Bewilligungsbehörden eine flexible, unbürokratische Abwicklung der Fördermaßnahmen.

160. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.100.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.100.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückführung an den Landeshaushalt i.H.v. 2.100.000,00 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Unvorhersehbare Projektverläufe erfordern oftmals Flexibilität, damit Ausgabeentscheidungen unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

161. Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19

Die Frage betrifft den Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 350.000,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 350.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Instrument der SBM wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewandt, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Erwartbare Verzögerungen im Bauablauf und bei der Verfahrensabwicklung machen regelmäßige Verschiebungen im Mittelabruf unabdingbar. Der Umgang mit diesen Umständen erfordert Flexibilität in der Bewirtschaftung der Mittel.

162. Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 886.779,78 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 886.779,78 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 886.779,78 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 100 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel stammen aus Ausgaberesten der Jahre 2009 bis 2011 und dürfen im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 HHG 2009 - 2013). Durch die damalige Regelung sollte insbesondere eine kontinuierliche Haushaltsführung unter Ausnutzung von Sparpotentialen (saisonale Preisschwankungen, Mengenrabatte etc.) ermöglicht und unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende („Jahresendfieber“) vermieden werden.

163. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 (Landesprogramm Biologische Vielfalt)

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 030 Titel 686 84 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 030 Titel 686 84 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 030 Titel 686 84 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 030 Titel 686 84 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.000.000,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 030 Titel 686 84 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 5.000.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 030 TG 84 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Aus dieser Haushaltsstelle werden nicht investive Maßnahmen des Landesprogramms Biologische Vielfalt gefördert. Das Landesprogramm Biologische Vielfalt ist Gegenstand des Koalitionsvertrags (Zeile 1437ff). Die Mittel von 5 Mio. Euro wurden erstmalig zum HHplan 2023 auf Fraktionsantrag in den Einzelplan 10 mit Bildung einer eigenen Titelgruppe eingebracht. In 2023 erfolgte eine Abstimmung der aus dieser Haushaltsstelle zu fördernden Maßnahmen. Im Haushaltsjahr 2024 werden die potentiellen Zuwendungsempfänger(innen) zur Stellung von Förderanträgen aufgerufen.

164. Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 86.282.915,21 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?

Im Jahr 2022 wurden 22.905.833,59 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- HWS-Maßnahme in Mechernich-Kommern, Brücke "Ackergasse"
- Sanierung des Sieg-HWDeiches 5. BA
- GrE zum Ausbau des Veybachs
- Bau des HRB 8 am Dickopsbach
- Starkegenmanagementkonzept Gummersbach
- HWS am Vilicher Bach; HRB Holzlarer See
- Starkregenanalyse Aachen
- Erstellung Starkregenanalyse Hückeswagen
- HWS am Mehlemer Bach in Bonn-Mehlem (Erh)
- HWSmaßnahme Zülpich-Sinzenich
- Renaturierung Rodebach zw. Selfkant- Wehr und -Tüddern
- Bau des HRB Engelsdorf und Renaturierung Merzbach
- Starkregenanalyse Geilenkirchen
- StandsicherheitsU des Bonner Siegdeiches i.R.Statusb A

- Starkregengef.karte und Handlungskonzept für Stadtgebiet Hennef
- Erstellung Statubericht TeilA/Stand sicherheitsN Deich Overath
- Erstellung Statusbericht TeilA/Stand sicherheitsn. Heinsberg
- Grundlegende statische Untersuchungen HSA an der Rur
- Kommunales Starkregenrisikomanagement Herzogenrath
- Grundlegende Überprüfung von HWSanlagen
- HWS Umgestaltung Veybach
- Erstellung Statusbericht Teil A, Leverkusen-Hitdorf
- Erstellung Statusbericht Teil A, Leverkusen-Wiesdorf
- Abschlag Dransdorfer Bach in Bonner Randkanal
- HWS Köln, Sanierung Lindemauer
- Erstellung Handlungskonzept Starkregenrisikomanagement Bornheim
- Statusbericht Teil A/grundl. Untersuchung Siegdeiche
- Pilotprojekt:Hochwasserresiliente Stadtentwicklung HWRSE
- Grundleg. Überprüfung für Erstellung Statusbericht Deich Leverkusen
- Erstellung Statusbericht A und grundl. Überprüfung Eitorf
- Naturnahe Umgestaltung des Neffelbachs in Nörvenich
- Gewässeraufweitung Mehlemer/Godesberger Bach
- GrE Tauschfläche Geilenkirchen
- GrE HRB 4 am Mühlenbach
- HWS-Maßnahme in Mechernich-Kommern, Brücke "Ackergasse" (Erh)
- Erstellung Statubericht TeilA/Stand sicherheitsN Deich Overath (Erh)
- Kostenst.:21102_KV2022_Erftverband
- Kostenst.:21102_KV2022_Veybach
- Kostenst.:21102_KV2022_Hochwasserm.
- KN100066, Aktualisierung ÜSG Erft
- KN100066,Modelluntersuchung Erft
- KN100066,HWG HWEK Mehlemer Bach, 2. Arg.
- KN100066,HWGK HWRK Alfterer Bornheimer Bach
- KN100066_Abschlagsr. Proj.:P2700_14.11.22
- KN100066_Abschlagsr. Proj.:P2700_11.11.22
- Schluss-RG: Hochw. 07/21 Eschweiler Bach
- Kd 100066 Abschlagsrech. zu Projekt P2700
- 2.Teilrechnung 07/2021 Eschweiler Bach

- Kd 100066 Abschlag Godesb.Bach HWGK HWRK
- AN2021-069, HWGK HWRK Mehlemer Bach
- Kd 100066, 2. Abschlagre. Bornheimer Bach
- Kd 100066 ÜSG-Erft 2021, 1.Abschlag
- KN 100066, Erft HW
- Deb. 1003411/470224, V-21-072 Teilrech.
- SR Softwareprogramm Hystat/HQ
- Leistung Analyse Hochwasser Erft
- Sellmannsbach, HW-Schutz+ÖV, städt. Abschnitt, km 2,5 - km 5,0 in Gelsenkirchen
- Wienbach, HW-Schutz+ÖV in Dorsten, km 6,8 - 7,2
- Ibbenbürener Aa (GKZ 3448) Flächenbereitstellung für HWS+ÖV km 24,55-25,05; oh vom Ibb.-Aasee
- Ahauser Aa, HWSK Ahaus, Grunderwerb Marienkirche
- HWSK Ahaus, Grunderwerb Baumschule
- Capeller Bach, Öffnung in Nordkirchen-Capelle
- HWSK Ahaus, Grunderwerb Nahkamp (Deitermann / Wegener)
- Verbandsbeitrag Lippeverband 2022 - Deichrückverlegung in Hamm - Hochwasserschutz
- Hochwasserschutz - Wehrkomplex Stiftswehr
- Hochwasserschutz - Glenne
- Stadt Geseke - Hochwasserschutz Mönninghausen 01/13-66
- Kreis Unna - Strukturverbesserungen und Renaturierungen an der Seseke 12/18-66
- Stadt Arnsberg - Strukturverbesserungen und Renaturierung am Baumbach im Bereich Berliner Platz 16/18-66
- Stadt Hamm - Vorzeitiger Grunderwerb für Maßnahmen zur Verbesserung und Umsetzung der Strukturvielfalt der "Lebendigen Bördegewässer" im Stadtgebiet von Hamm 09/19-66
- Stadt Menden - Hochwasserschutz und Renaturierung der Hönne im Bereich Biebermündung 03/20-66
- Stadt Wetter - Ökologische Umgestaltung und Offenlegung der Schmalenbecke, 2. BA 04/20-66
- Stadt Sprockhövel - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für die Stadt Sprockhövel 07/20-66
- Stadt Sundern - Erstellung Starkregenrisikomanagementkonzept, Stadtgebiet 09/20-66

- Gemeinde Ense - Renaturierung des Bannerbaches 01/21-66
- Kreis Soest - Naturnahe Umgestaltung des Schlagwassers 05/21-66
- Stadt Attendorn - Erstellung Starkregenrisikomanagementkonzept für das Stadtgebiet Attendorn
- Gemeinde Ense - Erstellung Starkregenrisikomanagementkonzept für das Gemeindegebiet 11/21-66
- Stadt Menden - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes 12/21-66
- Stadt Meschede - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes 14/21-66
- Stadt Fröndenberg - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes 15/21-66
- Gemeinde Wickede (Ruhr) - Hochwasserschutzmaßnahmen Wickede (Ruhr) 2022 16/21-66
- Stadt Hagen - vorzeitiger Grunderwerb und Bau einer Hochwasserschutzanlage 01/22-66
- Ennepe-Ruhr-Kreis - Erstellung einer Starkregengefahrenkarte gesamt ERK 02/22-66
- Kreis Soest - Renaturierung der Ahse und Aktivierung der Ahse in Dinker 06/22-66
- Kreis Soest - Renaturierung des Salz- und Mühlenbaches am Hof Flerke 08/22-66
- Stadt Soest - Renaturierung des Amper Baches zwischen Ampen und dem Kloster Paradiese 13/22-66
- Gemeinde Wickede (Ruhr) - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes Gem. Wickede 15/22-66
- Stadt Marsberg - Erstellung Starkregenrisikomanagementkonzept für das Stadtgebiet Marsberg 16/22-66
- Stadt Warstein - Erstellung Starkregenrisikomanagementkonzept für das Stadtgebiet Warstein 17/22-66
- Stadt Lüdenscheid - Ökologische Verbesserung der Elspe in Lüdenscheid, Station: km 0+480 bis 1+000 06/19-66

- Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für das Stadtgebiet Lünen 05/20-66
- Lippeverband - Erstellung der Statusberichte Teil A für die Lippedeiche und das eingedeichte Nebengewässer im östlichen Bereich 08/20-66
- Gemeinde Kirchlengern, Hochwasserschutz Markbach - Durchlassbau "Im Obrock" (L 02/18, NB)
- Stadt Bielefeld, Naturnaher Ausbau Weser-Lutter Leithenhof / Fohlenwiese
- Stadt Bad Salzuflen, Kom. Konzept zum SRRM Stadt Bad Salzuflen
- Stadt Lemgo, HWS + ökol. Verbesserung Bega, BA 5b Pagenhelle
- Stadt Brakel, Renaturierung + HWS Nethe in Hembsen
- Gemeinde Kirchlengern, Kom. Konzept zum SRRM
- Stadt Gütersloh, Kom. Konzept zum SRRM
- Stadt Porta Westfalica, Kom. Konzept zum SRRM
- Gemeinde Hüllhorst, HWS + Naturnaher Ausbau Tengener Bach inc. Nebengewässer BA 1
- Stadt Lemgo, HWS und ökologische Verbesserung Bega BA 6 - Schloss Brake
- Stadt Bielefeld, vertiefte Überprüfung Johannisbachtalsperre
- Stadt Paderborn, Kom. Konzept zum Starkregen-RM
- Stadt Bad Oeynhausen, Offenlegung Wulferdingsener Baches - Bergkirchener Straße, Stat. 9,311 bis 9,375
- Wasserverband Große Aue, Maßnahmen des HWS an der Großen Aue im Raum Rahden
- Wasserverband Weserniederung, Untersuchung Deich Petershagen
- Überschwemmungsgebiet (ÜG) Else Neuberechnung
- ÜG Oldentruper Bach
- ÜG Sennebach
- Stadt Preussisch Oldendorf, HWS Konzept Bad Holzhausen
- Wasserverband Weserniederung, Statusbericht Teil A
- Wasserverband Weserniederung, Grundlegende Überprüfung
- Grunderwerb Himmelgeist - Schließung der Deichlücke
- Schließung der Deichlücke in Himmelgeist, Ortslage

- Schließung der Deichlücke in Himmelgeist, Grunderwerb-Erweiterung
- Schließung der Deichlücke in Himmelgeist, 1. Bereich Schlossmeierhof
- Deichsanierung "Am Parallelhafen" in Duisburg-Neuenkamp, 2. BA
- Projekt Masterplan Neandertal (Mettmanner Bach und Düsseldorfgestaltung)
- Kommunales Starkregenrisikomanagement Stadt Voerde
- Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes zum Starkregenmanagement mit Starkregengefahrenkarte, Stadt Hilden
- Materialien für Fischwechsellanlage Duisburg Ruhrort

d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 66.215.613,48 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 zugeführt worden.

e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?

Im Jahr 2023 wurden 17.222.019,17 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- HRB Mechernich-Antweiler
- Erstellung Statusbericht Teil A für HWS-Anlagen der Stadt Hennef
- HWS Kall-Scheven und Entw.maßn. WRRL
- Errichtung Hochwasserschutzdamm am Fischbach
- Starkregengef.karte und Handlungskonzept für Stadtgebiet Hennef
- Kommunales Starkregenrisikomanagement für Troisdorf
- Erstellung Statubericht TeilA/Stand sicherheitsN Deich Overath
- Grundlegende statische Untersuchungen HSA an der Rur
- Erstellung Statusbericht Teil A Nlederkassel
- Starkregenmanagement Wipperfürth
- Grundleg. Überprüfung für Erstellung Statusbericht Deich Leverkusen
- GrE Teilprojekt Simmel
- Erftverlegung Gymnich
- GrE am Rotbach (Restaus. nach VN)
- Starkegenmanagementkonzept Gummersbach (Erh)
- Erstellung Statubericht TeilA/Stand sicherheitsN Deich Overath (Erh n VN)
- Sellmannsbach, HW-Schutz+ÖV, städt. Abschnitt, km 2,5 - km 5,0 in Gelsenkirchen
- Wienbach, HW-Schutz+ÖV in Dorsten, km 6,8 - 7,2
- Ems, Ausbau Warendorf-West
- Beelen - Starkregenrisikomanagement
- HWSK Ahaus; Grunderwerb Effkemann
- Bocholter Aa, HWS km 13,033 - 13,108 in Bocholt Eisenhütte
- HWSK Issel - Grunderwerb Resing
- HWSK Issel- Grunderwerb Kirche

- Borbecker Mühlenbach, HW/ÖV in Essen
- Liese und Maybach, Baumaßnahme I, II und III (Abschn. A+H+B+E+C)
- Dattelner Mühlenbach, HW/ÖV in Datteln km 3,6 - 4,6
- Weierbach, Umgestaltung km 0,199- 0,8
- Maibach, HWS und ÖV im Bereich Benningloh der Stadt Oelde Teil 2
- Hemelter Bach (GKZ 338) von km 3,22 – 3,43 Grunderwerb im Bereich Aloysiusstraße; Stadt Rheine
- Hemelter Bach (GKZ 338) von km 3,22 – 3,43 Grunderwerb im Bereich Aloysiusstraße; Stadt Rheine
- Projekt:613-1207,HWGK Sieg, 3. Abschlagsrg
- Deb. 1003411/470224,V21-072,Simulation HW
- KN100066_V:11PG91_4.AR_Alfterer Bornheim
- Deb.10228,TP,1362,SK365120,SR Vermessung Inde
- Deb.10228,KST.910415,SK 545900,HW-Merkmalsi
- Mehlemer Bach HWGK,HWRK, 100066,11/22-10/23
- Vergabe 12.4ZV-269/16, 12/16-10/23,Hochwass
- KN100066_Abschlag Nr.4_P2700_05/23-08/23
- KN672153 Umbau VW Transporter
- KN672153 Vertrag118163 VW Transporter
- Erstatt. Vermessungsleistungen 2023
- Erstatt. hydrologische Leist. 2023
- 4.41-11-HWS-221128(SK)Vermessung Vicht 2021
- KN100066_NA 1. ARG_Mehlemer Bach
- KN100066_Projekt:P2700_NT 4_02/23-04/23
- KN100066_Projekt:P2700_11/22-04/23
- Hochwasserschutz - Wehrkomplex Stiftswehr
- Hochwasserschutz - Glenne
- Stadt Geseke - Hochwasserschutz Mönninghausen 01/13-66
- Stadt Fröndenberg - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes 15/21-66
- Gemeinde Wickede (Ruhr) - Hochwasserschutzmaßnahmen Wickede (Ruhr) 2022 16/21-66
- Kreis Unna - Ökologische Verbesserung der Seseke, III. BA 17/21-66
- Ennepe-Ruhr-Kreis - Erstellung eines Starkregengefahrenkarte gesamt ERK 02/22-66

- Gemeinde Holzwickede - Starkregenrisikomanagementkonzept 03/22-66
- Stadt Selm - Starkregenrisikomanagementkonzept 04/22-66
- Kreis Soest - Renaturierung der Ahse und Aktivierung der Ahseae in Dinker 06/22-66
- Kreis Soest - Renaturierung des Salz- und Mühlenbaches am Hof Flerke 08/22-66
- Gemeinde Neunkirchen - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes 10/22-66
- Stadt Freudenberg - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes 11/22-66
- Gemeinde Wickede (Ruhr) - Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzept Gem. Wickede 15/22-66
- Stadt Marsberg - Erstellung Starkregenrisikomanagementkonzept für das Stadtgebiet Marsberg 16/22-66
- Stadt Warstein - Erstellung Starkregenrisikomanagementkonzept für das Stadtgebiet Warstein 17/22-66
- Kreis Soest - Renaturierung und Hochwasserschutz an der Möhne bei Fa. Kleeschulte
- Gemeinde Ense - Renaturierung des Bannerbaches von Station km 0+700 bis 1+400 in Ense 01/21-66
- Stadt Soest - Renaturierung des Amper Baches zwischen Ampen und dem Kloster Paradiese 13/22-66
- Stadt Lüdenscheid - Ökologische Verbesserung der Elspe in Lüdenscheid, Station: km 0+480 bis 1+000 06/19-66
- Wupperverband - Hochwasserschutz der Schwelme 19/19-66
- Diemel Wasserverband - kleinräumige Gewässerentwicklung an der Diemel
- Stadt Bielefeld, Naturnaher Ausbau Weser-Lutter Leithenhof / Fohlenwiese
- Stadt Brakel, Renaturierung + HWS Nethe in Hembsen
- Stadt Minden, Kom. Konzept zum SRRM
- Stadt Gütersloh, Kom. Konzept zum SRRM
- Gemeinde Hüllhorst, HWS + Naturnaher Ausbau Tengener Bach inc. Nebengewässer BA 1
- Stadt Bad Oeynhausen, Offenlegung Wulferdingsener Baches - Bergkirchener Straße, Stat. 9,311 bis 9,375

- Gemeinde Altenbeken, Kom. Konzept zum Starkregen-RM
- Stadt Lügde, Kom. Konzept zum Starkregen-RM
- Stadt Harsewinkel, Kom. Konzept zum Starkregen-RM
- Stadt Lemgo, Kom. Konzept zum Starkregen-RM
- Stadt Vlotho, Kom. Konzept zum Starkregen-RM
- Stadt Bad Oeynhausen, Stadt Löhne, Umgestaltung Sielwehr und der Werre, Stat. 4+300 - 5+700
- Wasserverband Obere Lippe, GE zur Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn-Dahl
- Wasserverband Weserniederung, Untersuchung Deich Petershagen
- Werre Wasserverband, Neubau HRB Wiembecke
- ÜG Else Neuberechnung
- ÜG Dortenbach, Vermessung, Hydraulik, Ausweisung, Festsetzung
- ÜG Ems-Lutter (2D-Berechnung), Ermittlungen und Veröffentlichung OG
- Unterhaltung Lippe 1. Ordnung
- Grunderwerb Himmelgeist - Schließung der Deichlücke
- Schließung der Deichlücke in Himmelgeist, Ortslage
- Schließung der Deichlücke in Himmelgeist, 1. Bereich Schlossmeierhof
- Stadt Monheim, HWS Ufer Monheim
- Stadt Kaarst, Umsetzung der Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement
- Neue Deichschau Heerdt, Erarbeitung der Statusberichte für die Hochwasserschutzanlagen am Rhein und an den Sonstigen Gewässern
- Stadt Mülheim a. d. R., Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Riemelsbeck am Rumbach
- Stadt Kevelaer, Starkregenrisikomanagementkonzept
- Gemeinde Rommerskirchen, Starkregenmanagementkonzept
- Stadt Essen, Hochwasserschutzkonzept Deilbach
- Stadt Jüchen, Kommunales Starkregenrisikomanagement
- Stadt Korschenbroich, Arbeitshilfe Starkregen - kommunale Gefährdungs- und Risikoanalyse mit Handlungskonzept
- Landeshauptstadt Düsseldorf, Hochwasserschutz Graf-Recke-Stiftung

- Stadt Remscheid, Erwerb eines Grundstücks für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortslage Gründerhammer in Remscheid
- Stadt Erkrath, Grundstückskauf "Alte Gärtnerei" in Alt -Erkrath als Retentionsfläche
- Schulung zur Deichverteidigung im Rahmen der EG-HWRM-Richtlinie
- Materialien für Fischwechselanlage Duisburg Ruhrort
- Reservegebiet Bönninghardt

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 34.505.381,21 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 19.652,65 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.759.101,37 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- BR K: Projekt23-089-A-F-RE, Rückbau Monitoringein.
- BR K: KST:711857_1.AbRG_Rückbau Unkelmühle u.a.
- BR K: HWGK HWRK Mehlemer Bach-Nacha.2.Abschlagsr.
- BR K: HWGK HWRK Mehlemer Bach-4.Abschlagsz.
- Sellmannsbach, HW-Schutz+ÖV, städt. Abschnitt, km 2,5 - km 5,0 in Gelsenkirchen
- Ems, Ausbau Warendorf-West
- Borbecker Mühlenbach, HW/ÖV in Essen
- Maibach HWS in Oelde, hier: Grunderwerb
- Maibach HWS in Oelde, hier: Bau Teil 1
- Hochwasserschutz - Wehrkomplex Stiftswehr
- Hochwasserschutz - Glenne
- Stadt Hamm - Vorzeitiger Grunderwerb für Maßnahmen zur Verbesserung und Umsetzung der Strukturvielfalt der "Lebendigen Bördegewässer" im Stadtgebiet von Hamm 09/19-66
- Stadt Herford, Kom. Konzept zum SRRM
- Projekt Masterplan Neandertal (Mettmanner Bach und Düsseldorfgestaltung)
- Stadt Kevelaer, Starkregenrisikomanagementkonzept
- Schulung zur Deichverteidigung im Rahmen der EG-HWRM-Richtlinie
- Materialien für Fischwechsellanlage Duisburg Ruhrort
- Gewässerausbau Eschbach
- Deichsanierung Wallach
- Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. PA, Baumaßnahme
- DV-XK, Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos, Rheinbrücke Emmerich bis Griethausen
- DV-BL, Deichsanierung PA 3, Überplanung

- DV-XK, Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos, Rheinbrücke Emmerich bis Griethausen
- DV-DX, Deichsanierung Wallach
- DV-BL, Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. PA, Baumaßnahme
- DV-BL, Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. PA, Flurbereinigung
- Ruhrverband, ELODEA II
- Wupperverband, Errichtung des kombinierten HRB/RRB Bornberg am Mirker Bach
- Deichschau Flüren, Sanierung Schleuse Leygraben und Herstellung Deichverteidigungsweg Am Banndeich der Deichschau Flüren - Planungskosten
- BRW, Aus- und Umbau des Hochwasserrückhaltebeckens Sandbach / Bergstraße in Ratingen
- BRW, ITDEICH - Itter, Ertüchtigung des linken Rhein-Rückstaudeiches in Düsseldorf-Benrath
- Wupperverband, Grunderwerb zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Gemarkung Burg, Flur 11, Flurstücke 16, 63, 64, 65
- DV-XK, Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos, Rheinbrücke Emmerich bis Griethausen

n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 145.447.261,94 Euro.

o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 106.868.245,75 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Häufig kommt es durch Verzögerungen im Bau auch nicht zum gewünschten Mittelabfluss im lfd. HH-Jahr. Der Anspruch auf die nicht verausgabten Mittel besteht bei den Zuwendungsempfängenden jedoch weiterhin. Wenn dann diese Verbindlichkeiten im nächsten Haushaltsjahr abgerufen wurden, kam es in der Vergangenheit (vor Einrichtung der Selbstbewirtschaftung) regelmäßig zu Engpässen bei den Kassenmitteln im Folgejahr, da der HH-Ansatz durch die Vorbelastungen bereits überwiegend in Anspruch genommen werden musste. Die Bewilligung neuer Maßnahmen wurde dadurch eingeschränkt bzw. verhindert.

Hinzu kommen die Kostensteigerungen in den Baumaßnahmen, die abgedeckt werden müssen.

Über die Umbuchung der nicht verausgabten Kassenmittel in die Selbstbewirtschaftung wurde das o.g. Problem ausgeräumt, da die Mittel nun überjährig zur Verfügung stehen und auch wie Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen werden können. Letzteres verhindert den Bewilligungstau auch, weil die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen erst im Laufe des Jahres zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Wenn Maßnahmen erst in der zweiten Jahreshälfte bewilligt werden können, finden auch erst danach Ausschreibungen bei Zuwendungsempfänger statt. Es kommt systembedingt schon zu den ersten Verzögerungen in der Abwicklung. Naturgemäß ist der

Bau auch nur in einem bestimmten Zeitfenster möglich (außerhalb von Brutzeiten, Überflutungszeiten).

Durch die Bereitstellung der SB-Mittel wird sichergestellt, dass laufende Maßnahmen, die sich in der Abwicklung verzögern, überhaupt weiter finanziert werden können. Das Land steht vor großen Herausforderungen zur Durchführung der bei der Hochwasserkatastrophe identifizierten Maßnahmen zur Umsetzung des 10-Punkte-Arbeitsplans. Das jüngste Überflutungsereignis aus Dauerregen hat die Sanierungsbedürftigkeit der Deiche erneut zu Tage gebracht. Die Umsetzung des Fahrplans Deichsanierung und der hohe Investitionsbedarf in marode Deiche und andere Maßnahmen des Hochwasserschutzes werfen Ihre Schatten voraus. Ohne die SB-Mittel wäre der HH-Ansatz der TG 66 im Kapitel 10 050 quasi ausgeschöpft und sogar überbucht.

165. Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 71 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 6.774.547,06 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?

Im Jahr 2022 wurden 1.135.685,09 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Unterstützungsleistungen der PD zur Umsetzung des Landesprogramms MaaS NRW

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 71 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?

Im Jahr 2023 wurden 1.256.910,35 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Unterstützungsleistungen der PD zur Umsetzung des Landesprogramms MaaS NRW sowie Umsetzung von Innocam NRW

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 71 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?

Bis zum 30.06.2024 wurden 622.621,90 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Unterstützungsleistungen der PD zur Umsetzung des Landesprogramms MaaS NRW sowie Umsetzung von Innocam NRW

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.759.329,72 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.277.787,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Abbuchung erfolgen zum Großteil nach Rechnungsstellung durch PD, welche das Projekt begleiten. Dabei werden entsprechend genaue Personentage abgerechnet, welche sich nicht immer an die Jährlichkeit der Haushaltsplanung orientiert

166. Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 58.444.370,78 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?

Im Jahr 2022 wurden 11.878.819,71 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Aufruf Forschungsinfrastruktur - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Energie- und Umweltwirtschaft.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Neue Werkstoffe.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Produktion.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen

- Leitmarktwett. LifeSciences.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Mobilität&Logistik.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Cluster und Kompetenznetze - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Aufruf Grüne Infrastruktur NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Klimaanpassung
- Tourismus Aufruf KMU (Naturtourismus) - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Klimaanpassung
- Regio.NRW (Klimaanpassung) - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Klimaanpassung
- Ressourceneffizienzberatung - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Aufruf Ressource - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Einzelprojekte (Kreislaufwirtschaft) - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Wettbewerb Regio.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Projekte der Verbraucherzentrale NRW zur Endenergieeinsparung, energetischen Gebäudesanierung und Digitalisierung der Energiewelt - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich CO2-Einsparung und Klimabewusstsein bei Verbraucherinnen und Verbrauchern
- Projekte der Verbraucherzentrale NRW zur Förderung klimafreundlicher Lebensstile - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich CO2-Einsparung und Klimabewusstsein bei Verbraucherinnen und Verbrauchern
- Unterstützung ECA (Förderrichtlinie Qualitätsmanagement Klimaanpassung)

- Unterstützung für das Brachflächenkatastar (Landesweite Erfassung von Brachflächen)
- Personalausgaben LANUV zur Betreuung der EFRE - Förderperiode 14-20 als Zwischengeschaltete Stelle
- Personalausgaben Projektträger Jülich - Betreuung der EFRE - Leitmarktwettbewerbe in der Förderperiode 14-20
- Finanzierung von Förderprogrammen/-maßnahmen des Hochwasserschutz

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.843.100,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?

Im Jahr 2023 wurden 6.439.974,91 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Aufruf Forschungsinfrastruktur - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Energie- und Umweltwirtschaft.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Neue Werkstoffe.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Produktion.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. LifeSciences.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Leitmarktwett. Mobilität&Logistik.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Cluster und Kompetenznetze - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich der umweltfreundlichen Innovationen und Forschungskompetenzen
- Aufruf Grüne Infrastruktur NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Klimaanpassung
- Tourismus Aufruf KMU (Naturtourismus) - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Klimaanpassung
- Regio.NRW (Klimaanpassung) - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Klimaanpassung

- Ressourceneffizienzberatung - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Aufruf Ressource - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Einzelprojekte (Kreislaufwirtschaft) - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Wettbewerb Regio.NRW - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Projekte der Verbraucherzentrale NRW zur Endenergieeinsparung, energetischen Gebäudesanierung und Digitalisierung der Energiewelt - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich CO2-Einsparung und Klimabewusstsein bei Verbraucherinnen und Verbrauchern
- Projekte der Verbraucherzentrale NRW zur Förderung klimafreundlicher Lebensstile - EFRE-Vorhaben der Förderperiode 14-20 im Bereich CO2-Einsparung und Klimabewusstsein bei Verbraucherinnen und Verbrauchern
- Personalausgaben LANUV zur Betreuung der EFRE - Förderperiode 14-20 als Zwischengeschaltete Stelle
- Personalausgaben Projektträger Jülich - Betreuung der EFRE - Leitmarktwettbewerbe in der Förderperiode 14-20
- Unterstützung des Sonderprogramms Klimawandelvorsorgeprogramm

i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.371.049,44 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden.

j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?

Bis zum 30.06.2024 wurden 56.681.048,49 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 5.658.677,11 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 5.658.677,11 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 4.963.153,41 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Durch die Bildung der SB-Mittel konnten Projektverzögerungen (durch die Corona-Pandemie und Lieferengpässe vor allem bei investiven Maßnahmen) und dadurch entstandene notwendige Mittelverlagerungen ausgeglichen werden. Dadurch war es nicht notwendig, zusätzliche Landeskofinanzierungsmittel anzumelden.

167. Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.500.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 12.000.000,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 18.642.600,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?

Bis zum 30.06.2024 wurden -10.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt. Der Negativbetrag resultiert aus einer Umbuchung zwischen Einzelplan 63 Kapitel 300 Titelgruppe 82 (Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil)) und Einzelplan 63 Kapitel 300 Titelgruppe 83 (Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021 - 2027 (Landesanteil)).

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 43.142.600,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 43.142.600,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

SB-Mittel tragen zur Sparsamkeit bei, indem sie die Planungssicherheit in der Projektfinanzierung gewährleisten. Gäbe es keine SB-Mittel, müsste man z.B. bei Projektverzögerungen die jährlichen Kassenansätze verwenden. Das würde bedeuten, dass man diese Unsicherheiten in den zukünftigen Kassenansätzen und der MFP einkalkulieren müsste, was wiederum zu deutlich höheren Kassenansätzen führen würde. Da aber die SB-Mittel überjährig zur Verfügung stehen, kann man diese Unsicherheit abdecken und somit geringere/ sparsamere Kassenansätze anmelden.

168. Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 24.603.000,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 24.537.836,20 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 49.140.836,20 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 27.904.436,20 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die SB-Mittel tragen dazu bei, Projektverzögerungen (durch Personalmangel etc.) auszugleichen und eine gesicherte Projektfinanzierung dem Zuwendungsempfängern zu gewährleisten.

169. Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 17.015.466,69 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 13.250.276,52 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 59.910.703,92 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 90.176.447,13 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 90.176.447,13 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Krisen und Entwicklungen in den letzten Jahren (Corona, Baupreissteigerungen, Fachkräftemangel) - insbesondere im kommunalen Bereich - führten dazu, dass viele der mehrjährigen investiven, durch die Förderrichtlinien Nahmobilität geförderten Maßnahmen nicht zeitnah umgesetzt werden konnten. Durch das Instrument der SBM konnten aber den Kommunen Sicherheit hinsichtlich der Förderung beim Neu-, Aus- und Umbau der Nahmobilität gegeben werden, so dass für die Bürgerinnen und Bürger komfortable und sichere Fuß- und Radwegeverbindungen hergestellt werden können.

170. Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71

Die Frage betrifft den Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.512.300,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.512.300,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG

71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

171. Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00

Die Titelbezeichnung und der genannte Zweck waren nicht stimmig. Die korrekte Zuordnung betrifft die Haushaltstelle 10 400 685 60 bzw. den Selbstbewirtschaftungstitel 62 400 685 60 und konnte erst im Rahmen der Auswertungen ermittelt werden. Deswegen liegen keine Antworten zu den entsprechenden Fragen vor.

172. Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 914.917,65 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?

Im Jahr 2022 wurden 2.350,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Sommerferienkinderbetreuung MKJFGFI Beteiligung MAGS (2350 Euro)

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?

Im Jahr 2023 wurden 173.304,22 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Sommerferienkinderbetreuung MKJFGFI Beteiligung MAGS (2100 Euro)
- Beauftragung Redenschreiber (909,50 Euro)
- Beschaffung IT-Güter sowie IT-Komponenten (170.294,72 Euro): Beschaffung Webex Boards (113.528,21 Euro), Planungskonzept Sitzungssaal (6.256,43 Euro), Beschaffung I Phones (17.320,60 Euro), Beschaffung Headsets (33.189,48 Euro)

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 739.263,43 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Einsparrendite zur Einführung EPOS nach § 9 HHG aus den Jahren 2010-2012. Durch die Selbstbewirtschaftung und die überjährige Verfügbarkeit der Mittel können Digitalisierungsmaßnahmen kontinuierlicher abgewickelt werden.

173. Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 21.772.442,03 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.846.631,82 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 3.415.725,95 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung der Ausstattung von überbetrieblichen Bildungsstätten (3.415.725,95 Euro), Ersatzneubau und Modernisierungsmaßnahmen im Bestand des Bildungszentrums Soest der Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe inkl. Ausstattung(3.364.525,95 Euro), Projekt: Modernisierung der Lehrwerkstätten Rind am Versuchs- und Bildungszentrum Haus Düsse in Bad Sassendorf (51.200 Euro)

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.915.651,71 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 19.447,14 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung der Ausstattung von überbetrieblichen Bildungsstätten, Projekt: Modernisierung der Lehrwerkstätten Rind am Versuchs- und Bildungszentrum Haus Düsse in Bad Sassendorf (19.447,14 Euro)

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 32.099.552,47 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 10.340.882,72 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um Kofinanzierungsmittel für Projekte des Bundes. Die tatsächlichen Mittelabflüsse der Investitionen verschieben sich dabei z. T. regelmäßig auch über Jahresgrenzen hinweg; nicht immer vorhersehbare Projektverläufe in Verantwortung des Bundes erfordern eine Flexibilität des Landes in der Liquiditätssteuerung.

Die SB-Mittel sind notwendig, da die Ausgabe der Haushaltsmittel vom Planungs- und Bewilligungsfortschritt des Bundes abhängt. Sobald ein Projekt durch den Bund als "zuteilungsreif" entschieden wird, wird eine Summe benötigt, die rein durch den Haushaltsansatz in dieser Projektlogik des Bundes durch das Land nicht zu bedienen wäre.

174. Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 33.393.841,51 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?

Im Jahr 2022 wurden 24.084.920,66 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere zugunsten junger volljähriger Geflüchteter (einschließlich vorbereitender Maßnahmen (24.084.920,66 Euro), siehe auch beigefügte Richtlinie "Durchstarten"

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?

Im Jahr 2023 wurden 14.526.953,30 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere zugunsten junger volljähriger Geflüchteter (einschließlich vorbereitender Maßnahmen (14.526.953,30 Euro), siehe auch beigefügte Richtlinie "Durchstarten"

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.240.226,58 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere zugunsten junger volljähriger Geflüchteter (einschließlich vorbereitender Maßnahmen (40.226,58 Euro), siehe auch beigefügte Richtlinie "Durchstarten"
- Rückübertragung Landeshaushalt (2.200.000 Euro)

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 10.434.807,04 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

175. Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71, TG 81 und 83 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00. Die bisher in einer Summe nachgewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel werden im Haushaltsvollzug 2024 geteilt und künftig auf getrennten Selbstbewirtschaftungstiteln nachgewiesen.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 16.340.316,92 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 und 81 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.681.491,95 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 und 81 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71, 81 und 83 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 24.258.623,17 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71, 81 und 83 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?

TG 71: Bis zum 30.06.2024 wurden 44.857.721,97 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

TG 81: Bis zum 30.06.2024 wurden -35.924.981,43 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

TG 83: Bis zum 30.06.2024 wurden -8.932.740,54 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

Die Negativbeträge resultieren aus den Umbuchungen zur Aufteilung der Bestände. Im Saldo ergeben sich Verausgabungen in Höhe von 0 Euro.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

TG 71: Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 16.422.710,07 Euro.

TG 81: Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 35.924.981,43 Euro.

TG 83: Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 8.932.740,54 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

TG 71: Es handelt sich in Höhe von 16.422.710,07 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

TG 81: Es handelt sich in Höhe von 35.924.981,43 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

TG 83: Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

TG 71: Bei den SB-Mitteln handelt es sich um Mittel für die Kofinanzierung von EU Geldern, die mit FM für die ESF-Förderhase 2014 - 2020 (TG 71, 150 Mio. Euro) abgestimmt wurde.

Ziel ist es, zunächst auf Drittmittel anderer Kofinanzierungsgeber zurückzugreifen.

Um flexibel auf die Förderbedarfe im Land und den Umsetzungsfortschritt der ESF-Förderung eingehen zu können, sind SB-Mittel erforderlich.

Um die EU-Gelder vollständig auszuschöpfen und abzurechnen, sind die Landesmittel als Kofinanzierung vollumfänglich notwendig. Ein Verfall bei Nichtausschöpfung des

Haushaltsansatzes zu Ende eines Haushaltsjahres würde die Umsetzung der EU-Mittel durch fehlende Kofinanzierungsmittel gefährden.

Durch den Umsetzungsfortschritt sind bisher nicht alle Kofinanzierungsmittel des Landes benötigt worden. In der Planung ist die Ausgabe der Landeskofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen, u. a. auch zur Finanzierung der technischen Hilfe. Durch die inhaltliche Änderung des ESF-Programms im Jahr 2024 auch i.S. eines besseren Mittelabrufs werden höhere Landeskofinanzierungen benötigt und die entsprechende Ausschöpfung der Mittel erwartet.

TG 81: Bei den SB-Mitteln handelt es sich um Mittel für die Kofinanzierung von EU Geldern, die mit FM für die ESF-Förderphase 2021 - 2027 (TG 81, 155 Mio. Euro) abgestimmt wurde.

Ziel ist es, zunächst auf Drittmittel anderer Kofinanzierungsgeber zurückzugreifen.

Um flexibel auf die Förderbedarfe im Land und den Umsetzungsfortschritt der ESF-Förderung eingehen zu können, sind SB-Mittel erforderlich.

Um die EU-Gelder vollständig auszuschöpfen und abzurechnen, sind die Landesmittel als Kofinanzierung vollumfänglich notwendig. Ein Verfall bei Nichtausschöpfung des Haushaltsansatzes zu Ende eines Haushaltsjahres würde die Umsetzung der EU-Mittel durch fehlende Kofinanzierungsmittel gefährden.

Durch den Umsetzungsfortschritt sind bisher nicht alle Kofinanzierungsmittel des Landes benötigt worden. In der Planung ist die Ausgabe der Landeskofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen, u. a. auch zur Finanzierung der technischen Hilfe. Durch die inhaltliche Änderung des ESF-Programms im Jahr 2024 auch i.S. eines besseren Mittelabrufs werden höhere Landeskofinanzierungen benötigt und die entsprechende Ausschöpfung der Mittel erwartet.

TG 83: Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto,

Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.).
Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum
Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

176. Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 220.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?

Bis zum 30.06.2024 wurden 220.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückübertragung Landeshaushalt (220.000 Euro)

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

177. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 16.440.665,17 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 16.440.665,17 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückübertragung Landeshaushalt (16.440.665,17 Euro)

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

178. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 104.004.022,30 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?

Im Jahr 2022 wurden 53.713.902,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Krankenhausstrukturfondsförderung Bund (53.713.902,00 Euro), siehe auch beigefügte Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Anlage 8)

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 580.247.248,68 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?

Im Jahr 2023 wurden 14.857.827,05 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Krankenhausstrukturfondsförderung Bund (14.136.104,00 Euro), siehe auch beigefügte Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Anlage 8)
- Krankenhauszukunftsfondsförderung Bund (721.723,05 Euro), siehe auch beigefügte Förderrichtlinie zum KHZF (Anlage 9)

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 6.062.398,97 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?

Bis zum 30.06.2024 wurden 672.230,71 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Krankenhausstrukturfondsförderung Bund (665.950,80 Euro), siehe auch beigefügte Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Anlage 8)
- Krankenhauszukunftsfondsförderung Bund (6.279,91 Euro), siehe auch beigefügte Förderrichtlinie zum KHZF (Anlage 9)

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 621.069.710,19 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 621.069.710,19 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 621.069.710,19 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Abflüsse können aufgrund der SB-Mittel entsprechend des tatsächlichen Bedarfs erfolgen und bei Bedarf (z.B. durch Änderungsbescheide) angepasst werden.

KHSF I+II: In den Zuwendungsbescheiden werden Auszahlungspläne festgelegt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf und die Mittel sind nach Auszahlung alsbald zweckentsprechend zu verwenden.

KHZF: Die Zuwendungsbescheide sehen Folgendes vor: Die Fördermittel können nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach

Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des
Zuwendungszwecks benötigt werden.

179. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 84.143.172,17 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?

Im Jahr 2022 wurden 2.711.283,23 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verschiebung der SB-Mittel (Land) aus alter in die neue Förderphase_von Strukturfonds I nach II (aus TG 82 nach TG 92 2.711.283,23 Euro)

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 81.431.888,94 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 81.431.888,94 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 81.431.888,94 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

In den Zuwendungsbescheiden werden Auszahlungspläne festgelegt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf und die Mittel sind nach Auszahlung alsbald zweckentsprechend zu verwenden.

180. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 282.288.716,77 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 95.898.480,78 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?

Im Jahr 2023 wurden 8.852.475,70 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Krankenhausstrukturfondsförderung Land (8.852.475,70 Euro), siehe auch beigefügte Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 369.334.721,85 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 369.334.721,85 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 186.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

In den Zuwendungsbescheiden werden Auszahlungspläne festgelegt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf und die Mittel sind nach Auszahlung alsbald zweckentsprechend zu verwenden.

181. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 (Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022)

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 90 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 90 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 90 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 90 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.500.000,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 070 Titel 893 90 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.500.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 Titel 893 90 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

182. Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 8.293.961,35 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.260.175,73 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 13.518.374,81 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 33.072.511,89 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 33.072.511,89 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 812.682,93 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Vollfinanzierung aus zweckgebundenen Bundesmitteln im Rahmen des Paktes für den ÖGD, kein Eigenanteil des Landes

183. Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 14.000.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?

Im Jahr 2022 wurden 1.896.595,60 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen (1.896.595,60 Euro), siehe auch beigefügte Förderrichtlinie investps (Anlage 10)

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.767.268,20 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?

Bis zum 30.06.2024 wurden 12.103.400,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Rückübertragung Landeshaushalt (12.103.400 Euro)

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 4.767.272,60 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

184. Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 24.179.738,49 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 79.495.939,48 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 103.675.677,97 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 50.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Baumaßnahmen sind zeitlich äußerst schwierig zu kalkulieren. Durch die Selbstbewirtschaftung und die überjährige Verfügbarkeit der Mittel können Baumaßnahmen kontinuierlicher abgewickelt werden, wodurch Verzögerung der Baumaßnahmen und Mehrkosten aufgrund von Baupreissteigerungen vermieden werden.

185. Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66

Die Frage betrifft den Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 23.799.254,43 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 76.119.981,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?

Im Jahr 2023 wurden 14.768.007,06 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Baumaßnahmen Maßregelvollzug, Fertigstellung der Klinik in Hörstel inklusive Erstausrüstung, Erwerb von Grundstücken, Erwerb von Geräten, Große Neu- Um- und Erweiterungsbauten (14.768.007,06 Euro)

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 85.151.228,37 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 18.000.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Baumaßnahmen sind zeitlich äußerst schwierig zu kalkulieren. Durch die Selbstbewirtschaftung und die überjährige Verfügbarkeit der Mittel können Baumaßnahmen kontinuierlicher abgewickelt werden, wodurch Verzögerung der Baumaßnahmen und Mehrkosten aufgrund von Baupreissteigerungen vermieden werden.

186. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 12 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.496.853,42 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 12 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 12 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.496.853,42 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Rückübertrag an den Landeshaushalt (Epl. 20).

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel stammen aus Ausgaberesten der Jahre 2009 bis 2011 und dürfen im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 HHG 2009 - 2013). Durch die damalige Regelung sollte insbesondere eine kontinuierliche Haushaltsführung unter Ausnutzung von Sparpotentialen (saisonale Preisschwankungen, Mengenrabatte etc.) ermöglicht und unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende („Jahresendfieber“) vermieden werden.

187. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.000.000,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?

Im Jahr 2023 wurden 1.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von Maßnahmen i.R.d. mehrjährigen Projektes "Finanzverwaltung für NRW".

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von Maßnahmen i.H.v. 921.453,42 Euro i.R.d. mehrjährigen Projektes "Finanzverwaltung für NRW". Rückübertrag i.H.v. 78.546,58 Euro an Landeshaushalt (Epl. 20).

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel

547 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um Ausgaben i.Z.m. dem mehrjährigen Projekt "Finanzverwaltung für NRW". Die Mittel standen im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LHO) und entsprechend dem Projektfortschritt überjährig zur Verfügung.

188. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20

Die Frage betrifft den Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.250.000,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.250.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um Kosten i.Z.m. mit der notwendigen Migration von EPOS.NRW zu S/4HANA. Die Mittel stehen im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LHO) für die Haushaltsjahre 2024 ff zur Verfügung, da die unabweisbare S/4HANA-Migration sich verzögert hat.

189. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40

Die Frage betrifft den Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 350.000,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?

Bis zum 30.06.2024 wurden 156.525,17 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von IT-Entwicklungskosten, die im Vorjahr nicht bezahlt werden konnten.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 193.474,83 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 193.474,83 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um vertraglich gebundene IT-Entwicklungskosten, die im Vorjahr nicht bezahlt werden konnten.

190. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

Die Frage betrifft den Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.194.419,38 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01?

Bis zum 30.06.2024 wurden 471.936,40 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung vertraglich gebundener Mittel wegen der mehrjährigen Baumaßnahme in Nordkirchen (Dachsanierung).

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.722.482,98 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 3.722.482,98 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 711 01 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um vertraglich gebundene Mittel wegen der mehrjährigen Baumaßnahme in Nordkirchen (Dachsanierung).

191. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30

Die Frage betrifft den Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 12.500.497,80 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?

Im Jahr 2022 wurden 12.500.497,80 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von IT-Arbeitsplatzausstattungen (Monitoren) die im VJ ausgeschrieben worden sind.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.784.626,99 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?

Im Jahr 2023 wurden 3.718.439,19 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von Entwicklungskosten, die im Rahmen von laufenden Projekten anfallen und nicht im Vorjahr bezahlt werden konnten.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 7.319.000,00 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?

Bis zum 30.06.2024 wurden 2.077.040,60 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von Entwicklungskosten, die im Rahmen von laufenden Projekten anfallen und nicht im Vorjahr bezahlt werden konnten.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 5.308.147,20 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 5.304.297,31 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um vertraglich gebundene Entwicklungskosten, die im Vorjahr nicht bezahlt werden konnten und im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LHO) für die Haushaltsjahre 2022 ff. jeweils zur Verfügung stehen.

192. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30

Die Frage betrifft den Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 7.646.189,91 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?

Im Jahr 2023 wurden 7.540.598,83 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von IT-Arbeitsplatzausstattungen (Monitoren, Drucker) und Servern die im VJ ausgeschrieben worden sind.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 20.161.729,67 Euro aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?

Bis zum 30.06.2024 wurden 3.014.354,82 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Verausgabung: Bezahlung von Servern und Softwarelizenzen die im VJ ausgeschrieben worden sind. Rückübertrag i.H.v. 873.000 Euro an den Landeshaushalt (Epl. 20).

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 17.252.965,93 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 4.472.801,31 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich um Ausgaben für Hardwarebeschaffungen und Dienstleistungen, die im jeweiligen Vorjahr nicht bezahlt werden konnten und im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LHO) für die Haushaltsjahre 2023 ff. jeweils zur Verfügung stehen.

193. Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 43.853,34 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 43.853,34 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 43.853,34 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel stammen aus Ausgaberesten der Jahre 2009 bis 2011 und dürfen im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 HHG 2009 - 2013). Durch die damalige Regelung sollte insbesondere eine kontinuierliche Haushaltsführung unter Ausnutzung von Sparpotentialen (saisonale Preisschwankungen, Mengenrabatte etc.) ermöglicht und unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende („Jahresendfieber“) vermieden werden.

194. Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 686 89 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 686 89 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.111.050.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 686 89 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?

Im Jahr 2023 wurden 201.557.183,10 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 686 89 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 686 89 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?

Bis zum 30.06.2024 wurden 492.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 417.496.555,66 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 417.496.555,66 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel

686 89 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 417.496.555,66 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die SBM mussten gegen Ende des Jahres 2022 in Absprache mit dem BMWK und FM gebildet werden, um die weitere Finanzierung der Corona-Wirtschaftshilfen zu sichern. Der Bund hatte in Aussicht gestellt, dass die etatisierten Mittel in den Jahren 2023 ff. nicht die gesamten Bedarfe der Bundesländer decken könnten. Deshalb sollten 2022 noch umfangreich Mittel beim Bund abgerufen werden.

195. Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 547 91 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 547 91 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 547 91 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 547 91 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 547 91 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?

Bis zum 30.06.2024 wurden 8.556.054,97 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Unterstützungsleistungen durch externe Dienstleister im Bereich der Corona-Wirtschaftshilfen PWC i.H.v. 3.155.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 35.644.000,07 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 35.644.000,07 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 35.644.000,07 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Überwiegend können die Abrufe aus den Dienstleisterverträgen zur End- und Schlussabrechnung zur Unterstützung der Bezirksregierungen im Zuge der Corona-Wirtschaftshilfen nach Bedarf und anhand des konkreten Aufkommens erfolgen.

Die Durchführung der End- und Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen wird sich in jedem Fall über mehrere Jahre erstrecken. Durch die Möglichkeit die Kosten für die End- und Schlussabrechnung bedarfsgerecht und kurzfristig auf die einzelnen Jahre verteilen zu können, wird ein Anreiz zur sparsamen Bewirtschaftung in den einzelnen Haushaltsjahren geschaffen. Das - im Rahmen der MFP kalkulierte bzw. vorgebene - Budget erschöpft sich bei sparsamer Nutzung durch die Bezirksregierungen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Allein in 2023 wurden durch das MWIKE 12 vertragliche Anpassungen (geänderte Einzelabrufe) zur genaueren Steuerung des Personaleinsatzes in Abstimmung mit den Bezirksregierungen vorgenommen.

Die bestehenden Möglichkeiten werden somit umfangreich und im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung genutzt.

196. Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 7.053.316,57 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?

Im Jahr 2022 wurden 2.681.666,46 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 474.448,49 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?

Im Jahr 2023 wurden 1.775.408,94 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 94.123,28 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?

Bis zum 30.06.2024 wurden 319.485,78 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.861.611,21 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 734.812,94 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Finanzierung von überjährigen Projekten, befindet sich in der Auslaufphase

197. Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.004.017,15 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?

Im Jahr 2022 wurden 3.864.958,89 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschuss an Zukunftsagentur Rheinisches Revier i.H.v. 920.000 Euro, 830.000 Euro und 575.000 Euro
- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.934.392,56 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?

Im Jahr 2023 wurden 4.850.516,75 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschuss an Zukunftsagentur Rheinisches Revier i.H.v. 1.050.000 Euro, 550.000 Euro, 900.000 Euro, 860.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.600.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 19.395,70 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 4.842.329,77 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Da sich die ZRR im Aufbau befindet, konnten in den ersten Jahren die nicht verausgabten Haushaltsmittel in die Selbstbewirtschaftungsmittel überführt werden und somit die Haushaltsansätze in der MFP konstant bei 5.600.000,00 Euro gehalten werden. Nach der aktuellen Planung der ZRR ist der bisherige Haushaltsansatz nicht mehr ausreichend und muss durch SB-Mittel verstärkt werden. Im Koalitionsvertrag S. 730-733 wird die institutionelle Förderung der ZRR zur Umsetzung des Strukturwandels thematisiert.

198. Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.600.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?

Im Jahr 2022 wurden 1.628.448,29 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschuss an NRW.Energy4Climate i.H.v. 1.000.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 750.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?

Im Jahr 2023 wurden 750.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschuss an NRW.Energy4Climate i.H.v. 750.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.024.510,68 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.770.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschuss an NRW.Energy4Climate i.H.v. 3.800.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.226.062,39 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.226.062,39 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Teile der Mittel der institutionellen Förderung können flexibel beim weiteren Aufbau der Energy4Climate überjährig für einmalige Ausgaben eingesetzt werden. Dies umfasst immer nur einen geringeren Teil der Gesamtförderung.

199. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 439.498,26 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 439.498,26 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 439.438,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

200. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 6.428.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?

Im Jahr 2022 wurden 566.565,80 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Innovationsprojekte i.H.v. 600.000 Euro und 13.980.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 15.841.400,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?

Im Jahr 2023 wurden 1.361.012,02 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Innovationsprojekte i.H.v. 10.750.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.750.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?

Bis zum 30.06.2024 wurden 315.055,23 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 30.776.766,95 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 18.010.294,33 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Hier werden mehrjährige Innovationsprojekte gefördert, die in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend sind. Mittel müssen regelmäßig verschoben werden. Ohne SB-Mittel kann eine geordnete Abwicklung nicht stattfinden.

201. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 6.458.414,41 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?

Im Jahr 2022 wurden 666.903,21 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Projekt: Open District Hub i.H.v. 1.070.000 Euro und 980.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel -1.861.400,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 zugeführt worden. Negativbetrag aufgrund einer Umbuchung zur Bestandsbereinigung zwischen Einzelplan 62 Kapitel 090 Titelgruppe 70 und Einzelplan 62 Kapitel 090 Titelgruppe 69 anlässlich einer Titelverwechslung im Haushaltsjahr 2021.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?

Im Jahr 2023 wurden 534.836,83 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 3.395.274,37 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 2.971.571,23 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

202. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 10.952.624,92 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?

Im Jahr 2022 wurden 9.000.900,84 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?

Im Jahr 2023 wurden 1.621.411,22 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 330.312,86 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 95.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Investitionsprojekt; mehrjährige Planung und in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend.

203. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?

Bis zum 30.06.2024 wurden 661,07 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 32.542.449,86 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 32.542.449,86 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 32.542.449,86 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Hier werden mehrjährige Großprojekte im Bereich Wasserstoff gefördert, die in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend sind. Mittel müssen regelmäßig verschoben werden. Ohne SB-Mittel kann eine geordnete Abwicklung nicht stattfinden.

204. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 20.000.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 20.000.000,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Institut soll ab 2025 aufgebaut werden, die Mittel dienen der Ko-Finanzierung von Bundesmitteln. Die Mittel werden in den HH-Jahren 2023 - 2025 dafür über die SB-Mittel bereitgestellt. Die Verschiebungen des Projektes können durch die überjährige Verfügbarkeit finanziell aufgefangen werden.

205. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 80.000.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 40.000.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 120.000.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 10.071.943,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Hier werden mehrjährige Transformationsprojekte gefördert, die in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend sind. Mittel müssen regelmäßig verschoben werden. Ohne SB-Mittel kann eine geordnete Abwicklung nicht stattfinden.

206. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 10.740.530,68 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.565.607,44 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?

Im Jahr 2023 wurden 2.905.166,10 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Machbarkeitsstudie Machbrain i.H.v. 905.000 Euro und 1.100.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.137.710,33 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?

Bis zum 30.06.2024 wurden 122.203,17 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 11.416.479,18 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 1.268.657,59 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Mittel dienen unter anderem dazu Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz zu flankieren. Aus den SB-Mitteln der TG 80 wurden bisher ergänzende Landesprojekte gefördert, die den Strukturwandel fördern, bei denen es aber keinen anderen Förderzugang gab.

207. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 64.615.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 32.307.500,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?

Im Jahr 2023 wurden 160.435,99 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 32.000.750,76 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?

Bis zum 30.06.2024 wurden 175.105,29 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 128.587.709,48 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 128.587.709,48 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 13.691.814,14 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Aus den SB-Mitteln der TG 81 wird die Kofinanzierung der Landeskomponente (InvKG, Kapitel 1) finanziert. Die Höhe der Kofinanzierung ist geregelt, so dass insgesamt nicht mehr Mittel im Landeshaushalt veranschlagt werden, als erforderlich. SB-Mittel ermöglichen eine flexible Mittelbewirtschaftung und damit einen sparsamen Mitteleinsatz.

208. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 30.000.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 159.617.239,75 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?

Im Jahr 2023 wurden 3.523.568,02 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung am DLR Institut i.H.v. 2.000.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 54.673,80 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?

Bis zum 30.06.2024 wurden 202.345,17 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 185.967.031,27 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 185.967.031,27 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 17.909.335,12 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Aus den SB-Mitteln der TG 83 erfolgt die Kofinanzierung der Bundeskomponente (InvKG, Kapitel 3+4). Die Höhe der Kofinanzierung ist geregelt, so dass insgesamt nicht mehr Mittel im Landeshaushalt veranschlagt werden, als erforderlich. SB-Mittel ermöglichen eine flexible Mittelbewirtschaftung und damit einen sparsamen Mitteleinsatz. Eine Erreichung des Förderziels im Rheinischen Revier ist ohne die Verfügbarkeit von SB-Mitteln nicht möglich.

209. Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 2.308.380,04 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?

Im Jahr 2022 wurden 2.000.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.842.031,10 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 686 25 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?

Bis zum 30.06.2024 wurden 76.160,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.074.251,14 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel

686 25 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Flexibilisierung nach Wissenschaftsfreiheitsgesetz

210. Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 6.430.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 6.430.000,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Hier werden mehrjährige Großprojekte im Bereich Halbleiter gefördert, die in der zeitlichen Abwicklung sehr schwankend sind. Mittel müssen regelmäßig verschoben werden. Ohne SB-Mittel kann eine geordnete Abwicklung nicht stattfinden.

211. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 60.556.473,03 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?

Im Jahr 2022 wurden 25.791.759,06 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Projekt: NRW Hochschul.IP i.H.v. 900.000 Euro
- Projekt: Smart Hospital i.H.v. 704.000 Euro und 1.080.000 Euro
- Projekt: Zeritfizierte KI-Anwendungen i.H.v. 550.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 59.979.400,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 88.681,12 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?

Im Jahr 2023 wurden 7.565.985,59 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Projekt: MID 780.000 Euro und 545.000 Euro
- Projekt: ESA-BIC Mondtechnologie- und Trainingszentrum Luna i.H.v. 2.030.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 35.390.972,34 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 88.899,63 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?

Bis zum 30.06.2024 wurden 200.520,16 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 122.546.161,31 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG

80 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 48.066.654,40 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Innovationen sind ein sehr komplexer und agiler Prozess. Die finanziellen Erfordernisse während des Prozesses lassen sich vor allem in der zeitlichen Dimension schwierig planen, da sich die Parameter während des Innovationsprozesses mehrfach ändern können. Zur Sicherstellung der Transformation der Innovation in die Breite werden seit einigen Jahren die Innovationsprojekte überwiegend in Kooperation zwischen KMU und Wissenschaft durchgeführt. Das bringt häufig zusätzliche Herausforderungen für die Mittelsteuerung. Um auf diese komplexen Anforderungen reagieren zu können, ist die Ausstattung der Haushaltsmittel mit SB-Mittel erforderlich, da nur diese die notwendige Flexibilität ermöglichen.

212. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 43.003.065,87 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?

Im Jahr 2022 wurden 4.115.997,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?

Im Jahr 2023 wurden 3.017.499,15 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 114,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.068.384,49 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 35.541.832,56 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG

81 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

SB-Mittel sind erforderlich, um eventuelle Nachtragshaushalte sowie Verzögerungen bei den Arbeiten der JEN zu vermeiden. Solche Verzögerungen würden zudem die Kosten für Aufrechterhaltung der Sicherheit steigern (da die Sicherheitsmaßnahmen länger aufrechterhalten werden müssen), so dass die Maßnahmen langfristig für das Land teurer werden würden.

...

Das Zuwendungsziel ist die Rückführung des ehemaligen Atomreaktorgeländes in Jülich zur grünen Wiese. Hierfür entstehende Ausgaben sind aufgrund rechtlicher Verpflichtungen aus dem Atomrecht sowie bestehender Kostenteilungsvereinbarungen mit dem Bund als Hauptzuwendungsgeber PFLICHTAUSGABEN. Um - im Fall der JEN nicht untypische - überraschende und pflichtig zu finanzierende Sachverhalte mit monetären Mitteln jeweils kurzfristig untermauern zu können (und nicht auf die jeweils nächst erreichbare Haushaltsaufstellung abwarten zu müssen) ist die Vorhaltung von SB-Mitteln unabweisbar.

213. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 34.872.336,85 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 17.908.109,28 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?

Im Jahr 2023 wurden 4.225.320,79 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Projekt: EdTech i.H.v. 520.000 Euro
- Projekt: ESC - Uni RWTH Aachen i.H.v. 970.000 Euro
- Projekt: ESC - Uni Bonn i.H.v. 850.000 Euro
- Projekt: ESC - Uni Bonn med. Fakultät i.H.v. 780.000 Euro
- Projekt: EdTech i.H.v. 605.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 13.567.556,99 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?

Bis zum 30.06.2024 wurden 5.188.231,39 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 56.992.928,38 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 34.026.009,90 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Bildung und Verwendung von Selbstbewirtschaftungsmitteln ist essenziell für die daraus finanzierten Projekte, um bei einem feststehenden Mittelrahmen flexibel auf Verschiebungen, unvorhergesehene Entwicklungen und Lernprozesse innerhalb der Projekte reagieren zu können.

214. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 361.543.648,88 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?

Im Jahr 2022 wurden 81.009.131,38 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung im Rahmen des Breitbandausbaus (kofinanzierte Projekte) i.H.v. 95.114.000 Euro (s. Liste)

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?

Im Jahr 2023 wurden 82.457.153,71 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung im Rahmen des Breitbandausbaus (kofinanzierte Projekte) i.H.v. 71.120.000 Euro (s. Liste)

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 2.533.698,56 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?

Bis zum 30.06.2024 wurden 14.711.196,69 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Förderung im Rahmen des Breitbandausbaus (kofinanzierte Projekte) i.H.v. 16.100.000 Euro (s. Liste)

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 185.899.865,66 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 185.899.865,66 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 185.899.865,66 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Anzumerken ist, dass es sich bei den Förderprojekten im Bereich Breitband um große, langjährige Infrastrukturprojekte handelt. Aufgrund der Auftragssumme sind von den Kommunen in der Regel europaweite Ausschreibungen durchzuführen, so dass allein Ausschreibung- und Vergabe rd. ein Jahr in Anspruch nehmen. Hinzukommen umfangreiche Genehmigungsverfahren, die ebenfalls viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Fachkräftemangel bei sowohl bei den Kommunen als auch bei den Bauunternehmen führen häufig zu weiteren Verzögerungen, so dass sich der Durchführungszeitraum der Förderprojekte häufig verschiebt. Die Bildung der SB-Mittel ist hier ein wirksames Instrument, um den Verzögerungen Rechnung zu tragen.

215. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 15.829.214,82 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?

Im Jahr 2022 wurden 5.011.087,86 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.259.656,24 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 214.558,50 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?

Im Jahr 2023 wurden 2.568.922,11 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?

Bis zum 30.06.2024 wurden 690.569,82 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 12.032.849,77 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 12.032.849,77 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Ausfinanzierung der Altphase deren Mittelverschiebungen und -abrufe auch nach Auslaufen der Förderphase aufgrund fehlender Ansätze im Haushaltsplan gedeckt werden müssen. Aufgrund fortlaufender Änderungsvereinbarungen mit teils immensen Mittelverschiebungen ist eine Selbstbewirtschaftung von Mitteln unabdingbar.

216. Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 418.432.356,85 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?

Im Jahr 2022 wurden 102.426.064,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Landeskofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes; Förderung Breitbandausbau i.H.v. 69.531.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 437.762.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?

Im Jahr 2023 wurden 56.649.355,51 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Landeskofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes i.H.v. 50.900.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 131.855.378,22 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?

Bis zum 30.06.2024 wurden 85.121.275,37 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Landeskofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes i.H.v. 37.000.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 743.853.040,19 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG

64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich in Höhe von 743.853.040,19 Euro um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 672.601.002,88 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Anzumerken ist, dass es sich bei den Förderprojekten im Bereich Breitband um große, langjährige Infrastrukturprojekte handelt. Aufgrund der Auftragssumme sind von den Kommunen in der Regel europaweite Ausschreibungen durchzuführen, so dass allein Ausschreibung- und Vergabe rd. ein Jahr in Anspruch nehmen. Hinzukommen umfangreiche Genehmigungsverfahren, die ebenfalls viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Fachkräftemangel bei sowohl bei den Kommunen als auch bei den Bauunternehmen führen häufig zu weiteren Verzögerungen, so dass sich der Durchführungszeitraum der Förderprojekte häufig verschiebt. Die Bildung der SB-Mittel ist hier ein wirksames Instrument, um den Verzögerungen Rechnung zu tragen.

217. Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 6.869.579,11 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?

Im Jahr 2022 wurden 609.216,10 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.960.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?

Im Jahr 2023 wurden 1.286.119,28 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 3.960.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?

Bis zum 30.06.2024 wurden 215.873,17 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 12.678.370,56 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 3.786.576,69 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel von Kapitel 63 730 TG 70 werden zwingend benötigt, um die strukturpolitischen Herausforderungen in den Steinkohlerückzugsgebieten abzumildern.

Die Mittel dienen unter anderem auch dazu das 5-StandorteProgramm zu flankieren. Für das 5-StandorteProgramm stellt der Bund 662 Mio. Euro Strukturhilfen bereit. Über die Titelgruppe wird beispielsweise das Projektbüro der Business Metropole Ruhr für das 5-StandorteProgramm gefördert. Dieses stellt die Umsetzung des 5-StandortProgramms sicher. Ein Kern dieses Projekts ist der sog. Helferpool, der den Kommunen des 5-StandorteProgramms eine beihilferechtlich aber auch fachliche Unterstützung für die Projektentwicklung zur Verfügung stellt. Dadurch, dass das Vorhaben über Selbstbewirtschaftungsmittel umgesetzt wird, kann sichergestellt werden, dass die Projekte des Programms jederzeit Unterstützung erhalten können. So kann ein reibungsloser Ablauf des 5-StandorteProgramms und die zielgerichtete Entwicklung von Projekten, von denen das gesamte Ruhrgebiet profitieren kann, sichergestellt werden.

Zusätzlich gilt, dass aufgrund der aktuellen Herausforderungen (Lieferengpässe, Preissteigerungen, Verfügbarkeit von Handwerkern, Fachkräftemangel usw.) die Bewilligungszeiträume bei mehrjährigen (Investitions-) Projekten kaum einzuhalten sind.

Durch die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung können die Mittel in den Vorhaben zu dem Zeitpunkt eingesetzt werden, in dem sie benötigt werden. Eine unwirtschaftliche Verwendung der Mittel in der Durchführung der Projekte zum Jahresende bzw. der Mittelverfall kann so vermieden werden und fördert sowohl die sparsame Bewirtschaftung als auch die Erreichung der Förderziele. Zusätzlich kann der jährliche Verfall der Mittel, aufgrund von zeitlichen Verschiebungen in den Vorhaben, Förderstopps zur Folge haben.

218. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 39.794.582,42 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 10.156.485,74 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 16.465.327,05 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 66.416.395,21 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 66.416.395,21 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Mittel des Jahres 2024 sind durch Zuwendungsbescheide zu 100% rechtlich gebunden und müssen bis zum Abruf durch die Zuwendungsempfänger vorgehalten werden. Das erfolgt in der Regel leider nicht immer den jeweiligen Fälligkeiten entsprechend, insbesondere in den großen Infrastrukturmaßnahmen. Daher ist eine valide Aussage zum Jahr des Abrufs nicht nur schwierig möglich, sondern unterstreicht vielmehr, wieso eine Bewirtschaftung im Rahmen von SB-Mitteln zwingend erforderlich ist.

219. Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?

Im Jahr 2022 wurden 10.940,67 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 4.883.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 31,51 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?

Im Jahr 2023 wurden 65.739,31 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.778.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?

Bis zum 30.06.2024 wurden 849,61 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 10.583.501,92 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 10.583.501,92 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 650.824,09 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Für die Verteilung der Haushaltsansätze bis 2038 wird sich an den in § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Strukturhilfen festgehaltenen Förderperioden orientiert. Die präzise jährliche Verteilung der Mittel in diesem Zeitraum lässt sich aufgrund vieler Faktoren jedoch nicht immer absehen.

Um die Bundesmittel in Höhe von 662 Millionen (Fördersatz bis zu 90%) zu hebeln, muss der Kofinanzierungsanteil (bis zu 10%) bis zum Ende des Förderprogramms jahresunabhängig gewährleistet sein. In der Übersicht ist lediglich der Anteil der Mittel enthalten, der bereits gewährt worden ist.

Im Rahmen des 5-StandorteProgramms werden Vorhaben mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren gefördert.

Für sämtliche Projekte gilt, dass aufgrund der aktuellen Herausforderungen (Lieferengpässe, Preissteigerungen, Verfügbarkeit von Handwerkern, Fachkräftemangel usw.) die Bewilligungszeiträume bei mehrjährigen (Investitions-) Projekten kaum einzuhalten sind. Durch die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung können die Mittel in den Vorhaben zu dem Zeitpunkt eingesetzt werden, in dem sie benötigt werden. Eine unwirtschaftliche Verwendung der Mittel in der Durchführung der Projekte zum Jahresende bzw. der Mittelverfall kann so vermieden werden und fördert sowohl die sparsame Bewirtschaftung als auch

die Erreichung der Förderziele. Zusätzlich kann der jährliche Verfall der Mittel, aufgrund von zeitlichen Verschiebungen in den Vorhaben, Förderstopps zur Folge haben.

220. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 198.437.767,32 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 47.490.943,24 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 9.611.269,02 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 70.247.137,86 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.259.322,86 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 197,24 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 10.050.618,82 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 81.549.070,17 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG

60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 81.549.070,17 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 81.549.070,17 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftung ermöglicht die Ausfinanzierung der Projekte mit dem geringsten administrativen Aufwand.

221. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 12.500.000,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 14.200.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?

Im Jahr 2023 wurden 3.978,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 53.700.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.122,00 Euro Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?

Bis zum 30.06.2024 wurden 28.947,34 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 80.368.196,66 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 80.368.196,66 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 3.320.480,30 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel sind ausschließlich zur Ko-Finanzierung für EFRE/JTF-Projekte. Der Start der neuen Förderperiode 2021-2027 (TG 62-67) verzögerte sich, da das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 erst am 28.06.2022 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Ursächlich dafür waren u. a. die späte Verabschiedung der einschlägigen EU-Verordnungen und zusätzliche Anforderungen in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, UN-Behindertenkonvention und Klimaverträglichkeit. Zudem musste vor Beginn der Förderprogramme noch die EFRE JTF Rahmenrichtlinie vom Landesrechnungshof freigegeben werden. Erste Aufrufe konnten erst ab November 2022 veröffentlicht werden. Die ersten Projektstarts und Mittelabrufe folgten im Haushaltsjahr 2023. So werden die Restmittel aus den Haushaltsjahren 2022 und 2023 aufgrund des verzögerten Starts der Förderperiode 2021-2027 zu einem späteren Zeitpunkt für eingehende Zahlungsanträge benötigt. Die durchschnittliche Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre. Die Selbstbewirtschaftung ermöglicht die Bewirtschaftung der Projekte mit einem effizienten administrativen Aufwand für die bewilligenden Stellen. Die jährliche Neuanmeldung der Landeskofinanzierung im HH-Aufstellungsverfahren entfällt. Noch nicht in Zuwendungsbescheiden gebundene Mittel müssen für die

noch zu erwartenden Projekte der Förderperiode 2021-2027 bis zum Ende der Schlussabrechnung gegenüber der EU vorgehalten werden. Die n+2 Regelung sieht die Finanzierung der Projekte bis 2029 vor. Der Abschluss der Förderperiode wird nicht vor dem HH-Jahr 2030 erwartet.

222. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 8.800.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?

Im Jahr 2023 wurden 2.562.591,53 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 13.700.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?

Bis zum 30.06.2024 wurden 262.757,02 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 19.674.651,45 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 19.674.651,45 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 8.900.355,01 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel in der TG 64 sind ausschließlich zur Ko-Finanzierung der Technischen Hilfe für EFRE/JTF-Projekte eingeplant. Die Technische Hilfe ist an die Projektförderung gebunden. Der Start der neuen Förderperiode 2021-2027 (TG 62-67) verzögerte sich, da das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 erst am 28.06.2022 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Ursächlich dafür waren u. a. die späte Verabschiedung der einschlägigen EU-Verordnungen und zusätzliche Anforderungen in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, UN-Behindertenkonvention und Klimaverträglichkeit. Zudem musste vor Beginn der Förderprogramme noch die EFRE JTF Rahmenrichtlinie vom Landesrechnungshof freigegeben werden. Erste Verträge zur Abwicklung der EFRE/JTF Maßnahmen wurden bereits im HH-Jahr 2022 geschlossen. Die noch nicht gegenüber der EU abgerechneten Restmittel aus den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden für die Vertragslaufzeit bis zum Ende der Förderperiode benötigt. Die Selbstbewirtschaftung ermöglicht die Bewirtschaftung der Verträge mit einem effizienten administrativen Aufwand für die EFRE-VB. Die jährliche Neuanschaffung der Landeskofinanzierung im HH-Aufstellungsverfahren entfällt. Noch nicht in Verträgen gebundene Mittel müssen bis zum Ende der Schlussabrechnung gegenüber der EU vorgehalten werden. Der Abschluss der Förderperiode wird nicht vor dem HH-Jahr 2030 erwartet.

223. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 12.200.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?

Im Jahr 2023 wurden 6.804,50 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Keine Einzelmaßnahmen über 500.000 Euro

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 46.300.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 58.493.195,50 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 58.493.195,50 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 39.832,32 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel sind ausschließlich zur Kofinanzierung der JTF-Projekte. Der Start der neuen Förderperiode 2021-2027 (TG 62-67) verzögerte sich, da das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 erst am 28.06.2022 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Ursächlich dafür waren u. a. die späte Verabschiedung der einschlägigen EU-Verordnungen und zusätzliche Anforderungen in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, UN-Behindertenkonvention und Klimaverträglichkeit. Zudem musste vor Beginn der Förderprogramme noch die EFRE JTF Rahmenrichtlinie vom Landesrechnungshof freigegeben werden. Erste Aufrufe konnten erst ab November 2022 veröffentlicht werden. Die ersten Projektstarts und Mittelabrufe folgten im Haushaltsjahr 2023. So werden die Restmittel aus den Haushaltsjahren 2022 und 2023 aufgrund des verzögerten Starts der Förderperiode 2021-2027 zu einem späteren Zeitpunkt für eingehende Zahlungsanträge benötigt. 75 % der JTF-Mittel müssen bis 2026 gegenüber der EU abgerechnet werden. Dies bedeutet für die zu bewilligenden Stellen einen erheblichen administrativen Aufwand. Die jährliche Neueinplanung der Landes-Kofinanzierung verursacht für die finanzielle Projektabwicklung ein nicht unerhebliches Risiko in der Projektumsetzung, da sich aufgrund der strengen JTF-Regularien die durchschnittliche Projektlaufzeit verkürzt. Die Selbstbewirtschaftung ermöglicht die Bewirtschaftung der Projekte

mit einem effizienten administrativen Aufwand für die bewilligenden Stellen sowie für die Zuwendungsempfänger. Die jährliche Neuanmeldung der Landeskofinanzierung im HH-Aufstellungsverfahren entfällt. Noch nicht in Zuwendungsbescheiden gebundene Mittel müssen für die noch zu erwartenden Projekte der Förderperiode 2021-2027 bis zum Ende der Schlussabrechnung gegenüber der EU vorgehalten werden. Die n+2 Regelung sieht die Finanzierung der Projekte bis 2029 vor. Der Abschluss der Förderperiode wird nicht vor dem HH-Jahr 2030 erwartet.

224. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 10.916.295,99 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?

Im Jahr 2022 wurden 3.780,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.113.754,35 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 47.564,77 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?

Bis zum 30.06.2024 wurden 529.517,31 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?

Die Verausgabungen erfolgten in voller Höhe für die Zweckbestimmung des korrespondierenden Haushaltsbereichs.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 11.544.317,80 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG

72 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 11.544.317,80 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich hierbei um eine alte Förderphase (2014 - 2020; INTERREG V), deren Mittelverschiebungen und -abrufe auch nach Auslaufen der Förderphase aufgrund fehlender Ansätze im Haushaltsplan gedeckt werden mussten. Aufgrund fortlaufender Änderungsvereinbarungen mit teils immensen Mittelverschiebungen ist eine Selbstbewirtschaftung von Mitteln unabdingbar. Da die Beträge fest verplant aber noch nicht durch Bescheide gebunden sind, konnte hierbei auf SB-Mittel zurückgegriffen werden.

225. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74

Die Frage betrifft den Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 500.000,00 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 1.856.052,34 Euro aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 2.356.052,34 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 2.356.052,34 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 2.356.052,34 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Es handelt sich hierbei um die aktuellste Förderphase (2021 - 2027; INTERREG VI). Aufgrund fortlaufender Änderungsvereinbarungen mit teils immensen Mittelverschiebungen ist eine Selbstbewirtschaftung von Mitteln unabdingbar. Da die Beträge fest verplant aber noch nicht durch Bescheide gebunden sind, kann hierbei auf SB-Mittel zurückgegriffen werden.

226. Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 17.163.251,45 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?

Im Jahr 2022 wurden 1.581.131,29 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?

Im Jahr 2023 wurden 4.029.051,81 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?

Bis zum 30.06.2024 wurden 3.149.145,87 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 8.403.922,48 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG

76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 8.403.922,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

227. Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 6.441.720,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 6.441.720,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 6.441.720,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 6.400.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

228. Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.986.674,22 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?

Im Jahr 2022 wurden 392.519,98 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verantwortung, Innovation und Tatkraft im Rahmen der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume (VITAL.NRW-Richtlinie)

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 202.420,98 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?

Im Jahr 2023 wurden 1.463.851,34 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verantwortung, Innovation und Tatkraft im Rahmen der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume (VITAL.NRW-Richtlinie)

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 361.659,40 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG

67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 332.724,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

229. Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.513.405,44 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 835.018,60 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?

Im Jahr 2023 wurden 1.428.724,14 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 11.442.509,34 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 12.362.209,24 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 12.362.140,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus

Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

230. Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 12.514.314,96 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 31.375.112,76 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?

Im Jahr 2023 wurden 115.000,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuwendung "Garrulus-2": Wiederaufforstung und Monitoring geschädigter Waldflächen durch unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen)

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 12.704.255,90 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?

Bis zum 30.06.2024 wurden 9.048.600,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuwendung für das Forschungsvorhaben "Management und Vergütung von Ökosystemleistungen des Waldes in Nordrhein-Westfalen (ÖSL-NRW)"
- Förderung der Wiederbewaldung im Rahmen der FöRL Extremwetterfolgen
- Förderung von Wegebaumaßnahmen im Rahmen der FöRL Privat- und Körperschaftswald

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 47.430.083,62 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 42.154.337,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

231. Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 29.529.700,65 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden 931.464,73 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?

Im Jahr 2022 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 5.535.120,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden 1.676.392,56 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 8.516.123,15 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?

Bis zum 30.06.2024 wurden 48.204,57 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 40.924.881,94 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 40.924.881,94 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 40.500.000,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

232. Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 100.450,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 100.450,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

233. Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 1.005.000,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich in Höhe von 1.005.000,00 Euro um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

234. Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 709.531,69 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01?

Bis zum 30.06.2024 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 709.531,69 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 709.500,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe

rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

235. Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00

Die Frage betrifft den Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 1.110.087,38 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00?

Im Jahr 2023 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00?

Bis zum 30.06.2024 wurden 129.700,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Renovierung der Reithalle

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 980.387,38 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 980.300,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 712 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Selbstbewirtschaftungsmittel ermöglichen eine planbare und zeitnahe Finanzierung überjähriger Projekte und die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile bei der Verausgabung (Skonto, Mengenrabatte, saisonale Preisschwankungen, Bundle etc.). Gleichzeitig werden unwirtschaftliche Maßnahmen zum Jahresende ("Jahresendfieber") vermieden.

236. Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 9.600.000,00 Euro aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?

Im Jahr 2023 wurden 8.349.862,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschüsse an die NRW.BANK zur administrativen Umsetzung des Förderprogramms NRW.Zuschuss Wohneigentum

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 1.250.138,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Zuschüsse an die NRW.BANK zur administrativen Umsetzung des Förderprogramms NRW.Zuschuss Wohneigentum

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 0,00 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 0,00 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Parlament hat mit dem Nachtragshaushalt 2022 beschlossen, dass sich die Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgen bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 erstrecken soll. Die administrative Umsetzung erfolgte durch die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde. Da die Mittel in 2022 zur Selbstbewirtschaftung übertragen wurden, war eine zusätzliche Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2023 entbehrlich.

237. Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10

Die Frage betrifft den Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 und den Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10.

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug 0,00 Euro.

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?

Im Jahr 2022 wurden 0,00 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?

Aufgrund der vorhergehenden Beantwortung ist die Frage obsolet.

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 372.544.461,17 Euro aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 zugeführt worden.

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?

Im Jahr 2023 wurden 340.902.058,57 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?

Im Jahr 2023 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Auszahlung der Förderbeträge durch die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde an einzelne Bürger

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind dem Selbstbewirtschaftungstitel 0,00 Euro aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 zugeführt worden.

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

Im Jahr 2023 sind aus dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Mittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden.

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind bei dem Selbstbewirtschaftungstitel keine Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen.

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?

Bis zum 30.06.2024 wurden 11.416.807,06 Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln verausgabt.

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?

Im Jahr 2024 wurden Selbstbewirtschaftungsmittel für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Auszahlung der Förderbeträge durch die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde an einzelne Bürger

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug 20.677.932,49 Euro.

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Es handelt sich nicht um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind.

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Es handelt sich nicht um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind.

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind Mittel in Höhe von 20.677.932,49 Euro rechtlich gebunden.

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

Es gibt keine sonstigen Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen.

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

Es wird auf die Antwort zur Frage s. verwiesen.

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

Soweit Selbstbewirtschaftungsmittel noch nicht verausgabt worden sind, sind sie – eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt – in voller Höhe rückführbar. Dies ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landtags und gilt unabhängig davon, ob diese Haushaltsmittel rechtlich gebunden sind oder nicht. In Falle einer rechtlichen Bindung kann es zu einer Nachveranschlagung der Haushaltsmittel kommen.

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

Das Parlament hat mit dem Nachtragshaushalt 2022 beschlossen, dass sich die Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgen bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 erstrecken soll. Dabei sollten die für das Programm noch zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund wurden die Mittel in 2022 zur Selbstbewirtschaftung übertragen. Eine zusätzliche Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2023 wurde dadurch entbehrlich.

Anlage 6 zur Beantwortung der Fragen III.a, b, d, f, g, i, k, l, n, o, p, q und r

Vorbemerkung

| Bezeichnung | Einzelplan |
|---|-------------------|
| Staatskanzlei | Einzelplan 02 |
| Ministerium des Inneren | Einzelplan 03 |
| Ministerium der Justiz | Einzelplan 04 |
| Ministerium für Schule und Bildung | Einzelplan 05 |
| Ministerium für Kultur und Wissenschaft | Einzelplan 06 |
| Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration | Einzelplan 07 |
| Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung | Einzelplan 08 |
| Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr | Einzelplan 10 |
| Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales | Einzelplan 11 |
| Ministerium der Finanzen | Einzelplan 12 |
| Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie | Einzelplan 14 |
| Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz | Einzelplan 15 |
| Allgemeine Finanzverwaltung | Einzelplan 20 |

Die nachfolgenden Werte ergeben sich aus den Antworten der Ressorts zu Teil II. Der Einzelplan 61 Kapitel 031 befindet sich mit Blick auf die zukünftige Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit in einem umfassenden Prüfungs- und Umstrukturierungsprozess. Um keine Inkonsistenzen im Gesamtzahlenwerk zu erzeugen, werden die Antworten zum Einzelplan 61 Kapitel 031 nachfolgend nicht berücksichtigt.

Frage III.a:

Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan zum 01.01.2022?

Der Bestand zum 01.01.2022 betrug insgesamt:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 86.933.241,24 Euro |
| Einzelplan 03 | 2.972.012,39 Euro |
| Einzelplan 04 | 11.256.081,18 Euro |
| Einzelplan 05 | 581.849,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 702.983.976,94 Euro |
| Einzelplan 07 | 432.351.506,55 Euro |
| Einzelplan 08 | 378.333.783,96 Euro |
| Einzelplan 10 | 171.904.079,52 Euro |
| Einzelplan 11 | 605.611.310,30 Euro |
| Einzelplan 12 | 13.997.351,22 Euro |
| Einzelplan 14 | 1.345.398.956,51 Euro |
| Einzelplan 15 | 70.968.685,79 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 3.823.292.834,60 Euro |

Frage III.b:

In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?

Im Jahr 2022 wurden an Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt verausgabt:

| | |
|------------------|----------------------------|
| Einzelplan 02 | 80.424.289,03 Euro |
| Einzelplan 03 | 220.762,13 Euro |
| Einzelplan 04 | 375.951,97 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 81.918.625,48 Euro |
| Einzelplan 07 | 1.229.104,60 Euro |
| Einzelplan 08 | 370.599,64 Euro |
| Einzelplan 10 | 35.920.338,39 Euro |
| Einzelplan 11 | 82.409.051,49 Euro |
| Einzelplan 12 | 12.500.497,80 Euro |
| Einzelplan 14 | 286.878.362,80 Euro |
| Einzelplan 15 | 2.905.116,00 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 585.152.699,33 Euro |

Frage III.d:

In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2022 insgesamt bzw. je Einzelplan Selbstbewirtschaftungsmittel aus Titeln des Haushalts zugeführt worden?

Im Jahr 2022 sind den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt zugeführt worden:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 170.721.442,39 Euro |
| Einzelplan 03 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 04 | 11.567.103,83 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 305.016.924,11 Euro |
| Einzelplan 07 | 71.600.000,00 Euro |
| Einzelplan 08 | 324.475.971,93 Euro |
| Einzelplan 10 | 130.424.290,00 Euro |
| Einzelplan 11 | 815.233.748,45 Euro |
| Einzelplan 12 | 13.430.816,90 Euro |
| Einzelplan 14 | 1.990.538.414,38 Euro |
| Einzelplan 15 | 37.947.672,34 Euro |
| Einzelplan 20 | 382.144.461,17 Euro |
| Insgesamt | 4.253.100.845,50 Euro |

Frage III.f:

In welcher Höhe sind im Jahr 2022 den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt bzw. je Einzelplan bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2022 sind den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO in folgender Höhe zugeflossen:

| | |
|------------------|------------------------|
| Einzelplan 02 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 03 | 51.632,30 Euro |
| Einzelplan 04 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 6.856,93 Euro |
| Einzelplan 07 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 08 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 10 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 11 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 12 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 14 | 777.719,62 Euro |
| Einzelplan 15 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 836.208,85 Euro |

Frage III.g:

In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?

Im Jahr 2023 wurden an Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt verausgabt:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 72.407.072,83 Euro |
| Einzelplan 03 | 271.768,68 Euro |
| Einzelplan 04 | 824.137,66 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 202.861.434,59 Euro |
| Einzelplan 07 | 79.949.888,49 Euro |
| Einzelplan 08 | 9.986.547,35 Euro |
| Einzelplan 10 | 24.918.904,43 Euro |
| Einzelplan 11 | 56.594.293,28 Euro |
| Einzelplan 12 | 12.259.038,02 Euro |
| Einzelplan 14 | 449.696.146,31 Euro |
| Einzelplan 15 | 8.713.019,85 Euro |
| Einzelplan 20 | 349.251.920,57 Euro |
| Insgesamt | 1.268.414.206,27 Euro |

Frage III.i:

In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2023 insgesamt bzw. je Einzelplan Selbstbewirtschaftungsmittel aus Titeln des Haushalts zugeführt worden?

Im Jahr 2023 sind den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt zugeführt worden:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 2.120.985,35 Euro |
| Einzelplan 03 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 04 | 7.367.102,90 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 275.256.885,32 Euro |
| Einzelplan 07 | 226.150.000,00 Euro |
| Einzelplan 08 | 161.319.144,84 Euro |
| Einzelplan 10 | 152.967.570,77 Euro |
| Einzelplan 11 | 137.518.256,34 Euro |
| Einzelplan 12 | 35.275.149,05 Euro |
| Einzelplan 14 | 419.235.291,44 Euro |
| Einzelplan 15 | 32.662.888,39 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 1.449.873.274,40 Euro |

Frage III.k:

In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt und je Einzelplan bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

Im Jahr 2023 sind den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen:

| | |
|------------------|--------------------------|
| Einzelplan 02 | 56.000,25 Euro |
| Einzelplan 03 | 274.070,40 Euro |
| Einzelplan 04 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 26.938,34 Euro |
| Einzelplan 07 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 08 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 10 | 19.652,65 Euro |
| Einzelplan 11 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 12 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 14 | 2.792.110,21 Euro |
| Einzelplan 15 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 3.168.771,85 Euro |

Frage III.I:

In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?

Bis zum 30.06.2024 wurden an Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt verausgabt:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 55.052.226,90 Euro |
| Einzelplan 03 | 31.755,24 Euro |
| Einzelplan 04 | 3.858.981,60 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 183.215.180,48 Euro |
| Einzelplan 07 | 398.927.400,00 Euro |
| Einzelplan 08 | 109.230.900,00 Euro |
| Einzelplan 10 | 51.575.071,76 Euro |
| Einzelplan 11 | 31.695.969,60 Euro |
| Einzelplan 12 | 8.216.710,41 Euro |
| Einzelplan 14 | 621.605.811,87 Euro |
| Einzelplan 15 | 12.346.714,92 Euro |
| Einzelplan 20 | 12.666.945,06 Euro |
| Insgesamt | 1.488.452.603,36 Euro |

Frage III.n:

Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

Der Bestand zum 30.06.2024 betrug insgesamt:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 63.079.267,12 Euro |
| Einzelplan 03 | 2.773.429,04 Euro |
| Einzelplan 04 | 25.131.216,68 Euro |
| Einzelplan 05 | 581.849,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 818.238.922,05 Euro |
| Einzelplan 07 | 249.995.113,46 Euro |
| Einzelplan 08 | 744.540.853,74 Euro |
| Einzelplan 10 | 343.211.931,88 Euro |
| Einzelplan 11 | 1.405.557.066,79 Euro |
| Einzelplan 12 | 29.727.070,94 Euro |
| Einzelplan 14 | 2.504.604.615,29 Euro |
| Einzelplan 15 | 118.719.845,75 Euro |
| Einzelplan 20 | 20.677.932,49 Euro |
| Insgesamt | 6.326.839.114,23 Euro |

Frage III.o:

In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Insgesamt handelt es sich dabei in folgender Höhe um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 03 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 04 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 07 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 08 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 10 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 11 | 654.142.222,08 Euro |
| Einzelplan 12 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 14 | 1.580.893.342,62 Euro |
| Einzelplan 15 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 2.235.035.564,70 Euro |

Frage III.p:

In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

Insgesamt handelt es sich dabei in folgender Höhe um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen sind:

| | |
|------------------|------------------|
| Einzelplan 02 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 03 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 04 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 07 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 08 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 10 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 11 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 12 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 14 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 15 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 0,00 Euro |

Frage III.g:

In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeit-punkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

Insgesamt handelt es sich dabei in folgender Höhe um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 03 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 04 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 07 | 232.293.606,91 Euro |
| Einzelplan 08 | 165.492.269,12 Euro |
| Einzelplan 10 | 48.801.277,11 Euro |
| Einzelplan 11 | 503.114.302,29 Euro |
| Einzelplan 12 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 14 | 518.545.540,39 Euro |
| Einzelplan 15 | 48.472.051,94 Euro |
| Einzelplan 20 | 0,00 Euro |
| Insgesamt | 1.516.719.047,76 Euro |

Frage III.r:

In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan bereits rechtlich gebunden?

Bis zum 30.06.2024 sind insgesamt rechtlich gebunden:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Einzelplan 02 | 40.259.203,40 Euro |
| Einzelplan 03 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 04 | 206.703,23 Euro |
| Einzelplan 05 | 0,00 Euro |
| Einzelplan 06 | 818.232.856,22 Euro |
| Einzelplan 07 | 9.909.871,93 Euro |
| Einzelplan 08 | 227.245.480,39 Euro |
| Einzelplan 10 | 232.076.849,27 Euro |
| Einzelplan 11 | 967.655.164,78 Euro |
| Einzelplan 12 | 13.693.056,43 Euro |
| Einzelplan 14 | 1.593.342.511,43 Euro |
| Einzelplan 15 | 111.842.923,00 Euro |
| Einzelplan 20 | 20.677.932,49 Euro |
| Insgesamt | 4.035.142.552,57 Euro |

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: II B 5 AQ 7027

vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch den Runderlass vom 03.08.2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Integration von jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen mit individuellem Unterstützungsbedarf, insbesondere geflüchtete Menschen mit Duldung und Gestattung, in Ausbildung und Arbeit, die in der Regel 18 aber nicht älter als 27 Jahre alt sind und keinen oder nachrangigen Zugang zu SGB-Leistungen und Integrationskursen haben.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie werden folgende 5 Bausteine gefördert:

2.1

Coaching

Gefördert werden Maßnahmen für ein niedrigschwelliges, individuelles Coaching mit dem Ziel, die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

2.2

Berufsbegleitende Qualifizierung und/ oder Sprachförderung

Gefördert werden Maßnahmen für eine niedrigschwellige berufsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung sowie berufsbezogene Sprachförderung mit Anmeldung über den Arbeitgeber mit dem Ziel, die beruflichen und sprachlichen Kompetenzen des Arbeitnehmers in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit zu verbessern. Bei Maßnahmen, an denen in den zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) untergebrachten Personen teilnehmen können, erfolgt eine Abstimmung mit dem in der ZUE tätigen Betreuungsdienstleister hinsichtlich der Inhalte

der von ihm angebotenen Kursen; bestenfalls baut die Maßnahme auf in der ZUE bereits bestehende Maßnahmen darauf auf.

2.3

Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Gefördert werden Maßnahmen für die Teilnahme an Kursen für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (Klasse 9/10a) mit integrierter Sprachförderung sowie flankierender Stärkung der Kompetenz „Lernen lernen“. Hierbei handelt es sich um erweiterte Angebote zum Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken sowie von lebensweltlichen, sozialen und anderen Schlüsselkompetenzen. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden, um erfolgreich mit einem Hauptschulabschluss die Maßnahme zu beenden.

2.4

Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie die Teilnahme an Jugendintegrationskursen

Gefördert werden Maßnahmen für schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie die Teilnahme an Jugendintegrationskursen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert werden. Darüber hinaus können auch innovative niedrigschwellige Kurse und Maßnahmen gefördert werden, die zur (Wieder-)Herstellung der Schul- beziehungsweise Ausbildungsreife oder Studierfähigkeit beitragen.

2.5

Innovationsfonds für innovative Maßnahmen und Projekte

Gefördert werden innovative Maßnahmen und Projekte modellhaften Charakters im Rahmen des „Innovationsfonds“, die

- a) die Ausbildungs- und/oder Beschäftigungsreife der Zielgruppe unterstützen und verbessern.
- b) die Hemmnisse auf der Unternehmensseite abbauen, um Menschen aus der Zielgruppe auszubilden und zu beschäftigen.

Zusätzlich zu den Förderbausteinen nach Nummern 2.1 bis 2.5 werden folgende Fördergegenstände gefördert:

2.6

Ausgaben für Fahrten und IT / EDV-Ausstattung

Gefördert werden Ausgaben für Fahrten und den Teilnehmenden der Förderbausteine nach den Nummern 2.1 bis 2.5 leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung.

2.7

Kinderbetreuung

Gefördert werden Ausgaben für eine notwendige kursbegleitende Kinderbetreuung.

3

Zuwendungsempfangende

3.1

Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4:

Zuwendungsempfangende sind die Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

3.2

Förderbaustein nach Nummer 2.5:

Zuwendungsempfangende sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Betriebe, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Träger von beruflichen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände sowie Kammern, Kommunen sowie lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure, Vereine und Stiftungen.

Im Rahmen der Förderung nach Nummern 2.1 bis 2.7 ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen. In Fällen der Weiterleitung ist der Musterweiterleitungsvertrag zu verwenden, der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt wird.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Für alle Förderbausteine gilt:

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Die Teilnahme von geflüchteten Frauen soll insbesondere gefördert werden.

Gefördert werden geflüchtete Menschen, sofern sie nicht Gefährderinnen oder Gefährder oder ausreisepflichtige Personen mit schweren Straftaten sind.

Gefördert werden können auch Personen, die in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes für Geflüchtete, im Folgenden ZUE untergebracht sind.

Für die Teilnahme kommt in diesem Fall folgender Personenkreis in Betracht:

a) Personen im laufenden Asylverfahren und

b) Personen mit einer einfachen Ablehnung.

Von einer Teilnahme ausgeschlossen sind in den ZUE:

a) Personen, die dem Dublin-Verfahren unterliegen,

b) Personen, deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist,

c) Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, vorliegt oder die ein störendes Verhalten von vergleichbarem Gewicht zeigen.“

4.2

Ausgaben für die Kinderbetreuung:

Voraussetzung für die Gewährung der Kinderbetreuungspauschale ist die Abgabe einer Erklärung gemäß der Anlage 10 durch die Teilnehmenden, die vom Zuwendungsempfangenden nachzureichen ist.

Für Personen, die in den ZUE des Landes untergebracht sind, kann eine Kinderbetreuungspauschale gezahlt werden, wenn die in der ZUE etablierte Kinderbetreuung ausnahmsweise nicht ausreichend ist, um die Teilnahme an der Fördermaßnahme zu ermöglichen.

4.3

Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4:

Mit der Antragstellung ist eine schriftliche Vereinbarung über eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung, aber auch mit den Infrastrukturen vor Ort vorzulegen. Das integrierte Vorgehen ist im Rahmen der Projektbeschreibung darzustellen, zum Beispiel über Letter-Of-Intent oder Kooperationsvereinbarung.

Die Beantragung erfolgt in einem Antrag, wobei eine parallele Umsetzung der Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4 durch die Antragstellenden vorzusehen ist. Hiervon kann allein in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.

4.4

Förderbaustein nach Nummer 2.1:

Es wird ein Betreuungsschlüssel von 1:20 zugrunde gelegt. Für Ein- und Austritte aus der Beratung wird eine gewisse Flexibilität zugelassen, so dass freiwerdende Betreuungsplätze im Coaching nach Möglichkeit nachzubesetzen sind.

Qualifikationsanforderungen:

Der Coach verfügt mindestens über einen Fachhochschul- oder Bachelorabschluss im sozialpädagogischen Bereich, in sozialer Arbeit oder im vergleichbaren Fachbereich oder einen anderen, mindestens dem Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneten formalen Abschluss und muss mindestens 2 Jahre beruflich tätig gewesen sein. Hiervon kann in Abstimmung mit den für Arbeit beziehungsweise Integration zuständigen Ministerien in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.

4.5

Förderbaustein nach Nummer 2.2:

Die Höchstgrenze an Qualifizierungsstunden je Teilnehmenden liegt bei 30 Stunden pro Woche. Die Durchführung einer Qualifizierung durch einen Coach gemäß dem Förderbaustein nach Nummer 2.1 ist ausgeschlossen.

Kursträger sind:

- a) rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen,
- b) die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Integrationskursträger,
- c) anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen oder

d) Träger, die über eine Trägeranerkennung oder Maßnahmenanerkennung auf sonstiger gesetzlicher Basis verfügen (Sozialgesetzbuch/Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, Bildungsurlaubsgesetz).

4.6

Förderbaustein nach Nummer 2.3:

Das Angebot hat die schulischen Unterrichtsfächer und Lernbereiche gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zu umfassen.

Darüber hinaus sind den Fachunterricht flankierend Deutsch als Fremdsprache beziehungsweise Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) und Kurse zur Stärkung der Kernkompetenz „Lernen lernen“ verpflichtend zu unterrichten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, es müssen aber mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE) DaF/DaZ und mindestens 300 UE zur Stärkung der Kernkompetenz „Lernen lernen“ erteilt werden.

Dabei wird zwischen zwei Arten von Kursen unterschieden:

Homogene Kurse:

Das sind Kurse, die ausschließlich aus der Zielgruppe von der Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit bestehen. Hier sind die Ausgaben für den Fachunterricht und die verpflichtenden Zusatzmodule DaF/DaZ und „Lernen lernen“ förderfähig.

Heterogene Kurse:

Das sind Kurse, in denen Teilnehmende aus der Zielgruppe von der Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit noch freie Plätze belegen. Hier wird der Fachunterricht bereits durch einen anderen Zuwendungsgeber bereitgestellt. Bei Zuweisung von Teilnehmenden in einen solchen durch einen anderen Zuwendungsgeber finanzierten Kurs sind nur noch die Ausgaben für die Erteilung der Zusatzinhalte DaF/DaZ und die Kompetenzbildung „Lernen lernen“ förderfähig.

Jeder Kurs beginnt mit einer individuellen Sprachstandsermittlung.

Die Kursgröße muss zu Kursbeginn bei mindestens 8 und höchstens 16 Teilnehmenden liegen.

Der Antragstellende hat im Antrag zu erklären, dass die im Aufruf genannten konzeptionellen Rahmenbedingungen für die Kurse erfüllt sind.

Kursträger sind rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Abs. 7 i.V. m. § 23 SchulG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten.

4.7

Förderbaustein nach Nummer 2.4:

Kurse und Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung der Schul- beziehungsweise Ausbildungsreife oder Studierfähigkeit sind:

- a) Jugendintegrationskurse, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert werden, aber für die Zielgruppe nicht zugänglich sind.
- b) Neu geschaffene innovative niedrighschwellige Kurse, die Elemente der Deutschförderung und beruflichen Orientierung enthalten sowie zum Beispiel Kenntnisse in Englisch, Mathematik oder Schlüsselqualifikationen vermitteln.

Der Antragstellende hat im Antrag zu erklären, dass die im Aufruf genannten konzeptionellen Rahmenbedingungen für die Kurse erfüllt sind.

Kursträger sind:

- a) rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Abs. 7 i.V. m. § 23 SchulG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten,
- b) die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Integrationskursträger oder
- c) anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen.

4.8

Förderbaustein nach Nummer 2.5:

Die Unterstützung der Kommune für die Projektidee ist einzuholen. Das positive Votum der Kommune ist zum Beispiel in einem „Letter-Of-Intent“ oder in einer Kooperationsvereinbarung darzulegen.

Eine Beteiligung durch Dritte ist möglich und durch einen „Letter-Of-Intent“ zu belegen. Wird die Maßnahme oder das Projekt durch Dritte mitfinanziert, haben diese ihre Beteiligung durch eine schriftliche Zusage verbindlich zu bestätigen.

Inhalte innovativer Maßnahmen und Projekte haben sich neben der unter Nummer 1.1 genannten Zielgruppe zu beziehen auf insbesondere:

- a) geflüchtete Menschen, die sich im Vorfeld oder bereits in einer Ausbildung befinden,
- b) geflüchtete Frauen,
- c) Menschen, die über eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz verfügen und von der 3+2 Regelung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz bereits profitieren,
- d) Menschen, die über eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz verfügen und potenziell von der 3+2 Regelung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz profitieren können.

4.9.

Die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten in den ZUE ist nur in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und unter der Voraussetzung möglich, dass andere Angebote in den ZUE nicht beeinträchtigt werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichungen sind insoweit zulässig als das jeweilige Haushaltsgesetz Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils vorsieht

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuweisung/Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Ausgaben für Fahrten und IT / EDV-Ausstattung; Bemessungsgrundlage sind jeweils die Pauschalen von 30 Euro pro Monat und pro Teilnehmendem nach Nummer P1 und P8 der Anlage 2.

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben für eine den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung (P8) und zusätzlich für Fahrten von Teilnehmenden (P1).

Für Teilnehmende, die ausschließlich eine Maßnahme nach dem Förderbaustein gemäß Nummer 2.1 besuchen oder die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird keine Pauschale für Fahrten gewährt, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen.

5.4.2

Ausgaben für die Kinderbetreuung:

Bemessungsgrundlage für eine kursbegleitende Kinderbetreuung ist die Pauschale von 130 Euro nach Nummer P2 der Anlage 2, die je Teilnehmendem pro Kind und Monat gewährt werden kann für betreuungsbedürftige und der Schulpflicht unterliegende Kinder von Kursteilnehmenden, für die kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

Für Personen, die in den ZUE des Landes untergebracht sind, wird auf die Nummern 2.7 und 4.2 verwiesen.

5.5

Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben

5.5.1

Förderbaustein nach Nummer 2.1:

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Pauschale von 6.600 Euro für ein Vollzeit-äquivalent nach Nummer F2 der Anlage 2. Die Pauschale kann auch anteilig gewährt werden. Der Stellenanteil einer Stelle darf den Umfang von 25 Prozent einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten. Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

5.5.2

Förderbaustein nach Nummer 2.2:

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Pauschale von 46 Euro nach Nummer P3 der Anlage 2 pro Qualifizierungsstunde (Umfang 60 Minuten).

5.5.3

Förderbaustein nach Nummer 2.3:

Homogene Kurse:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Kursteilnehmenden in homogenen Kursen, also Kurse, die ausschließlich aus der Zielgruppe von der Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit bestehen, ist die Pauschale von 4.920 Euro nach Nummer P5 der Anlage 2 pro Teilnehmenden und Kurs.

Heterogene Kurse:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Kursteilnehmenden in heterogenen Kursen, also Kurse, in denen Teilnehmende aus der Zielgruppe von Durchstarten in Ausbildung und Arbeit noch freie Plätze belegen ist, die Pauschale von 2.150 Euro nach Nummer P6 der Anlage 2.

Die Pauschale wird bis zum Ende der Maßnahme für die Teilnehmenden gewährt, die innerhalb der ersten acht Wochen in die Maßnahme eintreten.

5.5.4

Förderbaustein nach Nummer 2.4:

Bestehende Jugendintegrationskurse:

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Teilnahme an bereits bestehenden Jugendintegrationskursen ist die Pauschale von 4,40 Euro pro Teilnehmenden und Stunde nach Nummer P7 der Anlage 2.

Darüber hinaus werden für die Teilnahme in bestehenden Jugendintegrationskursen im Rahmen der projektbezogenen Sachausgaben für den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)“ Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 87,84 Euro anerkannt. Für den skalierten Test „Leben in Deutschland“ wird ein Höchstbetrag von 18,65 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.

Neu geschaffene innovative niedrigschwellige Kurse:

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Pauschale von 41 Euro nach Nummer P4 der Anlage 2 für Unterrichtsstunden (Umfang 45 Minuten).

5.5.5

Förderbaustein nach Nummer 2.5:

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Pauschalen nach Nummern F1 bis F3 der Anlage 2. Die jeweilige Pauschale kann auch anteilig gewährt werden. Der Stellenanteil einer Stelle darf den Umfang von 25 Prozent einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten. Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die

eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Projektbezogene Sachausgaben:

Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4:

Ausschließlich Prüfungsgebühren sind als projektbezogene Sachausgaben zuwendungsfähig.

Förderbaustein nach Nummer 2.5:

Projektbezogene Sachausgaben sind förderfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt bis längstens zum 30.06.2023.

In begründeten Einzelfällen kann der Durchführungszeitraum auch über dieses Datum hinaus verlängert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.“

6.2

Besondere Nebenbestimmungen:

Die Zuwendungsempfängenden verpflichten sich:

- a) am Erfahrungstransfer teilzunehmen.
- b) das Programm-Monitoring sicherzustellen. Hierfür wird ein Online-Erfassungsinstrument zur Verfügung gestellt.

6.2.1

Pauschale für Fahrten **und IT / EDV-Ausstattung**

Der Zuwendungsempfänger erhält für die Teilnehmenden, die ausschließlich eine Maßnahme des Förderbausteins nach Nummer 2.1. besuchen, keine Pauschale für die Ausgaben von Fahrten. **Die Pauschale für Ausgaben für eine den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung kann gewährt werden.**

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Fahrten **und die Pauschale für die den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung** bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Fahrten **und die Pauschale für die den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung** für den gesamten Monat gewährt.

6.2.2

Kinderbetreuung

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

6.3.

Die Förderung nach den Nummern 5.4.1 (P 1 und P 8), 5.5.3 (P 5 und P 6) und 5.5.4 (P 4 und P 7) wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 zugelassen. Zu diesem Zweck ist der Erlass eines Änderungsbescheides zum Zuwendungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung statthaft.

7

Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4:

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster gemäß der Anlage 3 zu stellen. Dieses wird in elektronischer Form im Internet bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KfI) unter <http://www.kfi.nrw.de> zum Download angeboten.

Förderbaustein nach Nummer 2.5

Eine Bewerbung erfolgt zu den auf der Webseite „www.durchstarten.nrw“ genannten Stichtagen mit einer Projektkonzeption über den Vordruck gemäß Anlage 5 (Bewerbungsbogen) einschließlich Finanzierungsplan. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich auf dem elektronischen Weg unter der zentralen E-Mail-Adresse innovationsfonds@mags.nrw.de bei der Geschäftsstelle des Steuerkreises „Innovationsfonds“.

Zur Projektkonzeption wird durch das für Arbeit zuständige Ministerium eine fachliche Stellungnahme der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) und der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren herangezogen. Weitere fachliche Stellungnahmen können bei Bedarf eingeholt werden.

Eine Entscheidung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und die Auswahl der eingereichten Projekte erfolgt anhand der vorliegenden Stellungnahmen zur Projektkonzeption durch ein unabhängiges Expertengremium, dem „Steuerkreis Innovationsfonds“, der nach Beratung und Befassung im Rahmen einer Sitzung oder per Umlaufbeschluss eine einvernehmliche Förderempfehlung zum Vorhaben ausspricht. Die Bewerber mit Förderempfehlung werden dann vom Steuerkreis zur Antragstellung aufgefordert. Anträge sind nach dem Muster gemäß der Anlage 4 zu stellen. Dieses wird ebenfalls in elektronischer Form im Internet unter „<http://www.kfi.nrw.de>“ zum Download angeboten. Die abschließende Förderentscheidung obliegt der Bewilligungsbehörde. Maßgeblich für die Entscheidung über die Förderung eines Modellprojekts sind das Innovationspotenzial und die Aussicht auf die Verstetigung des Vorhabens.

7.1.2

Termine

Anträge für die Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4 sollen bis zum 31.01.2020 (Ordnungsfrist) gestellt werden und sind bis spätestens bis zum 31.03.2020 (Ausschlussfrist) zu stellen. Anträge, die bis zum 31.01.2020 eingereicht werden, werden vorrangig geprüft.

Für den Förderbaustein nach Nummer 2.5 werden regelmäßig auf der Webseite „www.durchstarten.nrw“ Bewerbungstichtage veröffentlicht.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt für die Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4 nach dem Muster gemäß Anlage 12 und für den Förderbaustein nach Nummer 2.5 nach dem Muster gemäß Anlage 13.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. ausbezahlt. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 8 zu verwenden. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden für Ausgaben zustehen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 9 ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.4.1

Für den Förderbaustein nach Nummer 2.1:

Der Nachweis über die Beschäftigung des eingesetzten Personals erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder durch eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 14 zu verwenden.

Der Nachweis der Beratungstätigkeit ist durch eine monatliche Erklärung des Coachs zu erbringen, in der die durchgeführte Beratung zu dokumentieren ist. Diese ist von dem Coach beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 15 zu verwenden.

7.4.2

Für den Förderbaustein nach Nummer 2.2:

Der Nachweis der Qualifizierungsstunden ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft und eine monatliche Teilnahmebescheinigung der Teilnehmenden zu erbringen, in der die durchgeführten Qualifizierungsstunden zu dokumentieren sind. Diese sind von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 16 zu verwenden.

7.4.3

Für den Förderbaustein nach Nummer 2.3:

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden und zusätzlichen Kurse zur Sprachförderung und zur Kompetenzentwicklung „Lernen lernen“ zu dokumentieren sind. Dieser ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 16 zu verwenden.

7.4.4

Für den Förderbaustein nach Nummer 2.4:

Der Nachweis über die Beschäftigung des eingesetzten Personals erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder durch schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 14 zu verwenden.

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind. Diese ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 16 zu verwenden.

7.4.5

Für den Förderbaustein nach Nummer 2.5:

Der Nachweis über die Beschäftigung des eingesetzten Personals erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages.

Projektbezogene Sachausgaben sind als tatsächlich entstandene zuwendungsfähige Ausgaben nachzuweisen.

7.4.6

Ausgaben für Fahrten und IT / EDV-Ausstattung

Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale für Fahrten und für die den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen. Diese ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 18 zu verwenden.

7.4.7

Kinderbetreuung

Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale zur Kinderbetreuung ist durch die Vorlage eines monatlichen Teilnehmernachweises zu erbringen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 18 zu verwenden. Diese ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen.

Dem Verwendungsnachweis ist die Erklärung gemäß dem Muster der Anlage 10 beizufügen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Hinweise

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 18.12.2019 in Kraft und tritt am 30.09.2024 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen (2-18) werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblatts (MBI.NRW.) und in der

Sammlung des Ministerialblatts (SMBl.NRW.1 unter <https://recht.nrw.de>) möglich. Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KfI) unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – entfällt

Anlage 2 – Übersicht Pauschalen Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Anlage 3 – Antragsvordruck Bausteine nach Nummern 2.1 – 2.4

Anlage 4 – Antragsvordruck Baustein nach Nummer 2.5

Anlage 5 – Bewerbungsbogen für den Baustein nach Nummer 2.5

Anlage 6 – Weiterleitung der Zuwendung

Anlage 7 – Weiterleitungsvertrag

Anlage 8 – Auszahlungsanforderung

Anlage 9 – VN/ZN

Anlage 10 – Erklärung zur Kinderbetreuung

Anlage 11 – Tätigkeitsdarstellung

Anlage 12 - Zuwendungsbescheid Bausteine nach Nummern 2.1 - 2.4

Anlage 13 – Zuwendungsbescheid Baustein nach Nummer 2.5

Anlage 14 – Anweisung zum Personaleinsatz

Anlage 15 – Monatlicher Teilnahmenachweis Coaching nach Nummer 2.1

Anlage 16 – Monatlicher Teilnahmenachweis Qualifizierung (Stundenzettel) nach Nummer 2.2 bis 2.4

Anlage 17 – Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal

Anlage 18 – Monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Inanspruchnahme der Pauschale für Fahrten / **Pauschale für IT / EDV-Ausstattung** / Pauschale für Kinderbetreuung



Bundesministerium
der Justiz

Bundesamt
für Justiz

Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHSFV)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

KHSFV

Ausfertigungsdatum: 17.12.2015

Vollzitat:

"Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.12.2022 I 2793

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 24.12.2015 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Eingangsformel

Auf Grund des § 12 Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Teil 1

Förderung nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Förderungsfähige Vorhaben

(1) Ein Vorhaben wird nach § 12 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert, wenn

1. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses dauerhaft geschlossen werden, insbesondere wenn ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses geschlossen wird,
2. akutstationäre Versorgungskapazitäten, insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser, standortübergreifend konzentriert werden, soweit in den beteiligten Krankenhäusern jeweils mindestens eine Abteilung betroffen ist und das Vorhaben insgesamt zu einem Abbau von Versorgungskapazitäten oder zur Verminderung von Vorhaltungsaufwand führt, oder
3. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses, umgewandelt werden in
 - a) eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder
 - b) eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Umsetzung des Vorhabens am 1. Januar 2016 noch nicht begonnen hat. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Dienstleistungs- oder Werkvertrags. Im Fall von Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens. Einzelne Vorhaben, die selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2016 begonnenen Gesamtvorhabens darstellen, können gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2016 begonnen werden und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Nicht gefördert werden Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, wenn ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit dem Aufbau von Behandlungsplätzen oder der Neuaufnahme entsprechender Fachrichtungen an anderen Krankenhäusern besteht.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Förderungsfähige Kosten

(1) Nicht förderungsfähig sind die Kosten, die auf andere als die in § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Fördertatbestände entfallen, sowie die vom Land zurückgeforderten Mittel der Investitionsförderung.

(2) Gefördert werden können

1. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Kosten der Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen des Krankenhauses,
 2. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Kosten der Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen des Krankenhauses sowie die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen.
- (3) Förderungsfähig sind auch die Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten eines Darlehens, das ein Krankenhaussträger zur Finanzierung eines förderungsfähigen Vorhabens aufgenommen hat. Als Förderbetrag kann der zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelte Barwert der Aufwendungen nach Satz 1 ausgezahlt werden, soweit diese in den ersten zehn Jahren nach Abschluss des Darlehens entstehen. Für die Berechnung des Barwerts sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Berechnungszeitpunkt zu Grunde zu legen.
- (4) Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Es sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Verwaltungsaufgaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung

- (1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht auf seiner Internetseite die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile an den Fördermitteln, die sich aus dem Königsteiner Schlüssel nach dem Stand vom 1. Januar 2016 abzüglich des Betrags nach Absatz 2 ergeben.
- (2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung schätzt bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2016 die ihm bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 12 Absatz 2 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 14 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und passt diese Schätzung jährlich an die tatsächlich entstandenen Ausgaben an.
- (3) Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zum Stand 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum Stand 31. Dezember 2016, die Zahl der eingegangenen Anträge nach § 4, die Höhe der beantragten und ausgezahlten Fördermittel sowie die Höhe der dem Bundesamt für Soziale Sicherung entstandenen Verwaltungsausgaben mit. Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherung an dem Strukturfonds sind die Informationen auch dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann zum Zweck einer einheitlichen und wirtschaftlichen Durchführung des Förderverfahrens nähere Bestimmungen zur Durchführung des Förderverfahrens treffen und verlangen, dass die Unterlagen nach § 4 Absatz 2 und § 8 in einem einheitlichen Format oder in einer maschinell auswertbaren Form übermittelt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Länder können bis zum 31. Juli 2017 Anträge an das Bundesamt für Soziale Sicherung auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds stellen. Wird ein fristgemäß gestellter Antrag nach Fristablauf bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen oder werden Fördermittel nach § 7 zurückgezahlt, kann das betreffende Land auch nach dem 31. Juli 2017 Fördermittel beantragen, soweit sein Anteil nach § 3 Absatz 1 noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:
1. die Beschreibung des Vorhabens, aus der sich der Träger, der voraussichtliche Beginn und das voraussichtliche Ende des Vorhabens sowie die voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens ergeben,
 2. die Erklärung, aus der sich die voraussichtliche Höhe der förderungsfähigen Kosten, der Finanzierungsanteil des Landes und gegebenenfalls die Finanzierungsbeiträge Dritter ergeben,
 3. die Erklärung zur Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einzuhalten,
 4. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Bestätigung, dass
 - a) die stillgelegte Versorgungsfunktion durch Krankenhäuser in erreichbarer Nähe sichergestellt wird und
 - b) der betroffene Krankenhaussträger gegenüber dem antragstellenden Land auf Grund der Schließung nicht zur Rückzahlung von Mitteln für die Investitionsfinanzierung verpflichtet ist,
 5. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die Erklärung, dass die mit der Umwandlung beabsichtigte Nachfolgenutzung in Übereinstimmung mit den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben steht,
 6. die Berechnung des Barwerts nach § 2 Absatz 3 einschließlich einer Erläuterung der zu Grunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen, wenn ein förderungsfähiges Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens des Krankenhaussträgers finanziert werden soll, und
 7. den Nachweis, dass mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen das Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung von Mitteln aus dem Strukturfonds herbeigeführt worden ist.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann im Einzelfall weitere Nachweise verlangen, wenn dies erforderlich ist, um die Förderungsfähigkeit eines Vorhabens zu prüfen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Nachverteilung

- (1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung ermittelt, in welcher Höhe für die bis zum 31. Juli 2017 eingegangenen Anträge höchstens Mittel aus dem Strukturfonds bereitstellen sind. Unterschreitet der nach Satz 1 ermittelte Betrag den Betrag von 500 Millionen Euro abzüglich der Aufwendungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung nach § 12 Absatz 2 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 14 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, steht der Unterschiedsbetrag zur Nachverteilung zur Verfügung (Nachverteilungsbetrag). Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherung erhöht sich der Betrag nach Satz 2 entsprechend. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt den Ländern unverzüglich die Höhe des Nachverteilungsbetrags mit.
- (2) Der Nachverteilungsbetrag wird für die Förderung von Vorhaben verwendet, für die nach dem 1. September 2017 Anträge von den Ländern gestellt werden. Das Bundesamt für Soziale Sicherung entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und zahlt die Mittel aus, bis der Betrag von 500 Millionen Euro abzüglich der Aufwendungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung nach § 12 Absatz 2 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 14 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausgeschöpft ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Auszahlungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung

- (1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung entscheidet über die Anträge durch Bescheid und zahlt die bewilligten Mittel an das antragstellende Land aus. Die Bescheide können mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese erforderlich sind, um

eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

(2) Die Bescheide sind mit einem Rückforderungsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind, der Finanzierungsanteil des Strukturfonds höher als 50 Prozent liegt, Beträge nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, die Nachweise nach § 8 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ergibt, dass die Verpflichtungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht eingehalten worden sind.

(3) Die Länder oder die von diesen beauftragten Stellen übersenden nach Erhalt des Auszahlungsbescheids unverzüglich einen Abdruck des Förderbescheids an das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Länder stellen sicher, dass die Gewährung der Fördermittel an die Krankenhausträger in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbsrecht und dem Beihilfenrecht der Europäischen Union erfolgt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln

(1) Für die Rücknahme oder den Widerruf von Auszahlungsbescheiden des Bundesamtes für Soziale Sicherung und für die Erstattung von Fördermitteln gelten die §§ 44 bis 51 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung macht Rückforderungsansprüche gegenüber den Ländern durch Bescheid geltend, soweit die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind, der Finanzierungsanteil des Strukturfonds höher als 50 Prozent liegt, Beträge nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, die Nachweise nach § 8 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ergibt, dass die Verpflichtungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht eingehalten worden sind. Zinserträge, die mit den Fördermitteln erzielt worden sind, sind anteilig an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu Gunsten des Strukturfonds abzuführen. Satz 2 gilt nicht für die Zinserträge, die ein Land aus der Bewirtschaftung der Fördermittel erzielt, wenn es diese in Teilbeträgen an den Krankenhausträger auszahlt.

(3) Fordert ein Land von ihm gewährte Mittel vom Krankenhausträger zurück, hat es auch den aus dem Strukturfonds gezahlten Anteil zurückzufordern und an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu Gunsten des Strukturfonds zurückzuzahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Auswertung der Wirkungen der Förderung

(1) Für die Auswertung der Wirkungen der Förderung übermitteln die zuständigen obersten Landesbehörden dem Bundesamt für Soziale Sicherung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zum 1. April eines Jahres, erstmals zum 1. April 2017, für die Vorhaben, für die das Bundesamt für Soziale Sicherung Fördermittel bewilligt hat,

1. den Stand der Umsetzung und den voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens,
2. Zwischenergebnisse über die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel oder die begründete Erklärung, dass eine entsprechende Zwischenprüfung nicht erfolgt,
3. Angaben über die Höhe der ausgezahlten Mittel,
4. aussagekräftige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Bestimmungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, insbesondere die Verpflichtungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eingehalten worden sind.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann weitergehende Nachweise verlangen, sofern diese für die Auswertung der Wirkungen der Förderung erforderlich sind.

(2) Spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss eines Vorhabens übersenden die Länder dem Bundesamt für Soziale Sicherung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel; das Bundesamt für Soziale Sicherung kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmalig verlängern. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Länder teilen dem Bundesamt für Soziale Sicherung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden mit. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt die ihm von den zuständigen obersten Landesbehörden nach Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie die von den Ländern nach Absatz 3 Satz 1 übermittelten Unterlagen an die von ihm mit der Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beauftragte Stelle.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Bewirtschaftung der Fördermittel

Die vom Bundesamt für Soziale Sicherung aus dem Strukturfonds ausgezahlten Fördermittel werden als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder vereinnahmt. Die Länder haben für die haushaltsmäßige Übertragbarkeit der ihnen aus dem Strukturfonds gewährten Fördermittel Sorge zu tragen. Die Bewirtschaftung der Fördermittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Beteiligung der privaten Krankenversicherung

Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherung an der Förderung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind diese Mittel dem Strukturfonds zuzuführen. Das Nähere über die Zahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils vereinbart das Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem Verband der privaten Krankenversicherungen.

Teil 2

Förderung nach § 12a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Förderungsfähige Vorhaben

(1) Ein Vorhaben wird nach § 12a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert, wenn

1. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses dauerhaft geschlossen werden, insbesondere wenn ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung eines

- Krankenhauses geschlossen wird,
2. akutstationäre Versorgungskapazitäten, insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser, in wettbewerbsrechtlich zulässiger Weise standortübergreifend konzentriert werden, insbesondere sofern
 - a) Versorgungseinrichtungen betroffen sind, die von einem nicht universitären Krankenhaus an eine Einrichtung eines Hochschulklinikums verlegt werden, und für die
 - aa) der Gemeinsame Bundesausschuss Mindestmengen festgelegt hat oder
 - bb) in den Krankenhausplänen der Länder Mindestfallzahlen vorgesehen sind,
 - b) es sich um Versorgungseinrichtungen zur Behandlung seltener Erkrankungen handelt, die von einem nicht universitären Krankenhaus an eine Einrichtung eines Hochschulklinikums verlegt werden, oder
 - c) die beteiligten Krankenhäuser eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbunds, etwa durch gemeinsame Abstimmung des Versorgungsangebots, vereinbart haben,
 3. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses, umgewandelt werden in
 - a) eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder
 - b) eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation; bei Umwandlung eines gesamten Krankenhauses in eine Einrichtung der sektorenübergreifenden Versorgung muss mindestens die Hälfte der stationären Versorgungskapazitäten des Krankenhauses von der Umwandlung betroffen sein,
 4. die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme oder Verfahren oder bauliche Maßnahmen erforderlich sind, um
 - a) die Informationstechnik der Krankenhäuser, die die Voraussetzungen des Anhangs 5 Teil 3 der BSI-Kritisverordnung erfüllen, an die Vorgaben von § 8a des BSI-Gesetzes anzupassen oder
 - b) telemedizinische Netzwerkstrukturen insbesondere zwischen Krankenhäusern der Schwerpunkt- und Maximalversorgung einschließlich der Hochschulkliniken einerseits und Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung andererseits zu schaffen; im Rahmen der geförderten telemedizinischen Netzwerkstrukturen sind Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu nutzen, sobald diese zur Verfügung stehen,
 5. es die Bildung integrierter Notfallstrukturen insbesondere durch bauliche Maßnahmen zum Gegenstand hat oder
 6. Ausbildungskapazitäten in mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e bis g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geschaffen oder erweitert werden.
- (2) Als Beginn der Umsetzung eines zu fördernden Vorhabens gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Dienstleistungs- oder Werkvertrags. Im Fall von Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens. Einzelne Vorhaben, die selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2019 begonnenen Vorhabens darstellen, können gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.
- (3) Nicht gefördert werden können Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, wenn ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit dem Aufbau von Behandlungsplätzen oder der Neuaufnahme entsprechender Fachrichtungen an anderen Krankenhäusern besteht.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Förderungsfähige Kosten

(1) Gefördert werden können

1. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 die Kosten für eine Verminderung der Zahl der krankenhauserplanerisch festgesetzten Betten des Krankenhauses mit
 - a) 4 500 Euro je Bett bei einer Verminderung um 11 bis 30 Betten,
 - b) 6 000 Euro je Bett bei einer Verminderung um 31 bis 60 Betten,
 - c) 8 500 Euro je Bett bei einer Verminderung um 61 bis 90 Betten,
 - d) 12 000 Euro je Bett bei einer Verminderung um mehr als 90 Betten,
 höchstens jedoch jeweils in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, bei vollständiger Schließung eines Krankenhauses oder eines Krankenhausstandorts die Kosten der Schließung,
2. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 die Kosten für die Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen eines Krankenhauses sowie die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen,
3. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 2, die die in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt Nummer 1 entsprechend; ist eine vollständige Schließung eines Krankenhauses oder eines Krankenhausstandorts Bestandteil des Vorhabens, auch die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen,
4. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 die Kosten für die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informations- oder kommunikationstechnischer Anlagen, die Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen und die Kosten für die erforderlichen personellen Maßnahmen einschließlich der Kosten für die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; für bauliche Maßnahmen dürfen nur 10 Prozent der beantragten Fördermittel verwendet werden,
5. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 6 die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen und die Kosten für die erstmalige Ausstattung der Ausbildungsstätten.

(2) § 2 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Kosten für die Aufrechterhaltung des Gebäude- und Anlagenbetriebs nach Stilllegung akutstationärer Versorgungskapazitäten nicht förderungsfähig sind, soweit es sich nicht um unvermeidbare Kosten für die Abwicklung von Verträgen handelt.

(3) § 2 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Verwaltungsaufgaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht auf seiner Internetseite die nach § 12a Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile, die sich aus dem Königsteiner Schlüssel nach

dem Stand vom 1. Oktober 2018 abzüglich des Betrags nach Absatz 2 ergeben, sowie den Betrag, der für die Förderung länderübergreifender Vorhaben zur Verfügung steht.

(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung schätzt bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2019 die ihm bis zum 31. Dezember 2024 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 12a Absatz 3 Satz 7 und 8 des

Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie nach § 14 Satz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und passt diese Schätzung jährlich an die tatsächlich entstandenen Ausgaben an.

(3) Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht auf seiner Internetseite jährlich bis zum 30. März eines Jahres folgende Kennzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres, erstmals zum Stand 31. Dezember 2019, ohne Bezug zu den geförderten Vorhaben:

1. Zahl der gestellten Anträge insgesamt und differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben sowie Gegenstand der gestellten Anträge, differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben,
2. die Höhe der beantragten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben sowie
3. die Höhe der bewilligten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben.

(4) Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann zum Zweck einer einheitlichen und wirtschaftlichen Durchführung des Förderverfahrens nähere Bestimmungen zur Durchführung des Förderverfahrens treffen und verlangen, dass die Unterlagen nach den §§ 14 und 17 in einem einheitlichen Format oder in einer maschinell auswertbaren Form übermittelt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Antragstellung

(1) Die Länder können bis zum 31. Dezember 2024 Anträge an das Bundesversicherungsamt auf Auszahlung von Fördermitteln nach § 12a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus dem Strukturfonds stellen. Wird ein fristgemäß gestellter Antrag nach Fristablauf bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen oder werden Fördermittel nach § 16 zurückgezahlt, kann das antragstellende Land, soweit sein Anteil nach § 13 Absatz 1 noch nicht ausgeschöpft ist, oder können die gemeinsam antragstellenden Länder, soweit der Betrag nach § 13 Absatz 1, der für die Förderung länderübergreifender Vorhaben zur Verfügung steht, noch nicht ausgeschöpft ist, auch nach dem 31. Dezember 2024 Fördermittel beantragen.

(2) Dem Antrag sind die in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 genannten Unterlagen sowie darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Erklärung zur Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einzuhalten,
2. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 die Bestätigung, dass
 - a) die stillgelegte Versorgungsfunktion durch Krankenhäuser in erreichbarer Nähe sichergestellt ist,
 - b) der betroffene Krankenhausträger gegenüber dem antragstellenden Land auf Grund der Schließung nicht zur Rückzahlung von Mitteln für die Investitionsfinanzierung verpflichtet ist,
3. bei allen Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 die Bestätigung,
 - a) dass die Konzentration von akutstationären Versorgungskapazitäten wettbewerbsrechtlich zulässig ist,
 - b) der betroffene Krankenhausträger gegenüber dem antragstellenden Land auf Grund des Vorhabens nicht zur Rückzahlung von Mitteln für die Investitionsfinanzierung verpflichtet ist,
4. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a zusätzlich die Bestätigung, dass für die betroffenen akutstationären Versorgungskapazitäten Mindestmengen oder Mindestfallzahlen bestehen,
5. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b zusätzlich die Bestätigung, dass es sich bei den betroffenen akutstationären Versorgungskapazitäten um Versorgungseinrichtungen zur Behandlung seltener Erkrankungen handelt,
6. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c zusätzlich die Bestätigung, dass die beteiligten Krankenhäuser eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbunds vereinbart haben,
7. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die Erklärung, dass die mit der Umwandlung beabsichtigte Nachfolgenutzung in Übereinstimmung mit den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben steht,
8. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a die Bestätigung, dass die vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, um die Informationstechnik des Krankenhauses an die Vorgaben von § 8a des BSI-Gesetzes anzupassen,
9. bei Vorhaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b die Bestätigung, dass die vorhandenen Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch genutzt werden, sobald diese zur Verfügung stehen,
10. die Berechnung des Barwerts nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 einschließlich einer Erläuterung der zu Grunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen, wenn ein förderfähiges Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens des Krankenhausträgers finanziert werden soll,
11. bei länderübergreifenden Vorhaben zusätzlich die Erklärung,
 - a) in welchem Umfang die beteiligten Länder jeweils die Kosten des Vorhabens nach § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes tragen,
 - b) in welchem Verhältnis die Fördermittel an die beteiligten Länder ausbezahlt sind,
 - c) in welchem Umfang die beteiligten Länder den ihnen zustehenden Anteil nach § 12a Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Anspruch nehmen und
 - d) in welchem Umfang die beteiligten Länder jeweils zurückzuzahlende Beträge aufbringen würden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Auszahlungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung

(1) Für die Auszahlungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Bescheide sind mit einem Rückforderungsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind, der Finanzierungsanteil des Strukturfonds höher als 50 Prozent liegt, das Land nicht mindestens die Hälfte der Ko-Finanzierung nach § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus eigenen Haushaltsmitteln aufbringt, Beträge nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, die Nachweise nach § 17 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ergibt, dass die Verpflichtungen nach § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht eingehalten worden sind.

(3) § 6 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Wird der Abdruck des Förderbescheids des Landes dem Bundesamt für Soziale Sicherung nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Erhalt des Auszahlungsbescheids übermittelt, kann das Bundesamt für Soziale Sicherung den Auszahlungsbescheid aufheben und die Fördermittel zurückfordern.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16 Rückforderung, Verzinsung und Bewirtschaftung von Fördermitteln

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung macht Rückforderungsansprüche gegenüber den Ländern durch Bescheid geltend, soweit einer der in § 15 Absatz 2 genannten Sachverhalte eingetreten ist. Bei länderübergreifenden Vorhaben sind Rückforderungsansprüche nur gegenüber dem beteiligten Land geltend zu machen, bei dem der die Rückforderung begründende Sachverhalt eingetreten ist. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend.

(2) Für die Bewirtschaftung der Fördermittel gilt § 9 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 17 Auswertung der Wirkungen der Förderung

(1) Für die Auswertung der Wirkungen der Förderung übermitteln die zuständigen obersten Landesbehörden dem Bundesamt für Soziale Sicherung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zum 1. April eines Jahres, erstmals zum 1. April 2020, für die Vorhaben, für die das Bundesamt für Soziale Sicherung Fördermittel bewilligt hat,

1. den Stand der Umsetzung und den voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens,
2. Zwischenergebnisse über die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel oder die begründete Erklärung, dass eine entsprechende Zwischenprüfung nicht erfolgt,
3. Angaben über die Höhe der ausgezahlten Mittel,
4. aussagekräftige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Bestimmungen des § 12a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, insbesondere die Verpflichtungen nach § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eingehalten worden sind und
5. aussagekräftige Unterlagen zur Höhe des für die Krankenhäuser und die Länder jeweils entstehenden Erfüllungsaufwands.

(2) Im Übrigen gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 18 Beteiligung der privaten Krankenversicherung

Im Fall einer Beteiligung der privaten Krankenversicherung an der Förderung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind diese Mittel dem Strukturfonds zuzuführen. Das Nähere über die Zahlung, Rückzahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils vereinbart das Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem Verband der privaten Krankenversicherungen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Teil 3

Förderung nach § 14a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 19 Förderungsfähige Vorhaben

(1) Nach § 14a Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden folgende Vorhaben, insbesondere zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthalts von Patientinnen und Patienten, gefördert:

1. die Anpassung der technischen und insbesondere der informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme eines Krankenhauses, das die Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Teilnahme an der Basisnotfallversorgung, der erweiterten Notfallversorgung oder der umfassenden Notfallversorgung oder die Anforderungen für das Modul Notfallversorgung Kinder dieses Beschlusses erfüllt, an den jeweils aktuellen Stand der Technik,
2. die Einrichtung von Patientenportalen für ein digitales Aufnahme- und Entlassmanagement, die einen digitalen Informationsaustausch zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern sowie zwischen den Leistungserbringern, den Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Kostenträgern vor, während und nach der Behandlung im Krankenhaus ermöglichen,
3. die Einrichtung einer durchgehenden, strukturierten elektronischen Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen sowie die Einrichtung von Systemen, die eine automatisierte und sprachbasierte Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen unterstützen,
4. die Einrichtung teil- oder vollautomatisierter klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme, die klinische Leistungserbringer mit dem Ziel der Steigerung der Versorgungsqualität bei Behandlungsentscheidungen durch automatisierte Hinweise und Empfehlungen unterstützen,
5. die Einrichtung eines durchgehenden digitalen Medikationsmanagements zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit, das Informationen zu sämtlichen arzneibezogenen Behandlungen über den gesamten Behandlungsprozess im Krankenhaus zur Verfügung stellt; zu diesen Einrichtungen zählen auch robotikbasierte Stellsysteme zur Ausgabe von Medikation,
6. die Einrichtung eines krankenhauses internen digitalen Prozesses zur Anforderung von Leistungen, der sowohl die Leistungsanforderung als auch die Rückmeldung zum Verlauf der Behandlung der Patientinnen und Patienten in elektronischer Form mit dem Ziel ermöglicht, die krankenhauses internen Kommunikationsprozesse zu beschleunigen,
7. wettbewerbsrechtlich zulässige Maßnahmen, die zur Abstimmung des Leistungsangebots mehrerer Krankenhäuser erforderlich sind, eine ausgewogene gemeinsame Angebotsstruktur, die eine flächendeckende Versorgung sicherstellt und Spezialisierung ermöglicht, zu entwickeln; zu den Maßnahmen zählt auch die Bereitstellung von sicheren Systemen, die IT-Infrastrukturen über ein Servernetz zur Verfügung stellen, ohne dass diese auf dem lokalen Server installiert sind (Cloud-Computing-Systeme),

8. die Einführung und Weiterentwicklung eines onlinebasierten Versorgungsnachweissystems für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungsbereichen,
9. die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren oder räumlicher Maßnahmen, die erforderlich sind, um Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten, insbesondere im Rahmen von Operationen, zu unterstützen oder um telemedizinische Netzwerkstrukturen zwischen Krankenhäusern oder zwischen Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen aufzubauen und den Einsatz telemedizinischer Verfahren in der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten zu ermöglichen,
10. die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme oder Verfahren, um die nach dem Stand der Technik angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Krankenhausträgers zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Krankenhauses und die Sicherheit der verarbeiteten Patienteninformationen maßgeblich sind, wenn das Vorhaben nicht nach § 12a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a förderfähig ist, sowie
11. Vorhaben zur Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungserfordernisse im Fall einer Epidemie, insbesondere durch Umwandlung von Zimmern mit mehr als zwei Betten in Ein- oder Zweibettzimmer, sofern das Vorhaben zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der krankenhauplanerisch festgesetzten Betten führt.

Vorhaben an Hochschulkliniken und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, sind förderfähig. Für Vorhaben nach Satz 2 dürfen maximal 10 Prozent der nach § 14a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zustehenden Mittel verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 und 9 genannten Vorhaben werden nur gefördert, wenn

1. international anerkannte technische, syntaktische und semantische Standards zur Herstellung einer durchgehenden einrichtungsinternen und einrichtungsexternen Interoperabilität digitaler Dienste verwendet werden,
2. sie die Vorgaben zur Integration offener und standardisierter Schnittstellen nach Maßgabe von § 371 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigen,
3. generierte, für Patientinnen und Patienten relevante Dokumente und Daten in die elektronische Patientenakte übertragbar sind,
4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgehend berücksichtigt werden und
5. datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

(3) Bei den Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 und 9 sind im Rahmen der geförderten Strukturen Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu nutzen, sobald diese zur Verfügung stehen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 20 Förderungsfähige Kosten

(1) Bei den in § 19 Absatz 1 genannten Vorhaben können folgende Kosten erstattet werden:

1. die Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen einschließlich der Kosten für Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens,
2. die Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technischen, informationstechnischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind; bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Vorhaben dürfen die Kosten für räumliche Maßnahmen jedoch höchstens 10 Prozent der gewährten Fördermittel ausmachen und
4. die Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 genannten Vorhaben können bei erforderlichen technischen und informationstechnischen Maßnahmen insbesondere die Kosten für die Bereitstellung des Systems und für die Anbindung des Krankenhauses oder anderer Leistungserbringer an das System, einschließlich der für die Nutzung erforderlichen Software, erstattet werden. Bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und 10 genannten Vorhaben werden bei erforderlichen technischen und informationstechnischen Maßnahmen insbesondere die Kosten des Krankenhauses für die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informations- oder kommunikationstechnischer Anlagen erstattet. Die Kosten für die Errichtung nach Satz 2 umfassen auch die unmittelbaren Kosten der Krankenhäuser für die sichere Anbindung an die ambulante Einrichtung.

(3) § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 21 Verwaltungsaufgaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht auf seiner Internetseite die nach § 14a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile, die sich aus dem Königsteiner Schlüssel mit Stand vom 6. November 2018 abzüglich des Betrags nach Absatz 3 ergeben.

(2) Für die Förderung der in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Vorhaben erlässt das Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 30. November 2020 Förderrichtlinien zur Konkretisierung der Voraussetzungen für die Förderung und zur Evaluierung des Reifegrades der Krankenhäuser nach § 14b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Zur Vorbereitung dieser Richtlinie kann es sich der Unterstützung externer Sachverständiger bedienen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung aktualisiert die Förderrichtlinien um den nach § 14b Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes festgelegten weiteren Stichtag innerhalb von sechs Monaten nach Festlegung.

(3) Das Bundesamt für Soziale Sicherung schätzt bis zum 30. Juni 2023 die ihm bis zum 31. Dezember 2025 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 14a Absatz 6 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und passt diese Schätzung jährlich an die tatsächlich entstandenen Aufwendungen an.

(4) Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht auf seiner Internetseite erstmals bis zum 31. März 2022 mit Stand vom 31. Dezember 2021 und anschließend jährlich bis zum 31. März jeweils mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres die folgenden Angaben:

1. die Anzahl der gestellten Anträge insgesamt und differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben sowie den Gegenstand der gestellten Anträge, differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben,
2. die Höhe der beantragten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben unter Angabe der Höhe der durch die Länder bereitgestellten Mittel sowie

3. die Höhe der bewilligten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Ländern und länderübergreifenden Vorhaben.

Im Fall von Satz 1 Nummer 3 sind die Fördermittel für Vorhaben und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, gesondert auszuweisen. Die veröffentlichten Angaben dürfen keinen Bezug zu den betroffenen Vorhaben haben.

(5) Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechtigt ab dem 1. Januar 2021 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IT-Dienstleistern, die über die notwendige Eignung verfügen, festzustellen, ob informationstechnische Maßnahmen, die bei einem Vorhaben, für das Fördermittel beantragt werden, vorgesehen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 und dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erfüllen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung entwickelt zum Erwerb der Berechtigung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2020 ein Schulungsprogramm, welches es kostenlos auf seiner Internetseite bereitstellt. Hierfür kann es sich der Unterstützung Dritter bedienen.

(6) Das Bundesamt für Soziale Sicherung beauftragt die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einem den Krankenhauszukunftsfonds begleitenden Kreditprogramm, das Krankenhausträger bei der Zahlung des von ihnen nach § 14a Absatz 5 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu tragenden Anteils der förderungsfähigen Kosten unterstützt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 22 Antragstellung

(1) Die Länder können bis zum 31. Dezember 2021 Anträge auf Auszahlung von Fördermitteln nach § 14a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus dem Krankenhauszukunftsfonds an das Bundesamt für Soziale Sicherung stellen.

(2) Dem Antrag sind die in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen sowie die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Erklärung des antragstellenden Landes zur Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 14a Absatz 5 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einzuhalten, sowie die Erklärung des antragstellenden Landes oder des Krankenhausträgers zur Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 14a Absatz 5 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einzuhalten,
2. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Vorhaben Nachweise darüber, dass mindestens 15 Prozent der für das Vorhaben beantragten Fördermittel für technische und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden, und Nachweise, um welche Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit es sich handelt,
3. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorhaben Nachweise über die Anschaffung oder Anpassung von technischer Ausstattung oder Software und deren Anbindung an die Notaufnahme des Krankenhauses sowie über durchgeführte oder geplante Schulungen,
4. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Vorhaben die Bestätigung des nach § 21 Absatz 5 berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden IT-Dienstleisters oder des zu beauftragenden Dienstleisters, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 dienen soll und die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 erfüllt,
5. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 genannten Vorhaben die Bestätigung des antragstellenden Landes, dass das Konzept zur Abstimmung des Leistungsangebotes mehrerer Krankenhäuser wettbewerbsrechtlich zulässig ist,
6. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 genannten Vorhaben die Bestätigung des nach § 21 Absatz 5 berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden IT-Dienstleisters oder der zu beauftragenden Dienstleister, dass die technischen Voraussetzungen für die Anbindung und Nutzung des Systems gegeben sind,
7. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 genannten Vorhaben eine Bestätigung des Krankenhausträgers, dass die Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch verwendet werden, sobald diese zur Verfügung stehen und dass diese die Anforderungen nach § 19 Absatz 2 erfüllen,
8. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 genannten Vorhaben die Bestätigung des nach § 21 Absatz 5 berechtigten Mitarbeitenden des IT-Dienstleisters oder der zu beauftragenden Dienstleister, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um die informationstechnischen Systeme des Krankenhauses an den Stand der Technik anzupassen,
9. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 genannten Vorhaben den Bescheid der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde, aus dem sich die Verringerung der Betten, mit denen das Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen ist, ergibt,
10. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 genannten Vorhaben den Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Absatz 5 Satz 1 der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach Nummer 4, 6 oder 8 ausstellt; bei Anträgen, die vor der Bereitstellung des Schulungsprogramms nach § 21 Absatz 5 Satz 2 gestellt werden, ist der Nachweis unverzüglich nach der Bereitstellung des Schulungsprogramms nachzureichen,
11. die Berechnung des Barwerts nach § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 einschließlich einer Erläuterung der zu Grunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen, wenn ein förderfähiges Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens des Krankenhausträgers finanziert werden soll, sowie
12. bei länderübergreifenden Vorhaben zusätzlich die Erklärung der beteiligten Länder,
 - a) in welchem Verhältnis sie den von ihnen nach § 14a Absatz 5 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu tragenden Anteil der förderungsfähigen Kosten zahlen,
 - b) in welchem Verhältnis die Fördermittel an sie ausbezahlt sind und
 - c) in welchem Verhältnis sie die zurückgeforderten Fördermittel erstatten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 23 Auszahlungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung

(1) Für die Auszahlungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Auszahlungsbescheide sind mit einem Rückforderungsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass

1. die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind,
2. der Finanzierungsanteil des Krankenhauszukunftsfonds höher als 70 Prozent liegt,
3. die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
4. die Angaben nach § 25 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
5. die Unterlagen nach § 25 Absatz 1 Nummer 5 ergeben, dass die Verpflichtungen nach § 14a Absatz 5 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht erfüllt worden sind.

(3) Die Länder legen dem Bundesamt für Soziale Sicherung unverzüglich, spätestens jedoch 15 Monate nach der Bekanntgabe des Auszahlungsbescheides ihren Bescheid über die Förderung des jeweiligen Vorhabens vor.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 24 Rückforderung, Verzinsung und Bewirtschaftung von Fördermitteln

(1) Für die Rücknahme oder den Widerruf von Auszahlungsbescheiden des Bundesamtes für Soziale Sicherung und für die Erstattung von Fördermitteln gelten die §§ 44 bis 51 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung macht Rückforderungsansprüche gegenüber den Ländern durch Bescheid geltend, wenn einer der in § 23 Absatz 2 genannten Fälle vorliegt. Legt das Land seinen Bescheid über die Förderung eines Vorhabens nicht in der in § 23 Absatz 3 genannten Frist dem Bundesamt für Soziale Sicherung vor, kann das Bundesamt für Soziale Sicherung den Auszahlungsbescheid aufheben und die gewährten Fördermittel zurückfordern. § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Bewirtschaftung der Fördermittel gilt § 9 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 25 Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel

(1) Die Länder übermitteln dem Bundesamt für Soziale Sicherung zum 1. April eines Jahres, erstmals zum 1. April 2021, für die Vorhaben, für die das Bundesamt für Soziale Sicherung Fördermittel gewährt hat, die folgenden Angaben:

1. Angaben zu dem Stand der Umsetzung und dem voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens,
2. bei den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 genannten Vorhaben einen Nachweis des beauftragten und berechtigten IT-Dienstleisters darüber, dass bei dem aktuellen Umsetzungsstand des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die die technische Umsetzung des Vorhabens betreffen, sowie § 14a Absatz 3 Satz 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eingehalten wurden,
3. die Ergebnisse einer Zwischenprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel oder die begründete Erklärung, dass eine entsprechende Zwischenprüfung nicht erfolgt ist,
4. Angaben zur Höhe der ausgezahlten Fördermittel,
5. aussagekräftige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, insbesondere die Verpflichtungen nach § 14a Absatz 5 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, eingehalten worden sind und
6. aussagekräftige Unterlagen zur Höhe des für die Krankenhäuser und die Länder jeweils entstehenden Erfüllungsaufwands.

(2) Die Länder überprüfen durch geeignete Maßnahmen die Richtigkeit eines Verwendungsnachweises der Krankenhausträger. Die Länder teilen dem Bundesamt für Soziale Sicherung Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden mit. Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, sofern dies für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel erforderlich ist.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



Bundesamt
für Soziale Sicherung



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

**Richtlinie zur Förderung
von Vorhaben zur Digitalisierung
der Prozesse und Strukturen
im Verlauf eines
Krankenhausaufenthaltes
von Patientinnen und Patienten
nach § 21 Absatz 2 KHSFV**

Version: 04

Stand: 02.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. Förderungsziel, Förderungszweck und Rechtsgrundlage | 6 |
| 1.1. Förderungsziel und Förderungszweck | 6 |
| 1.2. Gesetzliche Grundlage | 6 |
| 2. Gegenstand der Förderung | 7 |
| 3. Fördermittelempfänger des BAS | 7 |
| 4. Förderungsvoraussetzungen | 7 |
| 4.1. Allgemeine Voraussetzungen | 7 |
| 4.1.1. Voraussetzungen für die Krankenhäuser | 7 |
| 4.1.2. Voraussetzungen für die Hochschulkliniken | 8 |
| 4.1.3. Voraussetzungen für die Länder | 8 |
| 4.2. Weitere Voraussetzungen für Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und 9 KHSFV 8 | |
| 4.2.1. Vorgaben des § 19 Abs. 2 KHSFV | 8 |
| 4.2.2. Vorgaben des § 19 Abs. 3 KHSFV | 10 |
| 4.3. Förderfähige Vorhaben gemäß §19 Abs. 1 KHSFV | 11 |
| 4.3.1. Fördertatbestand 1: Anpassung der technischen / informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme eines Krankenhauses an den jeweils aktuellen Stand der Technik (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHSFV) 12 | |
| 4.3.2. Fördertatbestand 2: Patientenportale (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHSFV)..... | 13 |
| 4.3.2.1. Digitales Aufnahmemanagement..... | 14 |
| 4.3.2.2. Digitales Behandlungsmanagement..... | 16 |
| 4.3.2.3. Digitales Entlass- und Überleitungsmanagement | 17 |
| 4.3.3. Fördertatbestand 3: Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KHSFV) | 18 |
| 4.3.3.1. Digitale Dokumentation | 19 |
| 4.3.3.2. Systeme zur automatisierten und sprachbasierten Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen..... | 22 |
| 4.3.4. Fördertatbestand 4: Einrichtung von teil- oder vollautomatisierten klinischen Entscheidungsunterstützungssystemen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHSFV) | 23 |
| 4.3.5. Fördertatbestand 5: Digitales Medikationsmanagement (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHSFV) . | 25 |
| 4.3.6. Fördertatbestand 6: Digitale Leistungsanforderung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KHSFV)..... | 27 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4.3.7. | Fördertatbestand 7: Leistungsabstimmung und Cloud-Computing Systeme (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KHSFV)..... | 29 |
| 4.3.8. | Fördertatbestand 8: Digitales Versorgungsnachweissystem für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungseinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KHSFV)..... | 30 |
| 4.3.9. | Fördertatbestand 9: informationstechnische, kommunikationstechnische und robotikbasierte Anlagen, Systeme oder Verfahren und telemedizinische Netzwerke (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KHSFV)..... | 32 |
| 4.3.10. | Fördertatbestand 10: IT-Sicherheit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 KHSFV)..... | 35 |
| 4.3.11. | Fördertatbestand 11: Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsformen im Fall einer Epidemie (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 KHSFV)..... | 37 |
| 5. | Art, Umfang und Höhe der Förderung | 38 |
| 5.1. | Art der Förderung | 38 |
| 5.2. | Umfang der Förderung | 38 |
| 5.3. | Höhe der Förderung | 40 |
| 5.4. | Förderungszeitraum | 40 |
| 5.5. | Mehrfachförderung | 40 |
| 5.6. | Begleitendes Kreditprogramm der KfW, § 21 Abs. 6 KHSFV | 41 |
| 6. | Sonstige Förderungsbestimmungen | 41 |
| 6.1. | Berechtigung der IT-Dienstleister, § 21 Abs. 5 KHSFV | 41 |
| 6.2. | Berichtspflichten | 42 |
| 6.2.1. | Bundesamt für Soziale Sicherung..... | 42 |
| 6.2.2. | Länder..... | 42 |
| 6.2.3. | Krankenhausträger/Hochschul klinik..... | 42 |
| 6.3. | Evaluierung | 43 |
| 6.3.1. | Pflichten des Krankenhausträgers/der Hochschul klinik..... | 43 |
| 6.3.2. | Unterstützung der Krankenhausträger/Hochschul kliniken beim Erstellen der Selbsteinschätzung..... | 44 |
| 6.4. | Bewirtschaftung der Fördermittel | 44 |
| 7. | Verfahren | 47 |
| 7.1. | Zuständigkeiten | 47 |
| 7.1.1. | Land..... | 47 |
| 7.1.2. | Bundesamt für Soziale Sicherung..... | 47 |
| 7.2. | Antragsverfahren | 47 |
| 7.2.1. | Antragsverfahren Krankenhausträger / Hochschul kliniken..... | 47 |
| 7.2.1.1. | Bedarfsanmeldung..... | 47 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 7.2.1.2. | Antrag und Entscheidung beim Land | 48 |
| 7.2.2. | Antragsverfahren bei dem Land | 48 |
| 7.2.2.1. | Antragsunterlagen | 48 |
| 7.2.3. | Antragsverfahren Länderübergreifende Vorhaben..... | 50 |
| 7.2.3.1. | Antragsunterlagen | 51 |
| 7.3. | Bewilligungsverfahren | 51 |
| 7.3.1. | Bundesamt für Soziale Sicherung | 51 |
| 7.3.2. | Land..... | 52 |
| 7.4. | Anspruch auf Förderung | 52 |
| 7.5. | Verwendungsnachweisverfahren | 52 |
| 7.5.1. | Verwendungsnachweise des Landes an das Bundesamt für Soziale Sicherung | 52 |
| 7.5.2. | Verwendungsnachweise des Krankenhausträgers/Hochschulklinik an das Land | 53 |
| 7.6. | Rückforderungen | 53 |
| 7.6.1. | Rückforderungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung | 53 |
| 7.6.2. | Rückforderungen durch das Land | 53 |
| 7.6.3. | Zinsen..... | 53 |
| 8. | Geltungsbeginn | 54 |
| | Anlagenverzeichnis | 55 |

Änderungshistorie:

Alle Änderungen werden durch den Herausgeber der Förderrichtlinie, das Bundesamt für Soziale Sicherung, umgesetzt.

| Änderungen | | | | Geänderte Kapitel | Änderungen |
|------------|------------|-------------------|--------------|-------------------|---|
| Nr. | Datum | Geänderte Version | Neue Version | | |
| 1 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 4.3.1 bis 4.3.11 | Hinweis_Barrierefreiheit analog für alle FTB |
| 2 | 01.12.2020 | 01 | 02 | 4.3.10 | Ergänzung_B3S_Standard |
| 3 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 4.3.3.2 | Ergänzung_politische_Zielsetzung |
| 4 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 4.3.8 | FTB_8_Anpassung_Anforderung |
| 5 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 5.2 | Ergänzung_Kostenanteil_Baumaßnahmen |
| 6 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 5.2 | Konkretisierung_Eigentumsübergang |
| 7 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 5.2 | Ergänzung_Vergaberegeln |
| 8 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 5.3 | Konkretisierung_Königsteiner_Schlüssel |
| 9 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 5.5 | Ausschluss_Doppelförderung |
| 10 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 6.1 | Update_Schulung_IT_Dienstleister |
| 11 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 6.3 | Konkretisierung_Begleitevaluation |
| 12 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 6.3.2 | Konkretisierung_Geltungskreis_Evaluation |
| 13 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 7.2.2.1. | Konkretisierung_Königsteiner_Schlüssel |
| 14 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 7.2.2.1 | Konkretisierung_Nachweis_Erklärung |
| 15 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 7.4 | Konkretisierung_Anspruch_auf_Förderung |
| 16 | 03.05.2021 | 02 | 03 | 8. | Anpassung_Geltungsbeginn |
| 17 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 4.1 | Anpassungen aufgrund des Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG |
| 18 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 4.1.1 | Anpassungen aufgrund des KHPfIEG |
| 19 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 4.2.1 | Anpassung aufgrund der Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung (GIGV) |
| 20 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 4.3.1 bis 4.3.11 | Verweis auf neue Norm |
| 21 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 5.2 | Konkretisierung_Zeitraum_Wartungskosten |
| 22 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 5.2 | Anpassungen aufgrund des KHPfIEG |
| 23 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 6.3 | Anpassungen aufgrund des KHPfIEG |
| 24 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 6.5 | Anpassungen aufgrund von Pflichten im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Mittel durch die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) |
| 25 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 7.2.2.1 | Anpassungen aufgrund des KHPfIEG |
| 26 | 02.10.2023 | 03 | 04 | 7.5.1 | Anpassungen aufgrund des KHPfIEG |

1. Förderungsziel, Förderungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Förderungsziel und Förderungszweck

Die Akutversorgung von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern spielt für die grundsätzlichen Herausforderungen einer qualitativ hochwertigen und modernen Gesundheitsversorgung eine große Rolle. Dies zeigt sich insbesondere in der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Hierfür sind unter anderem ein hohes Digitalisierungsniveau und eine gute technische Ausstattung der Krankenhäuser erforderlich. Gerade Investitionen in Digitalisierung und in eine moderne technische Ausstattung der Krankenhäuser sind jedoch in den letzten Jahren – zu Teilen bedingt durch einen erheblichen Investitionsstau – nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Daher soll durch gezielte Projekte das Digitalisierungsniveau angehoben und die technische Ausstattung der Krankenhäuser deutlich verbessert werden. Der Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist dementsprechend die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäuser betreffend

- die Anpassung der technischen und informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahmen an den jeweiligen Stand der Technik,
- die digitale Infrastruktur zur Förderung der internen, innersektoralen und sektorenübergreifenden Versorgung der Patientinnen und Patienten (z. B. durch die Digitalisierung der Ablauforganisation, Dokumentation und Kommunikation sowie die Einführung oder Verbesserung der Telemedizin, Robotik und Hightechmedizin),
- die Informations- und Cybersicherheit und
- die gezielte Entwicklung und Stärkung wettbewerbsrechtlich zulässiger regionaler Versorgungsstrukturen, um die Versorgungsstrukturen sowohl im Normalbetrieb als auch in Krisenzeiten konzeptionell aufeinander abzustimmen.

Ziel ist eine modernere und bessere investive Ausstattung der Krankenhäuser. Konkret bedeutet das eine stärkere Digitalisierung in den Krankenhäusern und Hochschulkliniken, die Verbesserung der medizinischen Versorgung, der Souveränität und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten, die langfristige Sicherstellung der Versorgungsqualität und die Eröffnung neuer Perspektiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1.2. Gesetzliche Grundlage

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) weist gemäß § 14a Abs. 6 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie nach Maßgabe der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) und dieser Förderrichtlinie die Fördermittel zu, bis der in § 14a Abs. 3 Satz 1 KHG genannte Anteil des Landes nach dem Königsteiner Schlüssel ausgeschöpft ist. Ein Anspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht, § 14a Abs. 4 Satz 4 KHG. Vielmehr entscheidet das Bundesamt für Soziale Sicherung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Landesanteile.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen nach § 19 KHSFV, die das Ziel der Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser sowohl mit Blick auf die Binnendigitalisierung der Krankenhäuser als auch der sektorenübergreifenden Verknüpfung von vor- und nachgelagerten Leistungserbringern verfolgen. Schwerpunkt liegt hierbei auf der Digitalisierung der Ablauforganisation, Dokumentation und Kommunikation sowie der Verbesserung der Telemedizin, Robotik und Hightechmedizin. Inhärentes Ziel ist dabei die Verbesserung der Patientenversorgung. Ebenso sind Investitionen in die technische sowie informationstechnische Ausstattung der Notaufnahmen inbegriffen.

Darüber hinaus werden ebenfalls nicht-digitale Komponenten, wie z. B. Maßnahmen zur gezielten Entwicklung und Stärkung wettbewerbsrechtlich zulässiger regionaler Versorgungsstrukturen im Normalbetrieb als auch in Krisenzeiten, sowie für Fördervorhaben gegebenenfalls erforderliche personelle und räumliche Maßnahmen gefördert. Integraler Bestandteil aller Fördermaßnahmen sind Investitionen in die Informationssicherheit.

3. Fördermittelempfänger des BAS

Das BAS überweist nach Antrag die Fördermittel an das beantragende Land, so dass dieses der Fördermittelempfänger des BAS ist. Die Länder erlassen einen Fördermittelbescheid gegenüber dem Krankenhausträger/der Hochschulklinik und leiten die Fördermittel weiter. Fördermittelempfänger ist der/die Krankenhausträger/Hochschulklinik. Der Fördermittelempfänger muss der Vorhabensträger sein.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Das zur Förderung beantragte Vorhaben darf frühestens am 2. September 2020 begonnen haben. Die antragstellenden Länder müssen ihre Anträge gegenüber dem BAS bis spätestens zum 31. Dezember 2021 gestellt haben. Nicht ausgeschöpfte oder durch das BAS nicht für andere Aufgaben verwendete Mittel fließen spätestens mit Ablauf des Jahres 2025 an den Bund zurück. Es wird davon ausgegangen, dass geförderte Vorhaben bis spätestens zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind.

Fördermittel dürfen nur in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen des EU-Beihilfrechts vergeben werden.

4.1.1. Voraussetzungen für die Krankenhäuser

Die Antragsberechtigung eines Krankenhausträgers richtet sich nach den Vorschriften des KHG. Demnach können die Krankenhausträger eine Förderung beantragen, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind, § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG.

Daneben muss das Krankenhaus gemäß § 14a Abs. 5 Nr. 4 KHG an der Auswertung nach § 14b Satz 3 teilnehmen.

4.1.2. Voraussetzungen für die Hochschulkliniken

Die Hochschulkliniken sind gemäß § 14a Abs. 2 Satz 2 KHG grundsätzlich berechtigt, Fördermittel für Vorhaben nach § 19 KHSFV zu beantragen. Die Antragsbefugnis ist dabei, im Gegensatz zum Strukturfonds nach § 12a KHG, nicht auf bestimmte Tatbestände beschränkt.

Gemäß § 14a Abs. 2 Satz 3 KHG dürfen aber maximal 10 Prozent der nach § 14a Abs. 3 Satz 1 KHG dem Land zustehenden Mittel für Vorhaben von Hochschulkliniken verwendet werden.

4.1.3. Voraussetzungen für die Länder

Um einen Antrag stellen zu können, muss das Land folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das antragstellende Land, der Krankenhausträger oder beide gemeinschaftlich tragen mindestens 30 Prozent der Fördersumme, § 14a Abs. 5 Nr. 2 KHG. Grundsätzlich können sowohl die Länder über die Fördersumme hinaus Fördermittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stellen als auch die Krankenhausträger zusätzliche Mittel aufwenden. Das bedeutet, dass weder die Länder noch die Krankenhausträger auf einen maximalen Anteil von 30 Prozent festgelegt sind.
- Das antragstellende Land muss sich gemäß § 14a Abs. 5 Nr. 3 lit. a KHG verpflichten, in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich Haushaltsmittel für die Investitionsförderung der Krankenhäuser mindestens in der Höhe bereit zu stellen, die dem Durchschnitt der in den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2019 hierfür ausgewiesenen Haushaltsmittel entspricht.
- Dazu muss das Land die zuvor genannten Haushaltsmittel um den Betrag, den es gemäß § 14a Abs. 5 Nr. 2 KHG zu tragen hat, erhöhen, § 14a Abs. 5 Nr. 3 lit. b KHG.

4.2. Weitere Voraussetzungen für Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und 9 KHSFV

4.2.1. Vorgaben des § 19 Abs. 2 KHSFV

Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn:

- beim Austausch medizinischer Daten die vorhandenen international anerkannten **technischen, syntaktischen und semantischen Standards** – soweit verfügbar – zur Herstellung einer durchgehenden einrichtungsinternen und einrichtungsexternen **Interoperabilität** digitaler Dienste verwendet werden,

- die Vorgaben zur Interoperabilität, die sich aus den Anforderungen an Schnittstellen in informationstechnischen Systemen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ergeben, berücksichtigt werden,
- generierte, für Patientinnen und Patienten relevante Dokumente und Daten in die elektronische Patientenakte nach § 341 SGB V übertragbar sind,
- Maßnahmen zur **Gewährleistung der Informationssicherheit** nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgehend berücksichtigt werden, und
- datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Ziel ist, Medienbrüche im Sinne der Patientensicherheit sektorenübergreifend zu vermeiden. Mit der zwingenden Voraussetzung der technischen, syntaktischen, semantischen aber auch organisatorischen Interoperabilität, insbesondere im Hinblick auf die in dieser Richtlinie geförderten Fördertatbestände, wird die Grundlage dafür geschaffen, so dass Informationen künftig leichter, schneller und auf Basis anerkannter internationaler Standards ausgetauscht werden können. Hierbei können für verschiedene Fragestellungen mehrere Lösungen vorhanden sein. Dies ist zum einen darin begründet, dass andere Organisationen sich mit derselben bzw. einer ähnlichen Fragestellung auseinandergesetzt haben oder dass aus anderen Bereichen vergleichbare Lösungen entwickelt wurden. Andere Fragestellungen können wiederum so speziell sein, dass hierfür kein adäquat anwendbarer Standard vorhanden ist.

Um eine durchgehende einrichtungsinterne und einrichtungsexterne Interoperabilität zu erreichen, unter Berücksichtigung von Interoperabilitätsfestlegungen und Standards nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – insbesondere der Festlegungen für offene und standardisierte Schnittstellen für informationstechnische Systeme nach § 373 SGB V – ist es daher sinnvoll, eine Priorisierung vorzunehmen, welcher Standard bevorzugt verwendet werden soll. Dazu ist die nachfolgende Reihenfolge zu beachten:

1. Sofern ein über die KBV definiertes Medizinisches Informationsobjekt (MIO) oder ein im Interoperabilitätsverzeichnis der gematik (INA - Interoperabilitäts-Navigator) als empfohlen ausgezeichnete Standard bzw. Profil vorhanden ist, ist eine Umsetzung dessen verpflichtend.
2. Sofern kein MIO und kein Standard bzw. Profil auf INA benannt ist, das/der als Lösung für die jeweilige Fragestellung herangezogen werden kann, stehen die folgenden Optionen zur Auswahl:
 - 2.1. Eine entsprechende Lösung kann über einen existierenden offenen, international anerkannten Schnittstellen- und/oder Interoperabilitätsstandard umgesetzt werden, z. B. durch eine FHIR-Profildefinition oder ein IHE-Integrationsprofil.

- 2.2. Eine entsprechende Lösung wird über ein selbst definiertes Profil¹ über einen oder mehrere existierende offene, international anerkannte Schnittstellen- und/oder Interoperabilitätsstandards umgesetzt, z. B. durch Kombination und/oder Erweiterung von mehreren HL7-FHIR-Profildefinitionen.

In beiden Fällen sind verwendete Standards bzw. Profile im Interoperabilitätsverzeichnis INA nach § 385 Abs. 1 Satz 3 SGB V anzumelden,

Als offene, international anerkannte Standards gelten insbesondere:

- alle Standards von ISO/CEN/CENELEC, HL7, NEMA (u. a. DICOM) sowie deren Profilierungen durch HL7 und IHE,
- alle auf der Webseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlichten Semantikstandards (ehemals durch DIMDI veröffentlicht) sowie LOINC und SNOMED-CT, welcher seit dem 1. Januar 2021 genutzt werden kann,
- Profile von offenen, anerkannten internationalen Standards, die ein ordentliches Konsentierungsverfahren bei einer nationalen Standards Developing Organization (SDO) mit Schwerpunkt Gesundheitswesen oder im nationalen Interoperabilitätsforum durchlaufen haben, im Besonderen die deutschen FHIR-Basisprofile.

Ein möglicher Nachweis der Verwendung der Festlegungen kann durch die Vorlage einer Bestätigung der gematik nach § 373 Abs. 5 Satz 2 SGB V erfolgen.

Auch ist es zwingend erforderlich, die allgemein und bereichsspezifisch anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Somit werden die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz beim Einsatz digitaler Technologien von vorneherein berücksichtigt und auch die Rechte der betroffenen Patientinnen und Patienten hinreichend gewahrt.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur **Gewährleistung der Informationssicherheit** im Krankenhaus ist § 75c SGB V zu berücksichtigen; die ab dem 1. Januar 2022 geltenden Anforderungen sind grundsätzlich bei der Förderung nach § 14a KHG anzuwenden. Es sind durchgehend entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit von betroffenen Informationen zu etablieren.

4.2.2. Vorgaben des § 19 Abs. 3 KHSFV

Weitere Voraussetzung ist, dass im Rahmen der geförderten Strukturen Dienste und/oder Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu nutzen

¹ Ein Beispiel für eine solche Profildefinition findet sich im ePflegebericht unter: <https://simplifier.net/guide/epflegebericht/home>.

sind, sofern diese während der Projektlaufzeit zur regelhaften Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Soweit diese noch nicht vollumfänglich verfügbar sind, sind die geförderten informationstechnischen Infrastrukturen des Krankenhauses gezielt so zu gestalten, dass eine Migration zur Nutzung der jeweiligen Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur mit wirtschaftlich und organisatorisch vertretbarem Aufwand im Rahmen der gesetzlichen Fristen ermöglicht wird. Eine entsprechende Anbindung ist mit der Verfügbarkeit der entsprechenden Dienste oder Anwendungen verpflichtend umzusetzen und begründet keinen erneuten Förderatbestand. Dadurch werden Parallelstrukturen vermieden sowie bestehende und zukünftige Dienste effektiv genutzt.

4.3. Förderfähige Vorhaben gemäß § 19 Abs. 1 KHSFV

Das Vorhaben muss nach Maßgabe des § 19 KHSFV förderfähig sein. D. h. es muss mindestens einem der in § 19 KHSFV aufgeführten Tatbestände zuzuordnen sein. Diese sind grundsätzlich jedoch nicht als Abgrenzung zueinander zu verstehen. Vielmehr können die Fördertatbestände auch ineinandergreifen, sich überschneiden oder aufeinander aufbauen. Ein Fördertatbestand ist hierbei nicht als eine einzelne Anwendung zu verstehen, sondern kann als vollintegriertes, interoperables Maßnahmenbündel verstanden werden, welches durch verschiedene Anwendungen realisiert wird. Das bedeutet, dass erst durch die Kombination verschiedener Maßnahmen bzw. Anwendungen die beschriebene Leistung (Service) entstehen kann. Die Förderung nach anderen Tatbeständen, die nicht in § 19 KHSFV angegeben sind, ist ausgeschlossen. Die Aufzählung in § 19 KHSFV ist abschließend.

Die nachfolgend als „**Muss-Kriterien**“ definierten Anforderungen der jeweiligen Fördertatbestände **gilt es**, im Zuge eines Fördervorhabens umfassend und in Gänze **zu berücksichtigen und umzusetzen**. Um die Anforderungen zu erfüllen, können mehrere Einzelanwendungen zu einem integrierten, interoperablen Maßnahmenbündel kombiniert werden, welches die beschriebenen Anforderungen vollständig erfüllt. MUSS-Kriterien sind somit im Rahmen des Fördervorhabens vollständig umzusetzen, es sei denn, entsprechende Ausnahmen sind formuliert. Die **Kann-Kriterien** hingegen stellen **optional** umzusetzende Anforderungen dar. Die aufgeführten Kann-Kriterien sind **weder abschließend noch** haben sie den Anspruch der **Vollständigkeit**.

Nach diesem Verständnis handelt es sich bei MUSS-Kriterien um Mindestanforderungen, die zwingend zu erfüllen sind, wobei stets ein „Mehr“ im Sinne der KANN-Kriterien möglich ist.

4.3.1. Fördertatbestand 1: Anpassung der technischen/informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme eines Krankenhauses an den jeweils aktuellen Stand der Technik (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 KHSFV)

Zielsetzung:

Förderfähig im Sinne des § 19 KHSFV sind Maßnahmen zur Verbesserung und Modernisierung der medizinischen Notfallversorgung der Patientinnen und Patienten sowie der Ablauforganisation bei der Behandlung dieser in den Zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser, die die Anforderungen des Notfallstufenkonzepts des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach § 136c Abs. 4 SGB V erfüllen. Dies ist der Fall, wenn das Krankenhaus entsprechende Notfallzuschläge als Teil des Budgets des Krankenhauses vereinbart hat, bzw. wenn diese Zuschläge ersatzweise von der Schiedsstelle nach § 18a KHG festgelegt worden sind. Es bedarf für die Antragstellung daher grundsätzlich einer entsprechenden Feststellung. Die Maßnahmen sollten primär eine technische Modernisierung bedeuten, zum Beispiel Investitionen in die digitale oder apparative Ausstattung der Notfallversorgung, kann aber auch bauliche Aspekte im Rahmen der Barrierefreiheit berücksichtigen. Hierbei dürfen jedoch die Kosten für räumliche Maßnahmen höchstens 10 Prozent der gewährten Fördermittel umfassen. An der Stelle ist auch die Abgrenzung zur Förderung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 KHSFV vorzunehmen. Diese Förderung ist schwerpunktmäßig auf bauliche Maßnahmen zur räumlichen Ausstattung von Notfallaufnahmen ausgerichtet. Der Schwerpunkt beim hier gegenständlichen Fördertatbestand liegt in der technischen, insbesondere informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahmen (vgl. BT-Dr. 19/22126, S. 45).

Sofern es zu Anpassungen der technischen/informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme im Rahmen des Fördertatbestandes kommt, sollte – mit Blick auf das Ziel einer durchgehenden Interoperabilität – auch hier die Einhaltung der technischen sowie Interoperabilitätsstandards nach § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) möglichst umgesetzt werden.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Anpassung der Notaufnahme an den aktuellen Stand der Technik grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen²:

Förderfähige Maßnahmen zur Anpassung der technischen/informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme eines Krankenhauses an den jeweils aktuellen Stand der Technik **müssen:**

- die Notaufnahme grundsätzlich technisch aufrüsten und an den aktuellen Stand der Technik inklusive einer möglichst unterbrechungsfreien Übermittlung relevanter medizinischer Daten und Steuerung von Prozessen der Notfallversorgung anpassen,

oder

- es den Patientinnen und Patienten in der Notaufnahme ermöglichen, eine **digitale Eigenanamnese** auf Basis von digitalen Fragebögen in der Notaufnahme vor Ort durchzuführen. Die Angaben müssen in das interne Krankenhausinformationssystem **automatisch integrierbar** sein,

oder

- den Aufbau geeigneter informationstechnischer- und kommunikationstechnischer Anwendungen zum Zwecke des telemedizinischen Austauschs zwischen Rettungsdiensten, Leitstellen und Krankenhäusern (eingeschlossen etwaige Außenstellen, zusätzliche Krankenhausstandorte, MVZs oder niedergelassene Praxen) bzw. den Austausch innerhalb des Krankenhauses sowie etwaiger vorgelagerter Leistungserbringer gewährleisten (siehe 4.3.8.).

4.3.2. Fördertatbestand 2: Patientenportale (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHSFV)

Förderfähig im Sinne des § 19 KHSFV sind Patientenportale, die ein **digitales Aufnahme- und Entlassmanagement sowie das Überleitungsmanagement** von Patientinnen und Patienten zu nachgelagerten Leistungserbringern ermöglichen. Diese dienen einem digitalen Informationsaustausch zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern sowie zwischen den Leistungserbringern, den Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Kostenträgern vor, während und nach der Behandlung im Krankenhaus. Ziel ist hierbei, den dabei entstehenden erheblichen Kommunikationsaufwand zu reduzieren, die Kommunikation und den Informationsaustausch zu beschleunigen und die Versorgungsqualität der Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Die Etablierung und Nutzung solcher Portale trägt jedoch nicht nur zu einer Entlastung und Beschleunigung der administrativen Prozesse vor Ort im Krankenhaus bei, sondern hat auch

² In Fördertatbestand 1 findet eine Gliederung der „Muss-Kriterien“ durch eine „oder“ Abgrenzung statt. Dies bedeutet, dass die formulierten Anforderungen förderfähig sind, jedoch nicht zwingend in Kombination umgesetzt werden müssen.

das Ziel der Entlastung und Unterstützung der Patientinnen und Patienten sowohl vor als auch im Laufe ihres Behandlungsprozesses.

Sofern einzelne funktionale Anforderungen durch eine direkte Kommunikation/Übertragung zwischen einem KIS und/oder ERP-System des Krankenhauses und der elektronischen Patientenakte der Patientinnen und Patienten nach § 341 SGB V abgebildet werden können, so ist dies zur Erfüllung der Anforderungen ebenfalls zulässig bzw. im Sinne der Datensparsamkeit zu bevorzugen.

Der Fördertatbestand 2 gliedert sich daher entsprechend wie folgt: Fördervorhaben im Sinne des digitalen Aufnahmemanagements, des Behandlungsmanagements und des Überleitungs- und Entlassmanagements. Diese Gliederung ist nicht als Trennung, sondern als Orientierungshilfe zu verstehen. Vielmehr können sich die jeweiligen Maßnahmen in den Gliederungspunkten überschneiden. Zur Erfüllung der funktionalen Anforderungen eines Patientenportals nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHSFV sind sämtliche MUSS-Kriterien in 4.3.2.1., 4.3.2.2. und 4.3.2.3. umzusetzen.

Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben sowohl hinsichtlich des Aufnahmemanagements, des Behandlungsmanagements oder Entlass- und Überleitungsmanagements, grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

4.3.2.1. Digitales Aufnahmemanagement

Zielsetzung:

Das digitale Aufnahmemanagement soll Patientinnen und Patienten bereits im Vorfeld ihres Krankenhausaufenthalts entlasten. Es soll möglich werden, dass Patientinnen und Patienten online ihre notwendigen Daten selbst erfassen, aber auch (Behandlungs-)Entscheidungen in ihrer gewohnten Umgebung treffen können – abseits der Stresssituation innerhalb des Krankenhauses. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Organisation der administrativen sowie der stationären Aufnahme durch den Einsatz digitaler Dienste zu entlasten, sowie die Kommunikation zu vorgelagerten Leistungserbringern effizienter zu gestalten.

Funktionale Anforderungen:

Ein digitales Aufnahmemanagement **muss:**

- es den Patientinnen und Patienten oder deren vorgelagerten Leistungserbringern ermöglichen, Termine für ambulante Versorgungsleistungen (u. a. Untersuchungen im

Rahmen der Vor- und Nachsorge) online zu vereinbaren sowie für die teil- und vollstationäre Behandlung online anzufragen und abzustimmen. Dies schließt Leistungen der spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) im Krankenhaus nach § 116b SGB V mit ein, sofern diese durch das Krankenhaus angeboten werden.

- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, eine Anamnese digital von zu Hause aus durchzuführen,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, ihre Behandlungsunterlagen sowie weitere zur Aufnahme und Behandlung relevante Daten und Unterlagen, insbesondere den bundeseinheitlichen Medikationsplan (Barcode-Scan zur strukturierten Weiterverarbeitung), vorab online hochzuladen, oder dem Leistungserbringer im Rahmen einer vom Patienten oder der Patientin digital erteilten temporären Berechtigung (Consent) den Zugriff auf diese Daten (z. B. in einer existierenden elektronischen Akte) zu ermöglichen,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, online Antworten zu den häufigsten Fragen eines Krankenhaus-Aufenthalts zu finden,
- es vorgelagerten Leistungserbringern ermöglichen, Überweisungsscheine bereits vorab online der Klinik zukommen zu lassen,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Aufnahmemanagements ermöglichen, den Patientinnen und Patienten Nachrichten schicken zu können,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Aufnahmemanagements ermöglichen, eine Anamnese auch digital in der Klinik vorzunehmen,
- Schnittstellen zu bestehenden KIS und/oder ERP-Systemen vorweisen, sodass die digital erfassten Daten der Patientin/des Patienten auch für nachgelagerte organisatorische Prozesse sowie Prozesse der Ressourcenplanung (z. B. Personalplanung oder Bettenmanagement) automatisch und interoperabel zur Verfügung stehen.

Das digitale Aufnahmemanagement **kann**:

- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, mittels Chatbots ihre Anamnese aufzunehmen oder Rückfragen an das Aufnahmemanagement zu stellen,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, relevanten Dokumenten rechtskonform digital zuzustimmen,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, mittels Online-Check-In-Terminals auch digital im Klinikum vor Ort aufgenommen zu werden,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, ihre Daten, beispielsweise generiert durch (sensorbasierte) Wearables, Smart Devices oder Smartphone-Apps, in das digitale Patientenportal der betreffenden Klinik hochzuladen, bzw. den Zugriff darauf mittels einer digital erteilten temporären Berechtigung (Consent) einzuräumen, zu speichern sowie zu löschen, bzw. den Zugriff z. B. auf existierende Patientendaten/ Dokumente im Rahmen einer temporären Patientenbewilligung (Consent) zu ermöglichen, zu speichern und zu löschen,

- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, die Daten der Patientinnen und Patienten, generiert durch (sensorbasierte) Wearables, Smart Devices oder Smartphone Apps, in strukturierter Form abrufen zu können,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, bereits vorab online über gewünschte Service- und Wahlleistungen (z. B. Einzelzimmer) während ihres Aufenthaltes zu entscheiden,
- es pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten ermöglichen, ihre Einwilligung zu geben, dass für das Aufnahmemanagement relevante Daten durch Pflegedienste oder Pflegeheime übermittelt werden dürfen.

4.3.2.2. Digitales Behandlungsmanagement

Zielsetzung:

Das digitale Behandlungsmanagement soll Patientinnen und Patienten im Laufe ihres stationären Aufenthaltes deutlich stärker als bisher begleiten, einbinden und in ihrem Tagesablauf unterstützen. Digitale Dienste im Rahmen des Behandlungsmanagements verfolgen hierbei unter anderem das Ziel der Erhöhung der Patientensicherheit und der Therapieadhärenz im Laufe des Aufenthaltes sowohl vor Ort in der Klinik als auch im Anschluss an die stationäre Behandlung. Ebenso wird durch eine Digitalisierung des Behandlungsmanagements eine Entlastung auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Station erreicht.

Funktionale Anforderungen:

Ein digitales Behandlungsmanagement **muss:**

- es den Patientinnen und Patienten auf ihrem eigenen Endgerät ermöglichen, sich während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus zurecht zu finden (mindestens zu örtlichen Gegebenheiten, Ansprechpersonen),
- es den Patientinnen und Patienten auf ihrem eigenen Endgerät ermöglichen, sich über ihre Behandlung, beispielsweise in Form von Aufklärungsvideos, zu informieren und vorab Fragen zur späteren Klärung zu notieren,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, digitale Behandlungstagebücher auf ihrem eigenen Endgerät zu führen,
- es den Patientinnen und Patienten auf ihrem eigenen Endgerät ermöglichen, Erinnerungen an Untersuchungstermine im Laufe ihres Aufenthaltes zu erhalten,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine mobile und digitale Visite ermöglichen, schneller auf relevante Informationen, insbesondere im KIS/KAS und Patientendatenmanagementsystem, zugreifen zu können,
- die Speicherung von Daten der Patientinnen und Patienten in deren elektronischer Patientenakte nach § 341 SGB V ermöglichen.

Das digitale Behandlungsmanagement **kann:**

- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, ein effizientes Mobilitäts- und Aktivitätsmonitoring der Patienten umzusetzen,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, klinische Arbeitsabläufe elektronisch zu steuern (z. B. Termine und Behandlungsmaßnahmen elektronisch zu bestellen) und sich über den Stand der Behandlungsschritte zu informieren,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, Videosprechstunden durchzuführen,
- es den Patientinnen und Patienten ermöglichen, ihre Daten, beispielsweise generiert durch (sensorbasierte) Wearables, Smart Devices oder Smartphone-Apps, in das digitale Patientenportal der betreffenden Klinik während ihres Aufenthaltes hochzuladen bzw. den Zugriff z. B. auf vergleichbare digitale Akten im Rahmen einer temporären Patientenbewilligung (Consent) zu ermöglichen und zu speichern sowie zu löschen,
- es Patientinnen und Patienten auf ihrem eigenen Endgerät ermöglichen, an Patientenbefragungen teilzunehmen, welche patientenbezogene Ergebnisparameter erheben (Patient-Reported-Outcome Measures),
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, die Daten der Patientinnen und Patienten, generiert durch (sensorbasierte) Wearables, Smart Devices oder Smartphone Apps in strukturierter Form abrufen und in der Behandlungsplanung berücksichtigen zu können.

4.3.2.3. **Digitales Entlass- und Überleitungsmanagement**

Zielsetzung:

Ziel des digitalen Entlass- und Überleitungsmanagements ist sowohl die Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krankenhaus im Rahmen der Organisation der Anschlussversorgung als auch die Förderung des strukturierten digitalen Datenaustausches hinsichtlich nachgelagerter Leistungserbringer.

Der Übergang von der stationären Krankenhausversorgung in eine weitergehende medizinische, rehabilitative oder pflegerische Versorgung stellt eine besonders kritische Phase in der adäquaten Versorgung für die betroffenen Patientinnen und Patienten dar. Krankenhäuser sind daher nach § 39 Abs. 1a SGB V dazu verpflichtet, ein effektives Entlassmanagement zur Unterstützung des Übergangs in die Anschlussversorgung zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses zeitintensiven Prozesses der Suche nach der passenden Einrichtung oder dem passenden Dienst ist jedoch in vielen Kliniken mit erheblichen personellen Ressourcen verbunden. Ein digitales Entlassmanagementsystem verfolgt hier das Ziel der deutlichen Reduktion des bestehenden Aufwandes. Eine bürokratiearme und frühzeitige Abstimmung zur benötigten Medikation, Therapie, häuslichen Krankenpflege, ambulanten und stationären Langzeitpflege, Rehabilitation oder auch zu Heil- und Hilfsmitteln zwischen den Krankenhäusern und in der Versorgung nachfolgenden Einrichtungen und Kostenträgern ist zwingend notwendig,

um Versorgungsbrüche zu verhindern und die Patientensicherheit und Versorgungsqualität zu erhöhen.

Funktionale Anforderungen:

Ein digitales Entlass- und Überleitungsmanagement **muss**:

- einen strukturierten Datenaustausch zwischen Leistungserbringern und die Bereitstellung von Dokumenten auf Basis anerkannter Standards an nachgelagerte Leistungserbringer (z. B. bzgl. der Medikamenteneinnahmen, Hinweisen zur Ernährung, Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit, notwendigen Kontrolluntersuchungen, Ansprechpartner bei Komplikationen oder pflegerischen Fragen etc.) ermöglichen,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, auf Basis einer digitalen Plattform innerhalb eines Netzwerkes von ambulanten und stationären Pflege- oder Rehabilitationsanbietern den Versorgungsbedarf ihrer Patientinnen und Patienten melden zu können und mit Hilfe der digitalen Plattform innerhalb eines Netzwerkes zeitnah Rückmeldung hinsichtlich passender freier Kapazitäten zu erhalten,
- die Speicherung von Daten der Patientinnen und Patienten in deren elektronischer Patientenakte nach § 341 SGB V ermöglichen sowie (auf Wunsch des Patienten und/oder berechtigten Angehörigen) auch in anderen digitalen Akten bereitgestellt werden können.

Ein digitales Entlass- und Überleitungsmanagement **kann**:

- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klinik ermöglichen, mittels KI-Technologien das optimale Entlassdatum unter Berücksichtigung aller vorliegenden relevanten Patientendaten zu ermitteln,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, die Daten der Patientinnen und Patienten, generiert durch (sensorbasierte) Wearables, Smart Devices oder Apps auf mobilen Endgeräten, in strukturierter Form abrufen zu können und an die nachgelagerten Leistungserbringer zu übermitteln bzw. den Zugriff z. B. auf existierende Patientendaten/Dokumente im Rahmen einer temporären Patientenbewilligung (Consent) zu ermöglichen,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses (oder des Sozialdienstes) ermöglichen, Angehörige der Patientinnen und Patienten in die Planung von Entlass- und Überleitungsmanagement einzubeziehen.

4.3.3. Fördertatbestand 3: Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KHSFV)

Förderfähig im Sinne des § 19 KHSFV sind digitale Pflege- und Behandlungsdokumentationssysteme sowie die Einrichtung von Systemen, die eine automatisierte und sprachbasierte

Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen unterstützen. Übergeordnetes Ziel ist es, die Verfügbarkeit der Pflege- und Behandlungsdokumentation zu erhöhen und die dafür eingesetzten Zeitaufwände zu reduzieren, um so eine Steigerung der Behandlungsqualität und eine Optimierung des Behandlungsprozesses zu erzielen, da die Pflege ein integraler Bestandteil aller Prozesse im Krankenhaus ist. Hierdurch soll eine möglichst durchgehende digitale Dokumentation über alle Bereiche und Funktionen des Krankenhauses hinweg erreicht werden.

Der Fördertatbestand 3 gliedert sich entsprechend in zwei Themenschwerpunkte: Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation und Systeme zur automatisierten und sprachbasierten Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen. Diese Gliederung ist nicht als Trennung, sondern als Orientierungshilfe zu verstehen. Vielmehr können sich die jeweiligen Maßnahmen der Gliederungspunkte überschneiden.

Zur Erfüllung der funktionalen Anforderungen der digitalen Pflege- und Behandlungsdokumentation nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KHSFV sind sämtliche MUSS-Kriterien in 4.3.3.1. und 4.3.3.2. umzusetzen.

Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben sowohl hinsichtlich der digitalen Pflege- und Behandlungsdokumentation als auch hinsichtlich der Systeme zur automatisierten und sprachbasierten Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen, grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

4.3.3.1. Digitale Dokumentation

Zielsetzung:

Eine Voraussetzung für die nahtlose Umsetzung eines möglichst hohen Automatisierungsgrades der in Fördertatbestand 2 beschriebenen Prozesse ist die Umsetzung einer durchgehend **digitalen, syntaktisch, semantisch und organisatorisch interoperablen Pflegedokumentation**. Durch den Einsatz eines solchen Systems können die vielfältigen Leistungs-, Kommunikations- und Abstimmungsprozesse sowohl zwischen den beteiligten Akteuren im Krankenhaus als auch außerhalb des stationären Sektors (siehe Entlass- und Überleitungsmanagement) effizienter und transparenter gestaltet werden. Ebenso kommt es zu einer Verringerung des hohen manuellen Dokumentationsaufwandes durch das medizinische Fachpersonal. Um den hieraus erwachsenden Mehrwert vollständig nutzen zu können, ist eine Interoperabilität der verschiedenen Systeme essenziell. Die Verfügbarkeit einer detaillierten (Pflege-)Dokumentation bildet die Grundlage für die Implementierung von teil- und/oder voll-automatisierten Entscheidungsunterstützungssystemen (siehe Fördertatbestand 4).

Funktionale Anforderungen:

Eine digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation **muss:**

- den gesetzlichen Anforderungen an die Pflegedokumentation nach § 630f BGB genügen,
- eine Umstellung auf eine rein elektronische Dokumentation zur Vermeidung paralleler Dokumentation in eine papierbasierte und eine elektronische Krankenhausakte ermöglichen,
- eine einheitliche, intern bereichsübergreifende elektronische Dokumentation für alle am Behandlungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leistungserbringer innerhalb einer Fachabteilung oder des Krankenhauses insgesamt ermöglichen, eine syntaktische, semantische und organisatorische Interoperabilität zu weiteren eigenständig im Krankenhaus in Anwendung befindlichen Systemen und Geräten sowie Systemen außerhalb der Einrichtung aufweisen, die regelhaft Informationen der Pflege- und Behandlungsdokumentation weiterverarbeiten oder umgekehrt,
- es den berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, transparent und nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben nachvollziehen zu können, welche Änderungen durch wen in der Dokumentation getätigt worden sind,
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, mittels eines fachübergreifenden und einheitlich hinterlegten Terminus (basierend auf internationalen Standards), entsprechende Textbausteine zu verwenden,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, unmittelbare Meldungen im/an das hausinterne Fehlermeldesystem (Critical Incident Reporting System) durchzuführen,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses ermöglichen, relevante Unterlagen, die im Rahmen der Pflegedokumentation erstellt werden, digital und lückenlos in der digitalen einrichtungsinternen Akte der Patientin und des Patienten zu erfassen (dies umfasst u. a.: die Patientenstammdaten, Pflegeanamnese, das Biografieblatt, die Pflegeplanung, den Pflegebericht, Therapie- und Medikamentenplan, die Durchführungsnachweise, Wunddokumentationen, Fieberkurven, Schmerzerfassungen, Trinkprotokolle, Sturzprotokolle, Erfassung des Barthel-Index, Dekubituseinschätzung, Leistungsdokumentation komplexer Pflegeleistungen und den Notfallbericht),
- es den berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses ermöglichen, ortsunabhängig im Krankenhaus relevante Daten und Unterlagen der Patientin und des Patienten unmittelbar und vollständig einsehen zu können (hierzu zählen ebenso Anästhesiedokumentation, Intensivdokumentation, OP-Dokumentation, Medikationsdokumentation, Laboraten etc.),
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Übersicht über die bereits getätigten bzw. ausstehenden Dokumentationen bieten,
- die Bereitstellung eines Pflegeberichts ermöglichen,
- Checklisten, Erinnerungshilfen bzw. Signalfunktionen beinhalten, wenn notwendige (Pflicht-)Eingaben fehlerhaft oder unvollständig sind,

- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses ermöglichen, unmittelbar und ortsunabhängig im Krankenhaus relevante Daten und Unterlagen der Patientin/ des Patienten vollständig erstellen/dokumentieren zu können.

Eine digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation **kann**:

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine automatische frühzeitige Risikoerkennung (z. B. Sturz, Dekubitus, Schmerz, Fehlernährung, Inkontinenz bei Pflegebedürftigkeit) auf Basis der jeweiligen Patientendaten bei einer individuelleren Pflegeplanung unterstützen und einen erhöhten oder modifizierten Hilfe- oder Pflegebedarf anzeigen,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des patientenübergreifenden Berichtswesens unterstützen, z. B. durch die Überwachung von Qualitätsindikatoren, die Bereitstellung von Informationen hinsichtlich Kosten-Leistungs-Strukturen und Arbeitsprozessen oder zur Erfüllung externer Vorschriften z. B. im Rahmen von Akkreditierungen (z. B. Mindestmengen etc.),
- klinisch-wissenschaftliche Studien unterstützen, sofern etablierte Systeme die Auswahl von Patientinnen und Patienten mit bestimmten Merkmalen ermöglichen (Patientenrecruiting für klinische Studien) oder auch eine Informationsbasis in anonymisierter Form zur Verfügung stellen,
- den Hygienebereich, z. B. durch die Erkennung von MRSA-Risiken, unterstützen,
- eine automatische Ableitung der Pflegeminuten je Pflegemaßnahme zur Kalkulation des Pflegebedarfes in Zeiteinheiten je Patientin/Patient ermöglichen.

4.3.3.2. Systeme zur automatisierten und sprachbasierten Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen

Zielsetzung:

Um die zuvor beschriebenen Funktionalitäten noch effizienter zu gestalten und den Zeitaufwand der Dokumentation zu reduzieren, sollen Systeme zur automatisierten und sprachbasierten Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen eingeführt werden. Daher ist es wichtig, entsprechende Systeme von Beginn an entsprechend zu implementieren.

Funktionale Anforderungen:

Förderfähige Vorhaben zur automatisierten und spracherkennungs-basierten Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen **müssen**:

- den Kontext der Spracheingabe und -erfassung verstehen und einordnen können,
- Akzente verstehen und die Spracheingabe erfassen können,
- in die elektronische Patientenakte („Krankenhausakte“) integrierbar sein,
- individuelle Sprachprofile erstellen können,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses ermöglichen, mittels Spracherkennung und -erfassung freigesprochene Spracheingaben als strukturierte Dokumentationseinträge möglichst zeit- und ortonabhängig in der elektronischen Patientenakte abzulegen,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, mittels digitaler Bedienmöglichkeiten (Gestenerkennung, Sprachsteuerung, Touchbedienung etc.) durch die jeweiligen Dokumentationsvorlagen zu navigieren.

Förderfähige Vorhaben zur automatisierten und spracherkennungs-basierten Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen **können**:

- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, mittels Natural Language Processing (NLP) Ansätzen freigesprochene Texte automatisiert zu verarbeiten,
- es ermöglichen, dass analoge Dokumente in Papierform durch die Verwendung automatisierter Lösungen erfasst werden und mittels automatischer Texterkennung die dortigen Inhalte (z. B. medizinische Daten) vom System erkannt, weiterverarbeitet und ausgewertet werden.

4.3.4. Fördertatbestand 4: Einrichtung von teil- oder vollautomatisierten klinischen Entscheidungsunterstützungssystemen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHSFV)

Zielsetzung:

Die unter Fördertatbestand 3 aufgeführten Inhalte können die Grundlage für die Einrichtung von teil- oder vollautomatisierten Entscheidungsunterstützungssystemen bilden. Hierbei wird eine sukzessive Steigerung der Komplexität ebendieser Systeme angestrebt.

Entscheidungsunterstützungssysteme dienen der Unterstützung der Ärztin und des Arztes, der Pflegefachperson oder weiteren Entscheidungsträgern in der Diagnostik-, Therapie- oder Medikationsempfehlung zum Zeitpunkt der Behandlung einer individuellen Patientin oder eines Patienten. Sie erlauben in Abhängigkeit der Komplexität eine schnelle standardisierte Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der medizinischen Behandlung und unterstützen die klinische Dokumentation bei gleichzeitiger Reduktion von Fehlern. Klinische teil- oder vollautomatisierte Entscheidungsunterstützungssysteme leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse schneller in die Praxis implementiert werden können. Sie tragen zudem dazu bei, die Kommunikation zwischen klinischen Entscheidungsträgern und deren zuarbeitenden Funktionen maßgeblich zu unterstützen und somit die Prozessqualität der Behandlung und deren Ergebnis zu steigern.

Anwendungsbereiche klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme sind vielfältig und unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Komplexität und damit einhergehender Funktionalität. Wo hingegen weniger komplexe Entscheidungsunterstützungssysteme Patientendaten in geeigneter Form für die klinische Entscheidungsunterstützung visuell darstellen und primär das Ziel verfolgen, Daten gefiltert und strukturiert für die klinische Dokumentation aufzubereiten, erhöht sich die Komplexität beispielsweise durch die Formalisierung und Objektivierung von Expertenwissen. Beispiele hierfür sind unter anderem Medikationsinteraktionssysteme. Die höchste Komplexität erreichen klinische Entscheidungsunterstützungssysteme durch den Einsatz von Machine-Learning und Deep-Learning als Teilbereiche der KI. Teil- oder vollautomatisierte klinische Entscheidungsunterstützungssysteme stellen zusammen mit der elektronischen Patientenakte und der digitalen Pflege- und Behandlungsdokumentation eine Schlüsselrolle in der Erhöhung der Patientensicherheit dar. Durch eine Verknüpfung der elektronischen Patientenakte mit entscheidungsunterstützenden Systemen kann evidenzbasiertes Wissen zielgerichtet angewendet werden. Hieraus ergeben sich leitliniengerechte und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft basierte Workflows und Behandlungsempfehlungen für die Patientinnen und Patienten, die sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlasten als auch die Patientensicherheit und Therapiesensitivität erhöhen. Gleichzeitig soll die interoperable Anschlussfähigkeit der deutschen Kliniken an andere Systeme vorangetrieben werden, um z. B. den Datenaustausch zwischen Krankenhausinformationssystemen und medizinischen Registern zu fördern.

Klinische Entscheidungsunterstützungssysteme dieser Komplexität unterliegen hochkomplexen Algorithmen. Sofern sich hier Fehler ergeben, kann dies kritische Folgen nach sich ziehen,

sodass sich hieraus eine hohe Anforderung an die Vollständigkeit und Konsistenz der Daten und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen ergibt.

Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich teil- oder vollautomatisierter klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen:

Förderfähige Vorhaben zur Einrichtung von teil- oder vollautomatisierten klinischen Entscheidungsunterstützungssystemen **müssen:**

- klinische Patientendaten in strukturierter Form elektronisch aufnehmen,
- klinische Patientendaten in strukturierter Form visuell übersichtlich darstellen können,
- auf Basis klinischer Patientendaten in Verknüpfung mit weiteren Daten/Systemen und Wissensdatenbanken bzw. ggf. systemeigenen Datenbanken Empfehlungen und Hinweise z. B. in Bezug auf die Diagnose und Therapie sowie zur Medikation und dessen Verordnung bzgl. des jeweiligen Patienten individualisiert geben können,
- auf Basis klinischer Patientendaten in Verknüpfung mit weiteren Daten/Systemen Erinnerungs- und Warnsignalfunktionen ausgeben können (z. B. im Rahmen des Medikationsmanagements oder eines Telemonitorings),
- standardisierte Mechanismen zur Gewährleistung der Datenvalidität und deren Integrität von der Datenquelle/den verschiedenen Datenquellen über die Systeme hinweg bis zur Nutzung durch ein KI-System einsetzen,
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses eine Entscheidungsunterstützung bieten, z. B. hinsichtlich der einzuleitenden Pflegemaßnahmen (Medizinische Leitlinien, klinische Pfade, pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Leitlinien),
- eine, sofern erforderlich, gerichtsfeste und nachvollziehbare Dokumentation des Entscheidungsprozesses ermöglichen,
- die Möglichkeit zur Plausibilitätsprüfung/Evaluation durch das Fachpersonal beinhalten sowie die anschließende Möglichkeit, Feedback abzugeben (entweder zur Validierung der Ergebnisse oder zur nachträglichen Datenreannotierung),
- die Möglichkeit der zu dokumentierenden Nichtbeachtung der KI- oder Systemempfehlung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufweisen,
- gewährleisten, dass alle relevanten Informationen aus Entscheidungsunterstützungssystemen elektronisch und direkt über das entsprechende Krankenhausinformationssystem bzw. klinische Arbeitsplatzsystem erreichbar sind,
- der Optimierung klinischer Prozesse dienen.

Förderfähige Vorhaben zur Einrichtung teil- oder vollautomatisierter klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme **können**:

- kontinuierliches Lernen der KI „im Hintergrund“ und regelmäßige Rezertifizierung/Zulassung von Updates ermöglichen,
- eine Anbindung an weitere Datenpools (Forschungsdatenzentrum, Register, Datenintegrationszentren und Forschungsdatenbanken) sicherstellen.

4.3.5. Fördertatbestand 5: Digitales Medikationsmanagement (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHSFV)

Zielsetzung:

Ziel des Fördertatbestandes ist es, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) in Krankenhäusern durch Maßnahmen eines digitalen Medikationsmanagements zu erhöhen. Hierzu sind die durchgehende digitale Dokumentation der Medikation in interoperablen Systemen sowie die ständige Verfügbarkeit dieser Informationen für alle am Behandlungsprozess Beteiligten erforderlich.

Untersuchungen zufolge gibt es in Deutschland jährlich mehrere 10.000 Todesfälle, die auf unerwünschte Arzneimittelereignisse (UAE) zurückzuführen sind. Nach Schätzungen sind 6 Prozent der Krankenhauseinweisungen auf ebendiese zurückzuführen, wovon 40 Prozent vermeidbar sind. Gründe für eine fehlerhafte Medikation sind vielfältig (Transkriptionsfehler, Lesbarkeit, Verschreibungsfehler, unvollständige Dokumentation), ließen sich jedoch vielfach durch digitale Unterstützung abmildern.

Der Medikationsprozess im Krankenhaus ist gekennzeichnet durch eine hohe Komplexität. Medikationsinformationen werden häufig in unterschiedlichen Informationssystemen und in einem unterschiedlichen Detailgrad dokumentiert und gespeichert. Als Goldstandard des (digitalen) Medikationsprozesses gelten daher sogenannte Closed-Loop Systeme. Diese beschreiben einen in sich geschlossenen, umfassenden, transparenten und digitalen Medikationsprozess.

Durch Closed-Loop Systeme wird gewährleistet, dass alle relevanten Informationen zur Patientin bzw. zum Patienten und der Medikation zu jeder Zeit verfügbar sind. Dies ermöglicht, dass durch automatisierte, ggf. KI-gestützte Prüfungen, Wechselwirkungen, Kontraindikationen etc. schneller erkannt, unerwünschte Arzneimittelereignisse reduziert und die Patientensicherheit erhöht werden.

Erhöhte Anforderungen an den Medikationsprozess können darüber hinaus zu einer stärkeren Binnendigitalisierung beitragen, da sich hierdurch auch Anforderungen an andere Prozesse, beispielweise an Entscheidungsunterstützungs- und Warnsysteme, digitale Leistungsanforderungen, die elektronische Dokumentation der Pflege oder den Aufnahme- und Entlassprozess, ergeben.

Technische Voraussetzung für ein digitales Medikationsmanagement ist grundsätzlich eine einrichtungsinterne durchgehend interoperable elektronische Patientenakte mit Schnittstellen zu den einzelnen Medikationssystemen beispielsweise der Intensivstation, der Normalstation und dem Aufnahme- und Entlassmanagement. Die Umsetzung eines geschlossenen Medikationsprozesses als Gesamtsystem ist mit hohen Aufwänden verbunden, gleichwohl können bereits einzelne der weiter unten genannten (Einzel-)Anforderungen die Behandlungsqualität und Patientensicherheit steigern. **Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen.**

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich des digitalen Medikationsmanagements grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen:

Ein digitales Medikationsmanagement **muss:**

- gewährleisten, dass Verordnungen – soweit möglich - elektronisch und direkt über das entsprechende Krankenhausinformationssystem bzw. klinische Arbeitsplatzsystem stattfinden können,
- gewährleisten, dass (klinische) Pharmazeuten im Rahmen der Validierung der Verordnung Zugriff auf die relevanten Daten haben,
- eine systemische Überprüfung von Wechselwirkungen gewährleisten und eine entsprechende Warnung ausgeben,
- eine systemische Überprüfung von Kontraindikationen gewährleisten und eine entsprechende Warnung ausgeben,
- eine systemische Überprüfung von Fehlmedikationen gewährleisten und eine entsprechende Warnung ausgeben,
- eine systemische Überprüfung von Arzneimittelallergien der Patientin oder des Patienten gewährleisten und eine entsprechende Warnung ausgeben,
- gewährleisten, dass ein patientenspezifischer Bar-/QR-Code zur Begleitung des Medikationsprozesses eingesetzt wird und die wesentlichen Schritte des Medikationsprozesses (insbesondere Verordnung, Stellen, Gabe) durch das Scannen des Codes dokumentiert werden können,
- gewährleisten, dass das Stellen von Medikamenten bzw. Einzeldosen aus dem Stellsystem bzw. sonstigen Medikamentenlagern in Verbindung mit einem patientenspezifischen Bar-/QR-Code stattfindet und somit ggf. mit der zugrundeliegenden Verordnung validiert werden kann,

- gewährleisten, dass die verschriebenen und verabreichten Medikamente in Bezug zu den Laborwerten oder weiteren Vital- sowie demografischen Daten des Patienten gesetzt werden können und entsprechend Warnungen und ggf. Vorschläge hinsichtlich einer Alternativmedikation gegeben werden können,
- gewährleisten, dass die Entnahme von Medikamenten bzw. Einzeldosen aus dem System digital erfasst werden kann,
- gewährleisten, dass eine Unterstützung bei der Kalkulation der korrekten Mischverhältnisse von Infusionslösungen, unter Berücksichtigung der patientenindividuellen Daten, erfolgt, sofern dies nicht über andere Lösungen sichergestellt wird,
- gewährleisten, dass vor- und nachgelagerte Medikationsinformationen über den bundeseinheitlichen Medikationsplan nach § 31a SGB V sowie sofern verfügbar den elektronischen Medikationsplan nach § 358 SGB V eingelesen und automatisiert/strukturiert weiterverarbeitet bzw. im Rahmen der Entlassung digital bereitgestellt werden.

Ein digitales Medikationsmanagement **kann**:

- die robotikbasierte Stellung von Einzeldosen umfassen,
- gewährleisten, dass die Entnahme von Medikamenten bzw. Einzeldosen aus dem System bzw. sonstigen Medikamentenlagern nur in Verbindung mit einem patientenspezifischen Bar-/QR-Code stattfinden kann und somit nur validierte Verordnungen dem Abgabesystem entnommen werden können,
- gewährleisten, dass optische Systeme sowie Systeme zur Gewichtskontrolle den Prozess der Medikamentenentnahme begleiten,
- Automaten zur Medikamentenausgabe umfassen.

4.3.6. Fördertatbestand 6: Digitale Leistungsanforderung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KHSFV)

Zielsetzung:

Der Behandlungsprozess innerhalb eines Krankenhauses ist vielfach durch die Beteiligung und Interaktion zahlreicher unterschiedlicher Fachabteilungen gekennzeichnet. Hierbei kommt es zwischen einzelnen Organisationseinheiten immer wieder zu Leistungsanforderungen, beispielsweise hinsichtlich der Arzneimittelversorgung, apparativer oder funktioneller Diagnostik oder labormedizinischer Untersuchungen.

Die konsequente digitale und/oder automatisierte Anforderung auf Basis eines Diagnose- oder Behandlungsplans und die gleichzeitige digitale Rückmeldung etwaiger Befunde können die Geschwindigkeit von Kommunikationsprozessen erhöhen und zu einer Reduktion von Behandlungsfehlern führen. Insbesondere die elektronische Anforderung von Medikationen führt nachweislich zu einer Reduktion von Medikationsfehlern.

Voraussetzung für eine digitale Leistungsanforderung sind syntaktisch, semantisch und organisatorisch interoperable Informationssysteme innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen. **Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen.**

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich der digitalen Leistungsanforderung grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen:

Eine digitale Leistungsanforderung **muss:**

- Terminmanagement als Teil der Leistungsanforderung berücksichtigen (z. B. Vereinbarung von Terminen und Terminserien für angeforderte Leistungen),
- es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, Leistungen digital und sicher im Krankenhausinformationssystem/Klinischen Arbeitsplatzsystem anfordern zu können,
- es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, dass die Rückmeldungen hinsichtlich angeforderter Leistungen digital und sicher im System stattfinden und in die digitale krankenhausinterne Patientenakte aufgenommen werden,
- es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, eine Übersicht über alle bereits angeforderten Leistungen zu erhalten,
- es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, standortunabhängig die jeweiligen Daten einsehen zu können,
- eine korrekte Zuordnung der Befundergebnisse zu den jeweiligen Patienten und den krankenhausinternen Patientenakten gewährleisten,
- eine unbeabsichtigte Doppelanforderung durch geeignete Warnhinweise vermeiden,
- es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, Termine an die Patientinnen und Patienten weiterzuleiten (Verknüpfung zu digitalem Behandlungsmanagement),
- eine Terminänderung automatisch an die Ärztinnen und Ärzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übermitteln (inkl. Weiterleitung an Patientinnen und Patienten).

Eine digitale Leistungsanforderung **kann:**

- eine rechtskonforme Archivierung von Bildern und Befunden gewährleisten,
- es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, den Status der Anforderung nachzuverfolgen.

Hinsichtlich der Anforderung von Arzneimitteln ist ergänzend auf Fördertatbestand 5 „digitales Medikationsmanagement“ zu verweisen.

4.3.7. Fördertatbestand 7: Leistungsabstimmung und Cloud-Computing-Systeme (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KHSFV)

Zielsetzung:

Ziel des Fördertatbestandes 7 ist es, standortübergreifende Versorgungsstrukturen zu fördern, durch die Krankenhäuser ihr Leistungsangebot untereinander derart abstimmen, dass eine flächendeckende, bedarfsgerechte und möglichst spezialisierte stationäre Versorgung gewährleistet werden kann. Durch entsprechende Konzepte, etwa innerhalb von Krankenhausverbänden oder zwischen spezialisierten Zentren, können die Krankenhäuser Doppelstrukturen in bestimmten Leistungsbereichen bereinigen und stattdessen Leistungsschwerpunkte bilden, wodurch die medizinische Behandlungskompetenz und Qualität insgesamt erhöht werden kann. Die hierfür notwendigen technischen Anpassungen sind förderfähig. Dabei können auch IT-Strukturen, welche mittels sog. Cloud-Computing-Systeme einrichtungs- und trägerübergreifend zur Verfügung gestellt werden, aufgebaut werden. Hierdurch soll die Prozessqualität erhöht und der Aufbau/Betrieb paralleler IT-Strukturen reduziert werden. Voraussetzung ist hierbei, dass die Vorhaben wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Hierbei ist die Einhaltung aller relevanten daten- sowie sozialdatenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit die Infrastruktur den institutionsübergreifenden Austausch medizinischer Daten ermöglichen soll, ist dies auf einzelne Behandlungsfälle von Patientinnen oder Patienten beschränkt. Ein medizinischer Datenaustausch erfolgt zudem nur zwischen medizinischem, aktiv in die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten involviertem Personal. Ein Austausch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nicht stattfinden. Eine einrichtungsübergreifende Kooperation zur Abstimmung des Leistungsangebots ist insbesondere bei Digitalisierungsvorhaben der Fördertatbestände 2-6 sowie 8-10 möglich.

Den im Kontext des Cloud-Computing entstehenden Risiken für die Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Authentizität der Sachverhalte sowie der verarbeiteten oder gespeicherten Daten unter Berücksichtigung von etwaigen Zugriffsmöglichkeiten auf Daten ist durch die Krankenhäuser Rechnung zu tragen und durch entsprechende vertragliche Gestaltungen mit den jeweiligen Anbietern zu berücksichtigen. Ebenfalls zu beachten sind Risiken durch unterschiedliche Schnittstellen zwischen eigenen und fremden Systemen, Risiken des Datenverlustes z. B. infolge außerordentlicher Vertragsbeendigung, der eingeschränkten Übertragbarkeit der Daten auf einen neuen Dienstleister sowie Risiken durch eine Weiterverlagerung durch den Cloud-Anbieter.

Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen. Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Leistungsabstimmung und Cloud-Computing-Systemen grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen³:

Leistungsabstimmung und Cloud-Computing-Systeme **müssen**:

- zu einer einrichtungsübergreifenden Abstimmung von Versorgungsleistungen
- oder**
- zu einer einrichtungsübergreifenden Nutzung von IT-Ressourcen führen
- und**
- so genutzt werden können, dass die Versorgung von Patientinnen und Patienten auch im Falle der Störung von Telekommunikationsinfrastrukturen (z. B. großräumiger Beeinträchtigung des Internets oder anderer Datennetze) oder zentraler Infrastrukturen dieser Dienste in den nutzenden Einrichtungen dennoch im notwendigen Umfang sichergestellt werden kann.

Leistungsabstimmung und Cloud-Computing-Systeme **können**:

- infrastrukturelle Maßnahmen, wie gemeinsam genutzte IT-Ausstattung (Hardware) einschließen,
- die Entwicklung, die Implementierung und den initialen Betrieb gemeinsam genutzter Software(-Komponenten) beinhalten,
- insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der IT-Sicherheit umfassen.

4.3.8. Fördertatbestand 8: Digitales Versorgungsnachweissystem für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungseinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KHSFV)

Zielsetzung:

Ziel des Fördertatbestandes 8 ist es, online-basierte Versorgungsnachweis-/(Betten-)Systeme in Krankenhäusern zu fördern. Durch derartige Systeme kann ein detaillierter Krankenhaus-Versorgungsnachweis (Bettennachweis) in Echtzeit erbracht und können Patientinnen und Patienten, insbesondere in Notfällen, gleichmäßig und bedarfsgerecht entsprechend den verfügbaren Kapazitäten der Krankenhäuser zugeordnet werden. Derartige Versorgungsnachweissysteme spielen insbesondere für die präklinische Versorgung und

³ In Fördertatbestand 7 findet eine Gliederung der „Muss-Kriterien“ durch eine „oder“ Abgrenzung statt. Dies bedeutet, dass die formulierten Anforderungen förderfähig sind, jedoch nicht zwingend in Kombination umgesetzt werden müssen. In beiden Fällen ist jedoch die mit „und“ angebundene Anforderung zu erfüllen.

hierbei für die Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern sowie Rettungsdiensten, Leitstellen und anderen Akteuren eine entscheidende Rolle. Einige Bundesländer nutzen bereits ein derartiges System – mehrheitlich den Interdisziplinären Versorgungsnachweis – IVENA eHealth. Um eine flächendeckende Nutzung zu erzielen, ist vorgesehen, dass sowohl der Ausbau bestehender Systeme wie auch die Einführung neuer Systeme gefördert werden kann.

Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich digitaler Versorgungsnachweissysteme für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungseinrichtungen grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen:

Ein digitales Versorgungsnachweissystem für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungsbereichen **muss**:

- den Rettungsdiensten, Leitstellen, Rettungshubschraubern und weiteren beteiligten Akteuren mittels offener Schnittstellen zu Drittsystemen es ermöglichen, mittels geeigneter Darstellung in Echtzeit feststellen zu können, welches Krankenhaus welche freien Kapazitäten hat (insbesondere Bettenkapazitäten sowie der Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten),
- den Leitstellen Daten verfügbar machen, die es den Leitstellen damit ermöglichen, den Patienten oder die Patientin automatisch der bestverfügbaren und ausgestatteten Klinik zuzuweisen,
- in der Lage sein, Daten an Zentralregister wie z. B. vom RKI, der DIVI etc. zu übermitteln,
- den Kliniken Eintreffzeit, Diagnose und Dringlichkeit elektronisch übermitteln können, sodass mit diesen Informationen auf Klinikseite die entsprechende Kapazitätsbereitstellung effizient gesichert werden kann

Ein digitales Versorgungsnachweissystem für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungsbereichen **kann**:

- den Rettungsdiensten, den Leitstellen und Rettungshubschraubern in Echtzeit sichtbar darstellen, welches Krankenhaus welche weiteren, über die Betten hinausgehenden, verfügbaren Ressourcen hat (d. h. insb. verfügbare Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Fachqualifikation, aber auch apparative Ausstattung),
- die Übertragung medizinisch relevanter Informationen von den Rettungsdiensten an die Notaufnahme im Krankenhaus, z. B. nach dem AKTIN-Protokoll, unterstützen,

- Vorschläge geben zur automatischen Zuweisung von Patienten und Patientinnen auf Basis relevanter Daten an die bestverfügbare und ausgestattete Klinik.

4.3.9. Fördertatbestand 9: informationstechnische, kommunikationstechnische und robotikbasierte Anlagen, Systeme oder Verfahren und telemedizinische Netzwerke (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KHSFV)

Zielsetzung:

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KHSFV sind sowohl die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren sowie räumliche Maßnahmen förderfähig, die Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten unterstützen, insbesondere im Rahmen von Operationen. Hierzu zählen roboterassistierte Behandlungs- und Operationssysteme, die die behandelnde Ärztin bzw. Operateurin und den behandelnden Arzt bzw. Operateur bei dem Eingriff, beispielsweise bei laparoskopischen, minimalinvasiven oder offen-chirurgischen Eingriffen, unterstützen und somit zur Patientensicherheit beitragen.

Förderfähig sind zudem die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren oder räumlicher Maßnahmen, die erforderlich sind, um telemedizinische Netzwerkstrukturen aufzubauen und den Einsatz telemedizinischer Verfahren in der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Hierzu zählen telemedizinische Netzwerke zwischen Krankenhäusern sowohl der gleichen als auch unterschiedlicher Versorgungsstufen, Krankenhäusern und ambulanten oder nachstationären Einrichtungen, als auch zwischen Krankenhäusern und Rettungsdiensten.

In der Patientenversorgung zählen robotische Assistenzsysteme für die Chirurgie zu den am weitesten ausgereiften Systemen für die robotische Unterstützung des Behandlungspfades. Robotische Assistenzsysteme können zur Verbesserung der Versorgungsqualität und zur Vermeidung von Nachbehandlungen beitragen.

Telemedizinische Anwendungen, d. h. die Erbringung medizinischer und pflegerischer Leistungen in den Bereichen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation sowie bei der ärztlichen Entscheidungsberatung unter Einsatz audiovisueller Kommunikationstechnologien und digitaler Informationsübermittlung über räumliche Entfernung hinweg, versprechen, ein hohes Potential zur Lösung vielfältiger Probleme der Gesundheitsversorgung beizutragen. Telemedizinische Methoden finden zunehmend einen breiteren Einsatz in der Patientenversorgung in Deutschland. Telemedizinische Anwendungen verfolgen das Ziel der **Verbesserung der Patientenversorgung**, z. B. in ländlichen Gebieten oder Gebieten mit einer geringen Fachärztedichte, und der Vorbeugung gegen **Versorgungslücken** in der Patientenversorgung, z. B. im Rahmen der Überwachung und Therapie von chronischen Erkrankungen. Auch in strukturschwachen Regionen müssen die Menschen medizinisch gut versorgt werden. Hier kann Telemedizin eine Lösung sein. Gleichzeitig dienen telemedizinische Anwendungen dem fachlichen

Austausch und erhöhen die **Verfügbarkeit von Expertenwissen** an den Stellen, wo es benötigt wird (z. B. im Rahmen einer Operation), sodass sowohl inter- als auch intrasektorale Versorgung und Vernetzung gefördert wird.

Insbesondere strukturelle, syntaktische und organisatorische, aber auch semantische Interoperabilität zwischen den an der Versorgung beteiligten Systemen stellen eine grundlegende Voraussetzung für den reibungslosen Daten- und Informationsaustausch und die Umsetzung sicherer telemedizinischer Anwendungen dar.

Sofern bzgl. der Einzelanforderungen relevant, ist auf die Vereinbarung gemäß § 367 Abs. 1 SGB V über technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien (Telekonsilien-Vereinbarung) zu verweisen.

Hinsichtlich der Einhaltung von technischen sowie Interoperabilitätsstandards ist auf 4.2.1. bzw. auf § 19 Abs. 2 KHSFV (hier Verweis auf §§ 371 ff. SGB V) zu verweisen.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren und telemedizinischer Netzwerke grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen⁴:

Förderfähige Vorhaben zur Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung **informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren und telemedizinischer Netzwerke müssen:**

- robotische Assistenzsysteme umfassen, die eine syntaktische, semantische und organisatorische Interoperabilität zu den wesentlichen am OP-Management beteiligten IT-Systemen und medizintechnischen Geräten aufweisen, insbesondere in Bezug auf den Austausch medizinischer Informationen,

oder

- die Versendung eines elektronischen Arztbriefes ermöglichen. Auch hierbei ist die Anbindung an die Telematikinfrastruktur bereits möglich und entsprechend umzusetzen

⁴ In Fördertatbestand 9 findet eine Gliederung der „Muss-Kriterien“ durch eine „oder“ Abgrenzung statt. Dies bedeutet, die jeweilig zusammenstehenden Anforderungen müssen in Kombination erbracht werden. Das zuletzt stehende „und“ Kriterium bezieht sich auf die zuvor aufgeführten Punkte und ist immer umzusetzen.

und hinsichtlich der sicheren Verfahren zur Übermittlung von medizinischen Dokumenten über die Telematikinfrastruktur auf § 311 Abs. 6 SGB V zu verweisen sowie auf die Richtlinie über die Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 383 SGB V der KBV,

oder

- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, mit Patientinnen und Patienten in der Häuslichkeit oder in anderen Einrichtungen in den Austausch zu kommen,
- eine elektronische Übermittlung bzw. digitale Bereitstellung aller für die Einholung und Erbringung von **Telekonsilien** relevanten Informationen (mindestens Patientendaten und Erstbefund, Fragestellung, Einwilligung des Patienten) ermöglichen,
- die apparativen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Ärztinnen und Ärzte durch den digitalen Austausch von Bildmaterialien (z. B. CT-Aufnahmen, Röntgenaufnahmen, Pathologiebefunden) diese hinreichend – z. B. im Rahmen von **Telekonsilien** – bewerten können. Hierbei sollen Dienste für die Übertragung von Bildformaten gemäß dem Standard für „Digital Imaging and Communications in Medicine (DICOM-Standard)“ genutzt werden, die den Anforderungen an die Kommunikationsdienste gemäß den Regelungen der Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) erfüllen,
- der Ärztin und dem Arzt die Möglichkeit geben, im Kontext telemedizinischer Konsile die elektronische Beauftragung und Beantwortung mittels rechtsverbindlicher Unterschrift (Schriftform) zu leisten,
- es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, über weite Distanz hinweg in einen fachlichen inter- oder intradisziplinären sowie inter- und intrasektoralen Austausch zu kommen (z. B. im Kontext von Telekonsilien, Tumorboards oder Fallkonferenzen),

oder

- es den Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus ermöglichen, klinische Daten und erste Befunde von Notfallpatienten bereits während des Transports in die Klinik beurteilen zu können, z. B. über die Verwendung des AKTIN-Protokolls,

und

- eine Ausstattung der Diagnose- und Funktionsräume an die erforderlichen informationstechnischen- und kommunikationstechnischen Voraussetzungen gewährleisten.

Förderfähige Vorhaben zur Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung **informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren und telemedizinischer Netzwerke können:**

- robotischen Assistenzsystemen ihre digitalen Operationsplanungssysteme, auch in einer (telemedizinischen) Netzwerkstruktur, zur Verfügung stellen,
- den Ärztinnen und Ärzten zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung von medizinischem Personal, im Rahmen von Fallkonferenzen oder Konsilien eine Übertragung

- von Live-Bewegtbildern von Operationen, Interventionen oder Prozeduren am Patienten ermöglichen,
- es den Ärztinnen und Ärzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, auch über weite Entfernungen hinweg Operationen oder Interventionen mittels ferngesteuerter Roboter durchzuführen,
 - es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, die Vitalparameter der Patientin und des Patienten durch die digitale Übertragung ebendieser bedarfsgerecht in Echtzeit oder zeitversetzt zu überwachen (Telemonitoring),
 - es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, Einsatzkräfte im Rettungsdienst durch einen Remote Support während eines Notfalleinsatzes zu unterstützen,
 - es den Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, Leistungen, die im Entlassmanagement der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen veranlasst werden, auf digitalem Wege umzusetzen,
 - eine Warnmeldung erzeugen, sobald definierte Vitalparameter der Patientinnen und Patienten sich so verändern, dass die Patientin und der Patient in Lebensgefahr schweben.

4.3.10. Fördertatbestand 10: IT-Sicherheit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 KHSFV)

Zielsetzung:

Ziel des Fördertatbestandes 10 ist die Verbesserung der IT- bzw. Cybersicherheit in Krankenhäusern, die nicht zu den Kritischen Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) gehören, sowie in Hochschulkliniken. Maßnahmen zur Verbesserung der IT- bzw. Cybersicherheit sind bei diesen Krankenhäusern bisher von der Förderung nach dem Krankenhausstrukturfonds ausgeschlossen. Durch den zunehmenden Grad der Digitalisierung und die Durchdringung der Prozesse auch in Krankenhäusern, die nicht zur Kritischen Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz gehören, ist eine Berücksichtigung dieser im Rahmen des Fördertatbestandes Nummer 10 dringend angezeigt. Um eine optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten und den Krankenhausbetrieb so effizient wie möglich zu gestalten, ist der Einsatz von zu Teilen hochkomplexen IT-Systemen notwendig und nicht mehr wegzudenken. Durch die zunehmende Vernetzung verschiedener Systeme und Komponenten steigen jedoch auch die Risiken hinsichtlich der Auswirkungen, die mit einem Ausfall oder der Beeinträchtigung ebendieser Systeme verbunden sind im gleichen Maße. Zeitgleich werden die Angriffsflächen der IT- und Internettechnologien zunehmend vielfältiger und deutlich größer. Diesen muss durch geeignete Cybersicherheitsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Durch Hersteller bzw. Anbieter von Systemen bereitgestellte Informationen für eine sichere Konfiguration bzw. nötige Ergänzungsmaßnahmen im Netzwerk sollten beachtet werden.

Hierbei ist sowohl die Sicherheit der IT-Systeme als auch der dabei verarbeiteten Informationen in der Gesundheitsversorgung von höchster Bedeutung. Eine Vermeidung von Störungen der **Verfügbarkeit**, der **Integrität** und der **Vertraulichkeit** der **informationstechnischen**

Systeme, Komponenten und Prozesse muss sichergestellt sein. Gleiches gilt für die **Authentizität der Informationen**. Nur so kann die Patientensicherheit und Behandlungseffektivität sowie die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses aufrechterhalten und geschützt werden.

Cybersicherheit ist die notwendige Bedingung für die fortschreitende Digitalisierung in den Kliniken. Dies kann durch ein geeignetes Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO 27001 nativ oder BSI IT-Grundschutz gesteuert und überwacht sowie insbesondere durch die Umsetzung des Branchenspezifischen Sicherheitsstandard (B3S) für die Gesundheitsversorgung im Krankenhaus vollständig gewährleistet werden.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen und darin exemplarisch skizzierten Sicherheitssysteme werden nicht solitär innerhalb eines der Bereiche Prävention, Detektion, Mitigation, Response oder Awareness eingesetzt, sodass eine Anwendung mehrere Bereiche abdecken kann.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich der IT-Sicherheitsmaßnahmen insbesondere im Bereich Awareness grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen⁵:

Förderfähige Vorhaben zur Verbesserung der IT- bzw. Cybersicherheit **müssen**:

- die **Prävention** gegen Informationssicherheits-Vorfälle (u. a. Systeme zur Zonierung von Netzwerken, Next Generation Firewalls, sichere Authentisierungssysteme, Micro-Virtualisierung/Sandbox-Systeme, Schnittstellen-Kontrolle, Intrusion Prevention Systeme; Network Access Control, Schwachstellenscanner, Softwareversionsmanagement, Datenschleusen, Datendiode, VPN-Systeme, verschlüsselte Datenübertragung, verschlüsselte mobile Datenträger, ISMS)

oder

- die **Detektion** von Informationssicherheits-Vorfällen (u. a. Security Operation Center, Log Management Systeme, Security Information Event Management Systeme, Intrusion Detection Systeme, lokaler Schadsoftwareschutz mit zentraler Steuerung, Schadsoftwareschutz in Mailsystemen bzw. bei Mailtransport)

oder

- die **Mitigation** von Informationssicherheits-Vorfällen (u. a. automatisierte Backup-Systeme, lokaler Schadsoftwareschutz mit zentraler Steuerung)

⁵ In Fördertatbestand 10 findet eine Gliederung der „Muss-Kriterien“ durch eine „oder“ Abgrenzung statt. Dies bedeutet, dass die formulierten Anforderungen förderfähig sind, jedoch nicht zwingend in Kombination umgesetzt werden müssen. Eine Kombination ist dennoch möglich.

oder

- die Steigerung und Aufrechterhaltung der **Awareness** gegenüber Informationssicherheits-Vorfällen bzw. der Bedeutung von IT-/Cybersicherheit (u. a. regelmäßige Risikoanalysen, Schulungsmaßnahmen, Informationskampagnen, Awareness-Messungen)

oder

- eine Kombination davon zum Ziel haben.

Bei der Implementierung der jeweiligen Maßnahmen sind die unter 4.2.1. benannten Anforderungen einzuhalten.

Förderfähige Vorhaben zur Verbesserung der IT- bzw. Cybersicherheit **können**:

- Cloud- und KI-gestützte Verfahren zur Erkennung von Angriffen als Gegenstand haben.

4.3.11. Fördertatbestand 11: Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsformen im Fall einer Epidemie (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 KHSFV)

Zielsetzung:

Die COVID-19-Pandemie hat eindringlich gezeigt, dass es zur Behandlung hochinfektiöser Patienten erforderlich ist, dass in ausreichendem Maße Kapazitäten an Einbettzimmern in den Krankenhäusern zum Zweck der Isolation zur Verfügung stehen. In Patientenzimmern mit mehr als zwei Betten können die maßgeblichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden, so dass es gilt, diese in Zwei- oder Einbettzimmer umzuwandeln, sofern das Vorhaben zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl an krankenhausplanerisch festgesetzten Betten führt.

Existierende Richtlinien und Verordnungen zur Barrierefreiheit werden durch das KHZG nicht angetastet. Bei den Überlegungen sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsformen im Fall einer Epidemie grundsätzlich und insbesondere unter baulichen Aspekten zu berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Funktionale Anforderungen:

Förderfähige Vorhaben zur Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsformen im Fall einer Pandemie **müssen**:

- die Umwandlung von Mehrbettzimmern zu maximal Zwei- oder Einzelzimmern beinhalten,

- zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der krankenhauserplanerisch festgesetzten Betten führen.

Förderfähige Vorhaben zur Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsformen im Fall einer Pandemie **können:**

- die Einrichtung von Unterdruckzimmern zum Gegenstand haben,
- die Ausrüstung der Bettplätze mit Monitoringanschlüssen zum Gegenstand haben,
- die Ausrüstung der Bettplätze mit Sauerstoff- und Druckluftanschlüssen zum Gegenstand haben,
- die Einrichtung eigener Nasszellen auf dem jeweiligen Zimmer als Gegenstand haben,
- die Einrichtung von Schleusen vor den Zimmern als Gegenstand haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Fördermittel werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2. Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung richtet sich nach § 20 KHSFV und der damit verbundenen Einordnung der einzelnen Maßnahmenpositionen als förderungsfähige Kosten. Demnach werden folgende Kosten als förderfähig anerkannt:

- für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen einschließlich der Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung, Ausschreibung und Beschaffung des konkreten Vorhabens,
- für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technischen, informationstechnischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind; bei Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 10 KHSFV nur in Höhe von höchstens 10 Prozent der gewährten Fördersumme

und

- für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHSFV.

Förderfähige Kosten beinhalten insbesondere Investitionskosten für die Beschaffung, Entwicklung, Errichtung oder Erweiterung während der Projektlaufzeit sowie den initialen Betrieb (bis zu drei Jahre) der erforderlichen technischen und informationstechnischen Maßnahmen oder

deren Entgelt zur Nutzung von bereitgestellter Software im Rahmen von sog. Dienstleistungs- oder Nutzungsverträgen oder Subscriptionmodellen, wie z. B. Pay as You Use oder Platform as-a-Service über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Förderfähig sind, abgesehen von Förderatbestand 7 (4.3.7.), nur Kosten, die von 4.1.1. erfassten Einrichtungen. Da die geförderten Digitalisierungsmaßnahmen nachhaltig implementiert werden sollen und damit auch über die Projektlaufzeit reichen sollen, ist im Rahmen der Projektlaufzeit in Abhängigkeit der jeweiligen Maßnahme ein Eigentumsübergang zum Krankenhausträger anzustreben (z. B. Medikationssysteme). Sofern ein Eigentumsübergang nicht möglich ist, ist dies im Rahmen der Beantragung nachvollziehbar zu begründen.

Kosten für Wartung und Betrieb sind insgesamt für bis zu drei Jahre sowohl innerhalb als auch unmittelbar nach der Projektlaufzeit förderfähig und können daher auch für den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens geltend gemacht werden, sofern innerhalb der Projektlaufzeit die zukünftig anfallenden Kosten festgesetzt und somit eine zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nachgewiesen wurde.

Personelle Maßnahmen und anteilige Personalkosten, die im Krankenhaus selbst entstehen, sind förderfähig, sofern sie im unmittelbaren und direkten Sachzusammenhang mit der Entwicklung, der Wartung und Pflege bzw. Abschaltung von geförderten Informations- und Kommunikationstechnologien stehen.

Kosten für Nachweise betreffen im Wesentlichen solche, die bereits im Rahmen der Förderung nach dem Krankenhausstrukturfonds vorgesehen sind. Zusätzlich können künftig hierüber aber auch Kosten gefördert werden für beauftragte, berechnete IT-Dienstleister, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Förderrichtlinien des BAS ausweisen.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 KHSFV sind förderungsfähige Kosten für technische und informationstechnische Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KHSFV insbesondere die Kosten für die Bereitstellung des Systems und der Anbindung an das Krankenhaus oder anderer Leistungserbringer an das System, einschließlich der für die Nutzung erforderlichen Software. Dazu zählen auch die Kosten für die Nutzung/Bereitstellung einer Software im Rahmen von sog. Subscriptionmodellen wie z. B. Pay as You Use oder Platform-as-a-Service. Ebenfalls sollten Softwarelizenzen-/Wartungskosten eingeschlossen werden über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren. Bei Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 KHSFV sind insbesondere die Kosten des Krankenhauses für die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informations- oder kommunikationstechnischer Anlagen, die zum Aufbau telemedizinischer Netzwerke sowie der Sicherung der für die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses maßgeblichen Prozesse anfallen, förderfähig. D. h. auch die unmittelbaren Kosten der Krankenhäuser für die sichere Anbindung an die ambulante Einrichtung, vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 KHSFV.

Fördermittel werden auch in dem Umfang gewährt, die ein Krankenhausträger für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten eines zur Finanzierung eines förderungsfähigen Vorhabens aufgenommene Darlehen aufwendet (§ 20 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 KHSFV).

Nach § 14a Abs. 3 Satz 5 KHG sind mindestens 15 Prozent der für die Förderung eines jeweiligen Vorhabens beantragten Mittel für technische und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit zu verwenden. Ziel dessen ist es, dass

alle geförderten Maßnahmen bereits zu Beginn den Anforderungen und Standards der IT- und Cybersicherheit entsprechen.

Es sind nur solche Kosten förderfähig, die den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 KHSFV).

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorgaben des nationalen und europäischen Vergaberichts durchgehend zu berücksichtigen. Es gelten hierbei die sonst üblichen sowie landesspezifischen Regelungen.

5.3. Höhe der Förderung

Jedes Land kann den Anteil beantragen, der sich aus dem Königsteiner Schlüssel mit Stand vom 6. November 2018, abzüglich der Aufwendungen des BAS gemäß § 14a Abs. 6 Satz 3 KHG und des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 14b KHG, ergibt (§ 14a Abs. 3 Satz 1 KHG). Das BAS gibt die Förderanteile der Länder bekannt und veröffentlicht diese auf seiner Homepage unter www.bundesamtsozialesicherung.de (§ 21 Abs. 1 KHSFV). Die Liste der Förderanteile ist als **Anlage 1** dieser Richtlinie beigelegt. Das BAS weist die Fördermittel zu, bis der Anteil des Landes ausgeschöpft ist, § 14a Abs. 6 Satz 1 KHG.

Vorhaben werden anteilig gefördert. Das BAS gewährt Fördermittel grundsätzlich in Höhe von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten gegenüber dem Land. Das Land leitet die Fördermittel mittels Bewilligungs- und Auszahlungsbescheid an den Träger weiter. Das Land und/oder der Krankenhausträger tragen die restlichen 30 Prozent des Vorhabens. Jedes Land regelt in eigener Zuständigkeit, wie die restlichen 30 Prozent eines Vorhabens gefördert werden bzw. durch wen die Kosten für das geförderte Vorhaben zu übernehmen sind.

Eine Förderung durch das Land ist auch in einem höheren Maße möglich.

5.4. Förderungszeitraum

Fördermittel werden gewährt für Vorhaben, die frühestens am 2. September 2020 begonnen haben, § 14a Abs. 5 Nr. 1 KHG. Der Begriff des Beginns einer Maßnahme ist in § 1 Abs. 2 KHSFV näher erläutert. Die Länder können bis zum 31. Dezember 2021 beim BAS Fördermittel beantragen.

5.5. Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Eine Mehrfachförderung liegt nicht vor, wenn es sich um getrennte Abschnitte eines Vorhabens handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung und Kostentrennung möglich ist.

Eine Doppelförderung von Projekten aus Mitteln und Programmen des Bundes, d. h. eine Förderung z. B. durch den Innovationsfonds nach §§ 92 a und b SGB V bei gleichzeitiger Förderung durch den Krankenhauszukunftsfonds, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.6. Begleitendes Kreditprogramm der KfW, § 21 Abs. 6 KHSFV

Das BAS beauftragt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gemäß § 21 Abs. 6 KHSFV mit einem den Krankenhauszukunftsfonds begleitenden Kreditprogramm, das Krankenhausträger, falls sie Zahlungen gemäß § 14a Abs. 5 Nr. 2 KHG zu tätigen haben, bei der Zahlung des von ihnen zu tragenden Anteils der förderungsfähigen Kosten unterstützt⁶. Die KfW stellt für entsprechende Vorhaben Darlehen zur Finanzierung der Vorhaben zur Verfügung. Über das Kreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau können auch weitere Finanzierungspartner und -programme auf EU-Ebene eingebunden werden. **Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit einem Darlehen ist auf 5.2 zu verweisen.**

6. Sonstige Förderungsbestimmungen

6.1. Berechtigung der IT-Dienstleister, § 21 Abs. 5 KHSFV

Für Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV sind nur IT-Dienstleister, die für das Krankenhaus die geförderten Digitalisierungsvorhaben umsetzen sollen, von den Krankenhausträgern/Hochschulkliniken zu beauftragen, die vom BAS gemäß § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigt worden sind. Die Berechtigung wird nach erfolgreichem Abschluss der Lernerfolgskontrolle automatisch mittels eines Zertifikatsdownloads erteilt, und weist nach, dass die leitende Mitarbeiterin oder der leitende Mitarbeiter des IT-Dienstleisters über die notwendige Eignung verfügt, um die Passfähigkeit des konkreten IT-Vorhabens mit einem der Fördertatbestände des Krankenhauszukunftsfonds bewerten zu können.

Das Schulungsprogramm wurde vom BAS unter Hinzunahme eines Drittdienstleisters ausgearbeitet und zum 29.12.2020 unter www.krankenhauszukunftsfonds.de kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Online-Schulung vermittelt die Inhalte der Fördertatbestände sowie weiterer prozessualer Aspekte des Krankenhauszukunftsfondsprogramms.

Im Anschluss an die Schulung erfolgt die Lernerfolgskontrolle in Form eines Online-Fragebogens, der das Wissen über die Voraussetzungen und Inhalte der Förderung mit Bezug auf die vorliegende Fördermittelrichtlinie abfragt. Durch die Unterweisung der IT-Dienstleister sollen diese befähigt werden, zu bewerten, ob die Fördervorhaben sowohl mit Blick auf die Ziele der Förderung, aber auch mit Blick auf die zeitlichen, finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, realisiert werden können. Werden für die Umsetzung eines förderfähigen Vorhabens mehrere IT-Dienstleister (ggf. im Unterauftragsverhältnis) tätig, so reicht die Berechtigung des hauptsächlich tätigen IT-Dienstleisters bzw. dessen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, sofern dieser gegenüber den anderen beteiligten IT-Dienstleistern über entsprechende

⁶ Weitere Informationen: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/Krankenhaus-digitalisieren/>

Steuerungs- und Controllingkompetenzen bzw. -befugnisse verfügen, um die Ziele des Vorhabens zu erreichen.

Das Durchlaufen der Schulung verbunden mit dem erfolgreichen Abschluss des Online-Fragebogens begründet die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 KHSFV. Sofern Fördervorhaben vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, ist die Berechtigung nachzuholen. Dies gilt auch für Beratungsleistungen.

6.2. Berichtspflichten

6.2.1. Bundesamt für Soziale Sicherung

Das BAS hat regelmäßig das Fördergeschehen in zusammengefasster Form auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Die erstmalige Veröffentlichung wird zum 31. März 2022 mit Stand vom 31. Dezember 2021 erfolgen, danach jährlich zum 31. März mit Stand vom 31. Dezember. Die Veröffentlichung hat gemäß § 21 Abs. 4 KHSFV folgende Angaben, ohne dabei aber Rückschlüsse auf das betroffene Vorhaben zuzulassen, zu enthalten:

- die Anzahl und den Gegenstand der gestellten Anträge jeweils gesamt und nach Ländern und Vorhaben sowie länderübergreifenden Vorhaben differenziert,
- die Höhe der beantragten Fördermittel, jeweils gesamt und nach Ländern und Vorhaben sowie länderübergreifenden Vorhaben differenziert, und unter Angabe der Höhe der durch die Länder bereitgestellten Fördermittel,

sowie

- die Höhe, der vonseiten des BAS bewilligten Fördermittel jeweils gesamt und nach Ländern und Vorhaben sowie länderübergreifenden Vorhaben differenziert, wobei die Fördermittel für Vorhaben von Hochschulkliniken oder Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, gesondert ausgewiesen werden.

6.2.2. Länder

Die Berichtspflichten der Länder beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Daher wird unter Punkt 7.5. „Verwendungsnachweise“ näher auf die Berichtspflichten der Länder eingegangen.

6.2.3. Krankenhausträger/Hochschulklinik

Der Krankenhausträger/die Hochschulklinik hat gegenüber der nach § 14b KHG zu beauftragenden Forschungseinrichtung Berichtspflichten. Die werden daher unter dem nachfolgenden Punkt 6.3. „Evaluierung“ und dem Unterpunkt 6.3.1. „Pflichten des Krankenhausträgers/der Hochschulklinik“ erläutert.

Darüber hinaus hat der Krankenhausträger/die Hochschulklinik Berichtspflichten gegenüber dem jeweiligen Land. Das betrifft den Zuständigkeitsbereich der Länder. Daher legt jedes Land

selbst fest, welche Berichtspflichten seitens des Krankenhausträgers/der Hochschulklinik bestehen.

6.3. Evaluierung

Der Krankenhauszukunftsfonds bzw. dessen Auswirkungen auf den Grad der Digitalisierung der Krankenhäuser in Deutschland ist gemäß § 14b KHG zu evaluieren. Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt daher eine Forschungseinrichtung oder ein Forschungskonsortium mit einer den Krankenhauszukunftsfonds begleitenden Auswertung. Die Auswertung hat sich auf die Digitalisierung aller Krankenhäuser und insbesondere der nach dem Krankenhauszukunftsfonds geförderten Vorhaben zu beziehen. Die Evaluierung hat Aussagen darüber zu treffen, inwiefern durch die Förderung durch den Krankenhauszukunftsfonds eine Verbesserung des digitalen Reifegrads der Krankenhäuser eingetreten ist. Aus der Auswertung soll sich ergeben, inwieweit die Digitalisierung der Krankenhäuser und der Versorgung von Patientinnen und Patienten durch die Förderung verbessert werden konnte. Dafür wird im Rahmen der Auswertung der Reifegrad aller Krankenhäuser hinsichtlich der Digitalisierung jeweils zum 30. Juni 2021 und zum 30. Juni 2024 unter Berücksichtigung von Bewertungskriterien anerkannter Reifegradmodelle festgestellt. Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Rahmen der Krankenhausstrukturverordnung einen weiteren Stichtag festlegen. Das BAS würde in diesem Fall die Förderrichtlinie innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe des zusätzlichen Stichtages aktualisieren.

Eine Teilnahme all derjenigen Kliniken, die eine Förderung aus dem Krankenhauszukunftsfonds erhalten haben oder eine solche beantragt haben oder eine solche beabsichtigen, zu beantragen, ist im Zuge dessen ggf. rückwirkend verpflichtend. Den teilnehmenden Krankenhäusern wird ein Teilnahmezertifikat durch die mit der Reifegradmessung beauftragte Forschungseinrichtung ausgestellt. Die Länder prüfen, ob diejenigen Krankenhäuser, die nach § 14a KHG eine Förderung in dem jeweiligen Land erhalten, an der Reifegradmessung teilgenommen haben und bestätigen die Teilnahme gegenüber dem BAS.

6.3.1. Pflichten des Krankenhausträgers/der Hochschulklinik

Der Krankenhausträger/die Hochschulklinik hat der beauftragten Forschungseinrichtung auf deren Aufforderung in elektronischer Form die für die Auswertung erforderlichen strukturierten Selbsteinschätzungen hinsichtlich des Umsetzungsstandes digitaler Maßnahmen zu übermitteln. Bei intersektoralen Projekten sind diese ggf. um die Einschätzung der beteiligten Einrichtungen zu ergänzen. Der Krankenhausträger/die Hochschulklinik ist ebenfalls zu einer Übermittlung verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung noch kein positiver Förderbescheid vorliegt, jedoch eine Förderung beantragt ist oder beantragt werden soll.

6.3.2. Unterstützung der Krankenhausträger/Hochschulkliniken beim Erstellen der Selbsteinschätzung

Die Forschungseinrichtung entwickelt u. a. ein Tool, das den Krankenhäusern für ihre Selbsteinschätzung zur Verfügung gestellt wird und eine Vergleichbarkeit der ermittelten Reifegrade sicherstellt. Zudem unterstützt sie die Krankenhäuser bei ihrer Selbsteinschätzung je nach Bedarf auf Anfrage. Hierbei soll nicht nur erfasst werden, inwieweit sich der digitale Reifegrad der geförderten Krankenhäuser verbessert hat, sondern auch inwieweit die Förderung Anreize für die übrigen Krankenhäuser geschaffen hat, Anstrengungen zur Verbesserung ihres digitalen Reifegrades zu unternehmen. Aus diesem Grund sind im Rahmen des Forschungsvorhabens mindestens die tatsächlich geförderten Krankenhäuser als auch diese, die eine Förderung beantragt haben, zu Grunde zu legen, möglichst jedoch alle Krankenhäuser in Deutschland.

6.4. Bewirtschaftung der Fördermittel

Die durch das BAS ausgezahlten Fördermittel sind als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder zu vereinnahmen, § 24 Abs. 3 i.V.m. § 9 KHSFV. Die Länder haben für die haushaltsmäßige Übertragbarkeit der ihnen gewährten Fördermittel Sorge zu tragen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweiligen Landeshaushaltsrecht

6.5. Pflichten im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Mittel durch die ARF

Die mit dem Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel sollen durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) refinanziert werden. Das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ wurde hierzu in den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) aufgenommen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein wirksames und effizientes internes Kontrollsystem zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vorzusehen. Das BAS, die Länder und die Krankenhäuser/Hochschulkliniken haben in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Pflichten.

6.5.1. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (Art. 22 ARF-VO⁷)

Das BAS und die Länder sind verpflichtet, an den für den Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 22 ARF-VO erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Erteilung von Auskünften zu den Kommunikations- und Prüfkettens des Förderprogramms, die Abgabe von Erklärungen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie die Erhebung von Daten zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle der Verwendung der Mittel.⁸

Bedienstete der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) bzw. von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für dieses Vorhaben relevanten Unterlagen einzusehen. Die Länder und die Krankenhäuser/Hochschulkliniken sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5.2. Transparenzpflichten (Art. 25a ARF-VO)

Das BAS ist verpflichtet, Auskünfte für die Veröffentlichung der 100 größten Endempfänger von Fördermitteln im Sinne des Art. 25a ARF-VO zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Bezeichnung des Krankenhauses, die von jedem Krankenhaus erhaltene Fördersumme sowie das Institutionskennzeichen des Krankenhauses als eindeutige, auf nationaler Ebene festgelegte Kennung des Endempfängers. Die Länder übermitteln dem BAS die entsprechenden Daten zwei Mal im Jahr.

6.5.3. Informations- und Publizitätspflichten (Art. 34 Abs. 2 ARF-VO)

Das BAS und die Länder stellen sicher, dass die Förderung durch die Union Sichtbarkeit erhält. Dies kann insbesondere durch das Versehen der Auszahlungs- bzw. Förderbescheide mit dem EU-Emblem und der Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ erfolgen.

⁷ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

⁸ Eine Konkretisierung dieser Pflichten erfolgt ggf. mit der nächsten Aktualisierung der Förderrichtlinie.

Die Krankenhäuser/Hochschulkliniken gewährleisten als Endempfänger der Fördermittel die Sichtbarkeit der Herkunft der Mittel/der Unionsfinanzierung. Dies kann insbesondere durch eine Einbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung in die digitalen Dienste erfolgen. An den Durchführungsorten können kleinere Plakate (A4 oder A5) verwendet werden, die das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung enthalten.



Das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung sind über das Download-Center für visuelle Elemente der Europäischen Kommission verfügbar (https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/logos_downloadcenter/). Wird das EU-Emblem in Verbindung mit einem anderen Logo gezeigt, muss es mindestens so deutlich und gut sichtbar wie die anderen Logos platziert werden. Das EU-Emblem muss unterscheidbar bleiben und darf nicht modifiziert werden.

6.5.4. Aufbewahrungspflichten

Die Unterlagen zum Krankenhauszukunftsfonds müssen mindestens bis zum 31. Dezember 2031 aufbewahrt werden. Gemäß Art. 12 des Financing Agreement⁹ zwischen der EU Kommission und der Bundesrepublik Deutschland können durch die EU-Kommission Prüfungen während der Umsetzung des DARP und bis fünf Jahre nach der Abschlusszahlung durchgeführt werden. Die Abschlusszahlung seitens der EU Kommission ist gegenwärtig für das Jahr 2026 vorgesehen, sodass sich eine Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen bis mindestens zum Ende des Jahres 2031 ergibt.

⁹ RECOVERY AND RESILIENCE FACILITY FINANCING AGREEMENT between the Commission and the Federal Republic of Germany

7. Verfahren

7.1. Zuständigkeiten

7.1.1. Land

Die Krankenhausträger und Hochschulkliniken richten ihre Bedarfsanmeldung und ggf. gesonderten Antrag an die vom jeweiligen Landesministerium festgelegte Bewilligungsbehörde.

7.1.2. Bundesamt für Soziale Sicherung

Das BAS ist gegenüber den Ländern die zuständige Bewilligungsbehörde.

7.2. Antragsverfahren

7.2.1. Antragsverfahren Krankenhausträger / Hochschulkliniken

7.2.1.1. Bedarfsanmeldung

Der Krankenhausträger/die Hochschulklinik muss gegenüber dem zuständigen Land seinen Bedarf mit Hilfe des Formulars über die Bedarfsanmeldung anmelden. Das BAS stellt die entsprechenden Formulare bereit. Die Formulare zur Bedarfsanmeldung finden sich in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie sowie auf der Homepage des BAS unter www.bundesamtsozialesicherung.de.

Bei länderübergreifenden Vorhaben reichen Krankenhausträger gemeinsam eine Bedarfsanmeldung ein. Hierbei ist eine federführende Einrichtung zu benennen. Die Bedarfsanmeldung ist an alle betroffenen Länder zu senden.

7.2.1.2. Antrag und Entscheidung beim Land

Die Länder können das Nähere über die Ausgestaltung der Förderanträge der Krankenhausträger festlegen, § 14a Abs. 4 Satz 2 KHG. Sie können neben der Bedarfsanmeldung weitere Angaben, wie einen gesonderten Antrag, von dem Krankenhausträger/der Hochschulklinik verlangen. Die Ausgestaltung ist Ländersache.

Das Land trifft die Entscheidung, für welche Vorhaben eine Förderung beim BAS beantragt werden soll. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Länder entscheiden vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bedarfsanmeldung seitens des Krankenhausträgers/der Hochschulklinik zu treffen. Innerhalb dieser Entscheidungsfindung ist den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Länder können weitere Organisationen im Gesundheitswesen beteiligen.

7.2.2. Antragsverfahren bei dem Land

Das Land stellt beim BAS einen Antrag auf Förderung des Vorhabens des Krankenhausträgers. Die entsprechenden Antragsformulare befinden sich in der Anlage 3 zu dieser Richtlinie sowie auf der Homepage des BAS unter www.bundesamtsozialesicherung.de. Dabei macht das BAS gemäß § 14a Abs. 6 Satz 5 KHG von seinem Recht Gebrauch, zum Zwecke einer einheitlichen und wirtschaftlichen Durchführung des Fördervorhabens näheres zur Durchführung des Förderverfahrens zu treffen und Antragsunterlagen nach § 22 Abs. 2 KHSFV in einem einheitlichen Format vorzugeben.

7.2.2.1. Antragsunterlagen

Dem Antrag des Landes gegenüber dem BAS sind gemäß § 22 Abs. 2 KHSFV folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vorhabensbeschreibung mit Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes sowie der voraussichtlichen Höhe des Investitionsvolumens (§ 22 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHSFV),
2. Erklärung mit Angabe der voraussichtlichen Höhe der förderungsfähigen Kosten, Finanzierungsanteil des Landes und/oder ggf. Finanzierungsbeiträge Dritter (§ 22 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 2 KHSFV),
3. Erklärung des antragstellenden Landes zur Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 14a Abs. 5 Nr. 3 KHG einzuhalten, sowie die Zusicherung des antragstellenden Landes/Krankenhausträgers zur Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 14a Abs. 5 Nr. 2 KHG einzuhalten (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 KHSFV).

§ 22 Abs. 2 Nr. 1 KHSFV sieht eine Erklärung über die Bereitstellung der erforderlichen Landesinvestitionsmittel sowie die Erhöhung dieser Mittel um die Ko-Finanzierung vor. Die Erklärung muss sich also darauf beziehen, dass das Land sich verpflichtet, in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich Haushaltsmittel für die Investitionsförderung der Krankenhäuser mindestens in

der Höhe bereitzustellen, die dem Durchschnitt, der in den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2019 hierfür ausgewiesenen Haushaltsmittel entspricht (§ 14a Abs. 5 Nr. 2 KHG). Das Land hat in der Erklärung zusätzlich verbindlich anzugeben, dass die für die Jahre 2020 bis 2022 bereitzustellenden Haushaltsmittel zusätzlich um die von Land zu tragende Fördersumme erhöht werden.

Parallel dazu hat das antragstellende Land oder der Krankenhausträger zuzusichern, dass es bzw. er mindestens 30 Prozent der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens tragen wird.

4. Nachweise darüber, dass und inwiefern ein Anteil in Höhe von mindestens 15 Prozent für technische und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt wird, § 22 Abs. 2 Nr. 2 KHSFV,
5. Bei einer Antragstellung eines Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHSFV sind Nachweise über die mit der Anpassung der Notaufnahme an den Stand der Technik verbundenen Maßnahmen vorzulegen, § 22 Abs. 2 Nr. 3 KHSFV. D. h. Nachweise über die Anschaffung der Software und der Anbindung an die Notaufnahme sowie über die geplanten oder bereits durchgeführten Schulungen,
6. Bei einer Antragstellung eines Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KHSFV sind Nachweise über die Etablierung digitaler Dienste beizufügen (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 KHSFV). Der Nachweis muss durch eine Bestätigung eines nach § 21 Abs. 5 KHSFV beauftragten, berechtigten Dienstleisters erfolgen. Die Bestätigung ist mittels einer Erklärung abzugeben. Der Dienstleister ist verantwortlich (im Rechtssinne) für den Inhalt der Erklärung. Berechtigte Dienstleister haben ihre Befähigung, Informations- und Kommunikationstechnologien im Sinne des § 19 KHSFV entwickeln und implementieren zu können, durch eine Berechtigung nachzuweisen,
7. Bei einer Antragsstellung eines Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KHSFV ist die Bestätigung (Eigenauskunft des Antragstellers), dass das Konzept zur Abstimmung des Leistungsangebots mehrerer Krankenhäuser wettbewerbsrechtlich zulässig ist, vorzulegen (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 KHSFV),
8. Bei einer Antragstellung eines Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KHSFV ist die Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden IT-Dienstleisters oder der zu beauftragenden Dienstleister, dass die technischen Voraussetzungen für die Anbindung und Nutzung des Systems gegeben sind, beizufügen (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 KHSFV). Damit ist insbesondere eine Bestätigung, über das Bestehen der technischen Voraussetzungen für die Anbindung und Nutzung des Versorgungsnachweis-/ (Betten-) Systems, vorgesehen,
9. Bei einer Antragstellung eines Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KHSFV ist eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des Krankenhausträgers, dass die Dienste

und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch verwendet werden, und diese die Anforderungen nach 4.2.1. erfüllen, vorzulegen, sobald sie zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 2 Nr. 7 KHSFV). Die tatsächliche Verwendung der IT-Dienste ist zu bestätigen,

10. Bei einer Antragstellung eines Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 KHSFV ist die Bestätigung der nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zu beauftragenden IT-Dienstleister oder der zu beauftragenden Dienstleister, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um die informationstechnischen Systeme des Krankenhauses an den Stand der Technik anzupassen, beizufügen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 KHSFV),
11. Bei einer Antragstellung eines Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 KHSFV ist der Bescheid der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde, aus dem sich die Verringerung der Betten, mit denen das Krankenhaus in dem Krankenhausplan aufgenommen ist, ergibt, mit dem Antrag vorzulegen (§ 22 Abs. 2 Nr. 9 KHSFV),
12. Die Berechnung des Barwertes nach § 20 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 3 KHSFV einschließlich der Erläuterung der zu Grunde gelegten versicherungsthematischen Annahmen ist, wenn ein förderfähiges Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens des Krankenhausträgers finanziert werden soll, dem Antrag beizufügen (§ 22 Abs. 2 Nr. 10 KHSFV).

Wird ein Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens durch den Krankenhausträger finanziert, können Fördermittel aus dem Krankenzukunftsfonds bis zur Höhe des Betrags gewährt werden, der dem Barwert der in den ersten zehn Jahren nach der Darlehensaufnahme aufzuwendenden Zinsen, Tilgungsleistungen und Verwaltungskosten entspricht. Die Begrenzung auf zehn Jahre trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einem längeren Zeitraum die der Ermittlung des Barwertes zu Grunde zu legenden versicherungsmathematischen Annahmen unsicherer werden mit der Folge, dass auch die Ermittlung der Höhe des Barwertes unzuverlässiger wird.

Die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind schriftlich einzureichen. Muster oder weitergehende Formvorgaben werden seitens BAS nicht gemacht.

7.2.3. Antragsverfahren für länderübergreifende Vorhaben

Die betroffenen Länder stellen gemeinsam einen Antrag für das länderübergreifende Vorhaben. Sofern also der/die Krankenhausträger ein Vorhaben für mehrere Standorte in unterschiedlichen Ländern durchführen wollen, ist ein länderübergreifender Antrag zu stellen. Die entsprechenden Antragsformulare befinden sich in der Anlage 4 zu dieser Richtlinie sowie auf der Homepage des BAS unter www.bundesamtsozialesicherung.de. Dabei macht das BAS wie-

derum gemäß § 14a Abs. 6 Satz 5 KHG von seinem Recht Gebrauch, zum Zwecke einer einheitlichen und wirtschaftlichen Durchführung des Fördervorhabens Näheres zur Durchführung des Förderverfahrens zu treffen und Antragsunterlagen nach § 22 Abs. 2 KHSFV in einem einheitlichen Format vorzugeben.

7.2.3.1. Antragsunterlagen

Anträgen bzgl. **länderübergreifenden Vorhaben** sind die in § 22 Abs. 2 KHSFV aufgeführten Unterlagen beizufügen, siehe dazu im Einzelnen unter Punkt 7.2.2.1. „Antragsunterlagen“.

Zusätzlich sind aber gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 12 KHSFV folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung, in welchem Umfang die beteiligten Länder jeweils die Kosten des Vorhabens nach § 14a Abs. 5 Nr. 2 KHG tragen,
- Erklärung, in welchem Verhältnis die Fördermittel an die beteiligten Länder auszu zahlen sind und
- Erklärung, in welchem Umfang die beteiligten Länder jeweils zurückzuzahlende Beträge aufbringen würden.

7.3. Bewilligungsverfahren

7.3.1. Bundesamt für Soziale Sicherung

Das BAS prüft die Anträge der Länder und die darin enthaltenen Fördervoraussetzungen. Es entscheidet über die Anträge durch Bescheid und zahlt die bewilligten Mittel an das antragstellende Land aus, § 23 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 KHSFV.

Die Länder haben dem BAS unverzüglich, spätestens jedoch 15 Monate nach der Bekanntgabe des Auszahlungsbescheides ihren Bescheid über die Förderung des jeweiligen Vorhabens, vorzulegen.

Die Auszahlungsbescheide sind gemäß § 23 Abs. 2 KHSFV mit einem Rückforderungsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass

- die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind,
- der Finanzierungsanteil des Krankenhauszukunftsfonds höher als 70 % liegt,
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die nach § 25 Abs. 1 KHSFV geforderten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden
oder
- die Angaben nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 KHSFV über die Bereitstellung der Haushaltsmittel für Investitionsmittel ergeben, dass die Verpflichtungen nach § 14a Abs. 5 Nr. 3 KHG nicht erfüllt worden sind.

7.3.2. Land

Die Länder regeln in ihrer eigenen Zuständigkeit Näheres zu ihrem Bewilligungsverfahren.

7.4. Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BAS nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Land kann Näheres in eigener Zuständigkeit regeln. So kann das Land etwa festlegen, dass es nur eine Auswahl an Tatbeständen fördern wird.

Das BAS weist in der Regel die Mittel zu, wenn das Vorhaben förderfähig ist und die Landesmittel noch nicht erschöpft sind.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1. Verwendungsnachweise des Landes an das Bundesamt für Soziale Sicherung

Die Länder haben den Nachweis zu erbringen, dass die gewährten Fördermittel zweckentsprechend verwendet werden/wurden. Dazu haben sie dem BAS nach § 25 Abs.1 KHSFV zum 1. April eines Jahres, erstmals zum 1. April 2021, für die Vorhaben, für die das BAS Fördermittel gewährt hat, folgende Angaben zu übermitteln (Übersicht aller Nachweise in Anlage 5):

- Angaben über den Stand der Umsetzung und dem voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens,
- bei den in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 genannten Vorhaben einen Nachweis des oder der beauftragten, berechtigten IT-Dienstleister darüber, dass bei dem aktuellen Umsetzungsstand des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinien des BAS, die die technische Umsetzung des Vorhabens betreffen, sowie § 14a Abs. 3 Satz 7 des KHG, eingehalten wurden,
- die Ergebnisse einer Zwischenprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel oder die begründete Erklärung, dass eine entsprechende Zwischenprüfung nicht erfolgt ist,
- Angaben zur Höhe der ausgezahlten Fördermittel,
- aussagekräftige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass das Land die allgemeinen Voraussetzungen (s. Punkt. 4.1.3. „Allgemeine Voraussetzungen Land und § 14a Abs. 5 KHG) insbesondere im Hinblick auf die Ko-Finanzierung, die Bereitstellung im Haushalt und die Teilnahme an der Auswertung nach § 14b Satz 3 KHG, einhalten,
- aussagekräftige Unterlagen zur Höhe des bisher für die Krankenhausträger und die Länder jeweils entstehenden Erfüllungsaufwands.

Die Länder teilen dem BAS Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden mit. Das BAS kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, sofern dies für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel erforderlich ist.

7.5.2. Verwendungsnachweise der Krankenhausträger/Hochschulkliniken an das Land

Die Krankenhausträger/Hochschulkliniken haben gegenüber dem Land den Nachweis zu erbringen, dass die gewährten Fördermittel zweckentsprechend verwendet werden/wurden. Das Nähere dazu bestimmen die Länder in ihrer eigenen Zuständigkeit.

Die Länder prüfen nach § 25 Abs. 2 KHSFV durch geeignete Maßnahmen die Richtigkeit eines Verwendungsnachweises der Krankenhausträger.

7.6. Rückforderungen

7.6.1. Rückforderungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung

Das BAS kann im Rahmen des § 24 KHSFV Rückforderungsansprüche geltend machen. Danach sind Rückforderungsansprüche geltend zu machen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 KHSFV genannten Fälle vorliegt (s. dazu unter Punkt 7.3. „Bewilligungsverfahren Bundesamt für Soziale Sicherung“). Auch kann das BAS den Auszahlungsbescheid aufheben und die gewährten Fördermittel zurückfordern, wenn das Land seinen Bescheid über die Förderung eines Vorhabens nicht in der in § 23 Abs. 3 KHSFV genannten Frist dem BAS vorlegt. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Auszahlungsbescheiden des BAS und für die Erstattung von Fördermitteln gelten die §§ 44 bis 51 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 24 Abs. 1 KHSFV.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder überzahlte Mittel sind unverzüglich an das BAS zurückzuzahlen, wenn eine Verrechnung mit Ansprüchen auf Auszahlung von Fördermitteln nicht möglich ist.

7.6.2. Rückforderungen durch das Land

Das Land fordert gewährte Mittel von dem Krankenhausträger/der Hochschulklinik zurück, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht vorliegen. Näheres regeln die Länder in ihrer eigenen Zuständigkeit.

Fordert ein Land von ihm gewährte Mittel von einem Krankenhausträger oder einer Hochschulklinik zurück, so hat es auch den aus dem Krankenhauszukunftsfonds gezahlten Anteil zurückzufordern und an das BAS zu Gunsten des Krankenhauszukunftsfonds zurückzuzahlen, § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 KHSFV. Die Regelung über die Zinserträge gelten entsprechend, § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 2 KHSFV.

7.6.3. Zinsen

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 KHSFV sind Zinserträge, die mit den Fördermitteln erzielt worden sind, anteilig an das BAS zu Gunsten des Krankenhauszukunftsfonds abzuführen. Das gilt nicht für die Zinserträge, die ein Land aus der Bewirtschaftung (s. Punkt

6.4. „Bewirtschaftung“) der Fördermittel erzielt, wenn es diese in Teilbeträgen an den Krankenhaussträger/die Hochschulklinik auszahlt.

8. Geltungsbeginn

Diese Förderrichtlinie ist zum 30. November 2020 in Kraft getreten.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Übersicht Förderanteile je Bundesland
- Anlage 2 Formular Bedarfsanmeldung
- Anlage 3 Antragsformular
- Anlage 4 Antragsformular länderübergreifende Vorhaben
- Anlage 5 Übersicht Nachweise

2128

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen
(FRL-InvestPS)**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– 94.12.07
vom 10. Dezember 2021

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (ehemalige Altenpflegefachseminare).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Zuwendungsempfangende**

2.1

Zuwendungsempfangende sind die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind.

2.2

Die Zuwendung wird nur für Pflegeschulen gewährt, die weiter fortbestehen. Schulen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung keine Kurse mit Ausbildungsplätzen in den Berufen gemäß Nummer 5.3 Satz 1 oder 2 dieser Förderrichtlinie begonnen haben, werden nicht gefördert.

3**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionen an Pflegeschulen und Mietausgaben für Schulgebäude. Die Fördermittel werden auf Grundlage von besetzten Schulplätzen durch jährliche Pauschalbeträge, mit denen die Pflegeschule im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel wirtschaften kann, bemessen und können verwendet werden für

a) Investitionen zur Errichtung von Pflegeschulen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Betrieb einer Pflegeschule notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,

- b) Mietausgaben für Schulgebäude und
- c) die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung wird unter der Maßgabe gewährt, dass sie gemäß den Bestimmungen in Nummer 6 verwendet wird.

Der Träger der Pflegeschule hat mit einem Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7.3 nachzuweisen, dass die Verwendung der Fördermittel entsprechend der Zweckbestimmung erfolgt ist.

4.2

Die Pauschalmittel sind ausschließlich für zukünftige Investitionsmaßnahmen zu verwenden. Sie können auch für die Finanzierung von Krediten verwendet werden, sofern die Maßnahmen nach der Bewilligung der Mittel begonnen werden.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen worden ist (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

4.3

Die Nummern 1.4, 5.4, 6.4, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Nummern 1.2, 1.4., 5.4, 7.4 bis 7.6, 8.3, 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) werden ausgeschlossen.

4.4

Die Pauschalmittel dürfen nur für die ihnen jeweils zugewiesene Zweckbestimmung verwendet werden.

5

Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsempfangende erhalten zur Finanzierung von investiven Ausgaben jährlich einen pauschalierten Festbetrag in Höhe von 189 Euro pro besetztem Schulplatz. Für das Kalenderjahr 2022 beträgt die Höhe einmalig 567 Euro pro Schulplatz.

Für die Ermittlung der Schulplätze ist die Zahl der Auszubildenden, die sich am 1. Oktober 2019 (Stichtag) an dem jeweiligen seinerzeitigen Fachseminar befunden haben (staatlich anerkannte und belegte Ausbildungsplätze), maßgeblich.

5.2

Wurde die Pflegeschule nach dem 1. Oktober 2019 gegründet, so kann im Einzelfall eine Zuwendung für nachträglich eingerichtete Schulplätze bewilligt werden, sofern für diese Plätze keine andere Förderung in Anspruch genommen werden konnte. In diesem Fall erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium.

5.3

Als Schulplatz im Sinne von Nummer 5.1 dieser Förderrichtlinie gelten nur Ausbildungsplätze nach

a) dem Altenpflegegesetz vom 19. April 1994 (GV. NRW. S. 335), in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung, oder

b) dem Landesaltenpflegegesetz Abschnitt 2 – Altenpflegehilfeausbildung.

Im Falle von Nummer 5.2 gelten in Ausnahmefällen gegebenenfalls zusätzlich auch Ausbildungsplätze nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, als Schulplätze im Sinne dieser Richtlinie.

5.4

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Leistungsbescheides.

6

Verwendung der Pauschalmittel

6.1

Förderfähig sind die Ausgaben, die für die Ausstattung der Pflegeschulen nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Für Gegenstände wird die Verwendungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter zugrunde gelegt. Vor Ablauf dieser Frist darf die Schule nicht über sie verfügen.

6.2

Die Pauschalmittel dürfen nicht eingesetzt werden:

- a) für den Erwerb bereits betriebener Pflegeschulen,
- b) für Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung und
- c) soweit für die Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden oder bei Abschluss verkehrsüblicher Versicherungen hätten gewährt werden können.

6.3

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Mittel beantragt und bewilligt werden. Nicht bis zum Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres verbrauchte Pauschalmittel werden zurückgefordert.

6.4

Die Pauschalmittel können auch zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern eingesetzt werden, soweit dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht und der mit der Gewährung der Fördermittel verfolgte Zweck nicht beeinträchtigt wird.

6.5

Die Pauschalmittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto für Fördermittel zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus Veräußerung und Versicherungsleistungen für von Fördermitteln angeschaffte Gegenstände sind dem jeweiligen Bankkonto zuzuführen.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

7.2

Die Zuwendung wird auf jährlichen Antrag gewährt. Für das Jahr 2022 kann der Antrag ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Der Antrag für die Folgejahre ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, für das die Zuwendung beantragt wird. Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist ist der fristgerechte Eingang des Antrags in schriftlicher Form bei der Bezirksregierung Münster. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei Nichteinhaltung der Antragsfrist Ausnahmen zulassen.

Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Verwendung der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie zu stellen. Abweichend davon ist der Antrag für das Jahr 2022 unter Verwendung der Anlage 1a zu stellen. Die Antragsunterlagen sind vorab per E-Mail an die Bezirksregierung Münster (investitionsfoerderung-pflegeschulen@brms.nrw.de) zu übersenden. Sollte von der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung eröffnet werden, ist diese vorrangig zu nutzen.

7.3

Die Träger der Pflegeschulen haben durch einen Verwendungsnachweis gem. Anlage 3 nachzuweisen, dass die Fördermittel bis zum Ablauf des 31. Dezembers eines jeden Jahres für förderfähige Maßnahmen verwendet worden sind. In den Verwendungsnachweisen müssen

a) die Höhe der verwendeten Pauschalen und die jeweiligen Maßnahmen, für die sie verwendet wurden und

b) die zum Stichtag noch nicht verwendeten Fördermittel bezeichnet sein.

Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die den Verwendungsnachweisen zugrundeliegenden Angaben zu überprüfen. Der Träger der Pflegeschule hat Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

8.2

Sofern keine Folgeregelung in Kraft tritt, gelten die Vorschriften zur Verwendung bereits ausgezahlter Mittel und zu Verwendungsnachweisen bis zum Abschluss der Prüfung aller zu erbringenden Verwendungsnachweise.

MBI. NRW. 2021 S.